

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 60 (1987)

Artikel: Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887
Autor: Angst, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**DER SOLOTHURNER BANKKRACH UND
DIE VERFASSUNGSREVISION VON 1887**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	7
2.	Kleine Solothurner Bankengeschichte	12
2.1.	Ziel und Zweck der Bankgründungen	12
2.2.	Die Ersparniskasse der Stadt Solothurn (1818)	14
2.3.	Die Ersparniskasse der Stadt Olten (1829)	16
2.4.	Die Kantonalersparniskasse (1837)	19
2.5.	Die Solothurnische Bank (1857)	21
2.6.	Die Hypothekarkasse (1869)	30
3.	Die Idee einer Kantonalbank	35
3.1.	Der Antrag Kunz 1846	36
3.2.	Die Motion Schild 1878	39
3.3.	Die Motion von Arx 1882	45
3.4.	Blick auf andere Kantone	56
4.	Die Gründung der Solothurner Kantonalbank (Gesetz von 1885)	57
4.1.	«Fusion» von Solothurnischer Bank und Hypothekarkasse	57
4.2.	Einsprache an das Bundesgericht	59
5.	Die Liquidation der Solothurnischen Bank zeigt erste Verluste	62
5.1.	Zweite Klage vor Bundesgericht	63
6.	Weitere Verluste treten zu Tage	66
6.1.	Der Bericht der Untersuchungskommission	68
6.1.1.	Verluste der Solothurnischen Bank und Anschuldigungen gegen Direktor Simon Kaiser	69
6.1.2.	Verluste der Hypothekarkasse und Anschuldigungen gegen Direktor Leo Niggli	71
6.1.3.	Die beiden in Konkurs gegangenen Firmen	73
6.2.	Die Debatte über den Bericht der Untersuchungskommission im Kantonsrat	75
6.3.	Die Folgen der ersten Bankkrise	77
6.3.1.	Die Schadenersatz-Prozesse gegen Simon Kaiser und Leo Niggli vor Bundesgericht	77
6.3.2.	Regung der Opposition und Forderung nach Verfassungsrevision	79
6.3.2.1.	Die Liberal-Demokraten	79
6.3.2.2.	Die Arbeiterpartei	81
6.3.2.3.	Die Konservativen	83
6.3.2.4.	Die Haltung der Freisinnigen	84
6.3.2.5.	Kantonsratswahlen und Revisionsabstimmung	84
7.	Der grosse Krach (1887)	89
7.1.	Aufdeckung von Unregelmässigkeiten bei der Hypothekarkasse	89
7.2.	Zusammenbruch der Uhrenfirma Roth & Cie. Demission und Verhaftung von Regierungsrat Jakob Sieber	91
8.	Die unmittelbaren Folgen	95
8.1.	Rücktritte bei Kantonalbank und Bankkommission	95
8.2.	Forderungen der Opposition und die Haltung der Liberalen	96

8.3.	Reaktion des Kantonsrates	97
8.4.	Der Lutz/Yersin-Bericht und die Konsequenzen	98
8.5.	Eine Bilanz des Bankkrachs	102
9.	Siebers Nachfolger wird gesucht	109
10.	Die Wahl zum Verfassungsrat	112
10.1.	Das Ringen um Kompromisslisten	113
10.2.	Unklare Verhältnisse nach der Wahl	115
10.3.	Der «Verrat von Gösgen»	117
11.	Exkurs: Steuersystem und Finanzverhältnisse im Kanton Solothurn	120
11.1.	Das Steuergesetz von 1832	121
11.2.	Die Verfassung von 1856	122
11.3.	Die Finanzlage des Kantons Solothurn	123
11.4.	Der Verfassungsartikel von 1867	128
11.5.	Die Steuervorlage von 1868	130
11.6.	Die regierungsrätliche Vorlage von 1874	133
11.7.	Die Verfassung von 1875	136
11.8.	Das Steuergesetz von 1879	137
12.	Die Verhandlungen des Verfassungsrats 1887	139
12.1.	Oppositionelle Siege bei Präsidentschafts- und Kommissionswahlen	139
12.2.	Gebietseinteilung	141
12.2.1.	Oberämter	141
12.2.2.	Wahlkreise	143
12.3.	Direkte Steuer	155
12.4.	Was brachte die Verfassung neu?	160
12.4.1.	Minoritätenvertretung	160
12.4.2.	Volkswirtschaftliche Bestimmungen	163
12.4.3.	Erweiterung der Volkswahlen und Volksrechte	164
12.4.4.	Einschränkungen und neue Bestimmungen für Regierungsräte und Kantonsräte	165
12.4.5.	Unterrichtswesen	166
12.4.6.	Sparmassnahmen	168
12.4.7.	Einige Streitpunkte am Rande der grossen Themen	170
12.4.8.	Eingaben an den Verfassungsrat	171
13.	Annahme der Verfassung durch das Volk	172
14.	Eine kurze Bilanz der Verfassungsrevision	175
15.	Ausklang des Jahres 1887 mit Nationalrats-, Ständerats-, Regierungsrats- und Kantonsratswahlen	176
16.	Die politische Bedeutung von Bankkrach und Verfassungsrevision	179
17.	Der dornenvolle Weg bis zur Einführung von Proporz und direkter Steuer 1895	181
17.1.	Die konservative Volksinitiative zur Einführung des proportionalen Wahlverfahrens 1892	182
17.1.1.	Die Bedeutung der Kantonsratswahlen 1892	182
17.1.2.	Scharmützel bei der Unterschrifteneinreichung	184
17.1.3.	Die Haltung der Liberalen	186

17.1.4.	Die Haltung der Arbeiterpartei	187
17.2.	Das Vordringen des Proporz in der Schweiz	192
17.3.	Die beiden ersten Motionen Fürholz 1892/1893	194
17.3.1.	Proportionales Wahlverfahren	194
17.3.2.	Partialrevision der Verfassung durch Volksinitiative	198
17.4.	Die (gescheiterte) Finanzrevision 1893	202
17.4.1.	Die Diskussion um die direkte Steuer nach der Verfassungsrevision 1887	202
17.4.2.	Die Entwicklung der Staatsfinanzen	203
17.4.3.	Der Vorschlag des Regierungsrats und die Debatte im Kantonsrat	204
17.4.4.	Die Haltung der Arbeiterpartei	208
17.4.5.	Abweichler im Lager der Liberalen	209
17.4.6.	Die Rolle der Bauern	210
18.	Die Partialrevision der Verfassung 1895	212
18.1.	Die dritte Motion Fürholz 1893	212
18.2.	Verknüpfung von Proporz und direkter Steuer	213
18.3.	Debatte im Kantonsrat	214
18.4.	Ein Kompromiss ohne Verhandlungen	218
18.5.	Annahme der Partialrevision durch das Volk	219
19.	Schlusswort	221
20.	Quellen- und Literaturverzeichnis	223
Zeittafel		234
Abkürzungen		234
Lebenslauf		235

1. Einleitung

«Das Jahr 1887 wird solange der Jura steht für die Solothurnische Geschichte ein dunkler Fleck sein.»¹ Dieser gegen Ende des ereignisreichen Jahres 1887, am 8. Oktober, von Arnold Ingold, damals 20jähriger Angestellter des Stadtammannamtes der Einwohnergemeinde Solothurn², ins Tagebuch geschriebene Satz widerspiegelt nur kurz die damalige, von grossen politischen Turbulenzen gekennzeichnete Stimmung im elftältesten Kanton der Eidgenossenschaft. So dramatisch er tönt, so treffend charakterisiert jedoch Arnold Ingold diese dunklen Stunden der solothurnischen Geschichte, die vor bald 100 Jahren so schnell als möglich vergessen werden sollten und an die man sich zum Teil auch heute lieber nicht mehr erinnern mag.

Denn: so einschneidend die Ereignisse jenes Jahres 1887 waren, so wenig ist bis heute bekannt darüber – als hätte Arnold Ingolds Satz die Bedeutung eines Schleiers über ein wenig ruhmreiches Geschichtskapitel. Tatsächlich ist es erstaunlich, wie wenig der Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887 bisher Beachtung in der Literatur gefunden haben, wenn man bedenkt, welch spektakuläre Ereignisse damit zusammenhängen (Rücktritt und Verhaftung eines Regierungsrates, Wahl des ersten Oppositionellen in den Regierungsrat, Niederlage der herrschenden Liberalen bei den Wahlen zum Verfassungsrat, Totalrevision der Verfassung).

Es soll Aufgabe vorliegender Arbeit sein, etwas Licht auf jenen «dunklen Fleck» zu werfen, zu erklären, wie es zu dieser folgenschweren Bankmisere mit ihren politischen, aber auch ökonomischen und juristischen Konsequenzen kommen konnte.

Das erkenntnisleitende Interesse vorliegender Arbeit ergibt sich primär aus drei (aktuellen) Gründen:

- Zum einen lud die vor vier Jahren von Eugen Kiener am Historischen Seminar der Universität Zürich verfasste Lizentiatsarbeit über den solothurnischen Kulturkampf und die Verfassungsrevision von 1875 geradezu dazu ein, die dem Kulturkampf folgende, ebenfalls mit einer Verfassungsrevision abgeschlossene Epoche zu untersuchen. Kieners letzter Satz im Schlusswort³ klingt praktisch wie eine Aufforderung zur Erforschung der dem Kulturkampf folgenden Aera.
- Zum andern wurde im Kanton Solothurn in den letzten fünf Jahren die im Anschluss an den Bankkrach 1887 geschaffene Verfassung erstmals seit einem Jahrhundert wieder total revidiert (das Volk

¹ Ingold-Tagebuch, Bd. 1, S. 175.

² Chumm mer z'Hülf 1967, S. 84.

³ Kiener, S. 236.

stimmte der neuen Verfassung am 8. Juni 1986 mit überwältigender Mehrheit zu). Anlass also, zurückzublicken, unter welchen Voraussetzungen die – bei Drucklegung dieses Buches immer noch gültige – 1887er Verfassung entstanden ist.

- Zum dritten erhielt der Bankkrach im Jahr 1983 unerwartet Aktualität und Publizität. Im Zusammenhang mit der auf Kosten der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG unternommenen Reise der Solothurner Regierung nach Spanien und der darauf eingereichten Klage des Staatsanwalts wegen verbotener Annahme von Geschenken⁴ schrieb nämlich ein Zeitungskommentator,⁵ die Immunität der Solothurner Regierungsräte sei als Folge des Bankkrachs aufgehoben worden.⁶ Diese Frage soll zwar nicht Thema vorliegender Arbeit sein,⁷ viel wesentlicher ist die Tatsache, dass der Bankkrach plötzlich wieder aus der Vergessenheit aufgetaucht ist und Interesse auch bei einer breiteren Bevölkerungsschicht gefunden hat. Ein weiterer Anlass also, die Ereignisse des Jahres 1887 etwas genauer unter die Lupe zu nehmen.

Die Fragestellung ist durch das Thema recht klar vorgegeben. Weil der Bankkrach eigentliche Ursache der Verfassungsrevision war, stellt sich zunächst die Frage, wie es zu diesem Bankfiasko mit all seinen personellen, juristischen, ökonomischen und politischen Folgen kommen konnte. Alsdann richtet sich das Augenmerk auf die eigentliche Verfassungsrevision: Wie setzte sich der Verfassungsrat zusammen? Welches waren die Hauptstreitpunkte im Verfassungsrat? Wurden die mit der Verfassungsrevision angestrebten Ziele erreicht? Und überhaupt: Wer hatte, und wer erreichte welche Ziele?

An der Fragestellung orientiert sich wiederum die Gliederung der Arbeit. Um den Bankkrach zu verstehen, muss man die Entwicklung des solothurnischen Bankensystems etwas näher betrachten. Es soll gezeigt werden, wie der Staat ins Bankgeschäft einstieg, prompt auf

⁴ vgl. OT Nr. 115, 19.5.1983 (diese Klage wurde allerdings abgewiesen).

⁵ AZ Nr. 117, 21.5.1983.

⁶ Die Mitglieder der Solothurner Regierung geniessen tatsächlich auch heute noch keine Immunität. Erst vor kurzem wurden vier der fünf Regierungsräte wegen fortgesetzten Begünstigungen, begangen durch die Nichtbewilligung der Aktenherausgabe und der Zeugenaussagen in Zusammenhang mit Verfehlungen des Rektors der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) in Olten, in erster Instanz zu Geldbussen verurteilt (vgl. OT Nr. 293, 17.12.1984). Zweitinstanzlich wurde zwar unter Annahme eines Rechtsirrtums von einer Bestrafung Umgang genommen, die Schuld der Regierungsräte wurde jedoch bekräftigt (vgl. OT Nr. 150, 2.7.1985) – ein Urteil, das in letzter Instanz auch vom Bundesgericht bestätigt wurde (vgl. OT Nr. 95, 25.4.1986). Nicht zuletzt mit Blick auf das «Spanien-Reisli» und die «HWV-Affäre» wurde im Verfassungsrat davon abgesehen, die Immunität der solothurnischen Exekutive in der neuen Verfassung zu verankern.

⁷ vgl. TAM Nr. 33, 20.8.1983.

die Nase fiel und zu nicht geringem Schaden kam. Die direkten Folgen des Krachs – die ökonomischen und juristischen auf der einen, die politischen auf der anderen Seite – werden gesondert betrachtet.

Weil ein Hauptthema der Verfassungsrevision die Bereinigung des Staatshaushaltes, insbesondere des Steuersystems war, soll vor der Behandlung der Verfassungsratsverhandlungen in einem Exkurs die ökonomische Grundlage des Kantons Solothurn erläutert werden. Vor allem die Kenntnis der verschiedenen (meist gescheiterten) Steuervorlagen ist Voraussetzung für das Verständnis der im Verfassungsrat diskutierten Finanzprobleme.

Schliesslich soll – als längerer Epilog – ein Blick auf die der Verfassungsrevision folgenden acht Jahre bis zur Finanzreform und der Einführung des Proportionalwahlrechts 1895 geworfen werden. Denn erst die Verknüpfung von direkter Steuer und Proporz brachte eine Lösung der 1887 vertragenen Probleme.

Noch eine Bemerkung zu Fragestellung und Gliederung: Man könnte zu vorliegendem Thema durchaus auch eine nationalökonomische oder juristische Arbeit verfassen. Es soll jedoch hier nicht Ziel des Historikers sein, etwa im Rahmen der kleinen Solothurner Bankengeschichte und des Bankkrachs mit Zahlen und Bilanzen zu jonglieren oder bei den vielen Prozessen juristische Spitzfindigkeiten herauszutüfteln. Vielmehr soll das (zahlreich vorhandene) ökonomische und juristische Material dazu verwendet werden, den historischen Kontext besser zu verstehen.

Stichwort Material: Wie bereits kurz angetönt, existieren zum Thema Bankkrach und Verfassungsrevision keine Darstellungen. Wohl werden beide Themenbereiche in der Literatur dann und wann erwähnt, doch nur sehr fragmentarisch. Das erstaunt um so mehr, wenn man weiss, welche Bedeutung der Bankkrach für die Solothurner Geschichte hat. Es mag zum einen damit zusammenhängen, dass sich niemand an diesem heissen, einige prominente Politiker in wenig rühmlicher Weise betreffenden Thema die Finger verbrennen wollte. Zum anderen liegt es wohl auch daran, dass die von Amiet und Sigrist verfasste «Solothurnische Geschichte» mit der Restaurationszeit abschliesst – über 50 Jahre vor dem Bankkrach.⁸

Existiert also eine umfassende Darstellung über jene Epoche nicht, so gibt es dennoch zwei Werke, die sich als Parteiengeschichten mit der Rolle der Liberalen in jener Zeit beschäftigen. Sowohl Büchi (Hundert Jahre Solothurner Freisinn) als auch Flatt (150 Jahre Solothurner Frei-

⁸ In einigen Jahren dürfte dann auch der letzte Band der «Solothurnischen Geschichte» erscheinen, hat doch der Regierungsrat vor kurzem einen Kredit dazu bewilligt und die Autoren (*Karl H. Flatt* und *Thomas Wallner*) bestimmt.

sinn) räumen denn auch dem Bankkrach einigen Platz ein, wenn auch nicht allzu stark in die Details gegangen wird.

Sehr nützlich für die Kenntnis der Entwicklung des solothurnischen Bankenwesens waren die zahlreichen Broschüren zu Bankjubiläen. Sie gewähren jeweils einen kleinen Einblick in die Gründungsgeschichte der verschiedenen Institute.

Recht erfreulich sieht es im Quellenbereich aus. Nebst den Regierungsratsakten, den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates sowie den Kantonsrats- und Verfassungsratsverhandlungen sind vor allem auch die der Kantonalbank-Gründung und dem Krach folgenden Prozessunterlagen (Untersuchungsberichte, Anklage- und Verteidigungsschriften, Bundesgerichts-Urteile) sehr ergiebig. Als kleines Juwel hat sich das über viele Umwege in meinen Besitz gelangte Tagebuch des eingangs erwähnten Arnold Ingold erwiesen. Erstens dürfte es ohnehin nicht häufig vorkommen, dass solche 100 Jahre alte Tagebücher vorhanden sind, und zweitens repräsentiert Ingold wohl eine eigentliche Stimme des Volkes: so dachte der Mann von der Strasse über den Bankkrach.

Als wertvolle Ergänzung der vorhandenen Quellen dienen natürlich die zeitgenössischen Zeitungen, die ja fast ausnahmslos Sprachrohre einer politischen Richtung waren. Sie werden vor allem für die Verfassungsrevision mit den vorangegangenen Geplänkeln bei der Wahl 1887 sowie im letzten Kapitel, das den Weg zur Partialrevision 1895 behandelt, zu Hilfe gezogen.

Die wohl ergiebigste Quellensammlung ist entweder nicht (mehr) vorhanden oder (noch) nicht verfügbar: an den Nachlass des 30 Jahre an der Macht gewesenen Regierungsrats Wilhelm Vigier war nicht heranzukommen. Überhaupt liessen sich – im Gegensatz etwa zur Kulturkampf-Epoche – nur wenige Briefe zum Thema finden. Einzig in den Regierungsratsakten waren einzelne Briefe – beispielsweise von Bankdirektoren – aufzustöbern.

Die politische Konfiguration im Kanton Solothurn zur Zeit des Bankkrachs wird als bekannt vorausgesetzt.⁹ Dennoch seien stichwortartig die wesentlichen Merkmale jener Zeit festgehalten, um eine kurze Übersicht zu ermöglichen und den Einstieg ins Thema zu erleichtern.

Wie in zahlreichen Schweizer Kantonen kamen auch in Solothurn 1830 die Liberalen an die Regierung. Im Gegensatz zu anderen Kantonen hielten sich in Solothurn die Liberalen der ersten Stunde jedoch länger an der Macht.¹⁰ Erst 1856 wurde das sogenannte «Oltner Regi-

⁹ Siehe *Büchi* (Freisinn) und *Flatt*.

¹⁰ vgl. *Flatt*, S. 75.

ment», auch «Graue» genannt, von den «Roten» (oder «Demokraten») gestürzt. Die «Roten», mit dem – aus dem oberen Kantonsteil stammenden – Triumvirat Wilhelm Vigier/Amanz-Kaspar Affolter/Simon Kaiser¹¹ an der Spitze, hatten die Wende ein Jahr zuvor mit ihrer Schrift «Sind im Kt. Solothurn keine Verbesserungen nothwendig», dem sogenannten «Roten Büchlein», eingeläutet. Die Auseinandersetzungen zwischen den «Roten» und den «Grauen» prägten die folgenden eineinhalb Jahrzehnte, ehe sich die beiden zerstrittenen liberalen Fraktionen unter dem Druck der im Kulturkampf erstarkten katholisch-konservativen Opposition¹² 1872 in der «Langenthaler Bleiche» versöhnten und erste Statuten für eine gemeinsame liberale Partei entwarfen.¹³

Nach der liberalen Machtergreifung 1830 wurde die ein Jahr später in Kraft gesetzte neue Verfassung mehrmals revidiert. Totalrevisionen erfolgten in den Jahren 1841,¹⁴ 1851,¹⁵ 1856,¹⁶ 1875¹⁷ und 1887,¹⁸ Teilrevisionen 1867 und 1869.¹⁹

Kein Ende eines Vorworts ohne Dank. Danken möchte ich in erster Linie meinem Doktorvater Prof. Peter Stadler, der mich vor drei Jahren ermunterte, den Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision zum Thema meiner Lizentiatsarbeit zu machen und mich mit seiner aufbauenden Kritik ermutigte, die Lizentiatsarbeit zur Dissertation auszubauen. Mein Dank gilt auch den Verantwortlichen des Staatsarchivs Solothurn und der Zentralbibliothek Solothurn, die mir das umfangreiche Material zur Verfügung gestellt, mich mit Tat und

¹¹ *Vigier* als eigentlicher Kopf der drei berief nach dem Sturz nur *Affolter*, überraschenderweise und aus bis heute ungeklärten Gründen aber *Kaiser* nicht in den fünfköpfigen Regierungsrat. Der noch im gleichen Jahr zum Direktor der neugegründeten Solothurnischen Bank gewählte *Kaiser* konnte diesen Schritt offensichtlich nie ganz überwinden, womit seine später zu Tage gelegte Bitternis über den Staat teilweise erklärt werden kann (vgl. *Sommer*, S. 41). Die Rivalität zwischen *Vigier* und *Kaiser* trat mehrfach auch offen zu Tage. So beispielsweise während der Herbstsession des Kantonsrats im Jahre 1874, als *Vigier* seinen ehemaligen Weggefährten nach dessen mit geharnischten Worten («Dreck», «Muni») gespickten Votum zur Aufhebung der Studentenvereine an der Kantonsschule Solothurn seinerseits mit harten Worten massregelte: «Ich weiss, wie Hr. Kaiser mit seinen Angestellten redet. Wenn ein Kantonsschüler auf die 'Solothurnische Bank' versetzt würde, er wäre froh aus der dortigen Tyrannei heraus wieder an die Kantonsschule zu kommen.» (KRV 1874, S. 480).

¹² 1869 Gründung des Konservativen Vereins (vgl. *Kiener*, S. 12).

¹³ vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 141.

¹⁴ Nach Ablauf der zehnjährigen Schonfrist von 1831 (innerhalb dieser Spanne durfte nicht revidiert werden).

¹⁵ Anpassung an die neue Bundesverfassung.

¹⁶ Machtübernahme der «Roten».

¹⁷ Folge des Kulturkampfs.

¹⁸ Folge des Bankkrachs.

¹⁹ Beide als Folge der Kämpfe zwischen den «Roten» und den «Grauen» (vgl. *Flatt*, S. 94).

Rat unterstützt haben. Danken möchte ich schliesslich all jenen, die mir mit unzähligen kleinen Tips geholfen haben, den Horizont für die vorliegende Arbeit zu erweitern.

Zürich/Olten, im Dezember 1986
Markus Angst

2. Kleine Solothurner Bankengeschichte

Um die ganzen Zusammenhänge des Bankkrachs verstehen zu können, ist es unerlässlich, die Entwicklung des solothurnischen Bankwesens etwas genauer zu betrachten. Insbesondere ist zu untersuchen, wie und mit welchen Absichten sich der Staat im Bankengeschäft engagierte, bevor er mit der Kantonalbank ein eigenes Institut selber zu führen begann.

2.1. Ziel und Zweck der Bankgründungen

Etwas pauschal und undifferenziert ausgedrückt kann man sagen, dass nicht erst seit der liberalen Machtübernahme während des ganzen letzten Jahrhunderts eine recht grosse Finanzknappheit und Kreditnot herrschte; diese entspannte sich erst in den 1880er Jahren etwas.²⁰ Im ohnehin kapitalarmen Kanton Solothurn²¹ verschlimmerte sich die Lage zusätzlich mit dem Vormarsch der Eisenbahnen,²² deren Anleihen den Kreditmarkt phasenweise fast austrockneten.²³

Besonders kritisch war die Situation für die Bauern, welche vor der Machtübernahme des die Industrie stark fördernden Wilhelm Vigier die grosse Mehrheit der Bevölkerung stellten.

Zwei Hauptprobleme beschäftigten die Landwirtschaft im finanziellen Bereich, wie Simon Kaiser in einem Artikel im «Landboten» festhielt: Die Geringfügigkeit des landwirtschaftlichen Einkommens und die Schwierigkeit, längerfristige hypothekarische Darlehen zu erhalten.²⁴

Doch nicht nur der Bauernstand, sondern auch das Gewerbe litt unter den schlechten Geldverhältnissen. «Die Gewerbsklasse bekommt

²⁰ *Gottlieb Vogt*, S. 50.

²¹ vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 187.

²² 1878 wurde in Basel die Schweizerische Eisenbahnbank gegründet, die 1886 liquidiert wurde, unter dem Namen Banque nouvelle de chemins de fer aber sogleich wieder neu entstand (*Speiser*, S. 149/188).

²³ vgl. Rotes Büchlein, S. 16, *Strähl*, S. 10 («Da der vielen Eisenbahnunternehmungen wegen der Geldmangel so gross wurde . . .») und *Ritzmann*, S. 58.

²⁴ LB Nr. 43, 10.4.1866.

kein Geld»,²⁵ schrieb 1846 der Gewerbler W. Strähl an das Präsidium des Solothurner Gewerbs-Vereins, als es um die Errichtung der von Kantonsrat Johann Kunz geforderten Kantonalbank ging (vgl. Kapitel 3.1., Seite 36f.). Strähl fuhr fort: «Es ist eine ausgemachte Sache, Handel und Gewerbe bedürfen Geld und Kredit. Des Ersteren haben wir gar wenig, von Letzterem aber gar keinen, und 'mit Nichts lässt sich Nichts anfangen', sagt schon ein altes Sprichwort . . .²⁶ Unsere grösseren Gewerbsleute zu Stadt und Land (. . .) haben sich schon längst bei der Berner Kantonalbank Kredit verschafft.»²⁷

Der Regierungsrat schilderte 1878 in seinem Bericht und Antrag betreffs der Motion Schild zur Errichtung einer Kantonalbank (vgl. Kapitel 3.2., Seite 39f.) die wirtschaftliche Lage ebenfalls wenig rosig: «Wir leben in einer Zeit schwerer Geschäftskrisis, Handel und Gewerbe liegen schwer darnieder, in allen Geschäftszweigen herrscht das grösste Misstrauen.»²⁸

Die drei Zitate sind symptomatisch – und gleich in doppeltem Sinne repräsentativ: zum einen stammen sie aus drei verschiedenen Bereichen (Strähl ist Interessenvertreter, Kaiser Finanzfachmann, dazu kommt die Regierung), womit die Krise nicht nur von einer daran interessierten Seite herbeigeredet werden konnte. Und zum anderen stammen die drei Zitate aus drei verschiedenen Epochen mit einer gewissen Zeitspanne dazwischen, was beweist, dass sich die Finanzkrise nicht auf einige wenige Jahre beschränkte.

Aus den vorangegangenen Voten, vor allem denjenigen von Kaiser und Strähl, ist der deutliche Wunsch nach Schaffung von Kreditmöglichkeiten mittels Gründung einer Bank herauszulesen. Die Errichtung der grösseren Institute, die in den nächsten Kapiteln vorgestellt werden, erfolgte denn auch primär mit der Idee, dem Bauern- wie auch dem Gewerbestand zu billigem Geld zu verhelfen.

Doch es war die Suche nach Krediten nicht allein, die im letzten Jahrhundert verschiedene Bankinstitute aus dem Boden schiessen liess. Eine heute naheliegende Tatsache trug ebenfalls dazu bei: Der Wunsch einer breiteren Bevölkerungsschicht, ihr Erspartes zinsbringend auf die hohe Kante zu legen. Der Vorbemerkung der ersten protokollarischen Aufzeichnungen der 1868 gegründeten Spar- und Leihkasse Wangen ist zu entnehmen, dass der Gründung solcher Banken von oben sogar noch Vorschub geleistet wurde, um Verschwendung und Alkoholmissbrauch vorzubeugen. Wörtlich heisst es da:

²⁵ *Strähl*, S. 4.

²⁶ *Strähl*, S. 14.

²⁷ *Strähl*, S. 11.

²⁸ Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 15.

«Infolge in unserer Gemeinde hie und da Stimmen laut wurden, der Verschwendung, namentlich der Brantweinpest, dem Luxus, der Unsittlichkeit etc. entgegen zu arbeiten, Sparsamkeit, häuslichen Wohlstand, überhaupt das Wohl unserer Einwohner zu befördern, so haben sich etliche solche Männer vereinigt und aus ihrer Mitte einen Ausschuss erwählt, der, obigen Zweck nachzustreben, Statuten zu entwerfen hatte und solche einem Vereine, 'Spar- und Leihkasse der Gemeinde Wangen' zu unterbreiten.»²⁹

In den ein Jahr später abgefassten Statuten wurde erneut der (soziale) Zweck³⁰ der Bankgründung festgehalten: Einschränkung des Branntweingenusses, Bekämpfung des Luxus' im allgemeinen, Aufmunterung der Mitglieder des Vereins zum Sparen ihres sauer verdienten Geldes sowie Errichtung eines Lesezirkels mit Leihbibliothek.³¹

Das Beispiel der Wangner Bank dürfte typisch sein für weitere Solothurner Institute, die vor- und nachher auf lokaler und regionaler Ebene entstanden. Weitere Beispiele könnten aufgeführt werden, wären aber vielleicht nicht so gut zu dokumentieren wie die Spar- und Leihkasse Wangen, die nicht nur immer noch existiert, sondern bei der zugleich auch das Protokollbuch aus der Gründungszeit noch vorhanden ist.

2.2. Die Ersparniskasse der Stadt Solothurn (1818)

Das Beispiel der Ersparniskasse der Stadt Solothurn ist aus zwei Gründen besonders interessant: zum einen handelt es sich dabei um das älteste Bankinstitut des Kantons Solothurn,³² und zum andern übernahm die Stadt Solothurn – als Novum in der schweizerischen Bankengeschichte³³ – eine ähnliche Rolle als Garant wie später der Kanton bei der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse.

Der Bankgründung voraus ging die Gründung der «Oekonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft zu Solothurn». Diese aus politischen Gründen geheime Organisation, zu welcher der Apotheker Josef Anton Pfluger, der Historiker Robert Glutz von Blotzheim, die Ratsherren Ludwig von Roll und Urs Josef Lüthy sowie der spätere Gesetzgeber Johann Baptist Reinert gehörten, setzte sich die Errichtung einer kantonalen Ersparniskasse zum Ziel.³⁴ Der Grundgedanke von Hauptinitiant Pfluger, als Gemeinderat, Mitglied des Sanitätsrates

²⁹ Protokoll der Spar- und Leih-Casse Wangen, S. 3.

³⁰ Über die Sparkassen als sozialpolitisches Instrument siehe *Ritzmann*, S. 32.

³¹ *Kiefer*, S. 10.

³² Gesamtschweizerisch gibt es nur ein knappes Dutzend Geldinstitute, die vorher gegründet wurden (*Stampfli*, Bankwesen, S. 308).

³³ Lediglich St. Gallen war in der Verbindung von Banken mit politischen Behörden vorausgegangen (*Sigrist*, 150 Jahre Ersparniskasse der Stadt Solothurn, S. 21).

³⁴ vgl. *Sigrist*, S. 21.

und obrigkeitlicher Münzmeister auch in politischen Gremien vertreten, war die Verknüpfung privatwirtschaftlicher und behördlicher Interessen. Einer zu gründenden Bank sollte durch obrigkeitlichen Rückhalt grössere Sicherheit und bessere Deckung der Risiken verliehen werden.

Es war allerdings nicht der Kanton, der an Pflugers Ideen Interesse bekundete, sondern die Stadt Solothurn. Dabei half Pfluger unter anderem auch ein kleiner Blick in die Geschichtsbücher: er reichte seinen Antrag zur «Einrichtung einer zinstragenden Ersparniskasse für die Bewohner der Stadt Solothurn und deren Umgebung»³⁵ anlässlich des 500-Jahr-Jubiläums der Belagerung Solothurns durch Herzog Leopold von Österreich 1318 ein.³⁶ Als offizielles Gründungsdatum der Bank gilt denn auch der Tag der Säkularfeier, der 25. Oktober 1818.

Allerdings zog sich die Realisierung des Projekts etwas in die Länge. Erst zu Beginn des folgenden Jahres wurde die aus zwei Mitgliedern der Kantonsregierung (Ludwig von Roll, Viktor Glutz von Blotzheim), zwei Stadträten (Josef Vogelsang, Leonz Gugger) und zwei Burgern (Josef Anton Pfluger, Franz Schmid) bestehende Kommission gewählt, welche die Statuten der Ersparniskasse auszuarbeiten hatte.³⁷ Meinungsverschiedenheiten über den Kundenkreis führten zu längeren Diskussionen. Mit dem Vorschlag, nicht nur die Stadt Solothurn, sondern eine weitere Umgebung einzuschliessen, drang die Statutenkommission bei den Behörden nicht durch, «weil die Stadtgemeinde die Garantierung der neuen Kasse übernehmen sollte und keine Verpflichtungen übernehmen wollte.»³⁸ So änderte denn auch schnell der Name der Bank: während bei der Einrichtung die Rede war von der «Zinstragenden Ersparniskasse für die Bewohner der Stadt Solothurn und deren Umgebung», fiel beim ersten Jahresbericht «und deren Um-

³⁵ Die gesamte Einleitung lautet: «Das Nützliche und Zweckmässige zinstragender Ersparniskassen für minder wohlhabende Mitbürger, Dienstboten und Tagelöhner, hat sich seit einigen Jahren in mehreren Städten der Schweiz bewiesen. Fleiss und Sparsamkeit werden durch solche Anstalten rege gemacht, Üppigkeit, Verschwendung und deren Folgen vermindert, so wie auch viel, als gewöhnlicher Sparpfenning, todtliegendes Geld in wohlthätigen Umlauf gebracht. Handwerksleute und Dienstboten werden gerne ihr weniges Erspartes an einen sichern Verwahrungsort hinlegen, wo es Zinse trägt, und wo sie Zins zu Zins legen können, damit daraus für ihre alten Tage, oder für ihre Kinder ein kleines Kapital erwachse, oder aber ein vergrösserter Nothpfenning entstehe, den sie oder ihre Erben zu jeder Zeit wieder einfordern können. Mancher Taufpathe wird den Wunsch hegen, ein Geschenk von bleibendem Werthe zu geben, das mit den Jahren zunimmt, bis die Beschenkten im Falle sind, davon Gebrauch zu machen, und diesem Wunsche wird vorzüglich durch eine öffentliche Ersparniskasse entsprochen werden.» (Einrichtung einer . . ., S. 3).

³⁶ vgl. RB 1835/36, S. 54 und *Flückiger*, S. 21 f.

³⁷ *Sigrist*, S. 22.

³⁸ ebd.

gebung» weg, und es wurde nur noch die Stadt(gemeinde) Solothurn erwähnt.

Die Garantie der Stadt war denn auch der Hauptpunkt der am 20. Juli 1819 von Rätth und Burgern verabschiedeten Statuten. In Artikel 3 hiess es: «Die Stadt Solothurn übernimmt die gänzliche Garantie der Ersparniskasse, der Stadtrath die Oberaufsicht und Leitung derselben.»³⁹

Ihre praktischen Auswirkungen hatten diese Bestimmungen vor allem auf die Verwaltung der Bank. Im selben Artikel 3 war nämlich folgendes festgehalten: (Der Stadtrath) «lässt die eingehenden Gelder durch den Stadtsekel-Verwalter an Zins legen und verwalten. Das Detail der Geschäftsführung überträgt der Stadtrath einer Kommission von sieben Männern, wovon wenigst einer Mitglied desselben seyn muss.»⁴⁰ Der Bankkassier hatte also die empfangenen Gelder dem Stadtsekelverwalter abzugeben, der sie wiederum zinstragend anlegte.⁴¹ De facto war also die Stadt Solothurn Betreiberin der Bank, auch wenn es auf dem Papier nicht so festgehalten war. Damit war ein Exempel statuiert, das später von den kantonalen Behörden kopiert und übernommen wurde. Dass es bei der Ersparniskasse der Stadt Solothurn – im Gegensatz zu den späteren, vom Kanton garantierten Bankinstituten – zu keinen Schwierigkeiten kam, lag wohl in erster Linie daran, dass die relativ bescheidenen Verhältnisse eine gute Kontrolle gewährten.

Interessant die Tatsache, dass die Organisation der – übrigens heute immer noch bestehenden – Bank bis 1874 die gleiche blieb; dann ging sie mit der Trennung von Einwohner- und Bürgergemeinde ins Eigentum der Einwohnergemeinde über.⁴² Schon fünf Jahre zuvor hatte sich die Stadtgemeinde ein besonderes Privileg erworben: Die revidierten Statuten von 1869 legten das Eigentumsrecht der Stadt am Reservefonds fest. Es wurden denn auch Gelder für die «Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Stadt» gebraucht.⁴³

2.3. Die Ersparniskasse der Stadt Olten (1829)

Das recht gute Gedeihen der Ersparniskasse der Stadt Solothurn (innert sieben Jahren verfünffachten sich die Einlagen von 2700 auf 13000 Franken, stiegen die Anlagen von 2600 auf 44 800 Franken und wuchs der Reservefonds von 23 auf 1000 Franken⁴⁴) fand bald Imita-

³⁹ Einrichtung einer . . . , S. 4.

⁴⁰ ebd.

⁴¹ vgl. auch Artikel 14, Einrichtung einer . . . , S.4.

⁴² *Sigrist*, S. 46.

⁴³ *Sigrist*, S. 40.

⁴⁴ vgl. Übersicht über die Geschäftsentwicklung, in: *Flückiger*, S. 30/31.

toren in der zweitgrössten Stadt des Kantons Solothurn, in Olten. Allerdings verlief die Gründung der Ersparniskasse der Stadt Olten nicht parallel zum Solothurner Vorbild.

Ähnlich wie Josef Anton Pfluger in Solothurn wollte auch der Oltner Bernhard Munzinger, Notar und seit 1822 Oberamtsschreiber von Olten, die städtischen Behörden an der Bank beteiligen, die er zu gründen beabsichtigte. Dies geht aus dem Schreiben Munzingers an den Stadtrat von Olten vom 19. Dezember 1828 hervor. Darin heisst es:

«Hochgeehrte Herren

Gewiss würde es der hiesigen Stadt ebensowohl zum Nutzen als zur Ehre gereichen, wenn entweder die Gemeinde selbst oder eine Gesellschaft aus ihren Bürgern nach dem Beispiel vieler andern Städte und Ortschaften eine zinstragende Ersparniskasse errichten würden, in welcher Personen von jedem Stand und Alter, für sich und andere, kleine Geldbeträge, die sich nicht zu gewöhnlichen Anleihen eignen, sicher und vorteilhaft niederlegen könnten, bis sie im Falle sind, davon Gebrauch zu machen.

Obschon ich wirklich vorzugsweise einer solchen Anstalt der Gemeinde verdanken zu können wünschte, so bin ich dennoch weit entfernt, bei Ihnen, hochgeehrte Herren, als den Stellvertretern derselben, auf das daherige Unternehmen anzutragen, wohl wissend, wie sehr Sie schon mit Gemeindeangelegenheiten besoldungslos überhäuft und belästigt sind. Ebenso wenig möchte ich auch einzelnen Mitbürgern zumuten, sich mit dieser im Grunde ziemlich ausgedehnten Arbeit zu befassen. Indessen ist in hiesiger Stadt – wir dürfen es mit Stolz sagen – seit einigen Jahren schon manches Gute und Nützliche zutage gefördert worden, dass vielleicht die blosser Anregung von einer Ersparniskasse auch diese ins Dasein rufen könnte.

Ich wiederhole nochmals: es wäre sehnlichst zu wünschen, dass die Errichtung einer Ersparniskasse für die hiesige Stadt, wo nicht von ihr selbst ausgehend, doch mindestens unter ihren Auspizien von einer Gesellschaft aus ihren Bürgern unternommen würde, wodurch die Anstalt nicht nur an Ansehen und Zutrauen gewinnen, sondern auch als stabiler an Gedeihen zunehmen müsste, was bei der Unternehmung eines simplen Privatmannes weniger möglich wäre.

Sollte jedoch mein Wunsch unerfüllt bleiben, so bin ich allein entschlossen, eine zinstragende Ersparniskasse für die Einwohner der Stadt Olten, und zwar auf meine Rechnung und Gefahr hin, zu errichten, wozu ich Ihnen einen Entwurf der Statuten und der auszustellenden Gutscheine zur gefälliger Einsicht zu übersenden die Freiheit nehme, mit dem höflichen Ansuchen, mir nach Erdauerung derselben, jedoch immer nur auf den Fall, dass weder die Gemeinde noch eine Gesellschaft von Bürgern dieses Unternehmen machen wollen, zu melden:

1. ob Sie, hochgeehrte Herren, gegen mein Vorhaben nichts einzuwenden finden, welches Ihnen missfällig oder der Sache selbst unangenehm wäre,
2. ob Sie geneigt seien, den von mir zu errichtenden Gültbrief zur Sicherheit der Einleger als Depositum anzunehmen und aufbewahren zu lassen.

Sobald ich mich ihrer Antwort zu erfreuen habe, werde ich ungesäumt das Unternehmen ins Werk setzen und womöglich schon mit dem 1. Januar 1829 mit der Anstalt beginnen. Würden Sie vorziehen, solche von der Gemeinde oder einer Gesellschaft von Bürgern zu bewerkstelligen, so bin ich auch dann bereit, mit meiner Aushilfe beizutragen.

Habe die Ehre, hochschätzungsvoll zu geharren, Ihr ergebener Mitbürger
sig. B. Munzinger, Amtsschreiber.»⁴⁵

⁴⁵ Schreiben Berhard Munzinger, S. 3/4/17.

Ganz klar sind die Züge des Solothurner Vorbilds in der Einleitung der Statuten, welche Munzinger obigem Schreiben beilegte, zu erkennen:

«Der unverkennbare Nutzen von zinstragenden Ersparniskassen, in welchen unbedeutendere Leute aus der arbeitenden Klasse kleine erworbene Geldbeträge, die sie selbst nicht vorteilhaft anzuwenden wissen, als Notpfenning für ihre alten Tage, für unvorhergesehene Unglücke, Krankheiten und dergleichen mit Sicherheit niederlegen und durch Zuwachs der Zinsen sowohl als durch neue Beischüsse zu einem Kapital anschwellen lassen können. Die Gewissheit, dass mittelst solcher Anstalten Fleiss und Tätigkeit angespornt, Häuslichkeit und Sparsamkeit vermehrt, dagegen Trägheit, Üppigkeit und Verschwendung samt ihren traurigen Folgen vermindert werden; die Überzeugung, dass manche edle und schöne Gabe von Guttätern, Pathen u. a. nur deshalb, weil sie vor Missbrauch geschützt sind und zudem noch tägliche Zinsen tragen, mehr gestiftet und manches den Beschenkten mehr gerettet werde; und dann der Wunsch, die Absicht, auch sein Scherflein zur Beförderung des Wohles und Besten meiner lieben Vaterstadt beizutragen, besonders aber denjenigen ihrer Einwohner, die weniger vom Glück bedacht sind als andere, von Handwerkern, Tagelöhnern und Dienstboten, welche ihr Brot mit karger Mühe verdienen müssen, einen kleinen Dienst zu erweisen, haben mich bewogen:

auf meine Rechnung und Gefahr hin eine Ersparniskasse für die Bewohner der Stadt Olten zu errichten.»⁴⁶

Bernhard Munzinger liess also keinen Zweifel offen, dass er gewillt war, in jedem Falle eine Bank zu eröffnen – selbst wenn sich die Behörden der Stadt Olten nicht beteiligen würden. So geschah es denn auch: Der Oltner Stadtrat beschloss am 23. Dezember 1828, nur vier Tage nach der Anfrage, Munzinger grünes Licht zu geben für die Führung der projektierten Ersparniskasse auf eigene Rechnung.⁴⁷

Der privatwirtschaftliche Charakter der am 1. Januar 1829 eröffneten Bank dauerte allerdings nur knapp zweieinhalb Jahre. Als Bernhard Munzinger Mitte des Jahres 1831 zum Gerichtspräsidenten von Balsthal gewählt wurde, sprach er in einem Schreiben an den Stadtrat den Wunsch aus, die Stadt möge das Institut auf den 1. Januar 1832 übernehmen und fortführen. Am 27. November 1831 stimmte der Gemeinderat diesem Antrag zu,⁴⁸ und die zinstragende Ersparniskasse der Stadt Olten funktionierte danach praktisch wie ihr Vorbild, die Ersparniskasse der Stadt Solothurn. Gemeindeammann Ulrich Munzinger – zugleich übrigens auch Schaffner des Spitals – wurde neuer Verwalter der Bank. Also auch hier jene damals offensichtlich übliche Vermischung von politischen Ämtern mit Posten bei einem Bankinstitut – eine (Interessen-)Vermischung, welche sich später so schicksalhaft auf die Solothurner Geschichte auswirken sollte.

⁴⁶ Schreiben *Bernhard Munzinger*, S. 5–16.

⁴⁷ Stadtraths-Protokoll, S. 203–205.

⁴⁸ RB 1835/36, S. 59, vgl. auch *Wysli/Bitterli*, S. 170.

Wie schon bei der Ersparniskasse der Stadt Solothurn auch hier noch zwei, drei Worte zur Weiterentwicklung der Bank. Bei der Statutenrevision von 1871 wurde der ursprüngliche Zweck der Kasse (zinstragender Aufbewahrungsort) dahingehend geändert, dass sie fortan Landwirtschaft, Handel und Gewerbe mit Darlehen zu unterstützen hätte – ein klarer Schritt von der reinen Ersparniskasse zur (ebenfalls heute noch unter dem Namen EKO bestehenden) Hypothekarbank.⁴⁹

In einem wesentlichen Punkt unterschied sich allerdings der Weg der Oltner Bank gegenüber ihrer Solothurner «Mutteranstalt». Bei der Trennung von Einwohner- und Bürgergemeinde ging die EKO den umgekehrten Weg: sie wurde von der Bürgergemeinde Olten übernommen.⁵⁰

Wie einleitend erläutert, handelt es sich bei den beiden vorgestellten Banken um zwei Beispiele, wie auf lokaler Ebene Finanz- und Polit-Interessen miteinander in Verbindung kamen. Bei den drei folgenden Instituten fand das gleiche Modell Anwendung auf der kantonalen Ebene.

2.4. Die Kantonalersparniskasse (1837)

Ebenso wie die Ersparniskasse der Stadt Solothurn Bernhard Munzinger ermunterte, in Olten ein Bankinstitut zu gründen, gelten die beiden ersten Solothurner Banken als eigentlicher Denkanstoss für die erste kantonale Bank. Deutlich ist der Wunsch nach einer solchen aus dem Rechenschaftsbericht des Kleinen Rates an den Grossen Rat 1835/36 herauszulesen. Die Anschlussätze an ein Kurzporträt der Ersparniskasse der Stadt Solothurn lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig:

«Der Kleine Rath glaubte sich verpflichtet, dem Grossen Rathe von dieser Anstalt Bericht zu erstatten, obschon sie nicht vom Staate sondern von einer einzelnen Gemeinde unter wohlthätiger Mitwirkung einiger Partikularen ausgegangen ist. Mögen auch auf der Landschaft ähnliche Anstalten entstehen, wodurch bei minder wohlhabenden Mitbürgern, Dienstboten und Tagelöhnern Fleiss und Sparsamkeit rege gemacht, Üppigkeit und Verschwendung vermindert werden.»⁵¹

Wenig später lancierte Grossrat Franz Brunner prompt einen entsprechenden Vorstoss.⁵² «In Erwägung, dass es zur Beförderung der Sparsamkeit und des Wohlstandes beitragen dürfte, wenn jedermann im Kanton, besonders den weniger Bemittelten, den Tagelöhnern, Dienstboten und Kindern (!)⁵³, die Möglichkeit dargeboten wird, ihre

⁴⁹ *Wysli/Bitterli*, S. 173.

⁵⁰ *Wysli/Bitterli*, S. 173/174.

⁵¹ RB 1835/36, S. 62.

⁵² RB 1888, S. 121; vgl. auch *Stampfli* (Kantonalbank), S. 35.

⁵³ Ausrufezeichen vom Verfasser.

Ersparnisse u.s.w. sogleich an einen sichern Ort zinstragend anzulegen», beschlossen Präsident und Grosser Rat am 17. Juni 1837, Brunners Idee Folge zu leisten.⁵⁴ Artikel 1 des betreffenden Gesetzes hält Namen und Organisation der neuen Bank fest: «Es soll eine Kantonal-Ersparniskasse unter der Leitung und Aufsicht des Kleinen Rathes eingeführt werden.» In Artikel 1 und 3 der Vollziehungs-Verordnung vom 7. August 1837⁵⁵ werden weitere Details über die Organisation festgelegt: «Art. 1: Die Kantonal-Ersparniskasse wird unter Leitung und Aufsicht der Finanzkommission gestellt. Art. 3: Die Finanzkommission bestimmt, je nach Bedürfniss, die Anzahl der Einnehmer und bezeichnet dieselben.»

So interessant die Organisationsform der Kasse – besonders aus heutiger Sicht – ist, so ist sie doch nicht eigentliches Kernstück der Verflechtung Staat/Bank. Dieses Kernstück ist viel mehr Artikel 2 des Gesetzes, wo es heisst: «Sollten solche bedeutende Rückzahlungen begehrt werden, dass die vorhandene Barschaft der Ersparniskasse nicht hinreicht, so wird die Finanzkommission zu Vorschüssen aus der Staatskasse begwältigt.»

Grosse Risiken ging die Bank – und damit auch der Staat als Garant – allerdings nicht ein. Denn die Kantonal-Ersparniskasse nahm lediglich Spargelder auf, gewährte aber – im Gegensatz zu den später ebenfalls vom Staat garantierten Instituten Solothurnische Bank und Hypothekarkasse – keine Darlehen und Hypothekaranleihen und stellte auch keine Wechsel aus. Dass der Staat bei grossen Rückzahlungen, die das Barvermögen der Kantonal-Ersparniskasse überstiegen, einsprang, war um so verständlicher, als die Bank ihre Gelder «mit Genehmigung der Finanzkommission» vorwiegend auf «unterpfändliche Titel» (Art. 18 der Vollziehungs-Verordnung) anlegte, so dass sich schon einmal zu wenig flüssiges Geld in der Kasse befinden konnte.

A propos Kasse: Die Kantonal-Ersparniskasse beschäftigte zwei Angestellte, den Buchhalter (der laut Art. 12–17 der Vollziehungs-Verordnung auch Kassier war) und den Kapitalienverwalter (vgl. Art. 18–20), die – was von den späteren kantonalen Banken kopiert wurde – «unbedingte Bürgschaft zu leisten» hatten (Art. 21).

Ein interessantes, für den «staatlichen Charakter» der Kantonal-Ersparniskasse bezeichnendes Detail ist im übrigen in Artikel 8 des Gesetzes enthalten: «Die Kantonspostverwaltung wird die Briefe, Pakete und Gelder, welche die Ersparniskasse betreffen, inner den Grenzen der Kantonsregie unentgeltlich übernehmen und abliefern.»

⁵⁴ Solothurner Kantonsblatt 1837, S. 163–165.

⁵⁵ Solothurner Kantonsblatt 1837, S. 172–177.

Die Frage, die sich nach diesen Erläuterungen aufdrängt, ist folgende: Kann man die Kantonal-Ersparniskasse als erste Solothurner Kantonalbank bezeichnen? Auf den ersten Blick scheint ein wichtiger Grund für die Bejahung dieser Frage zu sprechen: Die Tatsache nämlich, dass es praktisch staatliche Stellen waren, welche die Bank verwalteten und auch überwachten. Wohl unterscheidet sich die Kantonal-Ersparniskasse in dieser Beziehung wesentlich von der ihr folgenden Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse, wo lediglich die Aufsichtsorgane zugleich Staatsämter bekleideten, die aber ansonsten – mindestens hälftig – privatrechtlich organisiert waren.

Dennoch kann man aus meiner Sicht bei der Kantonal-Ersparniskasse nicht von einer eigentlichen Kantonalbank sprechen – und zwar aus einem Hauptgrund: Im Vergleich etwa zur 1885 errichteten Kantonalbank hatte die Ersparniskasse einen viel zu eingeschränkten Geschäftskreis. Sie nahm ja nur Spargelder an, machte aber keine weiteren, klassischen Bankgeschäfte. Wörtlich heisst es im regierungsrätlichen Bericht und Antrag betreffs Bankreform 1885: «Der Verkehr der Kantonal-Ersparniskasse ist kein eigentlicher Bankverkehr, er beschränkt sich auf die solide Anlegung der einzelnen Spargelder» (u. a. Hypothektitel und Obligationen der Hypothekarkasse).⁵⁶ Der Name Ersparniskasse war also noch im wörtlichen Sinne zu verstehen, und das Institut hatte mit der Funktion einer Kantonalbank wenig gemein.

2.5. Die Solothurnische Bank (1857)

Mit der Gründung der Kantonal-Ersparniskasse war ein wichtiges Bedürfnis abgedeckt worden. Bei den im ganzen Kanton entstandenen Filialen konnten Gelder sicher und zinsbringend angelegt werden. Dennoch ging der Ruf nach einer Bank, welche auch Geld auslieh, weiter. Und er klang auch nach der ablehnenden Reaktion der Regierung auf die 1846 eingebrachte Motion Kunz betreffs Gründung einer Kantonalbank (vgl. Kapitel 3.1., Seite 36f.) nicht ab. Vor allem aus landwirtschaftlichen, aber auch aus gewerblichen Kreisen ertönte immer wieder die Forderung nach einer Bank, wo sie Hypotheken aufnehmen konnten.

Die Forderung dieser Kreise machten sich die «Roten» zu eigen. In ihrer Ende 1855 veröffentlichten Schrift «Sind im Kt. Solothurn keine Verbesserungen nothwendig? – Vorschläge zu einer Verfassungsrevision, dem Solothurner-Volke zur Überlegung vorgelegt von mehreren freisinnigen Männern des Kantons», dem sogenannten «Roten Büchlein», versprachen sie, der Kreditnot mit der Errichtung einer Bank Abhilfe zu schaffen. Prägnant wird der Zweck der Bank festgehalten:

⁵⁶ Bericht und Antrag Bankreform, S. 17.

«Dass die Bank eine Anstalt ist, bei der zu jeder Zeit gegen hinlängliche Sicherheit Geld erhoben werden kann, und es ist ein wesentliches Erforderniss, dass dieses ohne grosse Unkosten und zu niederm Zinsfusse geschehe. (. . .) Die Wichtigkeit eines solchen Institutes leuchtet jedem vernünftigen Manne ein.»⁵⁷

Konkret wird die Landwirtschaft als eigentliche Nutzniesserin eines neu zu gründenden Instituts genannt: «Es ist bis dahin die dingliche Abhängigkeit des Bauern, Zehnten- und Bodenzinse, losgekauft worden; aber an die Stelle derselben ist eine persönliche Abhängigkeit, eine Überschuldung anderer Art getreten, die ihre bedenklichen Folgen hat. Die Bank soll dafür sorgen, dass ein Loskauf der Schulden möglich werde.»⁵⁸

Keine Details werden über die Organisationsform der Bank bekanntgegeben: «Es wird noch die Frage sein, wer diese Bank zu errichten hat. Sie ist ziemlich gleichgültig. Es wird die Pflicht angesprochen, und zwar vom Volke gegen sich selbst und als Auftrag an die Regierung, dass eine Bank gegründet werde. Der Staat muss dann entweder selbst das Werk unternehmen oder sich mit Privaten, welche diese Absichten haben, in Verbindung setzen. Im letzten Falle muss er sich ein beständiges Aufsichtsrecht vorbehalten.»⁵⁹ Auch wenn klar festgehalten wird, dass mit den Banken kein «Universalmittel gegen jede Noth entdeckt sei»,⁶⁰ so waren die «Roten» – die sich auf ähnliche Anstalten mit Beteiligung des Staates in Bern, Glarus, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf beriefen – dennoch vom Erfolg einer Bank überzeugt: «Sie wird Vielem abhelfen, das ist gewiss.»⁶¹

Die als Reaktion auf das «Rote Büchlein» 1856 erschienene Schrift «Ein Wort an das solothurnische Volk über die im Kanton Solothurn angeregte Verfassungsrevision», das sogenannte «Graue Büchlein», räumte zwar ein, dass «die Errichtung einer Leihbank, wenn sie billige Zinse gewähren könnte, für Jedermann, der zum Betrieb seines Gewerbes⁶² eines Darlehens bedarf, gewiss eine erwünschte Massre-

⁵⁷ Rotes Büchlein, S. 17/18.

⁵⁸ Rotes Büchlein, S. 18.

⁵⁹ ebd.

⁶⁰ Rotes Büchlein, S. 19.

⁶¹ ebd.

⁶² Interessanterweise wird hier nur das Gewerbe angesprochen, während im «Roten Büchlein» nur von den Bauern die Rede war. Es wäre allerdings falsch, daraus die Folgerung abzuleiten, die 1856 gestürzten «Grauen» seien ausgesprochene Vertreter des Gewerbes, die ihnen folgenden «Roten» Vertreter des Bauernstandes gewesen. Es ist gut möglich, dass der hier gebrauchte Ausdruck «Gewerbe» nicht im heutigen, engeren Sinne gemeint ist.

gel»⁶³ sei. Doch selbst wenn sie in der Verfassung verankert sei, könne sich eine Bank unter ungünstigen Umständen nicht entwickeln. Und diese ungünstigen Rahmenbedingungen waren für die «Grauen» durchaus vorhanden – vor allem in der Form des hohen Zinses. Das «Graue Büchlein» wies darauf hin, dass zum Beispiel die schweizerischen Eisenbahngesellschaften und der Kanton St. Gallen «ungeachtet aller Garantie, die sie bieten», keine Gelder unter fünf Prozent anleihen konnten.⁶⁴ Billiges Geld auszuleihen sei aber das Hauptziel der «Roten» gewesen. Da dies in den Augen der «Grauen» nicht möglich war, erachteten sie «weder den Augenblick, noch das Mittel der Verfassungsrevision für geeignet, ein solches Institut begründen zu wollen.»⁶⁵ Deshalb die Schlussfolgerung des «Grauen Büchleins»: «Eine eigentlich brennende Frage ist (. . .) diese Angelegenheit gewiss nicht, indem bis anhin auf sichere Hypotheken an allen Kassen und bei der Kantonal-Ersparniskasse insbesondere auch auf gutverbürgte Handschrift unschwer Geld zu finden war. Dass das rothe Büchlein selbst die Sache so auffasst, geht aus dessen eigener Beweisführung und seinem Geständnis hervor, 'dass es ziemlich gleichgültig sei, wer – ob Staat oder eine Privatgesellschaft – diese Bank zu errichten habe!' Auch wir wünschen eine Bank – aber keine Staatsbank, sondern nach dem Beispiel der meisten Banken – eine Privatbank mit Betheiligung und unter Aufsicht des Staates.»⁶⁶

So wirt die Stellungnahme des «Grauen Büchleins» zum Bankenkomples teilweise war (einerseits sollen die Verhältnisse ungünstig und die Frage nicht gerade brennend gewesen sein, andererseits wünschten aber auch die «Grauen» die Schaffung einer Bank – stellt sich die Frage: wann?), so klar war seine Absage an eine Staatsbank.

Diese kam dann aber doch. Weil die «Roten» 1856 an die Macht gelangten, konnten sie noch im gleichen Jahr mit der Verfassungsrevision ihre im «Roten Büchlein» abgegebenen Versprechen einlösen. Dazu gehörte auch die Gründung der Solothurnischen Bank.

In seiner fünften Sitzung behandelte der Verfassungsrat am 26. April 1856 die Bankfrage. Friedrich Schenkers Ausgangsantrag zu diesem Thema lautete: «Der Staat sorgt für die Errichtung einer Hypothekar- und Leihbank unter seiner Aufsicht und fördert das Unternehmen durch Selbstbetheiligung bei den nöthigen Fonds.»⁶⁷ Daraus entstand nach längeren Diskussionen, in denen das zu grosse Ab-

⁶³ Graues Büchlein, S. 35.

⁶⁴ Graues Büchlein, S. 36.

⁶⁵ ebd.

⁶⁶ ebd.

⁶⁷ VRV 1856, S. 52.

wandern der Gelder ins Ausland bedauert, gleichzeitig aber davor gewarnt wurde, die Bank ganz dem Staate zu überlassen («Weil er, wie die Erfahrung aller Länder zeigt, in solchen Dingen ein schlechter Administrator ist.»⁶⁸), schliesslich Artikel 48 der neuen Verfassung: «Der Staat hat das Kreditwesen zu heben und zu schützen; er sorgt namentlich inner Jahresfrist nach Konstituierung der Behörden für die Errichtung einer unter seiner Aufsicht stehenden Hypothekar- und Leihbank, und hat dazu, so viel in seiner Stellung liegt, mitzuwirken.»⁶⁹

Mit der erstmaligen Aufnahme eines solchen Artikels in die solothurnische Verfassung war der Tarif für die neue Regierung klar bestimmt: innert einem Jahr musste sie ein Bankinstitut aus der Taufe heben. Im Oktober 1856 legte Regierungsrat Friedrich Schenker als Berichterstatter des Finanzdepartements dem Regierungsrat einen 60 Seiten starken Bericht vor. Ihm beigelegt war ein 118 Artikel umfassender Gesetzesvorschlag über die Gründung der Solothurnischen Bank.

In seinem Bericht setzte sich Schenker durchaus auch kritisch mit dem neuen Institut auseinander. So warnte er – die Tatsache vor Augen haltend, dass ja das Geld möglichst billig ausgeliehen werden sollte – vor der Hoffnung auf grosse Gewinne: «Es können und dürfen (. . .) den Kapitalisten keine Aussichten auf reichliche Dividenden über einen mässigen Zins hinaus gemacht werden.»⁷⁰ Die Rolle des Staates sah Schenker darin, dass er die Garantie übernehmen und sich am Geschäftsbetrieb beteiligen solle.⁷¹

Zur Garantie des Staates, der jedem Aktionär das Einlagekapital und zudem ein Minimum des Zinses sicherte,⁷² äusserte Schenker wohl gewisse Bedenken: «Wir können zwar nicht verhehlen, dass eine Garantie, wie sie hier vorgeschlagen wird, um so bedenklicher erscheint, als der Geschäftsbetrieb der Bank, weder vom Staate besorgt, noch unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung verwaltet, sondern einer Aktiengesellschaft anvertraut werden soll. Es ist jedoch

⁶⁸ Votum von *Franz Bünzli* (VRV 1856, S. 55).

⁶⁹ Staatsverfassung 1856 (Gegenüber dem Entwurf wurde eine geringfügige redaktionelle Änderung vorgenommen: Dort war vor «mitzuwirken» noch das Wort «beförderlichst» eingeschoben; Entwurf, S. 15).

⁷⁰ Bericht Schenker, S. 5.

⁷¹ Bericht Schenker, S. 6.

⁷² «Was wohl auf der ganzen Welt nirgends zu finden war» (*Schmid*, 100 Jahre Freisinn, S. 21). Selbst in liberalen Kreisen staunte man später über das Zustandekommen dieser Bestimmung: «Ein solches abnormes Verhältniss ist wohl noch nirgends vorgekommen, und man muss sich wundern, dass dasselbe 28 Jahre lang fort dauern konnte.» (Antwort des Staates, S. 7).

nicht ausser Acht zu setzen, dass wir dabei dem Staat eine strenge Oberaufsicht und eine nicht unwesentliche Beteiligung beim Betriebe selbst vorbehalten wissen wollen, eine vorsorgliche Massregel, welche wohl geeignet sein dürfte, jede Besorgnis zu heben.»⁷³

Doch Schenker wies darauf hin, dass auf der anderen Seite die Staatsgarantie Vertrauen in die neue Anstalt bewirke, «welches dieselbe zu ihrem Gedeihen bedarf und das überhaupt jedem derartigen Geschäfte zugrunde liegen muss.»⁷⁴ Schenker verwies im übrigen auf die Basellandschaftliche Hypothekarbank (gegründet 1849), die Thurgauische Bank (1851), die Freiburgische Bank (1855) und die Aargauische Bank (1854), die ihre bisherigen Jahresrechnungen – wie aus den von Schenker beigelegten Jahresrechnungen ersichtlich⁷⁵ – jeweils mit Gewinn abschlossen.

Die Beteiligung am Geschäftsbetrieb anschnidend machte Schenker den Vorschlag, dass der Staat die Hälfte der Aktien übernehme – und zwar aus zwei Gründen: Erstens, weil sich sonst eventuell zu wenig Interessenten für das Aktienpaket finden liessen («Es ist nämlich nicht vorauszusehen, dass bei der Gründung des Bankinstituts sich eine solche Menge von Kapitalisten und Gewerbetreibenden willig zeigen werde, die Zahl der Aktien zu übernehmen, welche zur Aufbringung des Gründungskapitals erforderlich sind»⁷⁶). Und zweitens wegen der Stellung, welche der Staat wegen der vorgeschlagenen Beteiligung an der neuen Bank einnahm («... wird es dennoch von grosser Wichtigkeit für die Interessen des Staates im Allgemeinen sein, wenn er auch beim Betriebe der Bank mit starker Betheiligung vertreten ist.»⁷⁷).

Die finanzielle Beteiligung des Staates ist denn bereits in Artikel 3 des Gesetzes-Vorschlags festgehalten:⁷⁸ «Das Gründungskapital wird auf eine Million Franken festgestellt, bestehend in 2000 Aktien zu 500 Fr. Der Staat übernimmt die eine Hälfte der Aktien im Betrag von

⁷³ Bericht Schenker, S. 7.

⁷⁴ Bericht Schenker, S. 8.

⁷⁵ Appendix zu S. 8.

⁷⁶ Bericht Schenker, S. 11.

⁷⁷ Bericht Schenker, S. 12.

⁷⁸ In Artikel 1 wird der eigentliche Sinn und Zweck der Bank festgehalten: «Es wird unter Mitwirkung und wesentlicher Betheiligung des Staates für den Kanton Solothurn eine Hypothekar- und Leihbank auf Aktien errichtet, welche zum Zwecke hat, ein den Verhältnissen entsprechendes Kapital aufzubringen, um vermittelst desselben die Geldbedürfnisse des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels zu vermitteln. Sie führt den Namen 'Solothurnische Bank'.» In Artikel 2 wird die Funktion des Staates nochmals unterstrichen: «Die Bank ist eine Anstalt des öffentlichen Nutzens und steht als solche unter dem Schutze und der besonderen Aufsicht des Staates.» (Gesetzes-Vorschlag Solothurnische Bank. S. 1/2).

500 000 Fr., die andere Hälfte von 1000 Aktien wird zum Nominalwerthe an Privaten und Korporationen übergeben.»⁷⁹

In der Folge sollen die weiteren wichtigen Artikel des Gesetzes-Vorschlags kurz vorgestellt werden, spielen sie doch beim späteren Bankkrach zum Teil eine nicht geringe Rolle.

In Artikel 11 wird die schon eingangs erwähnte Staatsgarantie genauer umschrieben: «Im Falle (das Aktienkapital und der Reservefonds) zur Deckung der an die Bank gerichteten Forderungen nicht hinreichen sollten, so haftet für das Mangelnde der Staat. Der Staat gewährleistet überdies den Aktionären ihr Einlage-Kapital und ein Minimum des Zinses von 4%»

Zu grossen Streitigkeiten gab später Artikel 12 Anlass: «Die Dauer der Anstalt ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Ihre Auflösung kann nur dann erfolgen, wenn auf vorherige Begutachtung des Verwaltungsrathes zwei Drittheile der Aktionäre, welche zugleich zwei Drittheile der Aktien repräsentieren, diesselbe beschliessen und der Kantonsrath diesen Beschluss genehmigt, oder wenn der Kantonsrath auf einen Bericht und Antrag des Regierungsrathes, der aber zuvor dem Verwaltungsrathe der Bank zur Vernehmlassung mitgeteilt werden muss, die Aufhebung beschliesst. In beiden Fällen hat jedoch der Staat sofort ein anderes Bankinstitut zu gründen.»

Artikel 12 könnte man durchaus als Aequivalent zu Artikel 11, als eigentlichen Bremsklotz, verstehen. Regierungsrat Schenker formulierte es so:

«Es ist nach unserem Dafürhalten namentlich diese letztere Bestimmung eine durchaus nothwendige, indem dem Staate, als Garanten der Anstalt, ein Mittel an die Hand gegeben sein muss, da wo die Anstalt in ihrer Geschäftsführung dem in Art. 1 enthaltenen Zwecke nicht entspricht, oder durch ihre Betriebsverwaltung die Interessen des Staates gefährdet, einzuschreiten, und sofern kein anderes Mittel zur Hebung der Übelstände als wirksam erscheint, die Anstalt aufzuheben.»⁸⁰

Während die folgenden Artikel vor allem Betriebs- und Geschäftsorganisation der Solothurnischen Bank festhalten, ist der fast etwas zwischen Belanglosigkeiten versteckte Artikel 68 von zentraler Bedeutung: «Die Stimmberechtigung⁸¹ wird nach folgendem Verhältniss ausgeübt: Der Staat hat je für 20 Aktien eine Stimme. Die übrigen Aktionäre von 1–4 Aktien haben 1 Stimme, von 5–10 Aktien 2 Stimmen, von 11–20 Aktien 3 Stimmen, von 21–30 Aktien 4 Stimmen.» Was aus heutiger Sicht fast unglaublich erscheint: Der Staat besass zwar 50 Prozent des Aktienkapitals und übernahm die Garantie der Bank,

⁷⁹ Gesetzes-Vorschlag Solothurnische Bank, S. 2.

⁸⁰ Bericht Schenker, S. 17.

⁸¹ bei der alljährlich stattfindenden Versammlung der Aktionäre (vgl. Art. 65–67).

doch er war in Sachen Stimmen den privaten Aktionären klar unterlegen! Erstaunlicherweise wurde diese Lösung von Schenker mit keinem einzigen Wort kommentiert . . .

Genauso wie in der Aktionärsversammlung war der Staat auch im Verwaltungsrat in der Minderheit. Artikel 74: «Der Verwaltungsrath besteht aus elf Mitgliedern, wovon die Versammlung der Aktionäre sechs, der Regierungsrath aber vier ernennt. Der Finanzdirektor ist von Amtswegen gleichberechtigtes Mitglied dieser Behörde.» Hiezu gab Schenker dann doch einen Kommentar ab. Nach seiner Ansicht würde der privatwirtschaftliche Charakter der Bank mit dieser Bestimmung gewahrt, «denn die Furcht, es möchte ein solcher Einfluss des Staates in gegebenen Verhältnissen die Anstalt zu politischen oder finanziellen Zwecken des Staates missbrauchen, liegt allzu nahe und es muss die Aufgabe der Gesetzgebung sein schon bei der Organisation der Verwaltung von vornherein diese Furcht dadurch zu beseitigen, dass er der Verwaltung eine Stellung anweist, welche diesen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb unmöglich macht.»⁸²

Da der vom Regierungsrat übernommene Bericht Schenkers dem Kantonsrat gedruckt vorlag, machte der Finanzdirektor bei der Debatte am 23. Januar 1857 keine grossen Ausführungen mehr. Sein Kernsatz: «Damit (. . .) das Bankinstitut ein dauerndes werde, müssen nothwendig zwei Bedingungen erfüllt werden: 1) Der Staat muss die Garantie übernehmen und 2) sich beim Betriebe betheiligen. Ohne Garantie des Staates würde das nöthige Betriebskapital nicht aufgebracht werden können.»⁸³

Während alle anderen Artikel relativ rasch und im Falle des Artikels 68 (Bestimmung der Stimmenverhältnisse) sogar ohne Wortmeldung (!) über die Bühne gingen, diskutierte der Kantonsrat ausführlich über die Artikel 12 und 74. Schliesslich passierten aber auch diese Artikel über die Auflösung (unverändert)⁸⁴ und über den Verwaltungsrat (mit dem an sich unbedeutenden Zusatzantrag Franz Brunners, wonach die vom Regierungsrat bezeichneten Verwaltungsrats-Mitglieder Aktionäre sein müssen).⁸⁵

Am 26. Januar 1857 trat das Gesetz über die Errichtung der Solothurnischen Bank in Kraft. Es umfasste 116 Artikel, zwei weniger als Schenkers Entwurf.⁸⁶

⁸² Bericht Schenker, S. 49.

⁸³ KRV 1857, S. 3.

⁸⁴ KRV 1857, S. 11.

⁸⁵ KRV 1857, S. 27/29.

⁸⁶ Solothurner Kantonsblatt 1857, S. 111-138.

Der Start der Bank übertraf selbst die Erwartungen der kühnsten Optimisten. Nach der regierungsrätlichen Einladung zur Aktienzeichnung am 3. April 1857 wurden binnen 30 Tagen 2393 Aktien à 500 Franken⁸⁷ gezeichnet.⁸⁸ Weil das Gesetz aber nur eine Emission von 1000 Aktien vorgesehen hatte (weitere 1000 übernahm ja der Staat), «musste eine Reduktion derselben vorgenommen werden, so sofort nach einem billigen Massstabe bewerkstelligt wurde.»⁸⁹ Von den 1000 emittierten Aktien fielen 374 auf Private im Kanton Solothurn, 609 gingen in andere Kantone (vorwiegend nach Neuenburg, Basel, Aargau und Bern⁹⁰), und 17 fanden Käufer im Ausland.⁹¹ Der Staat zahlte übrigens für seine 1000 Aktien 200 000 Franken in bar, für den Restbetrag von 300 000 Franken «stellte er der Bank zu 4½ % verzinsliche Obligationen aus, die dieselbe auf eigene Rechnung zu verwalten hatte.»⁹²

Am 7. Juni 1857 trafen sich die Aktionäre zur Konstituierung und Wahl des Verwaltungsrates (dabei wurde Simon Kaiser zum Direktor gewählt, während Regierungsrat Friedrich Schenker das Bankpräsidium übernahm),⁹³ sechs Wochen später verabschiedete dieser das im Gesetz vorgesehene Verwaltungsreglement, und am 14. September 1857 öffnete die Solothurnische Bank ihre Pforten.⁹⁴

Es liesse sich nun aufgrund des vorliegenden Zahlen- und Quellenmaterials eine eigentliche betriebswirtschaftliche Arbeit über das Gedeihen der Bank in den folgenden fast 30 Jahren ihres Bestehens schreiben.⁹⁵ Allein, das ist nicht mein Thema. Wichtig erscheint mir vor allem zu sehen, wie die Solothurnische Bank entstand und wie sie organisiert war: auf einer gemischten staatlich-privaten Basis, mit einem Staat, der zwar sämtliche Risiken abdeckte, bei der Verwaltung das letzte Wort aber den Privataktionären überlassen musste.

Im Zusammenhang mit den beim Übergang an die Kantonalbank entdeckten Verlusten wird es dann allerdings unumgänglich sein, auf die Entwicklung der Solothurnischen Bank zurückzukommen. Für

⁸⁷ siehe Abbildung 1, S. 29.

⁸⁸ RB 1857, S. 49.

⁸⁹ ebd.

⁹⁰ ebd.

⁹¹ RB 1858, S. 81.

⁹² ebd.

⁹³ Einladung dazu siehe Amtsblatt 1857, S. 150.

⁹⁴ RB 1857, S. 49.

⁹⁵ Wesentlichste finanzielle Änderung war die zweimal erfolgte Erhöhung des Aktienkapitals: 1861 auf zwei und 1874 auf drei Millionen Franken, wobei der Staat jeweils 50 Prozent übernahm (vgl. *Büchi*, Freisinn, S. 4).

Solothurnische Bank.

Aktien-Gesellschaft

konstituiert den 7. Juni 1857.

Aktie von 500 Franken

N^o 7647

In Folge geleisteter voller Einzahlung

von

fünfhundert Franken

haben

Der Solothurnische Staat

oder jeder rechtmäßige Besitzer dieser Aktie alle Rechte und Vortheile erworben, welche durch das Gesetz vom 26. Hornung 1857 über Errihtung der solothurnischen Bank den Aktionären zugesichert sind.

Solothurn, den 31. Juli 1858.

Der Bankpräsident:

A. Müller
Kanz. Hoff.

Der Bankdirektor:

Stainer

Die auf die Aktien bezüglichen Artikel des Bankgesetzes finden sich auf der dritten Seite.

das Verständnis der Ereignisse erscheint es mir jedoch sinnvoller, zu einem späteren Zeitpunkt zurückzublenden, als die Schatten vorauszuwerfen.

Bleibt – um die Solothurnische Bank vorerst einmal zu verlassen – wie schon bei der Kantonal-Ersparniskasse die Frage, ob man bei diesem Institut von einer Kantonalbank sprechen könne. Aus einem andern Grund dürfte die Frage auch hier zu verneinen sein. Wohl deckte die Solothurnische Bank ein wesentlich breiteres Spektrum an Bankgeschäften ab als die Kantonal-Ersparniskasse. Doch organisatorisch war sie dafür wesentlich unabhängiger vom Staat als die 20 Jahre vorher gegründete Anstalt. Wenn die Hälfte der Aktien in privatem Besitz war und die privaten Aktionäre zudem ein Übergewicht im Verwaltungsrat hatten, lässt sich kaum ein Vergleich zur später gegründeten Kantonalbank ziehen.

2.6. Die Hypothekarkasse (1869)

Obwohl die Solothurnische Bank schnell wuchs und sich der Kreditmarkt wesentlich beruhigte, konnten doch nicht alle Probleme gelöst werden. Vor allem die Bauern beklagten sich immer noch, oft nur schwer Anleihen zu bekommen.⁹⁶ Es waren denn auch bäuerliche Kreise, die in den 1860er Jahren die Gründung einer eigentlichen Hypothekarkasse forderten. Wichtigster Hemmschuh für die Landwirtschaft war die obligatorische Amortisation, welche es den Bauern fast verunmöglichte, ihre Zinsrate zu bezahlen.⁹⁷

Weil sich die Solothurnische Bank nicht bereiterklärte, auf die obligatorische Amortisation zu verzichten («Der Solothurnischen Bank konnte man diese Ausdehnung des Bankgeschäftes nicht überbinden, weil der Staat einseitig ohne die Zustimmung der Aktionäre nicht dazu befugt war. An dieses Einverständnis der Aktionäre war aber nicht zu denken.»⁹⁸), war die Gründung eines neuen Instituts die einzige Lösung.

⁹⁶ Die Kreditnot der 1860er Jahre führte zu einer neuen Welle von Gründungen kleinerer Institute. So entstanden Spar- und Leihkassen im Bucheggberg, Gäu, in Kriegstetten und Trimbach (*Flatt*, S. 130). Die Kreditkrise der 1860er Jahre – deren Ursachen primär in den von 1861 bis 1865 fallenden Getreidepreisen und den zwei darauf folgenden wetterbedingten Missjahren, insgesamt also sieben schlechten Jahren mit sinkenden Roherträgen, lag (*Schaffner*, S. 107) – war aber keineswegs nur eine solothurnische Erscheinung. So machten sich auch im Kanton Zürich bäuerliche Kreise wegen der dauernden Geldnot stark für die Errichtung einer Staats- bzw. Kantonalbank (*Schaffner*, S. 91 f.).

⁹⁷ vgl. *Gottlieb Vogt*, S. 46.

⁹⁸ Regierungsrat *Urs Heutschi* am 8. Januar 1885 vor dem Kantonsrat (KRV 1885, S. 32).

Wie schon bei der Solothurnischen Bank ging auch diesmal der Gründung eine Verfassungsrevision voraus. Anlässlich der Partialrevision von 1867 verabschiedete der Kantonsrat folgenden neuen Artikel 48: «Der Staat hat das Kreditwesen zu heben und zu schützen, wobei er insbesondere die Hypothekarbedürfnisse ohne obligatorische Amortisation zu berücksichtigen hat.»⁹⁹

Ein Jahr später, am 26. Oktober 1868, kam die Gründung der neuen Bank vor den Kantonsrat. Gemäss Landammann Friedrich Schenker war «zur Realisierung des Projekts (. . .) der gegenwärtige Zeitpunkt sehr günstig. Es ist Vorrath an Geld und Alles besorgt eine Krisis. Erst bei ganz heiterem Himmel wird wieder Vertrauen in die Geschäfte kommen, die jetzt stocken. Benützen wir deshalb den günstigen Augenblick und verpassen wir die Zeit nicht.»¹⁰⁰

Ganz so reibungslos, wie sich dies der Regierungsrat wohl vorgestellt hatte, ging das Geschäft dann aber doch nicht über die Bühne. Der Kantonsrat beschloss nämlich, zunächst einmal eine Kommission einzusetzen, welche das neue Bankgesetz sowie die beiden gleichzeitig eingebrachten Gesetzesvorlagen über die Einkommens- und Erwerbssteuer und über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates vorberaten sollte.¹⁰¹ Im Namen der Mehrheit dieser elfköpfigen Kommission¹⁰² stellte sich dann Simon Kaiser (Direktor der Solothurnischen Bank!) hinter die – von Landammann Schenker nochmals wiederholten und etwas präzisierten¹⁰³ – Absichten der Regierung, eine kantonale Hypothekarkasse zu gründen.¹⁰⁴

Nachdem ein Antrag von Constanz Glutz-Blotzheim, dass die Solothurnische Bank nach noch zu führenden Verhandlungen die Verwaltung der zu gründenden Hypothekarkasse übernehmen könnte,¹⁰⁵ nach einer langen Diskussion abgelehnt worden war,¹⁰⁶ schritt der Kantonsrat am 19. November 1868 zur artikelweisen Beratung des von der Kommission ausgearbeiteten Vorschlags. Zwei Tage später wurde das 72 Artikel umfassende Gesetz betreffend Gründung einer Hypothekarkasse des Kantons Solothurn angenommen.¹⁰⁷

In Artikel 2 wird der Zweck der Bank erläutert: «Die Hypothekarkasse hat den Zweck, durch Aufbringung der erforderlichen Geldmit-

⁹⁹ KRV 1867, S. 359.

¹⁰⁰ KRV 1868, S. 229.

¹⁰¹ KRV 1868, S. 234.

¹⁰² Zusammensetzung siehe KRV 1868, S. 236.

¹⁰³ KRV 1868, S. 304–312.

¹⁰⁴ KRV 1868, S. 319.

¹⁰⁵ KRV 1868, S. 321.

¹⁰⁶ KRV 1868, S. 348.

¹⁰⁷ KRV 1868, S. 388.

tel dem Grund- und Häuserbesitz und dem Gewerbe gegen genügende hypothekarische Sicherheit (Art. 22¹⁰⁸) Kapitalien auszuleihen.¹⁰⁹

Von den in Artikel 4 vorgesehenen 12 000 Aktien à 500 Franken (das ergibt ein Gründungskapital von sechs Millionen) übernahm der Staat 4000 Aktien im Betrag von zwei Millionen. Obwohl der Staat also nur zu einem Drittel am Aktienkapital beteiligt war (bei der Solothurnischen Bank besass er immerhin 50 Prozent der Aktien), übernahm er auch bei der neuen Hypothekarkasse die – in Artikel 18 festgehaltene – Doppelgarantie: «Sollten (. . .) die Ergebnisse des Bankbetriebs, der Reservefond und das Aktienkapital zur Deckung der Forderungen der Gläubiger nicht ausreichen, so haftet für das Mangelnde der Staat. Nebst dieser Garantie, die der Staat gegenüber den Gläubigern der Anstalt übernimmt, gewährleistet er auch den Aktionären das einbezahlte Aktienkapital und im Minimum eine jährliche Verzinsung desselben von 4½ %.»¹¹⁰

Bezeichnenderweise gab es zu dieser Bestimmung im Kantonsrat keine einzige Wortmeldung,¹¹¹ während bei anderen, aus heutiger Sicht belangloser scheinenden Artikeln um jedes Detail gefeilscht wurde.

Für diese Blanko-Garantieerklärung hatte der Staat – wie schon bei der Solothurnischen Bank – wieder herzlich wenig Mitspracherecht: für je 50 Aktien eine Stimme, während die privaten Aktionäre für 1–3 Aktien 1 Stimme, für 3–5 2, für 6–10 3, für 11–20 4 und für 21–30 Aktien 5 Stimmen hatten (Artikel 41). Auch dies schien keinen Kantonsrat zu stören – ebenso wie die Tatsache, dass der Regierungsrat von den neun Mitgliedern des Verwaltungsrates lediglich vier ernennen konnte (Artikel 47).¹¹²

Es liesse sich nun auch von der Hypothekarkasse wieder eine grosse betriebs-ökonomische Untersuchung über die weitere Entwicklung anstellen. Der Versuch dazu soll wegen der vorgegebenen Thematik auch hier nicht gemacht werden. Nur soviel sei gesagt: obwohl bei der

¹⁰⁸ Dieser lautete: «Die Darlehen auf Hypotheken dürfen nur auf sichere, im Kantone gelegene Unterpfänder gemacht werden. Die Verwaltung hat bei diesen Darlehen insbesondere darauf zu achten, dass die auf eine Liegenschaft oder Gebäulichkeit einzutragende Schuld der Art im Verhältnisse zum Werthe des dargebotenen Pfandes stehe, das voraussichtlich bei einem Verkauf, auch bei ungünstigeren volkswirtschaftlichen Verhältnissen, der muthmassliche Erlös, Kapital, Zins und Kosten der Hypothekarkasse zu decken vermöge. Wo es die Verwaltung für nöthig erachtet, soll nebst Unterpfund auch noch Bürgschaft gefordert werden.» (Solothurner Kantonsblatt 1868, S. 239).

¹⁰⁹ Solothurner Kantonsblatt 1868, S. 232.

¹¹⁰ Solothurner Kantonsblatt 1868, S. 238.

¹¹¹ KVR 1868, S. 355.

¹¹² KRV 1868, S. 386.

Emission der ersten Serie mehr als die doppelte Anzahl der vorgesehenen 5000 Aktien gezeichnet wurde¹¹³ (wie schon bei der Solothurnischen Bank musste darauf eine gesetzliche Reduktion vorgenommen werden¹¹⁴), der Start an sich also gut gelang, kämpfte die Hypothekarkasse von Beginn weg mit recht grossen Schwierigkeiten. Der Grund darin lag nicht zuletzt in der doch spürbaren Konkurrenz der beiden anderen Bankinstitute, die ihre Kapitalien zu besseren Bedingungen ausleihen konnten, weil sie auch billigeres Geld besaßen (u. a. Sparkassen- und Depositengelder, welche die Hypothekarkasse nicht annehmen durfte). So bekam die Hypothekarkasse zu wenig Hypothekareinlagen. Die Hypothekarkasse hatte auch einen nicht unwesentlich höheren Zinsfuss auf Hypothekaranlagen als die beiden anderen Institute, so «dass die Situation der Hypothekarkasse schon im Anfange ihres Bestehens eine äusserst gefährliche war.»¹¹⁵ Der einzige volkswirtschaftliche Fortschritt bestand mit der Gründung der Hypothekarkasse laut Vogt darin, dass der Hypothekarkredit einigermassen der Aufsicht des Staates unterstellt wurde.¹¹⁶

Weil auch die Regierung diese Mängel konstatierte (Regierungsrat Heutschi 1874 vor dem Kantonsrat: «Die Ergebnisse der fünfjährigen Geschäftsperiode überzeugen, dass das Gründungsgesetz dem Institut ungenügende Mittel und einen zu beschränkten Geschäftskreis einräumte.»¹¹⁷), beschloss der Kantonsrat am 27. März 1874, die Geschäftszweige der Hypothekarkasse zu erweitern.¹¹⁸ Zusätzlich wurden der Hypothekarkasse nun folgende Geschäfte gestattet (Artikel 7 der Abänderungen): «1. Vorschüsse an Privaten, Korporationen und Gemeinde, (. . .) 2. Kontrahierung und Emission von Anleihen an Korporationen, Gemeinden, Kantone und den Bund (. . .) 3. Ankauf und Verkauf von Obligationen inländischer solider Aktiengesellschaften, 4. Die Scontierung von Wechsell.»¹¹⁹ In Artikel 6 wurde festgehalten, welche Sicherheiten die Privaten zu leisten hatten: Kreditscheine, Verschreibung und Hinterlage eines Faustpfands (zum Beispiel Waren, Gold und Silber, Aktien, Obligationen) oder «Stellung unbedingter solidarischer Bürgschaft von wenigstens zwei zahlungsfähigen, im Kanton angesessenen Personen.»¹²⁰ In Artikel 8 wurde allerdings festgesetzt, dass die Gesamtsumme der für solche Zwecke verwendeten

¹¹³ vgl. *Gottlieb Vogt*, S. 46.

¹¹⁴ RB 1869, S. 64.

¹¹⁵ *Gottlieb Vogt*, S. 49.

¹¹⁶ *Gottlieb Vogt*, S. 64.

¹¹⁷ KRV 1874, S. 107.

¹¹⁸ KRV 1874, S. 117.

¹¹⁹ Solothurner Kantonsblatt 1874, S. 280.

¹²⁰ ebd.

Gelder «den vierten Theil des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen» darf. «Eine grössere Anlage darf mit Rücksicht auf eigene von der Hypothekarkasse auf längere Zeit emittirte Titel nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes und des Regierungsrathes gemacht werden.»

Der im Gegensatz zur Solothurnischen Bank wenig florierende Geschäftsgang mag auch seine Auswirkungen auf die Verwaltung der Hypothekarkasse gehabt haben. Denn während bei der Solothurnischen Bank Simon Kaiser von der Gründung 1857 bis 1885 als Direktor amtierte, wechselte der Direktor der Hypothekarkasse in sechs Jahren gleich dreimal.

Der spätere Regierungsrat Rudolf von Arx hatte in einem Zeitungsartikel zum Thema Bankkrach¹²¹ jedenfalls nicht nur lobende Worte für die Hypothekarkasse-Direktoren übrig. Am besten kam noch der von 1869–1873 amtierende Friedrich Schenker weg, der laut von Arx deshalb Direktor wurde, «weil er im Staatsdienst arm geworden war.» «Er war ein Mann von unermüdlicher Arbeitskraft, ein vorzüglicher Organisator, ein tüchtiger Jurist und Volkswirtschaftler. Als er jedoch im April 1873 starb, hinterliess er ein Kassa-Defizit von 40000 Fr.»

Schon mehr Kritik fiel auf Schenkers Nachfolger, Regierungsrat Bonaventura Baumgartner,¹²² der 20 Jahre lang Präsident des Solothurnischen Landwirtschaftlichen Vereins¹²³ und laut von Arx ebenfalls «im Staatsdienste in seinen Privatfinanzen zurückgekommen war»:¹²⁴ «Hr. Baumgartner war für den Posten durchaus ungeeignet; er war stark im Ausgeben und im Versprechen; administratives Talent besass er jedoch nicht; noch weniger hatte er eine Ader für eine stramme Finanzwirtschaft.»

Am verheerendsten fiel aber von Arx' Urteil über Leo Niggli aus, der 1875 den nach nur zweijähriger Amtszeit wieder in den Regierungsrat zurückgekehrten Baumgartner als Direktor der Hypothekarkasse ablöste: «Leo Niggli – das war die ungeschickteste Wahl. Er kannte allerdings den Mechanismus der Hypothekarkasse; mit Recht genoss er den Ruf eines geschickten Arbeiters; ihm fehlte jedoch die Lebenserfahrung; vom Bankbetrieb war ihm alles fremd, was er nicht in den vier Wänden der Hypothekarkasse beobachtet und gelernt hatte. Von der Bezirksschule weg war er in ein Advokaturbureau und von diesem auf

¹²¹ OT Nr. 64, 19.3.1914.

¹²² Vom Gäuer Bauernführer erhofften sich die Bauern wohl ein besonders geneigtes Ohr.

¹²³ Flatt, S. 89.

¹²⁴ Als Bankdirektor bezog er das doppelte Gehalt eines Regierungsrates! (vgl. Flatt, S. 131).

die Hypothekarkasse gekommen;¹²⁵ bei seiner Wahl war er 25 Jahre alt. Ein Bankdirektor hat nicht nur die Tagesgeschäfte zu erledigen, er muss auch Finanzier sein. Der nötige Weitblick ging ihm ab, um die erforderliche Initiative zur Sanierung der Hypothekarkasse zu erreichen.»

Inwiefern Rudolf von Arx mit seiner Quintessenz «Die Schaffung der Hypothekarkasse war ein Missgriff» recht hatte, sei hier offengelassen. Zurückzukommen bleibt lediglich auf die – schon bei den beiden vorherigen Banken gestellte – Frage, ob die Hypothekarkasse etwas mit einer Kantonalbank gemein habe. Die Frage lässt sich wie schon bei der Solothurnischen Bank mit dem gleichen Argument verneinen – zumal der Staat bei der Hypothekarkasse ja finanziell noch in geringerem Masse beteiligt war.

Das Kapitel 2 kurz zusammengefasst, lässt sich also folgendes sagen: neben zahlreichen privaten und den beiden städtischen Banken existierten vor der Gründung der eigentlichen Kantonalbank 1885 drei vom Staat zum Teil verwaltete, in allen Fällen jedoch garantierte Institute. Theoretisch war jeder Anstalt eine Rolle zugeteilt: die Kantonal-Ersparniskasse als reines Sparinstitut, die Solothurnische Bank als Handelsbank und die Hypothekarkasse als Bodenkreditinstitut. In der Praxis funktionierte diese klare Trennung allerdings nicht: Die Kantonal-Ersparniskasse lieh ihre Gelder gegen Grundpfänder aus, bei der Solothurnischen Bank stellten Hypotheken den grössten Aktivposten dar, und nach der Ausdehnung ihres Geschäftskreises griff die Hypothekarkasse auch auf Gebiete über, die eigentlich den beiden anderen Banken vorbehalten gewesen wären.¹²⁶

Daraus ist zwar kein Kausalzusammenhang zu den erfolgten Verlusten der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse abzuleiten. Immerhin ist es jedoch ein Indikator, dass die Bankverhältnisse vor Gründung der Kantonalbank keineswegs ideal waren und dringend einer Revision bedurften.

3. Die Idee einer Kantonalbank

Der Ruf nach einer eigentlichen Kantonalbank ertönte aber nicht erst in den 1880er Jahren. Die Forderung nach einem solchen Staatsinstitut war schon vier Jahrzehnte früher erstmals erhoben worden.

¹²⁵ *Arnold Ingold* bemerkte dazu – mit einem nicht zu überhörenden spöttischen Unterton – in seinem Tagebuch: «L. Niggli von Wolfwil, einer, der vom gemeinen Sekretärlein auf einmal zum Direktor (. . .), wahrscheinlich nicht einmal die nöthigen Kenntnisse besitzend, erhoben worden.» (Ingold-Tagebuch, Bd. 1, S. 66).

¹²⁶ vgl. 60 Jahre Solothurner Kantonalbank, S. 49.

3.1. Der Antrag Kunz 1846

Am 31. März 1846 reichte der Oberamtmann von Bucheggberg-Kriegstetten, Johann Kunz, vor dem Kantonsrat «in Betracht der immer lauter werdenden Klage über zunehmenden Geldmangel und über den in Gefolge desselben gehenden Geldwucher, wodurch der ökonomische Zerfall vieler Staatsbürger herbeigeführt wird»¹²⁷ folgenden Antrag¹²⁸ ein: «Es sei der tit. Regierungsrath einzuladen einen Vorschlag zu hinterbringen, zu Errichtung einer Kantonalbank, oder auch zu allfällig anderweiten gesetzgeberischen Erlassen, wodurch dem Geldmangel und Geldwucher bestmöglich vorgebeugt würde.»¹²⁹

Am 2. Juli 1846 kam der Vorschlag von Kunz vor den Kantonsrat. Der Antragsteller gab den drückenden Geldmangel, der zu Wucherfällen geführt habe, als Hauptgrund für seinen Vorstoss an und nannte die Bernische Kantonalbank als Vorbild für ein eventuelles solothurnisches Institut gleichen Namens.¹³⁰

Während sich Kantonsrats-Vizepräsident Johann Trog gegen die Gründung einer solchen Bank aussprach («Eine Bank hat . . . nur für die Industrie treibende Bevölkerung Bedeutung¹³¹ . . . – ich dagegen möchte eine Anstalt für den Landwirth, wo auf Hypothek bleibende Kapitalien gegeben werden.»¹³²), erhielt Johann Kunz Sukkurs von zwei prominenten Ratskollegen. Franz Brunner, der neun Jahre zuvor den Antrag auf Errichtung der Kantonal-Ersparniskasse eingereicht hatte (vgl. Seite 19), war mit dem Antrag einverstanden, machte allerdings eine – nicht ganz unwesentliche – Einschränkung: «Oberamtmann Kunz (. . .) hat nur das Kind mit dem falschen Namen getauft; er sprach von einer Bank, eine solche wollen wir nicht, wir haben dazu nicht genug Handel. Wir wollen von einer Leihanstalt reden, behufs der diejenigen, die zwar nicht Unterpfund, wohl aber sonst genugsam Versicherung geben, Geld bekommen können. (. . .) Ich glaube also, man solle die Sache dem Regierungsrath überweisen. Nur lasse man sich nicht durch den Namen Bank irre führen.»¹³³

Auch Regierungsrat Urs Vigier sprach sich dafür aus, den Antrag für erheblich zu erklären («In meiner Praxis habe ich genugsam gesehen, wie selbst reiche Bauern, wenn sie keine Hypothek gaben, kein

¹²⁷ KRV 1846, S. 11.

¹²⁸ Dürfte nach heutigem Sprachgebrauch einer Motion gleichzustellen sein.

¹²⁹ KRV 1846, S. 11.

¹³⁰ KRV 1846, S. 48.

¹³¹ Das Argument *Trogs* dazu: «Wenn wir (. . .) einmal Geld genug haben, dann können wir eine Bank errichten, wie die in Bern ist, nämlich eine Bank, die sich mit Diskontgeschäften befasst. Dies wäre dann eine Bank zur Unterstützung von Handel und Gewerbe.» (KRV 1846, S. 50).

¹³² KRV 1846, S. 49/50.

¹³³ KRV 1846, S. 50/51.

Geld erhielten. Dem glaube ich solle abgeholfen werden.»¹³⁴). Vigiers Meinung folgte die Mehrheit des Kantonsrates: «Bei der Abstimmung wird sodann der Antrag des Hrn. Oberamtmann Kunz als erheblich an den Regierungsrath überwiesen, der bis in der Herbstsitzung hierüber einen Vorschlag oder ein Gegengutachten bringen soll.»¹³⁵

Die Idee einer Kantonalbank fand bei einigen Mitgliedern des Solothurnischen Gewerbs-Vereins Unterstützung. In einem von einem gewissen W. Strähl¹³⁶ «im Namen einiger gleichgesinnter Freunde»¹³⁷ anfangs Oktober verfassten Schreiben an das Präsidium besagten Vereins wurde die Errichtung einer Kantonalbank gefordert: «Ja wir bedürfen recht sehr einer zweckmässigen Kantonalbank (. . .), hat doch dieser Name immer mehr Kredit, als eine beglaubte Leihanstalt.»¹³⁸ Klar, dass die Solothurner Gewerbler, die sich nach Strähls Worten «schon längst bei der Berner Kantonalbank Kredit verschafft» hatten,¹³⁹ den Vorteil einer Kantonalbank vor allem für ihren Stand sahen: «Sollte eine Kantonalbank auch nur Dienste leisten, den gegenwärtig noch bestehenden Gewerbszustand vor seinem gänzlichen Zerfall zu wahren und dadurch einem frechen, unerlaubten Unfug Einhalt zu thun, wäre schon viel gethan.»¹⁴⁰

Bei Strähl & Co. muss es sich allerdings um eine Minderheit des erst vier Jahre vor dem Antrag Kunz, 1842, gegründeten¹⁴¹ Solothurner Gewerbs-Vereins gehandelt haben. Denn wie aus der Nachschrift hervorgeht, «wurde dieser Aufsatz aus verschiedenen Gründen nach Verlesung im Gewerbsverein nicht weiter besprochen.»¹⁴² So erstaunte es denn auch nicht, dass der Gewerbs-Verein keine Eingabe zwecks Schaffung einer Kantonalbank an den Regierungsrat machte, wie dem regierungsrätlichen Bericht an den Kantonsrat zu entnehmen ist:

¹³⁴ KRV 1846, S. 52.

¹³⁵ KRV 1846, S. 55.

¹³⁶ Leider war nicht auszumachen, um wen es sich bei diesem *W. Strähl* handelte. In der Biographienkartei des Staatsarchivs Solothurn findet sich wohl ein Wolfgang Strähl, der vom Alter (geboren 1807), Beruf (Klaviermacher mit eigenem Geschäft) und Wohnort (Solothurn) in den Rahmen passen würde. Doch kann nur darüber spekuliert werden, ob es sich bei ihm wirklich um den Verfasser der genannten Schrift handelte (vgl. auch S. 13).

¹³⁷ *Strähl*, S. 15.

¹³⁸ *Strähl*, S. 6.

¹³⁹ *Strähl*, S. 11.

¹⁴⁰ *Strähl*, S. 7.

¹⁴¹ vgl. *Obrecht/Baumgartner*, S. 16.

¹⁴² *Strähl*, S. 16 (Weshalb die Schrift dennoch veröffentlicht wurde, hielt *Strähl* im folgenden fest: «Da wir aber als Bürger das Recht haben, unsere Meinung auch auszusprechen zu dürfen, halten wir es als eine heilige Pflicht, diese Gedanken durch die Presse zu veröffentlichen, und jedem Mitglied des h. Kantonsraths ein Exemplar zukommen zu lassen.»).

«Wenn nun aber zugegeben werden wird, dass unser Kanton vorzugsweise mit Ackerbau sich beschäftigt, dass in demselben keine grösseren industriellen Städte sich vorfinden, und dass sogar der Handels- und Gewerbsstand noch keineswegs das Bedürfniss einer Kantonalbank manifestirt hat, indem von demselben bis anhin weder daherige Bittschriften eingekommen, noch, wie diess anderwärts der Fall war, Schritte gethan wurden, um mit eigenen Mitteln eine solche Bank zu errichten, so fragt es sich, ob eine Bank, die vom Staate zu kreiren wäre, hier wirkliches Bedürfniss sei, und ob sie sich somit aus eigenen Mitteln erhalten könne.»¹⁴³

Aus diesem kurzen Abschnitt wiederum geht hervor, welche Haltung die Regierung zur Kantonalbank-Frage eingenommen hatte. Sie entschied sich bei den ihr zur Verfügung stehenden Varianten, Vorschlag oder Gegengutachten, für die zweite Möglichkeit und unterbreitete dem Kantonsrat am 18. Dezember 1846 ein Gegengutachten. Darin bezweifelt der Regierungsrat – wie oben angedeutet – ein Bedürfnis für eine Kantonalbank, zumal die drei existierenden Banken (Ersparniskassen der Städte Solothurn und Olten sowie Kantonal-Ersparniskasse) seiner Ansicht nach ihre Aufgaben gut erfüllten.¹⁴⁴ Weil die grösseren Handelshäuser bereits ihre Verbindung mit auswärtigen Bankiers hatten, hätte die Kantonalbank nach Ansicht des Regierungsrates nur kleine Kredite eröffnen können, so dass sich «diese Bank (. . .) durch solche abgebrochen Kleine Geschäfte nicht (hätte) erhalten können.»¹⁴⁵

Der Regierungsrat beantragte daher, «diesem Gegenstand keine weitere Folge zu geben.»¹⁴⁶

Bei der folgenden Debatte, in welcher Antragsteller Johann Kunz erstaunlicherweise das Wort nicht ergriff, zeigte sich bald, dass nun auch Leute gegen die Gründung einer Bank waren, die ein halbes Jahr zuvor für Erheblichkeit des Antrags eingetreten waren. So Friedrich Schenker («Ich habe das letzte Mal zur Erheblichkeit . . . gestimmt, aber nicht in dem Sinne, dass eine Kantonalbank errichtet werden solle; ebenso wenig möchte ich ein Institut, wie es nun von den Petitionen gewünscht wird.»), der aber dennoch überzeugt war, «dass der Staat hier etwas machen muss»¹⁴⁷ und der statt einer Bank staatliche Darlehen vorschlug.¹⁴⁸ Johann Trog, schon bei der ersten Behandlung von Kunz' Antrag skeptisch, sah drei Hauptschwierigkeiten für die Errichtung einer Kantonalbank: «1) in dem Auffinden des Geldes; 2) in dem Abgeben des Geldes; 3) in dem Wiedereinbringen des Geldes.»¹⁴⁹

¹⁴³ KRV 1846, S. 103.

¹⁴⁴ ebd.

¹⁴⁵ ebd.

¹⁴⁶ KRV 1846, S. 104.

¹⁴⁷ ebd.

¹⁴⁸ KRV 1846, S. 105.

¹⁴⁹ KRV 1846, S. 106.

Nach Trogs Schlussvotum, «dass eine solche Anstalt statt eine Wohlthat ein Nachtheil für unsern Kanton sein würde»,¹⁵⁰ wurde ohne weitere Diskussion zur Abstimmung geschritten, und der Gegenantrag des Regierungsrates erhielt das Mehr.¹⁵¹

So sehr selbst von Gegnern des Kantonalbank-Projekts die Notwendigkeit betont wurde, angesichts des knappen Kreditmarkts etwas für die Bauern und den Gewerbestand zu machen, dauerte es bekanntlich doch über zehn Jahre, bis mit der Solothurnischen Bank ein Institut errichtet wurde, das in etwa den Ideen von Johann Kunz entsprach.

Als Folge des ablehnenden Entscheids des Kantonsrates wurden weitere Ersparniskassen gegründet, darunter 1847 als bekannteste die Hülf- und Ersparniskasse Solothurn-Lebern,¹⁵² die heute unter dem Namen Solothurner Handelsbank als eines der grösseren Institute im Kanton Solothurn existiert.¹⁵³

3.2. Die Motion Schild 1878

Das Stichwort «Kantonalbank» blieb danach für mehrere Jahrzehnte tabu. Das hatte seinen Grund wohl weniger in der Abfuhr von 1846, als vielmehr in der Tatsache, dass nach der Gründung der Solothurnischen Bank, spätestens aber nach der Errichtung der Hypothekarkasse, der Staat nach Ansicht der Zeitgenossen genügend im Bankgeschäft engagiert war.

Es dauerte mehr als 30 Jahre, bis nach der Rückweisung von Johann Kunz' Antrag wiederum eine Kantonalbank gefordert wurde. Und wiederum war es ein kantonsrätlicher Vorstoss, welcher den Stein ins Rollen brachte.

Am 14. Mai 1878 diskutierte der Kantonsrat erstmals über die Motion von Josef Schild,¹⁵⁴ in welcher dieser vom Regierungsrat wissen wollte, «ob es nicht angezeigt wäre, die Soloth. Bank aufzuheben und eine reine Kreditanstalt zu gründen, welche den Gewinn aus der Banknotencirculation, sowie aus allen andern Geschäften an die Staatskasse abzuliefern hätte.»¹⁵⁵

Zwei Voraussetzungen veranlassten Josef Schild zu seinem Vorstoss. Zum einen die Tatsache, «1. dass in Staatsrechnung und Budget die De-

¹⁵⁰ KRV 1846, S. 109.

¹⁵¹ ebd.

¹⁵² vgl. *Ackermann*, S. 18 f.

¹⁵³ Die Namensänderung erfolgte 1906 (vgl. *Ackermann*, S. 70 und 100 Jahre Solothurner Handelsbank, S. 62/63).

¹⁵⁴ Erstmals verlesen wurde *Schilds* Motion «betreffend Errichtung einer Zeddelbank im Interesse der Staatskasse», wie sie ursprünglich hiess, am 30. November 1877 (KRV 1877, S. 196).

¹⁵⁵ KRV 1878, S. 34.

fizite an der Tagesordnung sind, ohne dass bis jetzt sich die Mittel zeigten, dieselben anhaltend und wirksam zu decken; 2. dass ein Steuergesetz noch in weiter Ferne liegt; 3. dass den herrschenden Ausschreitungen in Geldgeschäften nur durch solide und gesunde Concurrenz gesteuert werden kann.»¹⁵⁶ Und zum anderen die guten Geschäftsabschlüsse der Solothurnischen Bank: «Es werden seit Jahren beständig 6% und darüber an die Aktionäre ausbezahlt, so dass das Unternehmen für dieselben als vortheilhaft, aber auch im Übrigen als durchaus solid und gut geleitet sich bekannt machte und gegenwärtig eines grossen Zutrauens sich erfreut.»¹⁵⁷

Im Gegensatz zum Kunz-Antrag 1846 kam jetzt also eine völlig neue Dimension in die Diskussion: Primäres Anliegen des Motionärs war nicht mehr die Regelung oder Verbesserung der Kreditverhältnisse, sondern die Gesundung der Staatsfinanzen mittels Führung einer Kantonalbank. Um ein Hauptargument zur Übernahme der Solothurnischen Bank, deren Gewinne den staatlichen Appetit anregten, war Schild nicht verlegen. Hatte sich bei der Behandlung des Gesetzes 1857 wie auch in den folgenden Jahren niemand einen Deut um die in Artikel 11 festgesetzte Staatsgarantie gekümmert, so war diese Regelung Schild nun plötzlich ein Dorn im Auge: «Wir haben (. . .), was das Risiko anbelangt, gewissermassen eine Staatsbank, was aber den Gewinn anbetrifft, eine Aktienbank. Das ist nach meiner Ansicht zu einer Zeit, wo der Staat Mühe hat, das Gleichgewicht in seinen Finanzen herzustellen, nicht recht.»¹⁵⁸

Deshalb erhob Schild die Forderung: «Ich möchte nun die Umwandlung der Solothurnischen Bank in eine reine Staatsbank beantragen, die den Gewinn aus sämtlichen Geschäften der Staatskasse zur Verfügung stellt. Die Garantie des Staates brauchte für ein kantonales Institut nicht grösser zu sein als bisher. Sie ist aber schon jetzt der Soloth. Bank gegenüber eine vollständige und würde es daher für die Kantonalbank auch sein müssen. Nur der Gewinn ist, vorausgesetzt den nämlichen Geschäftskreis, nämlich Umsatz und die nämliche tüchtige Direktion ein grösserer für den Staat.»¹⁵⁹

In Josef Schilds Augen hätte also der Staat nur zu gewinnen gehabt, wie die als Beispiele angegebenen Kantone Bern, Zürich, Luzern, Graubünden, Waadt, St. Gallen, Freiburg, Neuenburg und Baselland mit ihren kantonalen Banken.¹⁶⁰

¹⁵⁶ ebd.

¹⁵⁷ KRV 1878, S. 35.

¹⁵⁸ ebd.

¹⁵⁹ ebd.

¹⁶⁰ KRV 1878, S. 36.

Schild's Motion fand vorerst Unterstützung von regierungsrätlicher Seite. Sowohl Landammann Urs Heutschi («Weil ich den Antrag an und für sich grundsätzlich für richtig halte, bin ich dafür denselben erheblich zu erklären.»¹⁶¹) als auch Regierungsrat Wilhelm Vigier («Ich anerkenne die Richtigkeit der Ansicht des Antragstellers.»¹⁶²) sprachen sich dafür aus, das Geschäft einmal genau zu prüfen.¹⁶³ Aus den Voten beider Regierungsräte war jedoch eine gewisse Skepsis nicht zu überhören (Heutschi: «Bei der Untersuchung aber wird es sich fragen, ob wir den jetzigen blühenden Zustand ändern wollen mit der Aussicht auf einen ungewissen Nutzen.» Vigier: «Volkswirtschaftlich mag ein Vortheil vorhanden sein, ob aber auch in finanzieller Beziehung muss noch bezweifelt werden.»¹⁶⁴).

Fanden die beiden Regierungsräte immerhin noch positive Aspekte bei Schild's Motion, so entpuppte sich Simon Kaiser, Direktor der Solothurnischen Bank, von Anfang an als klarer Gegner des Vorstosses. Er zweifelte nicht nur daran, dass der Staat die von Schild erwarteten Gewinne machen würde («Erstens werden sich die gehegten Illusionen nicht erfüllen.»¹⁶⁵), sondern er gab auch seiner Überzeugung Ausdruck, dass bei einer allfälligen Errichtung eines neuen Instituts die Solothurnische Bank kaum verschwinden würde («Zweitens wird neben der Kantonalbank die Aktionärsbank fortbestehen.»¹⁶⁶). Zwar stimmte Kaiser – wohl aus taktischen Gründen (es ging ja erst darum, den ganzen Fragenkomplex einmal zu untersuchen und dann zu diskutieren) – dem von Vigier leicht modifizierten Antrag, den der Kantonsrat prompt für erheblich erklärte,¹⁶⁷ zu.¹⁶⁸ Doch in einem sechs Monate später gedruckt herausgekommenen Memorial an den Regierungsrat wandte sich Kaiser ganz klar gegen die Absichten Schild's.

Nach Ansicht Kaisers war schon eine von Schild's Grundvoraussetzungen falsch: «Was berechtigt ihn zur Annahme, dass ein Steuergesetz noch in weiter Ferne liege? Strenge er sich einmal an, ein richtiges Steuergesetz zu entwerfen, dem Kantonsrathe vorzulegen und das Volk über die Annahme abstimmen zu lassen!»¹⁶⁹ Auch am Hauptmotiv

¹⁶¹ KRV 1878, S. 37.

¹⁶² ebd.

¹⁶³ Vigier stellte denn auch einen gegenüber der Motion *Schild* leicht veränderten Antrag folgenden Inhalts: «Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob laut Art. 12 des Bankgesetzes die bestehende Solothurnische Bank aufgelöst und eine reine Kantonalbank gegründet werden soll.» (KRV 1878, S. 37).

¹⁶⁴ KRV 1878, S. 37.

¹⁶⁵ KRV 1878, S. 39.

¹⁶⁶ ebd.

¹⁶⁷ KRV 1878, S. 40.

¹⁶⁸ KRV 1878, S. 39.

¹⁶⁹ Memorial Kaiser, S. 2.

Schild, der Vermehrung der Staatseinnahmen, meldete Kaiser Zweifel an: «Ich behaupte, dass die alleinigen Einnahmen, welche (der Staat) aus einer allfälligen Kantonalbank erzielen wird, nicht so gross sein werden, als der Antheil, den er jetzt aus der gegenwärtig bestehenden Bank bezieht. (. . .) Es wird deshalb die Frage erlaubt sein, wozu denn die bestehende Bank beseitigt und durch eine Kantonalbank ersetzt werden soll, oder richtiger gesprochen, warum der Kanton sein Geld aus der bestehenden Bank herausziehen und damit eine Kantonalbank gründen will.»¹⁷⁰

Abgesehen von den Unsicherheiten im rechtlichen Standpunkt («Da ist die Frage erlaubt, ob es gehörig sei, die Actionäre den Reservefond bilden helfen zu lassen, die nach der Bildung desselben aber fortzuschicken?»¹⁷¹), drohte Kaiser wie schon zuvor im Kantonsrat mit einem Konkurrenzinstitut: «. . . nehme ich als sehr wahrscheinlich an, dass die gegenwärtig bestehende Bank mit dem gleichen oder einem andern Kapital den Geschäftsbetrieb fortsetzen wird.»¹⁷² Mit der damit verbundenen Teilung der Geschäfte würde der Staat wiederum weniger Gewinn machen, als dies von Schild berechnet worden war.

Inwiefern Kaisers Memorial den Regierungsrat in seiner Stellungnahme beeinflusst hat, ist natürlich schwer zu beurteilen. Jedenfalls setzte sich die Regierung in ihrem Bericht und Antrag sehr kritisch mit der Motion Schild auseinander. Landammann Urs Heutschi als Berichterstatter machte einen kurzen Rückblick auf das Gedeihen der Solothurnischen Bank, deren bisheriger Zweck erreicht worden und die immer noch ein Bedürfnis sei.¹⁷³

Vom juristischen Standpunkt her gesehen hatte der Staat laut Heutschi keine Veranlassung, die Bank aufzuheben. Er musste keine Garantiezahlungen leisten, sondern hatte im Gegenteil noch finanziellen Nutzen gezogen. «Wir gelangen desshalb zur Ansicht, es seien derzeit keine Gründe vorhanden, die an der Hand des Bankgesetzes eine Auflösung der Bank erfordern.»¹⁷⁴

Was die finanzielle Seite anbelangte, gab die Regierung dem Antragsteller zwar recht: «Es ist ein einfaches Rechenexempel, dass die Staatskasse doppelt so viel erhielte, wenn sie den Gewinn, den die Bank erzielt, einzig behalten könnte, statt ihn zu gleichen Theilen mit dem Associé, den Privataktionären, zu theilen.»¹⁷⁵ Doch gab die Regierung ehrlicherweise selber zu, dass finanzielle Motive nicht ausschlagge-

¹⁷⁰ Memorial Kaiser, S. 2/3.

¹⁷¹ Memorial Kaiser, S. 5.

¹⁷² Memorial Kaiser, S. 7.

¹⁷³ Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 5.

¹⁷⁴ Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 9/10.

¹⁷⁵ Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 10/11.

bend gewesen seien für die Gründung der Solothurnischen Bank: «Wir müssen (. . .) nicht ausser Acht lassen, dass die Errichtung der Bank nicht aus Gründen des finanziellen Gewinns und der Einnahmevermehrung der Staatskasse erfolgte, sondern zum Zwecke hatte, die Geldbedürfnisse des Ackerbaus, des Handels und der Industrie möglichst billig zu vermitteln.»¹⁷⁶

Urs Heutschi äusserte weitere Bedenken. So habe der Gesetzgeber wohl die Aufhebung der Bank vorgesehen, «jedoch nur im Falle die Voraussetzungen des Gesetzes nicht eintreffen sollten. Diese Voraussetzungen sind aber eingetroffen.»¹⁷⁷ Zudem hielt der Regierungsrat wegen der unsicheren wirtschaftlichen Lage den Zeitpunkt für eine Änderung im solothurnischen Bankensystem für ungünstig («Die Geld- und Kreditverhältnisse sind dermalen schwierige, es ist angezeigt, sie nicht noch schwieriger zu machen.»¹⁷⁸).

Aus all diesen Gründen beantragte der Regierungsrat, «es sei auf die Motion des Herrn Kantonsrath Schild betreffend die Auflösung der solothurnischen Bank und Gründung einer Kantonalbank dermalen nicht einzutreten.»¹⁷⁹

Der Grundtenor der regierungsrätlichen Erläuterungen zum Projekt Schilds war zwar nicht unbedingt negativ. Jedoch war deutlich die Angst vor allzu grossem Risiko zu spüren, so dass die Regierung – getreu dem Motto «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach» – wohlweislich beim Status quo bleiben wollte.

Die am 27. November 1878, acht Tage nach Veröffentlichung des Heutschi-Berichts, gewählte kantonsrätliche Kommission entschied am 10. März 1879, sich der Meinung des Regierungsrates anzuschliessen und die Motion Schild ebenfalls abzulehnen.¹⁸⁰ Der Entscheid des Gremiums fiel zwar einstimmig, doch wohl nur deshalb, weil Motionär Josef Schild der Sitzung aus unbekanntem Gründen ohne Entschuldigung fernblieb.¹⁸¹

Als Berichterstatter der Bankkommission eröffnete Urs Vigier die kantonsrätliche Debatte über die Schild-Motion vom 1. April 1879. Vigier nannte den Hauptgrund, weshalb er und mit ihm auch die Kommission gegen den Antrag waren: «Es ist nicht gut, wirthschaftliche Institute in allzugefährliche Beziehungen zum Finanzwesen des Staa-

¹⁷⁶ Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 14.

¹⁷⁷ ebd.

¹⁷⁸ Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 15.

¹⁷⁹ Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 16.

¹⁸⁰ Protocoll der Bankkommission. Sitzung Dienstag den 10. März 1879. In: RRA 1879–80, Kantonsrath, Nr. 34.

¹⁸¹ ebd.

tes zu setzen und dieselben in die politischen Wirren miteinzubeziehen.»¹⁸² Wie recht Vigier mit seinem Argument fast 20 Jahre später bekommen sollte, konnte er zu jenem Zeitpunkt noch kaum erahnen . . .

Vigier erachtete – wie schon der Regierungsrat in seinem von Autor Urs Heutschi zu Beginn der Debatte verlesenen schriftlichen Bericht – den Zeitpunkt von Schilds Vorstoss für ungünstig: «In der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krisis würde nicht nur die Bank leiden, sondern der Staat als solcher, wie umgekehrt auch die Bank bei politischen Krisen mitleiden müsste. (. . .) Es wird (. . .) der Motionsteller zugestehen müssen, dass man eine so wichtige Operation wenigstens auf ruhigere Zeiten verschieben müsse.»¹⁸³ Vigier befürchtete auch eine zu grosse Konkurrenz für die Kantonalbank, wenn – was er erwartete – die Privataktionäre der Solothurnischen Bank ein neues Institut gründen würden.¹⁸⁴

Motionär Josef Schild erklärte sich in seinem Votum mit dem Bericht des Regierungsrates «zum grossen Theile einverstanden»,¹⁸⁵ gab jedoch etwas seiner Verwunderung Ausdruck, dass der Regierungsrat seine Pläne trotz der zugegebenermassen positiven Aspekte missbilligte: «Nach den verschiedenen Vordersätzen würde man meinen, die Regierung komme zu anderen Schlüssen; es geht ihr aber, wie jenem Richter, der beiden Parteien Recht gab und dann auf das Unzukömmliche aufmerksam gemacht dem Interpellanten die Antwort gab, er habe auch Recht.»¹⁸⁶

In einem Punkt gab Schild, der im übrigen den Verdacht äusserte, das Kaiser-Memorial habe dem Regierungsrat «Angst eingeflösst»¹⁸⁷ und im weiteren sein Argument wiederholte, «es sollte (. . .) der Staat, der das volle Risiko trägt, auch den Gewinn einstecken»,¹⁸⁸ der Regierung überraschenderweise ohne Wenn und Aber recht: auch er erachtete es als «richtig, dass gegenwärtig nicht gerade der günstigste Moment ist, ein neues Institut ins Leben zu rufen.»¹⁸⁹

Seine aus dem Memorial bekannten Argumente wiederholte Simon Kaiser: er machte auf den Unsicherheitsfaktor aufmerksam, der mit einem Wechsel der Bankverhältnisse verbunden wäre, warnte vor dem

¹⁸² KRV 1879, S. 38.

¹⁸³ KRV 1879, S. 38/40.

¹⁸⁴ KRV 1879, S. 39.

¹⁸⁵ KRV 1879, S. 41.

¹⁸⁶ ebd.

¹⁸⁷ ebd.

¹⁸⁸ KRV 1879, S. 42.

¹⁸⁹ ebd.

Verlust bisher sicherer Staatseinnahmen und drohte erneut mit der Errichtung einer Privatbank.¹⁹⁰

Gegen den von Schild erhobenen Vorwurf, beiden Seiten Recht zu geben, wandte sich Regierungsrat Urs Heutschi. Wohl anerkannte er die guten Seiten der Motion, doch reichten ihm diese nicht aus, um den bisherigen Zustand zu ändern.¹⁹¹

Heutschi liess aber keinen Zweifel offen, dass die Regierung ihre Ansicht in einigen Jahren durchaus wieder ändern könnte. In Anspielung auf Schilds Eventualantrag meinte er: «Das Wort 'dermalen' ist nur aus dem Grund in den Antrag der Regierung aufgenommen worden, um zu konstatieren, dass sich der Staat jederzeit das ihm zustehende Recht zur Aufhebung der Bank wahrt.»¹⁹²

Wie zu erwarten war, blieb die Motion Schild in der Abstimmung gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag in der Minderheit.¹⁹³ Interessantes Detail: knapp ein halbes Jahr nach der Debatte über die Gründung einer Kantonbank gab deren Urheber, Josef Schild, seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat.¹⁹⁴ Ob aus Enttäuschung über das Scheitern seines Vorstosses oder aus einem anderen Grund, ist nicht bekannt. Die Tatsache, dass er nur gerade fünf Jahre im Amt war, lässt eher ersteres vermuten.

3.3. *Die Motion von Arx 1882*

Mit Schilds Rückzug von der politischen Bühne war das Thema Kantonbank allerdings nicht verschwunden. Dauerte es nach Johann Kunz' Antrag 1846 32 Jahre, bis wieder jemand die Gründung einer Kantonbank aufs Tapet brachte, so liess nach Josef Schilds Scheitern der nächste Vorstoss nicht lange auf sich warten – nämlich nur gerade vier Jahre.

Am 15. März 1882 reichte der ein Jahr zuvor gewählte Kantonsrat Casimir von Arx die folgende Motion ein: «Der Regierungsrath wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob das Verhältnis des Staates zur Soloth. Bank in dem Sinne geändert werden solle, dass letztere in eine reine Staatsbank umgewandelt werde und ob die Hypothekarkasse, eventuell auch die Kantonalersparniskasse nicht mit der neu konstituirten Bank zu vereinigen seien.»¹⁹⁵

Die am folgenden Tag vom Kantonsrat erstmals kurz diskutierte Motion unterschied sich also grundsätzlich nicht von derjenigen

¹⁹⁰ KRV 1879, S. 43/44.

¹⁹¹ KRV 1879, S. 45.

¹⁹² KRV 1879, S. 46.

¹⁹³ ebd.

¹⁹⁴ KRV 1879, S. 253.

¹⁹⁵ KRV 1882, S. 20.

Schild's vier Jahre zuvor. Und auch von Arx' Hauptargument war das gleiche – der Staat solle durch Übernahme der Bank seinen Haushalt verbessern: «Bei unserer knappen Finanzlage ist der Staat angewiesen, auf Vermehrung seiner Einnahmen möglichst bedacht zu sein.»¹⁹⁶

Weil es bei dieser ersten Behandlung ja nur darum ging, ob die Motion überwiesen werden sollte oder nicht, blieben lange Voten vorerst aus. So beschränkte sich Simon Kaiser auf die Bemerkung, «dass der Staat nicht Liquidator der Bank ist. Er kann die Liquidation allerdings beschliessen, allein die Aktionäre bestimmen den Modus»¹⁹⁷ – ein Punkt übrigens, der später zu grossen Streitigkeiten Anlass gab.

Nachdem sich unter anderem auch Regierungsrat Urs Heutschi dafür ausgesprochen hatte, wurde die Motion von Arx erheblich erklärt und dem Regierungsrat zur Begutachtung überwiesen.¹⁹⁸

Der Regierungsrat liess sich dann erstaunlich viel Zeit, und als er 15 Monate nach von Arx' Lancierung der Motion, am 1. Juni 1883, vor den Kantonsrat trat, hatte er erst noch nichts Konkretes in den Händen. Regierungsrat Heutschi: «Der Chef des Finanzdepartements¹⁹⁹ ist mit seiner Arbeit zu spät fertig geworden, so dass der Regierungsrath nicht mehr die nöthige Zeit fand, um die Vorlage endgültig festzustellen, weshalb sie in dieser Sitzung nicht mehr eingebracht werden kann. Er hat jedoch gestützt auf die Berichterstattung des Departementes nach Einsicht des daherigen Entwurfes beschlossen, auf die Motion des Hrn. C. von Arx prinzipiell einzutreten und wird den Entwurf im Verlaufe des Monats Juni berathen.»²⁰⁰

Die Regierung beantragte daher, «es sei in dieser Session eine Kommission zur Vorberathung des Berichtes und Antrages des Regierungsrathes über die Motion von Arx aufzustellen.»²⁰¹

Nachdem der regierungsrätliche Antrag angenommen worden war,²⁰² wählte das Büro des Kantonsrates die «Commission zur Vorberathung der Bankfrage».²⁰³ Diese zählte – gemäss einem Antrag Simon Kaisers²⁰⁴ – 13 Mitglieder und umfasste unter anderen Antragsteller Casimir von Arx sowie die beiden Bankdirektoren Simon Kaiser und Leo Niggli.²⁰⁵

¹⁹⁶ KRV 1882, S. 39.

¹⁹⁷ ebd.

¹⁹⁸ ebd.

¹⁹⁹ *Jakob Sieber*.

²⁰⁰ KRV 1883, S. 49.

²⁰¹ ebd.

²⁰² KRV 1883, S. 50.

²⁰³ KRV 1883, S. 56.

²⁰⁴ vgl. KRV 1883, S. 50.

²⁰⁵ KRV 1883, S. 56.

Die Errichtung einer Kantonalbank stand danach auf der Traktandenliste der Herbstsession des Kantonsrates vom November 1883.²⁰⁶ Weil der Rat in Verzug kam, beschloss er, die Bankfrage – zusammen mit etlichen weiteren Geschäften – auf eine ausserordentliche Versammlung im Frühjahr 1884 zu vertagen.²⁰⁷ Man darf allerdings bezweifeln, ob die Bankfrage im November 1883 wirklich spruchreif gewesen wäre. Es erweckt nämlich den Eindruck, als ob die Verzögerung sehr gelegen kam. Denn mit der Behandlung des Themas Kantonalbank befasste sich der Kantonsrat weder in der Februar-, noch in der März- oder Mai-Sitzung des Jahres 1884, womit der Verdacht erhärtet wird, dass das Geschäft absichtlich verschleppt wurde. Und als die Bankfrage dann im November endlich vor den Kantonsrat kam, wurde sie umgehend wieder auf den Beginn des Jahres 1885 verschoben! Immerhin wurde diesmal ein genaues Datum zur Behandlung des Themas fixiert.²⁰⁸

Verblüffend an der ganzen Sache ist, dass der Bericht und Antrag des Regierungsrates zu diesem Geschäft (vgl. Seite 48) seit Anfang 1884 gedruckt vorlag, so dass einer Behandlung durch das Parlament eigentlich nichts mehr im Wege hätte stehen sollen.

Als sich der Kantonsrat am 7. Januar 1885 wie vereinbart mit der Bankreform befassen wollte, drohte die Verschleppungstaktik von neuem. Josef Adler beantragte nämlich, wegen der Abwesenheit des für 1885 zum Kantonsratspräsidenten gewählten Simon Kaiser («Sein Votum ist sehr wichtig und es schickt sich, dass derjenige, der während 28 Jahren Leiter der Bank gewesen, auch bei deren Begräbnis anwesend sei.»²⁰⁹) die Debatte «auf morgen, eventuell übermorgen» oder, wenn Kaiser auch dann nicht kommen kann, um «vielleicht 14 Tage»²¹⁰ zu verschieben.²¹¹ Weil sich aber Kaiser laut Kantonsratsvizepräsident Oskar Munzinger für die ganze Session entschuldigt hatte, ging der Rat nicht auf Adlers Vorschlag ein. Wohl stimmte er einer

²⁰⁶ KRV 1883, S. 58.

²⁰⁷ KRV 1883, S. 154.

²⁰⁸ KRV 1884, S. 137.

²⁰⁹ KRV 1885, S. 4.

²¹⁰ ebd.

²¹¹ Warum *Simon Kaiser*, trotz seiner Eigenschaft als Kantonsratspräsident, der Debatte nicht beiwohnte, ist nicht ganz geklärt. Der in einem späteren regierungsrätlichen Bericht enthaltenen Version, *Kaiser* sei krank gewesen, widerspricht die Tatsache, dass er sich für die ganze Sessionsdauer entschuldigt hatte (KRV 1885, S. 5). Immerhin hatte *Kaiser* schon bei der vorangegangenen November-Sitzung angedeutet, dass er wegen des Jahresrechnungs-Abschlusses der Solothurnischen Bank möglicherweise an einer Januar-Sitzung nicht teilnehmen könne. Aus diesem Grund hatte *Kaiser* – allerdings erfolglos – einen Antrag auf Verschiebung der Debatte auf den Februar eingebracht (KRV 1884, S. 137).

24stündigen Verschiebung zu, doch für den folgenden Tag wurde die «Behandlung der Bankfrage zum definitiven Beschluss erhoben.»²¹²

Als der Kantonsrat am 8. Januar die Debatte über die Kantonalbank-Gründung aufnahm, lag ihm die Stellungnahme der Regierung – wie auf Seite 47 kurz erwähnt – gedruckt vor. In seinem 81 Seiten umfassenden «Bericht und Antrag über die Bankreform» legte Landammann Jakob Sieber den Standpunkt des Regierungsrates ausführlich dar.

Dabei fällt die in einigen Punkten recht deutliche Kehrtwendung der Regierung gegenüber ihrer Haltung zur Schild-Motion nur sieben Jahre zuvor auf. Obwohl Sieber mit Genugtuung konstatierte, dass der Staat bisher «nicht nur nicht zu Schaden kam, sondern aus seiner Beteiligung einen Gewinn bezog» und auch die Meinung vertrat, der Staat habe bei der Solothurnischen Bank «vorderhand mit der übernommenen Garantie nichts zu befürchten»,²¹³ wurde doch in beiden Bereichen – Gewinnbeteiligung und Garantie des Staates – Kritik laut.

Nach einer von Sieber vorgelegten Zusammenstellung kassierte der Staat pro Jahr von den drei Instituten, an denen er beteiligt war, «nur» rund 33 000 Franken (Solothurnische Bank: 651 862.50 in 25 Jahren $\hat{=}$ 26 074.50 pro Jahr; Hypothekarkasse: 30 029.16 in 14 Jahren $\hat{=}$ 2 145 pro Jahr; Kantonal-Ersparniskasse: 234 032.09 in 46 Jahren $\hat{=}$ 5 087.65 pro Jahr).²¹⁴ Weil nach Ansicht des Regierungsrates «der Nutzen, der sich dem Staat aus den 3 Anstalten sowohl auf direktem wie indirektem Wege ergibt, (. . .) nicht im Verhältnisse zur Leistung und zum Risiko des Staates» stand, bildete nach Meinung Siebers – und da tönt es doch wesentlich anders als noch 1878 – «das bestehende Garantieverhältniss (. . .) deshalb einen triftigen Grund zur Auflösung der Banken.»²¹⁵

Sieber weiter: «Drei Staatsinstitute (. . .) für unseren Kanton sind zuviel. (. . .) Die Dreigestaltung zersplittert die Kräfte und die intensive Mitwirkung des Staates und verunmöglicht die indirekten Vortheile (billigere Hypothek-Darleihen), die bei zweckmässigerer Organisation geboten werden könnten.»²¹⁶

Mit der Reform erhoffte sich die Regierung also nicht nur einen grösseren Profit für die Staatskasse (Sieber bezifferte ihn nach einer recht komplizierten Rechnung auf 87 873 Franken jährlich²¹⁷), sondern auch eine Verbesserung der Bankverhältnisse, womit der Grün-

²¹² KRV 1885, S. 5.

²¹³ Bericht und Antrag Bankreform, S. 13.

²¹⁴ Bericht und Antrag Bankreform, S. 19/20.

²¹⁵ Bericht und Antrag Bankreform, S. 23.

²¹⁶ Bericht und Antrag Bankreform, S. 27/28.

²¹⁷ vgl. Bericht und Antrag Bankreform, S. 38–40.

dungszweck der bestehenden Institute weitgehender hätte erfüllt werden sollen. Wenn es allerdings einige Seiten weiter hinten heisst: «Wir wollen aus der Bankreform nicht ein Finanzgeschäft zu Gunsten der Staatskasse machen, sondern der Zweck soll dahin zielen, den Kreditbedürftigen, namentlich dem Grundbesitzer, billigeres Geld zu verschaffen»,²¹⁸ so tönt das dann doch etwas zu beschönigend und idealistisch.

Gemäss regierungsrätlichem Vorschlag sollten die Solothurnische Bank und die Hypothekarkasse nicht liquidiert, sondern ihre Aktiven und Passiven von der Kantonalbank übernommen werden, während die Kantonal-Ersparniskasse, welche die Hypotheken und Liegenschaften von der Hypothekarkasse zu übernehmen hätte, im bisherigen Rahmen weiterexistieren sollte.²¹⁹

Bei allem Optimismus der Regierung war in Siebers Bericht schon etwas, wenn auch noch wenig und weit entfernt am Firmament, zu sehen von jenen dunklen Wolken, welche die Bankreform mit sich bringen sollte. Denn der an sich 750 000 Franken betragende Reservefonds²²⁰ der Solothurnischen Bank wurde vom Landammann nur mit 600 000 Franken in seine Kalkulationen einbezogen, weil die Bank «vom Reservefond eine Summe von Fr. 150 000 zu Abschreibungen pro 1883 und 1884 verwenden müsse, um die Bilanz von dubiosen Posten zu säubern.»²²¹ Trotzdem gab sich Sieber zuversichtlich, dass der Reservefonds einer neuen Kantonalbank, welcher bei der Gründung ja bereits 420 000 Franken betragen würde (300 000 von der Solothurnischen Bank²²² und 120 000 von der Hypothekarkasse), innert drei oder vier Jahren auf eine Million Franken anwachsen würde.²²³ (Sobald er die Summe von einer Million überschritt, sollte danach der Gewinn an die Staatskasse abgeliefert werden.²²⁴)

Aus den hier kurz erläuterten drei Hauptgründen (zu weitgehende Staatsgarantie, Konkurrenzverhältnis der drei bestehenden «halbstaatlichen» Institute, Vermehrung des staatlichen Gewinns bei «Fusion» von Solothurnischer Bank und Hypothekarkasse) beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, auf die Motion von Arx einzutreten.²²⁵

²¹⁸ Bericht und Antrag Bankreform, S. 56.

²¹⁹ Bericht und Antrag Bankreform, S. 30.

²²⁰ So viel hatte das Bankgesetz von 1857 als Maximum vorgesehen.

²²¹ Bericht und Antrag Bankreform, S. 35.

²²² 50 Prozent von 600 000 Franken (die andere Hälfte ginge an die privaten Aktionäre).

²²³ Bericht und Antrag Bankreform, S. 41.

²²⁴ Bericht und Antrag Bankreform, S. 74.

²²⁵ Bericht und Antrag Bankreform, S. 43.

Im anschliessenden Bericht zum Gesetzesvorschlag wiederholte der Regierungsrat, der die Bankreform an seiner Sitzung vom 16. Februar 1884 abschliessend behandelte,²²⁶ seine Ansicht, dass die hängigen Bankprobleme nur mit der Aufhebung der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse zu lösen seien. Denn «jegliche andere Reorganisation auf dem Wege einer Gesetzesrevision ist abhängig von der Zustimmung der Aktionäre und da in der Aktionärversammlung beider Institute die Privataktionäre ein bedeutendes Übergewicht in der Stimmenzahl besitzen, so ist der Wille des Gesetzgebers in dieser Beziehung demjenigen der Privataktionäre untergeordnet.»²²⁷

Warum aber wollte der Regierungsrat die Kantonal-Ersparniskasse nicht in die Kantonalbank integrieren? Auf diese Frage gab Sieber zwei Antworten: «1. Bei Vereinigung aller Institute in Eines entsteht ein für unsere bescheidenen Verhältnisse zu grosses, schwer zu leitendes Geschäft von ca. 50 à 55 Millionen Bilanz, was wir für unzweckmässig erachten. (. . .) 2. Die Kantonal-Ersparniss-Casse soll Sparcasse bleiben und nicht den Charakter eines auf Gewinn berechneten Bankinstitutes annehmen.»²²⁸ – Zumal sich nach Ansicht Siebers ihre Organisation in fast 50jähriger Praxis bewährt hat.²²⁹

Wurden bei früheren Diskussionen um die Errichtung einer Kantonalbank Befürchtungen laut, die Vermischung von Staat und Bank könnte zu Friktionen führen, so hatte Sieber (ex posteriori liesse sich sagen: ausgerechnet er!) in dieser Beziehung überhaupt keine Bedenken: «Bei unsern demokratisch entwickelten Staatsverhältnissen laufen wir wohl keine Gefahr, dass die Staatsbankinstitute zu politischen Zwecken ausgenützt und etwa aus politischen Rücksichten sich zu unsoliden Geschäften oder zur Parteilichkeit versteigen werden.»²³⁰ Wenn man weiss, was nur kurze Zeit später passiert ist, wirken diese Worte wie blanker Hohn.

Während die – ohnehin nicht sonderlich gut zu Buche stehende – Hypothekarkasse, die gleich wie die Solothurnische Bank am 18. Februar 1884 vom Regierungsrat über dessen Absichten orientiert

²²⁶ RRA 1884, Bank, Nr. 377.

²²⁷ Bericht und Antrag Bankreform, S. 48/49.

²²⁸ Bericht und Antrag Bankreform, S. 52.

²²⁹ Die Kantonal-Ersparniskasse blieb bis heute ein selbständiges Institut. Schon 1895 waren aber 80 Prozent ihrer Gelder bei der Kantonalbank angelegt, und ein Jahr später figurierte das Guthaben der Kasse erstmals in der Bilanz der Kantonalbank, die de facto zur Verwalterin des ältesten kantonalen Geldinstituts geworden war (vgl. *Stampfli*, Kantonalbank, S. 35/36). Seit 1943 leitet und verwaltet die Kantonalbank die Kantonal-Ersparniskasse offiziell (*Stampfli*, Bankwesen, S. 308 und *Püntener*, S. 25).

²³⁰ Bericht und Antrag Bankreform, S. 58.

wurde,²³¹ dem regierungsrätlichen Vorschlag keine grosse Opposition entgegensetzte, meldete die Solothurnische Bank – keineswegs überraschend – viele Vorbehalte an. Sie verlangte erst vom Regierungsrat eine Verlängerung der Beratungsfrist (welcher zugestimmt wurde)²³² und brachte dann in Broschürenform eine «Gesetzliche Vernehmlassung» über die geplante Bankreform heraus. In dem von Direktor Simon Kaiser verfassten und an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates gerichteten Büchlein wurde das Recht des Kantonsrates bestritten, die Solothurnische Bank so ohne weiteres aufzuheben; dazu sei der Rat nur berechtigt, wenn die Bank den Zweck nicht mehr erfülle.²³³ Nach Ansicht Kaisers waren Verbesserungen sicher möglich, allerdings ohne die Solothurnische Bank in eine Kantonalbank umzuwandeln, sondern indem die «Leistungsfähigkeit»²³⁴ der Bank auf andere Weise erreicht wird. Zudem sei das Risiko des Staates bei einer neuen Kantonalbank nicht kleiner als bei einer Garantie der Solothurnischen Bank.²³⁵

Aus diesen Gründen kam Kaiser zum Schluss, dass «der Regierungsrath keine Gründe hat, den gegenwärtigen Bestand der Bank zu verändern» und es kann – weil die Anwendbarkeit von Art. 12 des Bankgesetzes nicht vorhanden ist – «die Aufhebung (. . .) nicht beschlossen werden.»²³⁶

Bereits ein Jahr zuvor hatte Simon Kaiser in einer Artikelserie²³⁷ im «Solothurner-Tagblatt» unter dem Titel «Eine zukünftige Kantonalbank»²³⁸ seinen Widerstand gegen die von Casimir von Arx' Motion in Gang gebrachten Veränderungen angekündigt. Schon damals brachte Kaiser die bekannten zwei Hauptargumente: Die Errichtung einer Kantonalbank müsse nicht gleichbedeutend mit der Aufhebung der Solothurnischen Bank sein («. . . besteht eine Schwierigkeit nicht im Vorschlag an und für sich, sondern darin, dass durch den Vorschlag Dasjenige, das 1857 geschaffen worden ist und gegenwärtig ganz lebensfähig besteht, beseitigt werden soll.»²³⁹) und der Staat habe kein Recht zur Auflösung der Solothurnischen Bank («. . . würde ein Akt

²³¹ RRA 1884, Bank, Nr. 389.

²³² RRA 1884, Bank, Nr. 455.

²³³ Gesetzliche Vernehmlassung, S. 2/7.

²³⁴ Was darunter zu verstehen war, wurde allerdings nicht präzisiert.

²³⁵ Gesetzliche Vernehmlassung, S. 10/11.

²³⁶ Gesetzliche Vernehmlassung, S. 23.

²³⁷ Die Serie war gezeichnet mit dem Kürzel «K.»; dass es sich dabei um *Simon Kaiser* handeln musste, war spätestens nach der vierten Folge klar, als «K.» von seiner 25jährigen Erfahrung in einem Bankbetrieb sprach (ST Nr. 129, 2.6.1883).

²³⁸ ST Nr. 125–127 und 129, 29.–30.5.1883 und 2.6.1883.

²³⁹ ST Nr. 126, 30.5.1883.

der Willkür begehen.»²⁴⁰). Kaiser, der hierbei bereits ankündigte, dass er im schlimmsten Fall bis vor Bundesgericht gehen würde, bestritt jedoch trotz der vorher gemachten Einschränkung generell die Existenzberechtigung einer Kantonalbank: «Ein Bedürfniss ist (. . .) die Schaffung einer Kantonalbank durchaus nicht.»²⁴¹ Und Kaiser warnte auch vor der Hoffnung, der Staat könne mit der geplanten Bankreform ein grosses Geschäft machen: «Die Gefahren für den Kanton werden nur grösser.»²⁴²

Interessanterweise deckte sich die Linie des «Solithurner-Tagblattes» jedoch nicht in allen Zügen mit Kaisers Ansichten. So erschien Anfang 1885 ein mit «Eingesandt» gezeichneter und in der Ich-Form geschriebener Artikel unter dem Titel «Die Bankreform», in welcher Kaiser völlig zuwiderlaufende Ansichten geäussert wurden: «Ich bin überzeugt, dass die Diskussion im Kantonsrath diesen spasshaften Flausen – der Staat habe das Recht nicht, die beiden Banken zu übernehmen – ein Ende bereiten wird.»²⁴³

Die Positionen waren also bezogen, als der Kantonsrat am 8. Januar 1885 über die Bankreform debattierte. Urs Heutschi, als Berichterstatter des Regierungsrates erster Redner, wiederholte noch einmal die wichtigsten, bereits aus dem Sieber-Bericht bekannten Argumente der Regierung: Die bisherigen Übelstände seien «zu weitgehende Staatsgarantie (. . .), Zersplitterung der Kräfte in gegenseitiger Concurrenz, ungleiche Vertheilung der Lasten und zu grosse Verwaltungskosten.»²⁴⁴ Am erstaunlichsten ist der Sinneswandel der Regierung gegenüber der Motion Schild sieben Jahre zuvor im folgenden, von Heutschi angesprochenen Punkt: «So viel ist klar, dass die Soloth. Bank den Erwartungen des Gesetzgebers nicht entsprochen hat.»²⁴⁵ Da tönte es doch 1878 im sinnigerweise ebenfalls von Heutschi verfassten (!) regierungsrätlichen Bericht zum Schild-Vorstoss noch bedeutend anders: «Ist der Zweck, den der Gesetzgeber bei der Gründung des Instituts im Auge hatte, erreicht worden oder nicht? So können wir diese Frage kurz und entschieden mit Ja beantworten.»²⁴⁶ Verblüffend ist aber nicht nur die Kehrtwendung der Regierung, sondern ebenso sehr die Tatsache, dass Heutschi mit keinem Wort auf die Motion Schild und seine damalige Haltung dazu einging!

²⁴⁰ ebd.

²⁴¹ ST Nr. 127, 31.5.1883.

²⁴² ebd.

²⁴³ ST Nr. 4, 6.1.1885.

²⁴⁴ KRV 1885, S. 5.

²⁴⁵ ebd.

²⁴⁶ Bericht und Antrag zur Motion Schild, S. 4/5.

Oskar Munzinger, Berichterstatter der kantonsrätlichen Bankkommission, warf der Solothurnischen Bank vor, 1868²⁴⁷ nicht für den öffentlichen Nutzen eingetreten zu sein und stattdessen zu stark auf die eigene Rendite geachtet zu haben. Daher habe sie den Auftrag des Gesetzgebers (Gründungszweck!) nicht erfüllt.²⁴⁸ Munzinger widersprach auch den Behauptungen Simon Kaisers, mit der Bankreform würde für den Staat weniger herauspringen («Was die Rendite anbelangt, ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, es werde die Kantonalbank schlechtere Geschäfte machen, als die beiden bisherigen Institute.»²⁴⁹) und der Staat könne die Solothurnische Bank nicht aufheben («Der Staat hat das Recht, die Aufhebung der bisherigen Institute zu beschliessen und die Art der Liquidation zu bestimmen.»²⁵⁰).

Motionär Casimir von Arx kam in seinem Votum kurz darauf zu sprechen, wie die Zusammenarbeit zwischen Staat und Privataktionären entstanden war: «Dieses Verhältnis mag bei der Gründung notwendig gewesen sein, um die Creirung der Anstalten überhaupt zu ermöglichen; heute hat es sich nicht nur überlebt, sondern es ist zu einem eigentlichen Missbrauch geworden; es ist ein Zopf, welcher an unserm Staatsleben hängen geblieben ist.»²⁵¹ Da heute eine solche Abmachung nicht mehr unterzeichnet würde, forderte von Arx dessen Änderung. Kein offenes Ohr hatte der Urheber der Bankreform für den Vorschlag der Bankkommissions-Minderheit, die Kantonal-Ersparnis- und die Hypothekarkasse zu einer Staatsbank zu verschmelzen und die Solothurnische Bank weiter bestehen zu lassen.²⁵² Von Arx warf den Vertretern dieses Antrags vor, sie handelten unpatriotisch, denn «das gute und lukrative Geschäft soll den Aktionären verbleiben, das unrentable Hypothekargeschäft kann der Staat übernehmen.»²⁵³ Auch Albert Brosi warf der Kommissions-Minderheit vor, sie habe «rein das Interesse der Privataktionäre der Bank im Auge, (. . .) der Kantonsrat hat aber die Interessen des ganzen Volks zu wahren.»²⁵⁴

Der zur besagten Kommissions-Minderheit gehörende Oberst Wilhelm Vigier²⁵⁵ brachte neben obiger Variante auch den Kompromissantrag in die Runde, dass die Aktionäre der Solothurnischen Bank auf

²⁴⁷ Bei der Diskussion um die obligatorische Amortisation, die zur Gründung der Hypothekarkasse führte (vgl. S. 30).

²⁴⁸ KRV 1885, S. 40.

²⁴⁹ KRV 1885, S. 42.

²⁵⁰ KRV 1885, S. 44.

²⁵¹ KRV 1885, S. 45.

²⁵² vgl. KRV 1885, S. 56/57.

²⁵³ KRV 1885, S. 49.

²⁵⁴ KRV 1885, S. 70.

²⁵⁵ Ein Neffe des Landammanns gleichen Namens.

die staatliche Zinsgarantie verzichten würden, wenn die geplante Fusion fallengelassen würde.²⁵⁶ Josef Adler, auch er Vertreter der Minderheit, forderte eine Sanierung der Hypothekarkasse: «Es liegt uns ein gesunder und ein kranker Körper vor; bevor man zu einer Bluttransfusion schreitet, sollte man andere Heilmittel versuchen.»²⁵⁷ Adler verlangte Verhandlungen zwischen den Aktionären der Solothurnischen Bank und dem Kantonsrat.²⁵⁸

Als erster kam Landammann Wilhelm Vigier – der im übrigen Adlers Forderung nach Verhandlungen mit dem Hinweis konterte, die Solothurnische Bank habe gar kein Interesse an Gesprächen gezeigt («Die Bank wurde eingeladen, sich über den Vorschlag des Regierungsrathes auszusprechen; der Verwaltungsrath, sowie die Aktionärversammlung gaben aber mit grossem Mehr eine verneinende Antwort. Wenn Sie die Vernehmlassung der Bank gelesen haben, werden Sie überzeugt sein, dass ein Übereinkommen nicht möglich ist.»²⁵⁹) – auf die Motion Schild zu sprechen, und er gab auch eine Begründung, weshalb er seine Meinung in den sieben Jahren geändert hatte: «Zur Zeit der Motion Schild war ich gegen Aufhebung der bisherigen Institute und deren Ersetzung durch eine Staatsbank, weil die Geldverhältnisse nicht günstig waren, was aber jetzt der Fall ist.»²⁶⁰

Ein neues Argument brachte der konservative Kantonsrat Othmar Kully in die Diskussion. Nach seiner Ansicht hatte die Bank dem Bauernstand eher geschadet als genützt: «Manchen Landwirth hört man klagen, wenn die Bank nicht gewesen wäre, hätte er nicht so viel Schulden.»²⁶¹ Er sprach sich deshalb gegen die Staatsbank aus, weil man sonst konsequenterweise weitere Staatsbetriebe errichten müsste, getreu dem Motto: «Wenn der Staat Geldsuchenden Geld gibt, muss er Arbeitssuchenden auch Arbeit verschaffen.»²⁶²

Wie schon vorher angedeutet, erwuchs dem Vorhaben der Regierung seitens der Hypothekarkasse wenig Opposition. Dies unterstreicht auch das Votum von Direktor Leo Niggli vor dem Kantonsrat: «Im Grossen und Ganzen darf behauptet werden, die Hypothekarkasse habe ihren Gründungszweck erfüllt. Sie hat der Landwirthschaft das nöthige Geld zugeführt und zwar früher so billig wie andere Anstalten, allein jetzt kann sie nicht mehr Schritt halten.»²⁶³

²⁵⁶ KRV 1885, S. 60.

²⁵⁷ KRV 1885, S. 62.

²⁵⁸ KRV 1885, S. 64.

²⁵⁹ KRV 1885, S. 65.

²⁶⁰ KRV 1885, S. 66.

²⁶¹ KRV 1885, S. 67.

²⁶² ebd.

²⁶³ KRV 1885, S. 71/72.

Unter Namensaufruf entschied der Kantonsrat schliesslich mit 77:6 Stimmen, auf die Motion von Arx einzutreten und ein Gesetz zur Errichtung der Kantonalbank auszuarbeiten.²⁶⁴

Es bleibt die Frage, weshalb die Solothurner Legislative und Exekutive in den nur sieben Jahren, die zwischen der Ablehnung der Motion Schild und der Annahme der Motion von Arx lagen, ihre Meinung so radikal änderten. Eine Antwort darauf fällt recht schwer. An sich auf der Hand liegende Gründe erweisen sich als Fehlanzeige. So wäre etwa zu vermuten, dass der Sinneswandel persönlichkeitsbedingt gewesen sei. Nun war zwar Casimir von Arx zum Zeitpunkt des Einbringens seiner Motion praktisch ein parlamentarischer Neuling, mit den entsprechenden neuen Ideen und Impulsen. Doch ansonsten gab es im Kantonsrat keine wesentlichen Veränderungen – wie auch im Regierungsrat: bezeichnenderweise stammte ja der ablehnende Bericht zur Motion Schild von genau jenem Urs Heutschi, der sich vehement für den Antrag von Arx aussprach.

Eine andere Vermutung könnte in die Richtung gehen, dass sich die Staatsfinanzen nach 1878 rapide verschlechterten. Allein auch das war nicht der Fall: betrug die Defizite der Staatsrechnung zwischen 1870 und 1878 im Durchschnitt über 190 000 Franken, so machten sie zwischen 1879 und 1884 nur noch rund 73 000 Franken aus, ja 1881 erzielte die Staatsrechnung sogar erstmals seit 14 Jahren wieder einen Überschuss.²⁶⁵ Von einer Verschlechterung der Staatsfinanzen zwischen den beiden Kantonalbank-Motionen kann also keine Rede sein. Im Gegenteil: Die Staatsrechnung verbesserte sich sogar in bedeutendem Masse – wenn sie auch noch immer in gefährlichem Grad unausgeglichen war.

Auch die Entwicklung der Geschäftsabschlüsse der Solothurnischen Bank scheint keine logischen Gründe für die Meinungsänderung der Politiker zu liefern. Die naheliegende Vermutung, grosse Gewinne hätten den Staat zur Übernahme angeregt, erweist sich ebenfalls als falsch. Denn lagen sie in den Jahren 1875 bis 1877, also vor der Behandlung der Schild-Motion, bei jeweils rund 250 000 Franken, so betrug sie 1883 und 1884 «nur» noch 135 000 bzw. 164 000 Franken. Ein deutlicher Rückgang ist dabei nicht zu übersehen.

Vielleicht liegt darin aber gerade der Schlüssel des Geheimnisses verborgen. Die sinkenden Gewinnmargen der Solothurnischen Bank waren erste Mahnmale der sich anbahnenden Krise. Erste Verlustge-

²⁶⁴ KRV 1885, S. 74.

²⁶⁵ Die Staatsfinanzen werden ausführlich in Kapitel 11 behandelt, wo auch die Quellenangaben zu finden sind.

schäfte waren bereits bekanntgeworden, andere hatten sich angekündigt. Mag sein, dass die führenden Politiker, von denen ja einige – durch die Organisation der Institute bedingt – ins Bankgeschäft involviert waren, bereits mehr wussten, als sie in den öffentlichen Debatten verrieten und sich mit der Bankreform eine Remedur erhofften – ganz nach dem Motto «Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende».

3.4. *Blick auf andere Kantone*

Bevor wir auf das Gründungsgesetz der Solothurner Kantonalbank eingehen, sei noch ein kleiner Seitenblick auf die Bankverhältnisse in anderen Kantonen geworfen.

Vor Solothurn hatten bereits Appenzell, Waadt, Baselland, Glarus, Graubünden, Bern, Neuenburg, Schaffhausen, St. Gallen, Zürich und Thurgau eine Kantonalbank,²⁶⁶ von denen Obrecht drei Gruppen unterscheidet: 1. Kantone, die ihrer Kantonalbank von Anfang an die Form einer Staatsbank gaben; 2. Kantone, die ihre Kantonalbank erst in der Form einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung führten (zum Beispiel Solothurn); 3. Kantone, die ihre Kantonalbank heute noch so führen.²⁶⁷ Interessanterweise wurde bei der Zürcher Kantonalbank, die kurz vor der solothurnischen gegründet wurde, der Regierungsrat «grundsätzlich von jeder Vertretung innerhalb der Verwaltung der Bank ausgeschlossen, da man der Ansicht war, dass eine zu enge Verflechtung mit der staatlichen Exekutive der Anstalt kaum zum Nutzen gereichen könne.»²⁶⁸ – eine Warnung, die sich die Solothurner nach dem Debakel bei der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse ebenfalls zu Herzen nahmen.

Wie in Solothurn verzeichneten auch andere (Kantonal-)Banken, deren grosses Privileg gegenüber anderen Instituten in der Steuerbefreiung liegt,²⁶⁹ zum Teil recht grosse Verluste. Wegen Kompetenzüberschreitung des Geschäftsführers in Pruntrut (er gab zu grosse Kredite) verlor die Berner Kantonalbank 1886 1,3 Millionen Franken,²⁷⁰ die Luzerner Kantonalbank verlor 1911 bei einem Konkurs 2,5 Millionen,²⁷¹ die Tessiner Kantonalbank drei Jahre später 14 Millionen,²⁷² die Freiburger Kantonalbank 1921 13 Millionen,²⁷³ und auch der Gründung

²⁶⁶ Pottmeyer, S. 23.

²⁶⁷ Obrecht, S. 35, 43 und 48.

²⁶⁸ Pottmeyer, S. 61.

²⁶⁹ vgl. Pottmeyer, S. 34/35.

²⁷⁰ OW Nr. 13, 13.2.1886.

²⁷¹ Pottmeyer, S. 65.

²⁷² Wetter (Bankkrisen), S. 140.

²⁷³ Pottmeyer, S. 72.

der Urner Kantonalbank waren – als wohl grösste Parallele zu Solothurn – Verluste für den Staat durch andere Institute vorausgegangen.²⁷⁴

4. Die Gründung der Solothurner Kantonalbank (Gesetz von 1885)

Mit der Erheblicherklärung der Motion von Arx am 8. Januar 1885 war der Weg frei, die Solothurner Kantonalbank zu gründen. Schon am Tage danach behandelte der Kantonsrat den entsprechenden, im Sieber-Bericht²⁷⁵ bereits enthaltenen Gesetzesvorschlag.

4.1. «Fusion» von Solothurnischer Bank und Hypothekarkasse

Nach einer zweitägigen Debatte, in welcher das Wort mehr zu Verwaltungsdetails denn zu grundsätzlichen Fragen ergriffen wurde, verabschiedete der Rat am 10. Januar 1885 das Gesetz.²⁷⁶

Dieses hält in Artikel 4 den – gegenüber den beiden früheren Instituten nicht wesentlich neuen – Zweck der Staatsbank fest: «Unter dem Titel 'Solothurner Kantonalbank' gründet der Kanton Solothurn ein Geldinstitut, das zum Zwecke hat, gegen genügende Sicherheit die zum Betrieb von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe nöthigen Geldmittel zu möglichst billigen Bedingungen zu verschaffen und im Allgemeinen dem Geldverkehr auf dem Gebiete des Kantons dienlich zu sein.»²⁷⁷

Während in Artikel 1 und 2 die Aufhebung der Solothurnischen Bank²⁷⁸ und der Hypothekarkasse²⁷⁹ auf den 1. Januar 1886 hin festgehalten wurde, waren die genauen Formalitäten dieser Regelung, die dann zu grossen Missstimmigkeiten zwischen dem Staat und den Aktionären der Solothurnischen Bank führten, in Artikel 3 festgehalten:

«Eine Liquidation der beiden Institute findet nicht statt. Die Aktiven und Passiven derselben gehen auf den 1. Januar 1886 an die Solothurner Kantonalbank über.

Die Aktionäre werden in Anwendung von Art. 13 des Bankgesetzes und Art. 19 des Gesetzes über die Hypothekarkasse aus der Staatskasse in dem Sinne ausgesteuert, dass ihnen der einbezahlte Betrag ihrer Aktien nebst betreffendem Zins vom 1. Januar 1886 an, sowie der verhältnissmässige Antheil am vorhandenen Reservefond in Baar ausbezahlt wird. Über die Höhe des letztgenannten Antheils entscheidet, sofern ein gütliches Übereinkommen mit den Aktionären nicht zu erzielen ist, der Civilrichter. Ein Übereinkommen unterliegt der Genehmigung des Kantonsrathes.»²⁸⁰

²⁷⁴ Pottmeyer, S. 66.

²⁷⁵ Bericht und Antrag Bankreform, S. 60 f.

²⁷⁶ KRV 1885, S. 106.

²⁷⁷ Gesetze und Verordnungen 1885, 59. Band, S. 335.

²⁷⁸ gemäss Art. 12 des – revidierten – Bankgesetzes vom 24. April 1861.

²⁷⁹ gemäss Art. 19 des Hypothekarkasse-Gesetzes vom 21. November 1868.

²⁸⁰ Gesetze und Verordnungen 1885, 59. Band, S. 334/335.

Auch wenn es im Gesetz nicht so bezeichnet wird, so kann man doch sagen, dass die Kantonalbank de facto durch Fusion der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse entstanden ist.

Die Kantonalbank war mit einem Gründungskapital von zwei Millionen Franken²⁸¹ ausgestattet. (Eine Minderheit im Kantonsrat fand das zu wenig. Oberst Wilhelm Vigier stellte den Antrag, das Dotationskapital auf vier Millionen zu erhöhen, damit das neue Institut auf eine breitere Basis gestellt werde: «Die neue Bank besitzt für 10 Millionen Wechsel, ferner findet sich in der Bilanz ein beträchtlicher Posten an Valoren, ein gefährlicher Artikel! Mir graut vor einem allfälligen Stoss angesichts des geringen Gründungskapitals.»²⁸²). Der Kantonalbank stand laut Artikel 10 des Gesetzes eine elfköpfige Bankkommission vor. Dieser gehörten sechs vom Kantonsrat gewählte Mitglieder an, darunter der Vorsteher des Finanzdepartements von Amtes wegen.²⁸³ Sie hatte die Pflicht, die gesamte Verwaltung zu beaufsichtigen und zu leiten sowie aus ihrer Mitte die dreiköpfige Direktion zu bestimmen (Artikel 11). Zum ersten Direktor wählte die Bankkommission am 2. Oktober 1885 Urs Heutschi, der deshalb als Regierungsrat zurücktreten musste.²⁸⁴

Nachdem das Solothurner Volk am 8. Februar 1885 das insgesamt 28 Artikel umfassende Gesetz mit klarem Mehr (7420 Ja gegen 1894 Nein) angenommen hatte,²⁸⁴ beriet und verabschiedete²⁸⁵ der Kantonsrat am 27. August das 93 Punkte starke Geschäftsreglement für die Kantonalbank, die am 1. Januar 1886 ihre Tore öffnen wollte. Dabei holte Simon Kaiser nach, was er bei der Beratung des Gesetzes wegen seiner Abwesenheit verpasst hatte. Er kritisierte das Gesetz, das vom Volk immerhin mit mehr als Zweidrittelsmehrheit angenommen worden war, mit Worten, die nicht gerade einer demokratischen Gesinnung entsprachen: «Das Gesetz (. . .) erscheint mir mangelhaft, doch tröstet mich der Gedanke, dass das Volk des Kantons Solothurn und der Kantonsrath nicht ausstirbt und dass eine Revision bald geschehen ist, denn das Gesetz muss revidirt werden.»²⁸⁶

²⁸¹ Bei diesen zwei Millionen handelte es sich um die staatlichen Anteile am Aktienkapital der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse, welche der Kanton der Kantonalbank überliess (Art. 6 des Kantonalbank-Gesetzes).

²⁸² KRV 1885, S. 83.

²⁸³ Vom Regierungsrat waren schliesslich *Oskar Munzinger* und *Jakob Sieber* vertreten (1. Jahresbericht, S. 2).

²⁸⁴ 1. Jahresbericht, S. 4.

²⁸⁵ KRV 1885, S. 238.

²⁸⁶ KRV 1885, S. 207.

4.2. Einsprache an das Bundesgericht

So sehr man damit Simon Kaiser mangelnden Respekt vor dem Volkswillen vorwerfen kann, so sehr war doch der (Ex-)Direktor der Solothurnischen Bank überzeugt, dass bei der Aufhebung «seines» Instituts, dem er fast 30 Jahre lang vorgestanden hatte, juristisch nicht alles mit rechten Dingen zugegangen war. Kaiser ging daher mit einigen Anliegen mehrmals vor Bundesgericht. Die ganze Prozessführung dauerte über einige Jahre und war der Imagepflege der führenden Solothurner Politiker natürlich nicht gerade sehr förderlich.

Beim ersten Prozess vor Bundesgericht stellten Aktionäre der Solothurnischen Bank²⁸⁷ das Rechtsbegehren,

«1. Das h. Bundesgericht wolle die Art. 1 bis 3 und die Schlussbestimmung 1 und 2 des Gesetzes des Kantons Solothurn vom 10. Januar/8. Februar 1885 über die Errichtung einer Kantonalbank, soweit dadurch die Solothurnische Bank betroffen wird, als den Art. 4 und 5 der Bundesverfassung und Art. 32 der Kantonsverfassung von Solothurn zuwiderlaufend erklären und ausser Kraft setzen.

2. Insbesondere wolle das hohe Bundesgericht die Inkonstitutionalität gegenüber Art. 3, welcher die Verfügungsrechte der Aktionäre über wohl erworbenes Eigentum gefährdet, aussprechen.

3. Das h. Bundesgericht wolle, für den Fall, dass bis zum 1. Januar 1886 diese Beschwerde nicht ihre Erledigung gefunden, durch provisorische Verfügung gemäss Art. 63 des Gesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege dem Kanton Solothurn die Ausführung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen, soweit dadurch die Solothurnische Bank betroffen wird, untersagen.»²⁸⁸

Nach Ansicht der Kläger fühlten sich die Aktionäre der Solothurnischen Bank – deren Verwaltungsrat am 16. Februar 1884 den Regierungsrätlichen Bericht zur Vernehmlassung erhalten und der zwei Monate später in seiner Antwort an den Kantonsrat gegen die geplante Aufhebung protestiert hatte²⁸⁹ – «nicht nur in ihren Interessen, sondern auch in ihren Rechten verletzt.»²⁹⁰

Die Argumentation hiefür lautete wie folgt: Das – vorher gültige – Bankgesetz war «nichts Anderes als der Vertrag des Kantons Solothurn mit der zu gründenden (1857) bzw. mit der gegründeten (1861 und 1877) Aktiengesellschaft über die Bedingungen, unter welchen Staat und Gesellschaft gemeinsam eine Bank errichten und durch die

²⁸⁷ Federführend waren dabei der von den Aktionären verpflichtete Basler Advokat Dr. *Paul Speiser* und *Simon Kaiser*. Obwohl letzterer am 16. April 1885 vor dem Kantonsrat erklärte, «ich habe mich persönlich (dem staatsrechtlichen Rekurs, Anm.) nicht angeschlossen, sondern nur meine Zusage erklärt zu Rechtsbegehren 3, dass das Bundesgericht als einzig massgebend anerkannt werde» (KRV 1885, S. 128), gilt doch als sicher, dass er an vorderster Front mitkämpfte. Denn das Urteil des Bundesgerichts (vgl. S. 61) bezieht sich ausdrücklich auf die Klage von Speiser & Genossen und Bankdirektor Kaiser.

²⁸⁸ Staatsrechtliche Beschwerde, S. 1.

²⁸⁹ Staatsrechtliche Beschwerde, S. 6.

²⁹⁰ Staatsrechtliche Beschwerde, S. 7.

Gesellschaft betreiben lassen wollen. Das 'Gesetz' enthält einerseits Stipulationen über das Verhältniss des Staates zu der Aktiengesellschaft, andererseits über das Verhältniss der Aktionäre untereinander (in letzterer Beziehung ersetzt es die Gesellschafts-Statuten); es liegt also nicht eine *lex publica* vor, sondern eine '*lex contractus*' – ein Gesellschaftsvertrag in Form eines Gesetzes. (. . .) Indem der Staat das privatrechtliche Verhältniss, in das er sich begeben, trotz dem Widerspruch des Gegenkontrahenten einseitig durch einen Act der Gesetzgebung aufhebt, statt die Streitfrage dem Richter zur Entscheidung zu überlassen, macht er sich zum Richter in eigener Sache, er handelt geradezu in *fraudem legis*, er verschliesst den Aktionären den Rechtsweg, er begeht also eine Rechtsverweigerung. (. . .) Jeder Versuch eines Kantons, seine Privatverbindlichkeiten einseitig mit Hilfe des formellen Gesetzgebungsweges zu modifizieren, und dadurch der freien richterlichen Prüfung des von ihm mit dem Privaten eingegangenen Rechtsverhältnisses zuvorzukommen, erscheint recht eigentlich als Justizverweigerung (*déni de justice*).»²⁹¹

Die Kläger forderten deshalb die Aufhebung des Gesetzes, um ihre Ansprüche über den Zivilrichter geltend machen zu können. Ihrer Ansicht nach konnte der Staat die Bank nur aufheben, «wenn begründete Beschwerden gegen die Anstalt vorliegen und kein anderes Mittel der Abhilfe besteht. Vor der Aufhebung muss der Beweis der unheilbaren Degeneration der Anstalt erbracht sein. (. . .) Allein die Behörden haben den erforderlichen Beweis unverbesserlicher Entartung der soloth. Bank nicht erbracht.»²⁹² Die Rekurrenten beriefen sich in diesem Punkt auf die Motion Schild,²⁹³ wo Regierungs- und Kantonsrat ja betont hatten, die Solothurnische Bank erfülle den gesetzlichen Auftrag und es bestehe kein Anlass, eine Kantonalbank zu gründen.

In ihrer Antwort und Duplik zu Handen des Bundesgerichts erneuerte die Regierung ihr betreffs Motion Schild bekanntes Argument: Nach ihrer Ansicht war der Zeitpunkt damals zu ungünstig, um auf den Vorstoss einzugehen.²⁹⁴

Die Regierung, die im übrigen einzelnen Aktionären das Recht zur Beschwerde absprach²⁹⁵ und sich erstaunt darüber zeigte, dass an der

²⁹¹ Staatsrechtliche Beschwerde, S. 8–11.

²⁹² Staatsrechtliche Beschwerde, S. 14.

²⁹³ vgl. Staatsrechtliche Beschwerde, S. 15.

²⁹⁴ Antwort und Duplik, S. 12/13.

²⁹⁵ «Diesen einzelnen Aktionären aber, welche durchaus nicht die Aktiengesellschaft der Solothurnischen Bank repräsentieren, bestreiten wir das Recht zu vorliegender Beschwerde beim Bundesgericht. Sie sind hiezu nicht legitimirt, weil die behaupteten Rechtsverletzungen solche Rechte betreffen, welche nicht den einzelnen Aktionären, sondern nur der Aktiengesellschaft als solcher zustehen.» (Antwort und Duplik, S. 7).

Generalversammlung kein entsprechender Antrag gestellt wurde,²⁹⁶ stritt die Privatvertrags-These der Kläger ab: «Das Gesetz von 1857 ist kein Vertrag, sondern ein Gesetz, eine von der gesetzgebenden Gewalt des Staates Solothurn erlassene Rechtsnorm.»²⁹⁷ Deshalb führe kein Weg zum Zivilrichter, da sich dieser in das Recht des Staates, Gesetze zu erlassen, abzuändern oder aufzuheben, nicht einzumischen habe.²⁹⁸

Der umstrittene Artikel 109, der nur sage, dass die restliche Grundlage nicht ohne Einwilligung der Privataktionäre geändert werden dürfe, über die Aufhebung jedoch nichts bestimme,²⁹⁹ war nach Ansicht des Regierungsrates der beste Beweis, «dass das Bankgesetz von 1857 kein Privatvertrag ist. Denn was hätte es für einen vernünftigen Sinn, in einen Privatvertrag die Bestimmung aufzunehmen, dass der Vertrag von einer der vertragschliessenden Parteien nicht ohne Zustimmung der andern abgeändert werden kann? Das versteht sich doch von selbst.»³⁰⁰

Im übrigen erwiderte die Regierung, dass sie für die Aufhebung der Solothurnischen Bank deren Aktionären keine Rechenschaft schuldig sei,³⁰¹ und sie verwies darauf, dass sie mit ihrem Handeln die Unterstützung des Volkes genießt: «Das Resultat der Volksabstimmung vom 8. Februar 1885 beweist auch klar, dass die Gründung einer 'Solothurner Kantonalbank' dem Wunsche des solothurnischen Volkes entspricht. (. . .) Selbstverständlich sind die Interessen unseres Landes andere, als diejenigen der Privataktionäre der Solothurnischen Bank.»³⁰²

Das Bundesgericht billigte den Klägern zwar trotz der regierungsrätlichen Einwände das Recht zum Rekurs zu («denn es ist unzweifelhaft, dass die angefochtenen Gesetzesbestimmungen die Rechtsstellung der Rekurrenten in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Solothurnischen Bank berühren»³⁰³). Doch «in der Sache selbst kann die Auffassung der Rekurrenten, dass das solothurnische Bankgesetz rechtlich nicht als Gesetz, sondern als 'Vertrag' zu betrachten sei, nicht gebilligt wer-

²⁹⁶ «Sollten wir uns wirklich in der Vermuthung täuschen, dass sie befürchteten, es möchte ihnen die Versammlung der Aktionäre nicht beistimmen?!» (Antwort und Duplik, S. 20).

²⁹⁷ Antwort und Duplik, S. 7.

²⁹⁸ Antwort und Duplik, S. 9.

²⁹⁹ vgl. Antwort und Duplik, S. 11.

³⁰⁰ Antwort und Duplik, S. 24.

³⁰¹ «Über die Gründe der Aufhebung (. . .) hat der Staat selbst zu entscheiden, er ist an eine Zustimmung der Aktionäre nicht gebunden.» (Antwort und Duplik, S. 11).

³⁰² Antwort und Duplik, S. 25.

³⁰³ BG 1885, S. 319.

den. (. . .) Das fragliche Gesetz qualifiziert sich weder formell noch materiell als Vertrag, sondern als Gesetz.»³⁰⁴

Das Bundesgericht deckte die Solothurner Regierung in zwei weiteren Punkten: Artikel 12 des Bankgesetzes gab dem Staat das Recht zur Aufhebung der Solothurnischen Bank, und Artikel 109 gewährte den Aktionären wohl die Mitbestimmung bei einer Änderung des Statuts, nicht aber bei der Aufhebung der Bank.³⁰⁵ Aus diesen Gründen wies das Bundesgericht die Klage Speiser/Kaiser am 3. Juli 1885 ab.³⁰⁶

In einem andern Punkt wollte sich das Bundesgericht jedoch nicht endgültig äussern, nämlich bei der Frage der Entschädigung der Aktionäre: «Dagegen muss die Entscheidung des zuständigen Civilrichters darüber, ob der AG oder den Aktionären ein wohlerworbenes Privatrecht in der angegebenen Richtung zustehe, vorbehalten bleiben. Denn es handelt sich hier (. . .) um eine Frage des Privatrechts. Über diese Frage aber kann der Staat nicht einseitig durch Staatsgesetz entscheiden, sondern es kann dieselbe endgültig nur von dem zuständigen Civilrichter beurtheilt werden.»³⁰⁷

5. Die Liquidation der Solothurnischen Bank zeigt erste Verluste

Weil der Bundesgerichts-Entscheid offenliess, ob die Kantonalbank berechtigt sei, Aktiven und Passiven der Solothurnischen Bank zu übernehmen, beauftragte der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 24. August 1885 Fürsprech Oskar Munzinger, Klage beim Bundesgericht einzureichen,³⁰⁸ um zu bewirken, dass die Aktionäre diese Berechtigung der Kantonalbank anerkennen.³⁰⁹ Mit Schreiben vom 1. September 1885 signalisierten Paul Speiser und Simon Kaiser dem Regierungsrat die Bereitschaft, in den streitigen Punkten eine Einigung zu erzielen.³¹⁰ In seinem Antwortbrief vier Tage später gab auch Regierungsrat Wilhelm Vigier das Interesse der Regierung an einem gütlichen Abkommen bekannt, kündigte aber gleichzeitig an, dass der Regierungsrat durch seine Delegierten bereits mit der Auflistung der Aktiven und Passiven der Solothurnischen Bank begonnen habe.³¹¹

Die beiden Briefe führten erst zu Gesprächen zwischen den beiden Parteien und schliesslich zu einem Vergleich, der am 22. Dezember von

³⁰⁴ ebd.

³⁰⁵ BG 1885, S. 320.

³⁰⁶ BG 1885, S. 322.

³⁰⁷ BG 1885, S. 321.

³⁰⁸ RRA 1885, Bank, Nr. 1621.

³⁰⁹ Liquidationskonti, S. 5.

³¹⁰ RRA 1885, Bank, ad Nr. 1656.

³¹¹ RRA 1885, Bank, Nr. 1656.

der Aktionärsversammlung und am 31. Dezember 1885 vom Regierungsrat angenommen wurde.³¹² Darin wurde im wesentlichen festgehalten, dass

- die Aktiven und Passiven der Solothurnischen Bank per 1. Januar 1886 an die Kantonalbank übergehen und der Staat dafür die Klage beim Bundesgericht vom 26. August 1886 zurückzieht;
- der Staat auf den 1. Januar 1886 den Aktionären der Solothurnischen Bank 520 Franken pro Aktie ausbezahlt (Nominalbetrag plus gesetzlich garantierter Zins pro 1885);
- der auszuzahlende Reservefonds «gemäss Art. 3 des Kantonalbankgesetzes durch gütliches Übereinkommen, eventuell durch bundesrichterlichen Entscheid festgestellt» wird.³¹³

Weil die von Regierungsrat Wilhelm Vigier in seinem Brief an Simon Kaiser und Paul Speiser erwähnten staatlichen Delegierten bei der Auflistung der Aktiven und Passiven der Solothurnischen Bank zum Teil beträchtliche Verluste aufdeckten, verzögerte sich das gütliche Übereinkommen zwischen dem Staat und den Bankaktionären. Dies wiederum veranlasste diese, ein zweites Mal vor Bundesgericht zu gehen. Der am 22. Dezember 1885 anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens mit dem Staat gewählte Liquidations-Ausschuss der Aktionäre der Solothurnischen Bank beantragte der letzten Aktionärsversammlung der Bank am 5. Juni 1886, diesen Schritt zu unternehmen.³¹⁴

5.1. Zweite Klage vor Bundesgericht

Die Aktionäre gaben dem Liquidations-Ausschuss Vollmacht zur Prozessführung, und am 25. März 1887 wurde die Klage beim Bundesgericht eingereicht. In der von Rudolf Niggeler und Simon Kaiser³¹⁵ verfassten Klageschrift wurde das Bundesgerichts-Urteil vom 3. Juli 1885, wo für die materiellen Forderungen auf den Zivilrechtsweg hingewiesen wurde, als eigentliche Grundlage dieser zweiten Klage angegeben.

Die Kläger behaupteten erstens, der Staat habe sie materiell geschädigt, indem er sich das Vermögen der Bank «wie eine herrenlose Sache

³¹² Antwort des Staates, S. 28. (Ein ähnliches Abkommen, das jedoch nie zu Unstimmigkeiten Anlass gab, wurde am 18. April/22. Dezember 1885 auch zwischen dem Staat und der Hypothekarkasse abgeschlossen; unv. BG 1888, S. 526.)

³¹³ Antwort des Staates, S. 28.

³¹⁴ Erster Bericht, S. 2/3.

³¹⁵ Die beiden waren Beauftragte des Liquidations-Ausschusses. (Pikantes Detail: *Rudolf Niggeler*, wie *Simon Kaiser* Mitglied der Studentenverbindung *Helvetia*, 1881–1887 Verwaltungsrat der Eidgenössischen Bank und 1879–1887 als Nachfolger *Jakob Stämpflis* Nationalrat, amtierte von 1875–1879 als Bundesrichter, ehe er seit 1879 wieder als Anwalt praktizierte! *Gruner/Frei*, S. 209).

(res nullius)» angeeignet habe,³¹⁶ und zweitens, die vorhandenen Aktiven der Solothurnischen Bank seien ausreichend, um sowohl die Aktionäre auszuzahlen als auch Reserve- und Amortisationsfonds zu erhalten: «Wir bestreiten deshalb die Behauptung des Staates, dass der Reservefond nicht mehr vorhanden sei. (. . .) Wir behaupten, dass, wenn ein Reservefond nicht mehr vorhanden sein soll, der Staat der Zerstörer desselben gewesen ist und dass er Vermögensrechte verletzt, wenn er sich das Ganze der Bank angeeignet hat.»³¹⁷

Die Kläger, welche den vorhandenen Reservefonds per Ende 1885 auf Fr. 676446.19 bezifferten,³¹⁸ behaupteten ferner, dass «weitere effektive Verluste als die in dem Berichte auf Ende 1885 erzeugten nicht vorhanden gewesen sind» und folgerten daraus, «dass sie auf die sogenannten 'drohenden' resp. zukünftigen, nach dem 1. Januar 1886 eintretenden Verluste keine Rücksicht zu nehmen haben, und dass diese auf die aufgehobene Bank nicht zurückgewälzt werden können, denn der Staat hat einseitig und daher bedingungslos übernommen.»³¹⁹

Die Kläger beschuldigten den Staat ausserdem, bei der Erstellung seiner Bilanz gewisse Aufwendungen nicht berücksichtigt zu haben:³²⁰ «Die Besitznahme ist eine so vollständige gewesen, dass die Kantonalbank ihre Komptabilität auf den Büchern der aufgehobenen Bank fortgesetzt hat; ihre eigene Anschaffung hat in einigen mehr oder weniger gelungenen Farbenstempeln bestanden, die am Neujahrsmorgen ein Standesweibel dem Direktor der bisherigen Bank abgegeben hat. Diese Abgabe ist wahrscheinlich das Symbol der beginnenden neuen Aera gewesen.»³²¹ Die Kläger verlangten daher zusätzlich «eine Aversalentschädigung als Gegenwerth des gut rentirenden Geschäftes der Bank, dessen Vortheile nach der Aufhebung dem Staate resp. der Kantonalbank zu gute kommen.» («Die Solothurnische Bank ist der Säemann gewesen; der Staat resp. die Kantonalbank heimst die Ernte als Schnitter ein.»³²²)

Insgesamt forderten die Kläger vom Staat 1,185 Millionen Franken: 338 000 als Hälfte des Reservefonds, 97 000 als Hälfte der Inventarberichtigung und 750 000 Franken Entschädigung für Expropriation und

³¹⁶ Klage der Aktionäre, S. 11.

³¹⁷ Klage der Aktionäre, S. 29.

³¹⁸ Klage der Aktionäre, S. 34.

³¹⁹ Klage der Aktionäre, S. 34/35.

³²⁰ So 27 000 Franken Einrichtungskosten, 35 000 Franken Geldbeschaffungskosten, 50 056 Franken Banknoten-Fabrikationskosten, 15 000 Franken für Mobilien, 15 700 Franken Vorräte an Material und 51 000 Franken für das Bankgebäude – total 193 756 Franken (Klage der Aktionäre, S. 46–54).

³²¹ Klage der Aktionäre, S. 62.

³²² Klage der Aktionäre, S. 70.

Übernahme eines gut laufenden Betriebs, Liquidations- sowie Prozesskosten.³²³

In ihrer Antwort verwies die Solothurner Regierung auf die Übereinkunft vom 22./31. Dezember 1885, wo mit Ausnahme des Anteils der Aktionäre am Reservefonds alle Punkte geregelt worden waren: «Wenn daher die vorliegende Klage weiter geht und nebst einem angeblichen Reservefond auch noch anderweitige Forderungen im Betrage von beinahe einer Million Franken stellt, so ist diess (. . .) nichts anderes als ein Versuch, die Übereinkunft vom 22./31. Dezember 1885 mala fide zu brechen.»³²⁴

Die Ansicht der Kläger, alle nach dem 1. Januar 1886 eingetretenen Verluste gingen an die Kantonalbank über, wurde von der Regierung zurückgewiesen, weil Artikel 13 des Gründungsgesetzes «vom tatsächlich vorhandenen Reservefond» sprach und nicht vom Wert, der in den Büchern angegeben wurde («Die blossе Scriptur bildet an sich noch keinen Werth.»).³²⁵

Der Staat verlangte deshalb die Ablehnung sämtlicher Rechtsbegehren und Zuspruch einer ausserordentlichen Prozessentschädigung.³²⁶

Die keine neuen Argumente bringende «Replik der Aktionäre» vom Oktober 1887³²⁷ konterte die Regierung Mitte 1888 mit einer «Reform-Antwort und Duplik», in welcher sie erstmals eine provisorische Bilanz der Verluste der Solothurnischen Bank vorlegte. Demzufolge würden nicht nur der 750 000 Franken betragende Reservefonds, der 67 000 Franken betragende Amortisationsfonds und der 1885er Reingewinn in der Höhe von 42 000 Franken verloren gehen, sondern obendrein noch 276 000 Franken fehlen, weshalb die Forderung der Aktionäre nach einer Beteiligung an einem Reservefonds in den Augen der Regierung völlig illusorisch sei.³²⁸

Diese «harten» Zahlen, die sich ja – wie die folgenden Kapitel zeigen werden – inzwischen als Realität erwiesen hatten, haben den Elan der Aktionäre der Solothurnischen Bank wohl endgültig gebrochen. Sie zogen jedenfalls ihre Klage vor Bundesgericht zurück, so dass es in dieser Angelegenheit nicht zum Prozess kam.

³²³ Klage der Aktionäre, S. 89.

³²⁴ Antwort des Staates, S. 31.

³²⁵ Antwort des Staates, S. 33.

³²⁶ Antwort des Staates, S. 3.

³²⁷ Dabei wurde in bezug auf die Verluste – was fast etwas hämisch anmutet – erneut betont, dass die Kantonalbank laut Artikel 3 des Bankgesetzes vom 8. Februar 1885 nicht nur die Aktiven, sondern eben auch die Passiven der Solothurnischen Bank übernehmen müsse . . . (Replik der Aktionäre, S. 26).

³²⁸ Reform-Antwort und Duplik, S. 4.

6. Weitere Verluste treten zu Tage

Parallel zu den im Hinblick auf den dann doch nicht zustande gekommenen Bundesgerichts-Prozess laufenden schriftlichen Auseinandersetzungen zwischen den Aktionären der Solothurnischen Bank und dem Staat liefen die ersten Abklärungen von Regierungs- und Kantonsrat. Dabei kamen immer grössere Eisberge zum Vorschein, so dass das Staatsschiff in immer grössere Bedrängnis geriet.

Erstmals auf die politische Bühne kam die sich abzeichnende Bankkrise im Dezember 1885, als der Regierungsrat dem Kantonsrat seinen Bericht über die finanzielle Situation der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse vorlegte.³²⁹ Dabei revidierte die Regierung die bei der Gründungsdebatte der Kantonalbank gemachten Berechnungen bezüglich des Reservefonds: «Leider haben seither eingetretene Fallimente die finanzielle Situation der beiden Institute³³⁰ derart verschlimmert, dass unsere dazumaligen Berechnungen umgestossen sind.»³³¹

Drei Hauptgründe waren nach Ansicht der Regierung für die Verluste verantwortlich, «nämlich das Engagement der Hypothekarkasse mit der in Konkurs gefallenen Firma A. S.³³² und diejenigen der Hypothekarkasse und der soloth. Bank mit dem Bankhaus S. L. & Cie.,³³² über das der Konkurs zwar nicht hereingebrochen ist, das aber faktisch die Zahlungen eingestellt hat.»³³³

Für die Solothurnische Bank errechnete die Regierung einen Verlust von 83 000 Franken³³⁴ und für die Hypothekarkasse einen solchen von rund 250 000 Franken, so dass mit der Abschreibung des auf den Bankaktien vorgetragenen Kurswerts ein Schaden von rund 600 000 Franken errechnet wurde.³³⁵ Weil es sich dabei allerdings nur um eine proviso-

³²⁹ Grundlage dieses Berichts war die vierwöchige Untersuchung der staatlichen Delegierten, die ihren Rapport dem Regierungsrat am 7. November 1885 vorlegten. Gemäss einer Abmachung vom 27. März/22. Juli 1885 hätte ja eigentlich eine gemischte Kommission von Bank und Staat die Untersuchung vornehmen sollen. Weil jedoch die Solothurnische Bank ihre Mitarbeit verweigerte, recherchierte der Staat allein. Seinen Expertenbericht leitete er an die Bank weiter, und es fand am 26. November 1885 eine gemeinsame Sitzung statt. Daraufhin beschlossen die Delegierten der Solothurnischen Bank, die im vorigen Kapitel erwähnte Klage beim Bundesgericht einzureichen (Antwort des Staates, S. 35–37).

³³⁰ Solothurnische Bank und Hypothekarkasse.

³³¹ KRV 1885, S. 337.

³³² Bezeichnend für die politische Brisanz: Die Namen wurden – noch nicht – bekanntgegeben.

³³³ KRV 1885, S. 337.

³³⁴ Totalverlust von 943 000 Franken (250 000 bereits eingetreten, 693 000 noch zu gewärtigen), abzüglich 860 000 Franken Guthaben (750 000 Franken Reservefonds, 67 000 Amortisationsfonds, 43 000 Reingewinn 1885; KRV 1885, S. 338).

³³⁵ KRV 1885, S. 337–342.

rische Untersuchung handelte, beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, er wolle «aus seiner Mitte eine Kommission von 5 Mitgliedern bestellen, die die Sachlage nach allen Richtungen untersuchen soll.»³³⁶

Nach dem Eröffnungsvotum von Regierungsrat Urs Heutschi, nach dessen Ansicht die neue Kantonalbank trotzdem gut anlaufen würde («Für die Zukunft ist nichts zu befürchten, weil man jetzt aus Erfahrung weiss, wo der Fehler liegt.»³³⁷) meldete sich Simon Kaiser zu Wort («Ich glaube, das Publikum würde sich etwas enttäuscht finden, wenn ich in der vorliegenden Sache nicht sprechen würde.»³³⁸). Seiner Meinung nach wurde die unerfreuliche Situation durch «Unfälle» herbeigeführt, und er warnte, daraus politisches Kapital zu schlagen. Die Untersuchungskommission wollte er mit «arbeitsamen Geschäftsleuten» und nicht mit «politischen Streithähnen» besetzt wissen.³³⁹ Mehr pathetisch denn rhetorisch seine Fragen: «Ist es möglich (. . .), dass 27 Jahre lang, d. i. seit der Eröffnung der Bank im Jahre 1857 Alles wie an einem Schnürchen in guten Geleisen gegangen, im 28. Jahre aber eine vollständige Missachtung der Geschäftsordnung eingetreten sein soll? (. . .) Ist (. . .) nicht anzunehmen, dass die Unfälle im Jahre 1885 mehr den Wirkungen eines von dem Willen der Menschen unabhängigen Hagelwetters, das die Hoffnungen des Landmannes auf Jahre hinaus vernichten kann, zu vergleichen seien?»³⁴⁰ Kaiser wies im weiteren den Vorwurf zurück, er habe während seiner Zeit als Direktor wie auch in der jetzigen Debatte nur an seinen privaten Vorteil gedacht: «Meine Herren, wenn bei mir nur die Rücksichten auf den Privatvortheil ausschlaggebend gewesen wären, so würde ich gar nicht hier sitzen: ich hätte schon längst und oft den Staub der Strassen Solothurn's von meinen Schuhen geschüttelt.»³⁴¹

Den schon von Kaiser aufgeworfenen Gedanken, dass der Staat ja im Verwaltungsrat gesessen, jedoch nie reklamiert habe und auch nie eine negative Reaktion des Regierungsrats auf die 56 Direktorenberichte erfolgt sei, nahm auch Kantonsrat Othmar Kully auf: «Der Fehler lag nicht am Gesetz (. . .), das Gesetz war gut, sondern vielmehr an der Beobachtung desselben.»³⁴² Kully griff die Regierung direkt an: «Der Regierungsrath gibt sich mit seinem Antrag, eine Kommission aufzustellen, selbst ein Misstrauensvotum; er gesteht damit zu, dass er

³³⁶ KRV 1885, S. 341.

³³⁷ KRV 1885, S. 342.

³³⁸ KRV 1885, S. 343.

³³⁹ ebd.

³⁴⁰ KRV 1885, S. 345.

³⁴¹ KRV 1885, S. 347.

³⁴² ebd.

nicht fähig sei und den Muth nicht habe, die Untersuchung selbst zu führen.»³⁴³

Regierungsrat Heutschi wies den Vorwurf der Mutlosigkeit zurück («Das beantragte Verfahren ist ganz korrekt parlamentarisch.»³⁴⁴), und der Kantonsrat wählte darauf am 4. Dezember 1885 auf Antrag von Adrian von Arx eine siebenköpfige Untersuchungskommission.³⁴⁵ (Drei Tage zuvor war übrigens Simon Kaiser aus der Bankkommission, in die er am 17. April nur knapp und erst im dritten Wahlgang gewählt worden war,³⁴⁶ zurückgetreten.³⁴⁷ Nach eigenen Angaben stand dieser Schritt aber nicht in Zusammenhang mit dem Bericht des Regierungsrates über die Situation bei der Solothurnischen Bank: «Der Entschluss war schon früher gefasst und auch mitgetheilt worden. Nur nicht drehen und deuteln, meine Herren!»³⁴⁸)

6.1. Der Bericht der Untersuchungskommission

Ein knappes halbes Jahr später, am 13. April 1886, legte die kantonsrätliche Kommission ihren Bericht vor. Ihr Präsident, Albert Brosi, benötigte fast vier Stunden, um ihn vor dem Kantonsrat zu verlesen. Nach seinen Worten wollte die Kommission, die Konti, Titel, Sicherheiten, Geschäftsabschlüsse, Protokolle der Direktoren und Verwaltungsräte, Jahresberichte usw. kontrollierte, «offen die Wahrheit sagen, auch wenn sie bitter sein sollte.»³⁴⁹

Brosi hielt schon zu Beginn seines Berichtes Wort, denn erstmals nannte er die beiden Firmen öffentlich beim Namen, welche die Hauptschuld an dem mit fast einer Million Franken bezifferten Totalverlust hatten: Schläfli und Lack, «welche noch vor kurzer Zeit in ausgedehntem Geschäftsverkehr standen, im Herbst 1885 aber plötzlich zusammengebrochen sind.»³⁵⁰ Bei beiden Firmen war der gleiche Grund ausschlaggebend für die Verluste:

«Es ist im Allgemeinen vorauszuschicken, dass die bereits eingetretenen Verluste leicht zusammenzustellen sind. Schwieriger ist die Taxirung zweifelhafter Posten, wo der Eingang theils von der Art und Weise des Vorgehens, theils vom Geschäftserfolg der Schuldner in den nächsten Jahren abhängig ist. Sichere Zahlen lassen sich hier nicht aufstellen, sondern es muss nach der vorhandenen Wahrscheinlichkeit gerechnet werden.

³⁴³ KRV 1885, S. 347/348.

³⁴⁴ KRV 1885, S. 348.

³⁴⁵ KRV 1885, S. 350.

³⁴⁶ KRV 1885, S. 144.

³⁴⁷ KRV 1885, S. 288.

³⁴⁸ ST Nr. 289, 5.12.1885.

³⁴⁹ Bericht der Untersuchungskommission, S. 6.

³⁵⁰ ebd.

Wenn wir ferner die Vertheilung der Verluste auf die einzelnen Conti berücksichtigen, so stellt sich heraus, dass dieselben hauptsächlich aus dem Wechselgeschäft herühren, d. h. aus demjenigen Geschäftszweig, bei welchem die Direktoren einzig den Geschäftsabschluss vollzogen haben. Die übrigen Geschäftszweige, wo eine regelmässige und reglementarisch geordnete Mitwirkung der Verwaltungs-Kommission (bei der Hypothekarkasse) oder der Direktion (bei der Soloth. Bank) stattgefunden hat, befinden sich im Allgemeinen in normalem Zustand. Hier können die vorgekommenen Verluste Niemanden zur Last geschrieben werden, sondern sie sind wie bei allen andern Geschäften eine Folge der allgemeinen gewerblichen und industriellen Krisis und Landentwerthung.»³⁵¹

Nicht zu übersehen ist die klare Kritik der Kommission an den beiden Direktoren, in deren Kompetenzbereich die meisten Verlustgeschäfte fielen.

An diesem umfangreichen Bericht der Untersuchungskommission, der laut Berichterstatter Albert Brosi analog den sieben Todsünden in sieben Abschnitte zerfiel,³⁵² interessieren primär drei Punkte: erstens die für die beiden Bankinstitute errechneten Verluste, zweitens die Gründe, die dafür ausschlaggebend waren, und drittens die Frage der Verantwortlichkeit. Um die Übersicht etwas zu erleichtern, werden diese drei Fragen sowohl für die Solothurnische Bank als auch für die Hypothekarkasse getrennt untersucht. Dabei sollen die einzelnen Punkte aber nicht allzu detailliert betrachtet werden; aus dem juristischen und ökonomischen Dschungel von Beschuldigungen, Verantwortlichkeiten, Darlehen, Hypothektiteln, Faustpfändern und Wechsellasse sich wiederum eine eigene Arbeit anfertigen.

6.1.1. Verluste der Solothurnischen Bank und Anschuldigungen gegen Direktor Simon Kaiser

Weil der Schaden aus dem Lack-Konkurs grösser war, als dies der erste Expertenbericht vermutet hatte, errechnete die Untersuchungskommission bei der Solothurnischen Bank, die einst als «Musterinstitut mit einer hervorragenden Verwaltung» gegolten hatte,³⁵³ einen entsprechend höheren Verlust für den Staat: 193 000 statt der ursprünglich einkalkulierten 83 000 Franken.³⁵⁴

Hauptsächlich wurden Direktor Simon Kaiser zwei Geschäfte, welche einen beträchtlichen Teil des Schadens ausmachten, zur Last gelegt:

- Zum ersten ein 50 000-Franken-Kredit, welchen er der Firma Lack & Cie. am 8. November 1876 gewährte. Zwar erhielt er dafür

³⁵¹ ebd.

³⁵² vgl. Bericht der Untersuchungskommission, S. 11.

³⁵³ Müller, S. 74.

³⁵⁴ Bericht der Untersuchungskommission, S. 7.

Faustpfänder, doch diese gab er 1880 und 1883 ohne Bewilligung der Direktion (das ist der erste Vorwurf) heraus³⁵⁵ und tauschte sie (Vorwurf Nummer zwei) gegen zwei Lebensversicherungs-Policen von zusammen 100 000 Franken, «deren Gegenwerth heute kaum Fr. 9000 beträgt.»³⁵⁶

- Zum zweiten die Skontierung von fünf Eigenwechselfen auf Lack & Cie. von total 200 000 Franken gestützt auf einen Bürgschaftsschein vom 1. April 1885 – wobei auch dieses Geschäft ohne Bewilligung der Direktion³⁵⁷ abgeschlossen wurde.³⁵⁸

Zweck des Darlehens war laut der schriftlichen Stellungnahme Kaisers zum Bericht der Untersuchungskommission «das Flottmachen von der Firma Lack gehörigen Titeln gewesen».³⁵⁹ Laut der Rechtfertigung der Direktionsmitglieder der Solothurnischen Bank, die von Regierungsrat Wilhelm Vigier³⁶⁰ verfasst und von den beiden anderen Mitgliedern Fr. Schläfli und J. Müller-Haiber mitunterzeichnet wurde, konnte der 200 000-Franken-Kredit nicht mehr rückgängig gemacht werden: «Das Geschäft war nach allen Richtungen hin perfekt und Hr. Lack hätte vor allen Gerichten Recht bekommen. Im April war der Ruf des Bankierhauses Lack noch ein ganz guter.»³⁶¹

So gut stand es um den Ruf Lacks allerdings auch wieder nicht: Denn am gleichen 10. April, an welchem Simon Kaiser die Direktion über die am 2. und 6. April ausbezahlten Wechsel orientierte, wurde den Direktionsmitgliedern «das grosse Anleihen für Spekulationszwecke (. . .) bekannt», und «der Kredit der HH. Lack (war) bei uns grundsätzlich erschüttert», wie Vigier selber schreibt. Das Problem bestand seiner Ansicht nach darin, dass man Lack vielleicht zu einem ungeschickten Moment (Hausse seiner Papiere) den Kredit gesperrt hätte, ohne grossen Nutzen für die Bank zu erzielen.³⁶²

³⁵⁵ «Die Herausgabe und der Umtausch der Pfänder erfolgte ohne Bewilligung der Direktion, indem im Protokoll derselben sich kein Beschluss vorfindet.» (Bericht der Untersuchungskommission, S. 12). Die beiden Direktionsmitglieder *Fr. Schläfli* und *J. Müller-Haiber* schrieben dazu an die Untersuchungskommission: «Wir waren in der Voraussetzung, dass die Faustpfänder jeweils die gleichen geblieben seien, insofern wir auf eine allfällige Veränderung nicht speziell aufmerksam gemacht wurden.» (Beilagen zum Bericht der Untersuchungskommission, S. 23).

³⁵⁶ Bericht der Untersuchungskommission, S. 19.

³⁵⁷ Zur Direktion gehörte neben *Fr. Schläfli* und *J. Müller-Haiber* auch Regierungsrat *Wilhelm Vigier*.

³⁵⁸ Bericht der Untersuchungskommission, S. 19.

³⁵⁹ Beilagen zum Bericht der Untersuchungskommission, S. 7.

³⁶⁰ *Vigier* hatte an sich 1869 seinen Rücktritt aus der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben, liess sich dann aber unter der Bedingung wiederwählen, dass er nicht mehr an allen Sitzungen teilnehmen müsse.

³⁶¹ Beilagen zum Bericht der Untersuchungskommission, S. 17.

³⁶² ebd.

Obwohl noch weitere zweifelhafte Posten in ihrem Bericht erwähnt wurden,³⁶³ beschränkte sich die Untersuchungskommission darauf, dem Regierungsrat Schadenersatzforderungen gegen Kaiser in diesen zwei Fällen³⁶⁴ vorzuschlagen. Was das Klagerecht des Staates betraf, setzte der Bericht einen – allerdings sehr theoretischen – Vorbehalt: als Garant der Bank könnte der Staat natürlich nur klagen, wenn er Zahlungen zu leisten habe. Sollte die Behauptung von Simon Kaiser zutreffen, dass die Mittel der Bank zur Deckung der Ausfälle reichen (vgl. Kapitel 5.1.), würde die Klage des Staates als Garant natürlich hinfällig. Es könnten dann höchstens die Aktionäre Klage erheben. Als einzelner Aktionär könnte der Staat laut Obligationenrecht nur klagen wegen absichtlicher Schädigung der Bank, und das wird ja wohl – so Brosi – «von Niemandem behauptet werden».³⁶⁵

6.1.2. Verluste der Hypothekarkasse und Anschuldigungen gegen Direktor Leo Niggli

Bei der Hypothekarkasse betrug der Verlust des Staates nach Berechnung der Kommission rund 520 000 Franken.³⁶⁶ Dieser ging zum grössten Teil auf das Konto der Firmen Schläfli und Lack, die bei der Hypothekarkasse zusammen ein Loch von fast 540 000 Franken hinterliessen.³⁶⁷

Mit dem Gesetz vom 18. Juli 1874 war ja der Geschäftskreis der Hypothekarkasse erweitert worden, womit ihr auch Wechselgeschäfte erlaubt wurden (vgl. Seite 33). Dieses Wechselgeschäft fiel ganz in die Kompetenz des Direktors,³⁶⁸ und Leo Niggli nutzte seine diesbezüglichen Freiheiten weidlich aus. Bereits 1882 richteten die in der Verwaltungskommission³⁶⁹ sitzenden Delegierten des Verwaltungsrates, Oberamtmann Franz Trog aus Olten und Oberst Alfred Roth aus Wangen, in ihrem Geschäftsprüfungs-Bericht eine ernsthafte War-

³⁶³ So u. a. die nochmalige Herausgabe von Eigenwechsellern an Lack & Cie. in der Höhe von 60 000 Franken am 24. September und 16. November 1885, also kurz vor dem Zusammenbruch der Firma.

³⁶⁴ *Kaiser* versuchte später, die beiden Fälle herunterzuspielen: «In dem ganzen grossen Meere sind zwei Eisschollen von annähernd ¼ Million Werth herumgeschwommen, für welche man den Direktor verantwortlich machen will. Von den mehr als 20 000 Geschäftssparten, in welchen (. . .) 17 ½ Millionen in Soll und Haben sich bewegen, sind 19 998 als gut befunden worden, 2 dagegen für wurmstichig, der beste Beweis, dass der ganze Lärm, welcher vor zwei Jahren in Solothurn gemacht worden ist, ein solcher auf Bestellung war.» (Zur Aufklärung, S. 2).

³⁶⁵ Bericht der Untersuchungskommission, S. 41.

³⁶⁶ Siehe Zusammenstellung im Bericht der Untersuchungskommission, S. 11.

³⁶⁷ Bericht der Untersuchungskommission, S. 9.

³⁶⁸ Bericht der Untersuchungskommission, S. 42.

³⁶⁹ Die Verwaltungskommission hatte laut einem Entscheid des Verwaltungsrates von 1879 freie Hand bei der Skontierung von Wechsellern.

nung an den Verwaltungsrat: «Wir sind ganz entschieden der Ansicht, dass man hier (Anm.: bei den hohen Kreditgewährungen) zu weit gegangen und dass diese Kredite ganz entschieden reduziert werden sollten.»³⁷⁰ Der Verwaltungsrat beschloss als Folge dieser Demarche ein Jahr später unter anderem, «dass u. U. der Kredit der Firma Schlächli reduziert werden solle».³⁷¹ Doch was passierte, war das Gegenteil:³⁷² «Ein Jahr darauf stellte sich bei der Berichterstattung heraus, dass die angefochtenen Kredite statt vermindert erhöht worden waren.»³⁷³ Die Verwaltungskommission, deren Weisungen betreffs Wechselskontierungen von Niggli meistens unbeachtet blieben, lehnte daraufhin die Verantwortlichkeit für das Vorgehen des Direktors ab und forderte ihn auf, sein Handeln dem Verwaltungsrat gegenüber selber zu erklären.³⁷⁴

Dieses eigenwillige Vorgehen machte die Untersuchungskommission dem Direktor der Hypothekarkasse nebst einigen weiteren Beschuldigungen³⁷⁵ denn auch hauptsächlich zum Vorwurf: «Aus diesen Thatsachen geht hervor, dass Hr. Direktor Niggli bei den in Frage stehenden Wechselgeschäften nicht nur den Beschlüssen des Verwaltungsrates, sondern auch den wiederholten Weisungen der Verwaltungskommission entgegengehandelt hat. Er hat diess auf eigene Gefahr gethan und kann sich nicht beklagen, wenn er für sein eigenmächtiges Vorgehen verantwortlich gemacht wird.»³⁷⁶

Die Untersuchungskommission beantragte daher dem Regierungsrat, gegen Leo Niggli wegen Kompetenzüberschreitung, Zuwiderhandlung gegen erhaltene Weisungen der Aufsichtsbehörden und unentschuldbarer Fahrlässigkeit bei der Annahme von formell mangelhaften Faustpfandverschreibungen in mehreren Fällen Klage zu erheben und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.³⁷⁷

³⁷⁰ Bericht der Untersuchungskommission, S. 43.

³⁷¹ Bericht der Untersuchungskommission, S. 44.

³⁷² Die Engagements der Hypothekarkasse bei *Schlächli* betrug 1879 25 000, 1880 113 000, 1881 117 000, 1882 357 000, 1883 421 000, 1884 560 000 und 1885 – im Jahr des Konkurses – 515 000 Franken (Bericht der Untersuchungskommission, S. 21).

³⁷³ Bericht der Untersuchungskommission, S. 44.

³⁷⁴ Bericht der Untersuchungskommission, S. 45.

³⁷⁵ Dazu nur ein – bezeichnendes – Detail: Anfang 1885 nahm Niggli als Sicherheit für einen 20 000-Franken-Wechsel ein von einer Ehefrau ohne Mitwirkung ihres Ehemannes verschriebenes Faustpfand an, welches rechtlich ungültig war («Man kann dem Direktor einer Bank zumuthen, dass er bei der Annahme eines Faustpfandes wenigstens dafür besorgt sei, dass die elementaren rechtlichen Formen erfüllt seien. Hiezu gehört unter Vorbehalt des Ehetages unzweifelhaft die Einwilligung des Ehemannes zu einer derartigen Verfügung der Ehefrau über ihr eigenes Vermögen oder über das Vermögen ihres Ehemannes.»; Bericht der Untersuchungskommission, S. 21).

³⁷⁶ Bericht der Untersuchungskommission, S. 48/49.

³⁷⁷ Bericht der Untersuchungskommission, S. 50.

Leo Niggli allerdings fühlte sich keineswegs schuldig. Seine schriftliche Stellungnahme zuhanden der kantonsrätlichen Kommission begann er mit den Worten: «Indem ich zum Voraus jede Verantwortlichkeit ablehne, will ich versuchen, Ihre Fragen zu beantworten.»³⁷⁸

Der Verwaltungsratskommission warf der Brosi-Bericht zwar vor, sie habe gegenüber dem Vorgehen des Direktors zu wenig Energie an den Tag gelegt, sprach sie aber ansonsten von jeder Schuld an den Verlusten frei und fasste deshalb auch keine Klage ins Auge.³⁷⁹

6.1.3. Die beiden in Konkurs gegangenen Firmen

Bei der Firma Lack & Cie. handelte es sich um ein Bankhaus, das 1861 von Simon Lack sen.³⁸⁰ zusammen mit dem späteren Bundesrat Bernhard Hammer³⁸¹ gegründet worden war.³⁸² Zusammen mit seinem Bruder betrieb Bankhaus-Chef Simon Lack jun. auch noch ein «Ledergeschäft mit ausgedehnter Häutehandlung».³⁸³

Nachdem Lack & Cie. am 1. Oktober 1885 bei der Amtsschreiberei Solothurn offiziell die Insolvenz und Zahlungseinstellung erklärt hatte und am 9. Januar 1886 der Konkurs publiziert worden war,³⁸⁴ ergab sich eine Schadensumme von über 2¼ Millionen Franken.³⁸⁵ Davon betroffen waren laut dem Brosi-Bericht 125 Personen in Solothurn, was beweise, «dass nicht nur unsere beiden Bankinstitute die bittere Erfahrung machen mussten, unrichtig kreditirt zu haben.»³⁸⁶

Das delikate am «Fall Lack» war die politische Stellung von Simon Lack jun.: Während des Bankrotts seiner Firma war Lack, überdies ehemaliger Kantonsrat,³⁸⁷ amtierender Oberrichter in Solothurn!³⁸⁸ Kein Wunder, dass die liberale «Solothurner Volkszeitung» Lacks Festnahme nur mit einer kurzen, fast etwas versteckten Depesche mel-

³⁷⁸ Beilagen zum Bericht der Untersuchungskommission, S. 27.

³⁷⁹ vgl. Bericht der Untersuchungskommission, S. 49.

³⁸⁰ *Simon Lack* sen. war 1853–1856 Regierungsrat, 1831–1871 Kantonsrat, 1848–1853 Ständerat, 1854–1857 Nationalrat, 1853–1861 Staatsschreiber (Biographienkartei des Staatsarchivs Solothurn) und 1856 Sekretär des Verfassungsrates (VRV 1856, S. 1).

³⁸¹ Dieser sprach sich 1856 gegen die Gründung einer Staatsbank aus, weil die Anhänger der Regierung bei Geldanlagen begünstigt werden könnten, womit die Bank gefährdet würde, und weil alle, die mit Geldbegehren bei der Bank abblitzten, Gegner der Regierung werden könnten (vgl. *Fischer*, S. 142).

³⁸² *Sommer*, S. 73.

³⁸³ Beilagen zum Bericht der Untersuchungskommission, S. 38.

³⁸⁴ vgl. Antwort des Staates, S. 43.

³⁸⁵ KRV 1886, S. 25.

³⁸⁶ ebd.

³⁸⁷ Er amtierte allerdings nur gerade ein Jahr, von 1875–1876 (Ämterbuch, S. 154/155).

³⁸⁸ Biographienkartei des Staatsarchivs Solothurn.

dete: «Simon Lack, Chef des Bankhauses Lack & Cie., ist letzten Samstag verhaftet worden.»³⁸⁹ – eine etwas dürftige Nachricht für einen in Amt und Ehren stehenden Oberrichter.

Was Arnold Schläfli betrifft, so besass und führte dieser zwei Firmen: A. Schläfli-Schild in Solothurn und Roth-Schläfli & Cie. in London, beides Geschäfte der Uhrenbranche.³⁹⁰ Bei deren Zusammenbruch entstand ein Verlust von 720 000 Franken,³⁹¹ der – was die beiden halbstaatlichen Banken betraf – voll zu Lasten der Hypothekarkasse ging, denn der Solothurnischen Bank, welche hier eine gute Nase bewies, war Schläfli seit Ende 1883 nichts mehr schuldig!³⁹²

Im Gegensatz zu Simon Lack wurde man Arnold Schläflis nicht habhaft. Er setzte sich rechtzeitig nach London ab. Wie Regierungsrat Kyburz nach einer kantonsrätlichen Interpellation erklärte, habe man zwar via das Generalkonsulat in London die Verhaftung veranlasst und der englische Lordmajor hätte der Festnahme zugestimmt. Doch Arnold Schläfli sei weiter nach New York geflohen und das Delikt sei zu klein, um von den USA die Auslieferung verlangen zu können.³⁹³

Kyburz' Erklärung war damit auch gleichzeitig ein Dementi für die Meldung des «Oltner Wochenblattes» vom 24. Februar 1886, worin gemeldet wurde, Schläfli sei in London verhaftet worden und «der Auslieferung dürften keine Schwierigkeiten im Weg stehen».³⁹⁴ Der «Freie Solothurner» hatte jedoch schon damals vor allzu früher Freude gewarnt:

«'Sie heine noh ni' hiess es letzten Dienstag Abends auf dem Bahnhof Neu-Solothurn in einer Gruppe Neugieriger. Wer? war mein erstes Wort, überrascht durch diesen Volksauflauf, der mir die Szenen von London in Erinnerung rief, 'He! der Schläfli? Ja, ja, ihr guten Honolulesen³⁹⁵ dachte ich, die Nürnberger haben auch keinen gehängt, ehe sie ihn hatten, so wird es euch gehen. Bis dahin hat sich dieser Herr noch nicht eingestellt; – ob er kommen wird? – Trotz dem Verhaftsbefehl (. . .) hat unser Bruder Luftig noch kein Heimweh.»³⁹⁶

Ebenso falsch wie die Meldung des «Oltner Wochenblattes» war auch die Meinung des W. Rust, der im Bericht der Bankuntersuchungskommission, der in der Zentralbibliothek Solothurn liegt, drei

³⁸⁹ SVZ Nr. 21, 10.2.1886.

³⁹⁰ KRV 1886, S. 33.

³⁹¹ KRV 1886, S. 24.

³⁹² Klage des Regierungsrats betreffend Hypothekarkasse, S. 23.

³⁹³ KRV 1886, S. 86/87.

³⁹⁴ OW Nr. 16, 24.2.1886.

³⁹⁵ Das Wort «Honolulesen» stammt aus der Fasnachtssprache. Während der Fasnacht wird Solothurn jeweils umgetauft in Honolulu, das genau auf der andern Seite des Erdballs liegen soll.

³⁹⁶ FS Nr. 15, 20.2.1886.

Zeitungsartikel³⁹⁷ einklebte, die zu demselben Schläfli gehören sollten. Dabei war ein Nachruf auf einen 1907 gestorbenen Schläfli aus Solothurn, der von 1886–1892 Sekretär des Zürcher Pestalozzianums gewesen sein sollte. Dass dies unmöglich Arnold Schläfli gewesen sein kann (der wäre ja wohl 1886 in der Schweiz sofort verhaftet worden . . .), beweist schon das Alter des Verstorbenen: 83, während der geflohene Schläfli, sofern er überhaupt noch lebte,³⁹⁸ 1907 erst 53 Jahre alt gewesen wäre.

6.2. Die Debatte über den Bericht der Untersuchungskommission im Kantonsrat

Weil der von Albert Brosi vor dem Plenum verlesene Bericht die ganze Sitzung vom 13. April 1886 beanspruchte, begann die eigentliche Debatte des Kantonsrats erst am 14. April. Schon am Vortag liess sich neben Leo Niggli auch Simon Kaiser von dieser Debatte entschuldigen, um – wie er schrieb³⁹⁹ – «der freien Meinungsäusserung ja keinerlei Eintrag zu thun».⁴⁰⁰

Nach Ansicht Adrian von Arx' waren die Erweiterung des Bankgesetzes von 1874 (Bewilligung des Wechselgeschäftes) und der Beschluss des Verwaltungsrates von 1878, Anlagen im Vorschuss- und Diskontogeschäft seien bis zum vierten Teil der Betriebsmittel gestattet (was ungefähr dem zehnfachen Betrag der gesetzlich erlaubten 750 000 Franken als viertem Teil des einbezahlten Aktienkapitals entsprach!),⁴⁰¹ der Anfang vom Ende der Hypothekarkasse.⁴⁰² Während seiner Ansicht nach die Aktionäre wegen der ohnehin feststehenden Garantie des Staates kein grosses Interesse an einer Kontrolle hatten,⁴⁰³ warf er – wie auch den Direktoren – den Aufsichtsbehörden vor, «keinen Respekt vor dem Gesetze an den Tag gelegt», ja «das Gesetz selbst übertreten» zu haben.⁴⁰⁴

³⁹⁷ Leider ohne Angaben, an welchem Datum und aus welchen Blättern.

³⁹⁸ Die Spur hat sich in New York verloren.

³⁹⁹ In seinem vor dem Rat verlesenen Entschuldigungsschreiben bestritt *Simon Kaiser* einmal mehr die von den staatlichen Delegierten erstellte Liquidationsbilanz: «Die Bank muss deshalb ihre Zahlungsangaben als die richtigen ansehen, bis sie durch eine rechtsgültige Expertise oder durch einen Richterspruch invalidiert worden sind.» (KRV 1886, S. 21).

⁴⁰⁰ KRV 1886, S. 20.

⁴⁰¹ Dieser Verwaltungsrats-Beschluss ging zwar an den Regierungsrat. Weil ihn dieser jedoch weder genehmigte noch abwies, nahm man seitens der Hypothekarkasse an, er sei stillschweigend akzeptiert worden (KRV 1886, S. 58; vgl. auch BG 1892, S. 596/597).

⁴⁰² KRV 1886, S. 58.

⁴⁰³ KRV 1886, S. 57.

⁴⁰⁴ KRV 1886, S. 59.

In seiner Ansicht, eventuell auch gegen die Aufsichtsorgane (die «nur zum Schein da waren»⁴⁰⁵) vorzugehen, wurde von Arx von Konstanz Glutz unterstützt: «Ich beharre auf der Alternative, entweder alle oder keinen verantwortlich zu machen.»⁴⁰⁶

Die völlig ungenügende Aufsicht der Hypothekarkasse kritisierte auch der eigentliche «Spiritus rector» der Kantonalbank, Casimir von Arx: «Es ist unentschuldig, (. . .) dass (. . .) die Verwaltungskommission (. . .) den Herrn Niggli nicht einfach kaltstellte.»⁴⁰⁷ Von Arx, nach dessen Ansicht drei Gründe für die Verluste verantwortlich waren (unglückliche Grundlage und Grundgesetze, wenig umsichtige und liederliche Verwaltung sowie Sorglosigkeit und Vertrauensduselei der Aufsichtsbehörden),⁴⁰⁸ kritisierte in diesem Zusammenhang vor allem Ex-Regierungsrat Urs Heutschi, für den er die Hoffnung aussprach, er könne «in seinem neuen verantwortungsvollen Amte die Scharte wieder auswetzen, die er hinterlassen hat.»⁴⁰⁹ Auffällig bei Casimir von Arx' Votum die offensichtliche Schonung von Simon Kaiser: «Bezüglich der Direktoren schliesse ich mich den Anträgen der Untersuchungskommission an: mit Bedauern in Bezug auf den Herrn Kaiser, indem ich glaube, dass derselbe bona fide gehandelt hat, ohne Bedenken aber in Bezug auf Herrn Niggli.»⁴¹⁰

Und ebenso bezeichnend eine weitere Äusserung, welche die allgemeine Stimmung der damaligen Zeit wohl treffen dürfte: «Ich bedaure als Solothurner, dass die Unterschrift der Hypothekarkasse, man darf sagen des Kantons Solothurn, in dieser Schwindelgesellschaft die Reise um die halbe Welt gemacht hat. (. . .) Diese Machinationen (. . .) entwerfen uns ein Bild, welches, abgesehen von der finanziellen Tragweite, dem Kanton Solothurn nicht zur Ehre gereicht.»⁴¹¹

Kantonsrat Othmar Kully setzte sich dafür ein, keine Verantwortlichkeiten auszusprechen, «da die Gesetze mangelhaft waren und von allen Seiten gefehlt wurde».⁴¹² Sollte aber – wie von der Kommission vorgeschlagen – gegen die Direktoren juristisch vorgegangen werden, so beantragte er, auch die Aufsichtsbehörden zur Rechenschaft zu ziehen.

Demgegenüber stellte Gerichtspräsident Stampfli den Antrag, die Aufsichtsbehörden beider Institute lediglich zu tadeln.⁴¹³

⁴⁰⁵ ebd.

⁴⁰⁶ KRV 1886, S. 62.

⁴⁰⁷ KRV 1886, S. 68.

⁴⁰⁸ KRV 1886, S. 62.

⁴⁰⁹ KRV 1886, S. 68/69.

⁴¹⁰ KRV 1886, S. 69.

⁴¹¹ KRV 1886, S. 67.

⁴¹² KRV 1886, S. 70.

⁴¹³ KRV 1886, S. 72.

Nachdem Albert Brosi in seinem Schlusswort erklärt hatte, dass den Rechten des Staates durch diese Beschlüsse nicht vorgegriffen werde,⁴¹⁴ nahm der Kantonsrat jedoch unter Namensaufruf mit 72:6 Stimmen die Anträge der Kommission (also ohne Tadel der Aufsichtsbehörden) an, während der Antrag Stampfli und der Eventualantrag Kully in Minderheit blieben.⁴¹⁵

6.3. Die Folgen der ersten Bankkrise

Mit der kantonsrätlichen Behandlung des Untersuchungsberichts, der laut der (regierungstreuen) «Solothurner Volkszeitung» «den Eindruck einer ruhigen, sachlichen, objektiven und unbefangenen Erörterung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse gemacht»⁴¹⁶ hat, fand diese erste Bankkrise, die den Staat vorerst einmal rund drei Viertel Millionen Franken kostete,⁴¹⁷ einen (vorläufigen) parlamentarischen Abschluss.

Die Folgen aber wurden damit erst richtig eingeleitet: juristisch mit der Einleitung von (Schadenersatz-)Prozessen gegen Simon Kaiser und Leo Niggli, politisch mit der Verstärkung der Oppositionsgruppen gegen das liberale Regiment.

6.3.1. Die Schadenersatz-Prozesse gegen Simon Kaiser und Leo Niggli vor Bundesgericht

Wie vom Kantonsrat beschlossen, verlangte der Staat durch den vom Regierungsrat zum Anwalt bestimmten Albert Brosi⁴¹⁸ beim Bundesgericht Schadenersatz von den beiden Direktoren der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse. Die Urteile des Bundesgerichts erfolgten zwar erst im Oktober 1888, sollen aber – um die Einheit der Materie zu wahren – im Rahmen dieses Kapitels behandelt werden.

⁴¹⁴ KRV 1886, S. 74.

⁴¹⁵ KRV 1886, S. 75.

⁴¹⁶ SVZ Nr. 44, 13.4.1886.

⁴¹⁷ Der liberal-oppositionelle «Freie Solothurner» bezifferte den Verlust im Februar 1886 auf 2,5 Millionen (FS Nr. 12, 10.2.1886). Wie er allerdings auf diese Summe kam, ist ein kleines Rätsel. Für dieses gibt es nur eine mögliche Erklärung: Ein Jahr später machte ja nach Lack & Cie. und *Schläfli* eine weitere Firma, Roth & Cie., bankrott (vgl. Kapitel 7.2.). Die von dieser Firma bei der Kantonalbank bezogenen und beim Bankrott verlustig gegangenen Gelder betrugen rund 1,8 Millionen. Weil Roth & Cie. früher einmal mit *Schläfli* liiert war, hat der «Freie Solothurner» diese Gelder möglicherweise auch schon als verloren betrachtet, womit dem Staat rund 2,5 Millionen Verlust entstanden wären. Obwohl diese 1,8 Millionen dann tatsächlich verloren gingen, wäre die eventuelle Vermutung des «Freien Solothurners» immer noch sehr spekulativ gewesen; denn es lassen sich 1886 noch keine anderweitigen Hinweise auf eine mögliche Krise bei Roth & Cie. finden, und eine staatliche Überprüfung des Betriebs wurde erst 1887 eingeleitet.

⁴¹⁸ KRV 1886, S. 203.

Simon Kaiser verlangte aus zwei Gründen Abweisung der Klage: erstens sei der Fall verjährt (Schadenersatz-Forderungen unterständen laut Obligationenrecht einer einjährigen Verjährungsfrist und der Staat habe spätestens am 16. Februar 1886 von den angeblichen Verlusten Kenntnis gehabt, jedoch erst am 7. April 1887 Klage eingereicht⁴¹⁹), und zweitens habe der Staat gar kein Recht, gegen ihn zu klagen (denn er sei nicht dem Staat Rechenschaft schuldig, sondern nur der Solothurnischen Bank und diese habe ja seine Handlungsweise mit der Verabschiedung des Jahresberichts 1885 gebilligt⁴²⁰). Zur Sache selber meinte Kaiser, dass seine Handlungsweise zudem auch von den Vorgesetzten gebilligt worden sei.⁴²¹

Zwar lehnte das Bundesgericht die beiden Einwände Kaisers betreffend Klagerecht des Staates ab (abgesehen davon, dass die Verjährungsfrist hier zehn Jahre dauere,⁴²² sei der Staat als Rechtsnachfolger der Solothurnischen Bank zur Klage berechtigt⁴²³), ansonsten hatte aber der Staat mit seinen Forderungen wenig Erfolg. Bezüglich des 200 000-Franken-Kredits deckte das Gericht – obwohl es ausdrücklich festhielt, dass «das Geschäft (. . .) vom Direktor in Überschreitung seiner Kompetenzen abgeschlossen worden» war⁴²⁴ – Simon Kaisers Ansicht, dass das Geschäft nachträglich sanktioniert wurde und wies Vigi's Einwand ab, es sei nicht mehr rückgängig zu machen gewesen:

«Dass die Direktion ihre Genehmigung nicht mehr habe verweigern können, ist unrichtig. Allerdings war die Bank, nachdem das Geschäft vom Direktor einmal abgeschlossen war, dem Gegenkontrahenten gegenüber gebunden. Allein die Bankdirektion konnte nichtsdestoweniger die Genehmigung der Handlungsweise des Direktors verweigern und erklären, das Geschäft gehe auf Rechnung und Verantwortlichkeit des Direktors, es werde als ein befugterweise auf Rechnung der Bank abgeschlossenes nicht anerkannt; sie hat diess nicht gethan, sondern hat das Geschäft in der gewöhnlichen Form, der einfachen 'Notiznahme' gutgeheissen. Die vom Direktor begangene Überschreitung seiner Kompetenzen ist also durch die nachträgliche Genehmigung des zuständigen Verwaltungsorgans gedeckt.»⁴²⁵

Daher wies das Bundesgericht diesen Teil der Klage ab. Was den zweiten Teil betraf, konnte der Staat wenigstens einen Teilerfolg verzeichnen: Betreffend die ausgewechselten Faustpfänder musste Kaiser Schadenersatz leisten – allerdings nur die Hälfte des eingeforderten Betrags. Die andere Hälfte musste der Staat übernehmen,⁴²⁶ weil «die

⁴¹⁹ Laut *Albert Brosi* wollte man die genauen Verluste von *Lack* und *Schläfli* abwarten, bevor Klage beim Bundesgericht eingereicht wurde (KRV 1886, S. 203).

⁴²⁰ BG 1888, S. 685.

⁴²¹ BG 1888, S. 686–690.

⁴²² BG 1888, S. 693.

⁴²³ BG 1888, S. 699.

⁴²⁴ BG 1888, S. 700.

⁴²⁵ BG 1888, S. 701.

⁴²⁶ BG 1888, S. 706.

Mitglieder der Direktion die Faustpfänderauswechslung hätten entdecken können, wenn sie die Titel selbst nachgesehen (. . .) hätten.»⁴²⁷

Der Staat (und mit ihm die herrschenden Liberalen) stand also – glücklicherweise zu einem Zeitpunkt, wo die grössten Wirren bereits etwas abgeklungen waren – mit ziemlich abgesägten Hosen da. Nicht nur wurde ein Grossteil seiner materiellen Forderungen abgewiesen, er musste sich vom höchsten Schweizer Gericht gleichzeitig auch noch sagen lassen, dass er bzw. der hohes Ansehen geniessende Landammann Wilhelm Vigier als sein Delegierter in der Direktion der Solothurnischen Bank Aufsichtspflichten verletzt hätte. In diesem Fall wird die politische Tragweite der Bankkrise erstmals besonders verdeutlicht – ganz abgesehen davon, dass die Bundesgerichts-Prozesse mit Kaiser, der ja einst zu Vigierts Kampfgefährten bei der Machtübernahme 1856 gehört hatte, der Regierung und damit eben auch der liberalen Partei nicht gerade förderlich waren.

Da konnte auch die Tatsache, dass die Schadenersatz-Forderungen gegen Leo Niggli in einem grösseren Masse als bei Simon Kaiser erfüllt wurden, das Image der Regierung nicht gross aufpolieren. Insgesamt 446 000 Franken verlangte der Staat vom früheren Direktor der Hypothekarkasse.⁴²⁸ Davon sprach das Bundesgericht dem Kanton Solothurn 280 000 Franken zu.⁴²⁹ Die Abstriche von 166 000 Franken gegenüber der staatlichen Forderung begründete das Bundesgericht auch bei diesem Fall mit der ungenügenden Kontrolle der Aufsichtsorgane, die einen Teil der Schuld mitzutragen hätten.⁴³⁰

6.3.2. Regung der Opposition und Forderung nach Verfassungsrevision

Das Bekanntwerden der ersten Verluste für den Staat brachte schon bald nach der Kantonsratsdebatte vom Dezember 1885, also noch vor dem Bericht der Bankuntersuchungskommission, die Opposition auf den Plan.

6.3.2.1. Die Liberal-Demokraten

Als erste regten sich die unabhängigen Liberalen, die nach der «Langenthaler Bleiche»,⁴³¹ mit welcher sie nicht einverstanden waren, heimatlos geworden waren: sie schlossen sich der neuen freisinnigen Par-

⁴²⁷ BG 1888, S. 703.

⁴²⁸ unv. BG 1888, S. 524.

⁴²⁹ unv. BG 1888, S. 542.

⁴³⁰ vgl. unv. BG 1888, S. 540.

⁴³¹ Zusammenschluss der beiden liberalen Flügel, der «Roten» und der «Grauen» (1872).

tei nicht an.⁴³² Sie witterten die Chance, sich dank der Bankkrise endlich von einer losen Vereinigung zu einer Partei zu formieren und sich gleich zu profilieren. Für den 24. Januar 1886 wurde daher eine Versammlung ins Oensinger «Rössli»⁴³³ zur Verabschiedung eines 17 Punkte umfassenden liberal-demokratischen Programms⁴³⁴ einberufen. Dieses sah u. a. eine Abänderung des Kantonalbank-Gesetzes (Festlegung eines Maximums für Kreditgewährung auf blosser Personalkautions), ein Verbot der Ämterkumulation, die Vereinfachung des Staatshaushaltes,⁴³⁵ kürzere Amtsperioden und die Erweiterung der Volksrechte⁴³⁶ vor. Gleichzeitig wurde beschlossen, eine Verfassungsrevision in die Wege zu leiten.⁴³⁷

Die Versammlung der Liberal-Demokraten verzeichnete allerdings keine allzu grosse Resonanz. Sie zählte nur gerade 30–35 Teilnehmer,⁴³⁸ und der «Freie Solothurner» sprach von einem «Häuflein Korporale ohne Soldaten und ohne Hauptleute.»⁴³⁹ Auch das «Oltner Wochenblatt», das gar von nur 18 Teilnehmern an der Oensinger Tagung sprach, sparte nicht mit bissigem Spott («Aus Nichts kann Nichts werden.»⁴⁴⁰) und sah den Stern der neuen Partei rasch sinken: «Wenn nicht alle Wetterzeichen täuschen, so geht es mit der 'neuen Partei' mit Riesenschritten abwärts.»⁴⁴¹ Und auch die «Solothurner Volkszeitung» liess kein gutes Haar an der neuen Bewegung: «Wie kläglich steht die liberal-demokratische Partei da, welche trotz der vielen hundert Einladungen nur mit Mühe etwa 2 Dutzend Mann zusammenbringen konnte, und diese 2 Dutzend konnten sich bei geschlossenen Thüren nicht einmal einigen und gingen rathlos auseinander.»⁴⁴²

Die gleiche Zeitung machte den Mitgliedern der neuen Partei auch ihre früheren Kontakte zu den Konservativen⁴⁴³ zum Vorwurf: «Liberal-demokraten. Der Name ist neu, aber nicht richtig. Die Her-

⁴³² vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 220, *Kiener*, S. 145 und OW Nr. 8, 27.1.1886.

⁴³³ wo – bezeichnenderweise! – 1830 der liberale Umsturz im Kanton Solothurn angekündigt worden war (vgl. *Flatt*, S. 33).

⁴³⁴ Das 1830er Manifest hatte ebenfalls 17 Punkte umfasst! (vgl. *Flatt*, S. 33).

⁴³⁵ So schlugen die Liberal-Demokraten getreu dem Motto «Lieber weniger Beamte, diese dafür aber voll beschäftigten» unter anderem vor, das Obergericht zu reduzieren und eventuell sogar den Staatsschreiber-Posten zu streichen! (FS Nr. 9/10, 30.1./3.2.1886).

⁴³⁶ Mehr direkte Wahlen (auch für den Regierungsrat), kleinere Wahlkreise für den Kantonsrat, Zulassung von Minderheiten (FS Nr. 9/10, 30.1./3.2.1886).

⁴³⁷ vgl. OT Nr. 21, 26.1.1886 und ST Nr. 22, 27.1.1886.

⁴³⁸ ebd.

⁴³⁹ FS Nr. 8, 27.1.1886.

⁴⁴⁰ OW Nr. 10, 3.4.1886.

⁴⁴¹ OW Nr. 8, 27.1.1886.

⁴⁴² SVZ Nr. 14, 2.2.1886.

⁴⁴³ vgl. OW Nr. 8, 27.1.1886.

ren, die sich so nennen, sind weder liberal, noch demokratisch. Wären sie das, so würden sie im Innern der freisinnigen Partei Platz genug finden. (. . .) Dazu kommt, dass die Mehrheit des Comites dieser sogen. Liberal-demokraten wirklich und voll und ganz ultramontan ist. Das ist ein deutlicher Fingerzeig, wohin die Herren steuern wollen. Nach unserer Ansicht würde der Name: 'ultramontan-unzufrieden-konservativ' der Wahrheit besser entsprechen.»⁴⁴⁴

Wohl nicht zuletzt wegen der harten Kritik der regierenden Freisinnigen konnten sich die Liberal-Demokraten vorerst zu keinem entscheidenden politischen Faktor etablieren. Dazu fehlte es ihnen an Führernaturen,⁴⁴⁵ an einem Sprachrohr (das einzige von den Unabhängig-Liberalen gegründete Blatt, die «Solothurner Zeitung»,⁴⁴⁶ ging 1878 nach nur wenigen Monaten Erscheinungszeit wieder ein⁴⁴⁷) und – was letztlich wohl entscheidend war – am betreffenden Publikum, welches sie mit ihrem Programm ansprachen.

6.3.2.2. Die Arbeiterpartei⁴⁴⁸

Die Liberal-Demokraten waren nämlich mit ihrer Hauptforderung nach einer Verfassungsrevision nicht allein. Die am gleichen Tag und ebenfalls in Oensingen (in der Bierbrauerei⁴⁴⁹) stattfindende, von 36 Abgeordneten aus 15 Vereinen besuchte Delegiertenversammlung der

⁴⁴⁴ SVZ Nr. 51, 29.4.1886.

⁴⁴⁵ Wer zu den führenden Köpfen der Liberal-Demokraten gehörte, war leider nicht zu eruieren. Es sind lediglich Namen bekannt, welche bei der Redaktion der «Solothurner Zeitung» mitgewirkt haben und denen aus diesem Grund enge Verbindungen zu den Unabhängig-Liberalen nachgesagt wurden (zu ihnen soll auch *Simon Lack* jun. gehört haben!; vgl. *Wyss*, S. 155 und *Büchi/Freisinn*, S. 154). Ob dieses knappe Dutzend Persönlichkeiten auch bei der (halbwegs missglückten) Konstituierung der liberal-demokratischen Partei noch dabei war, ist nicht bekannt. Bekannt ist hingegen, dass es auch auf eidgenössischer Ebene eine kleinere Spaltung innerhalb des liberalen Lagers gab. 1878 wurde die «radikal-demokratische Gruppe der Bundesversammlung» gegründet, die ihre Bezeichnung auch nach der 1894 erfolgten Gründung der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz in Olten beibehielt. Ihren prominenten Vertretern hatten die Radikal-Demokraten im Berner *Jakob Stämpfli*, der stets als Gegenspieler des Zürchers *Alfred Escher* galt (vgl. *Steinmann*, S. 107–109).

⁴⁴⁶ Nicht zu verwechseln mit der heute existierenden «Solothurner Zeitung», die seit 1907 erscheint (vgl. Jubiläums-SZ Nr. 75 B, 6.3.1981).

⁴⁴⁷ *Wyss*, S. 159.

⁴⁴⁸ Bezüglich der Bezeichnung «Arbeiterpartei» ist festzuhalten, dass sie unter diesem Namen offiziell erst im Jahre 1890 gegründet wurde (vgl. S. 187), dass sich aber – meist vom linken Flügel des Freisinns stammende – Verfassungsräte schon 1887 als «Vertreter der Arbeiterpartei» ausgaben (vgl. S. 147f.). Als sich 1883 offiziell konstituierende Splittergruppe des Freisinns ist der Begriff «Arbeiterpartei» also bereits ein knappes halbes Jahrzehnt vor der eigentlichen Parteigründung gebräuchlich (vgl. HBL, Bd. VI, S. 421 und Hafner, S. 145).

⁴⁴⁹ OT Nr. 21, 26.1.1886.

solothurnischen Arbeiter- und Grütlivereine, beschloss nämlich ebenfalls – wenn auch, laut Bericht des «Regierungsblattes», «mit geringer Begeisterung und bei zweifelhafter Majorität» –, die Revision anzustreben.⁴⁵⁰ Auch die übrigen Punkte deckten sich in erstaunlichem Masse mit dem Programm der Liberal-Demokraten – mit dem interessanten Detail, dass die Arbeiterpartei zusätzlich die Einführung der damals noch nicht existierenden direkten Steuer verlangte.⁴⁵¹

Zum Teil schlug das Organ der Arbeiterpartei, «Der freie Solothurner», kämpferische Töne an. So hiess es am 6. Februar 1886 unter dem Titel «Reflexionen eines Arbeiters»: «Früher hatten wir eine Geburtsaristokratie, die das Regieren als ihren Beruf und Prerogative betrachtete. Jetzt hat sich eine Kasten- oder Parteiaristokratie ausgebildet; beide sind gleich ausschliesslich und mit der Volkssouveränität unvereinbar.»⁴⁵² Und am 27. Februar 1886 war in einem Aufruf der Solothurner Arbeiterpartei an das Volk des Kantons Solothurn zu lesen: «Helft uns (. . .) aufzuräumen mit jener hemdärmeligen Loterie, die, auf ewig Du und Du und, dem Grundsatz der 'genialen Liederlichkeit' fröhnend Land und Volk gleich arg getäuscht und missbraucht hat.»⁴⁵³

Um bei den kommenden Kantonsratswahlen (vgl. Seite 84f.) die Unterstützung von Anhängern der Arbeiterpartei, die 1883 innerhalb der liberalen Partei gegründet worden war,⁴⁵⁴ nicht ganz zu verwirken, blieben die Liberalen in der Kritik und Beurteilung der Linken recht zurückhaltend: «Die Arbeiterpartei. Das wäre neu, wenn es richtig wäre. Aber es ist keines von beiden. Wir nehmen mit Befriedigung wahr, dass die grosse Mehrheit der Arbeiterbevölkerung des Kantons im freisinnigen Lager steht und am 2. Mai entschieden für die freisinnige Liste eintreten wird.»⁴⁵⁵

Bezeichnend denn auch für das zwar etwas getrübe, aber keineswegs stark gestörte Verhältnis zwischen der Arbeiterpartei und den Freisinnigen, dass der liberale Nationalrat Urs Schild als Ehrenpräsident des Schweizerischen Grütli-Zentralfestes vom Juni 1886 in Grenchen fungierte.⁴⁵⁶

⁴⁵⁰ SVZ Nr. 11, 26.1.1886.

⁴⁵¹ vgl. SVZ Nr. 13, 30.1.1886. Der (konservative) «Solothurner Anzeiger» schrieb dazu: «So sehr man aus leicht erklärlichen Gründen das Arbeiter-Programm auf Kosten des liberal-demokratischen gerühmt, so ist doch die Ähnlichkeit der beiden jedem Prüfenden auffallend. (. . .) Aber auch mit den alten Forderungen der Konservativen stimmen die beiden Programme ziemlich überein.» (SA Nr. 28, 6.3.1886).

⁴⁵² FS Nr. 11, 6.2.1886.

⁴⁵³ FS Nr. 17, 27.2.1886.

⁴⁵⁴ vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 217/218.

⁴⁵⁵ SVZ Nr. 51, 29.4.1886.

⁴⁵⁶ FS Nr. 51, 19.6.1886.

6.3.2.3. *Die Konservativen*

Die dritte Oppositionsbewegung, die Konservativen, die als alte Rivalen der Liberalen eigentlich den grössten Profit aus der Bankkrise hätten ziehen sollen, blieben erstaunlich lange recht untätig. Wohl kritisierten die Ultramontanen durch ihr Organ, den «Solothurner Anzeiger», die Vorkommnisse als «Früchte eines corrumpirten Systems»⁴⁵⁷ (oder ironisch: «Früchte unseres glorreich regierenden Systems»⁴⁵⁸), doch richtig aktiv – etwa im Sinne der eine Verfassungsrevision fordernden Liberal-Demokraten oder der Arbeiterpartei – wurden sie relativ lange nicht. Der «Solothurner Anzeiger» druckte erst das liberaldemokratische Programm⁴⁵⁹ und dann dasjenige der Arbeiterpartei ab,⁴⁶⁰ ehe er sich – «Da nun einmal von Revision unserer Staatsverfassung die Rede ist»⁴⁶¹ (das tönt nicht gerade begeistert!) – erstmals zu einer klaren eigenen Stellungnahme durchrang: «Eine grundsätzliche Revision thäte allerdings höchst gut und ist absolut nothwendig.»⁴⁶²

Auch in weiteren Artikeln wurden mehr die – in dieser Sache verbündeten – anderen Oppositionsparteien gerühmt, statt eigene Parolen vertreten. So am 11. März 1886: «Die Arbeiterpartei zeigt sich rüstig und mutig. (. . .) Mit einem Revisionsprogramm ist sie vor das Volk gerückt und will durch eine Verfassungs-Revision den Staat aus der finanziellen Misère herausreissen und neues Leben in den Kanton Solothurn bringen. Sie hat recht, anders geht's nicht mehr.»⁴⁶³

Erst am 11. März 1886 beschloss die von 60 Personen besuchte Delegiertenversammlung der konservativen Partei in Egerkingen, «sich an der Revisionsbewegung zu betheiligen».⁴⁶⁴ «Die Revisionsfahne ist entlastet, reihet euch unter dieselbe, Unterschriftenbogen cirkulieren überall im Volke, füllt sie mit euren Namen! Was andere muthig begonnen, helfet unterstützen»,⁴⁶⁵ rief Präsident Albert Büttiker die Konservativen des Kantons Solothurn auf.

Ebenso wie an den Liberal-Demokraten übten die Liberalen an den Konservativen zum Teil harte Kritik: «Ultramontane. Diese Partei hat nichts gelernt und nichts vergessen. Sie ist heute die nämliche wie vor 50 Jahren. (. . .) Sie will den Staat und den Bürger in die Dogmen der römischen Papstkirche hineinzwingen.»⁴⁶⁶

⁴⁵⁷ SA Nr. 3, 6.1.1886.

⁴⁵⁸ SA Nr. 31, 13.3.1886.

⁴⁵⁹ SA Nr. 11, 26.1.1886.

⁴⁶⁰ SA Nr. 12, 28.1.1886.

⁴⁶¹ SA Nr. 16, 6.2.1886.

⁴⁶² ebd.

⁴⁶³ SA Nr. 30, 11.3.1886.

⁴⁶⁴ SA Nr. 31, 13.3.1886.

⁴⁶⁵ ebd.

⁴⁶⁶ SVZ Nr. 51, 29.4.1886.

6.3.2.4. *Die Haltung der Freisinnigen*

Die herrschenden Freisinnigen – die den Revisionisten vorwarfen, sie wollten einen Systemwechsel⁴⁶⁷ und den Vorwurf, an der Bankmisere schuld zu sein, mit dem Hinweis konterten, ohne die von den Freisinnigen beschlossene Verschmelzung der beiden Bankinstitute wäre die Sache gar nie entdeckt worden und zudem hätten die Freisinnigen ja eine Untersuchungskommission eingesetzt⁴⁶⁸ – sie also nahmen die Forderungen der Oppositionsparteien gelassen auf. An einer Versammlung am 31. Januar 1886 in Olten stimmten sie der Ansicht zwar zu, dass «materielle Verbesserungen» erzielt werden müssten, glaubten aber, dass diese «eine Revision der Verfassung nicht nöthig machen, sondern vollständig im Rahmen der bestehenden Verfassung angebahnt werden können.»⁴⁶⁹ Dagegen schloss sich die liberale Partei der Forderung nach Einführung einer direkten Steuer und nach Ordnung des Steuer- und Finanzwesens an.⁴⁷⁰

Interessanterweise sprach an der Versammlung auch der Solothurner Franz Marti, Mitglied des Arbeiterbundes, der das Programm der Arbeiterpartei vorstellte und die Hoffnung aussprach, «die freisinnige Partei werde ihre Begehren prüfen und durch thunliche Berücksichtigung derselben es den in ihrer grossen Mehrzahl freisinnigen Elementen der Arbeiterpartei möglich machen, auch fernerhin mit der freisinnigen Partei zu gehen.»⁴⁷¹

6.3.2.5. *Kantonsratswahlen und Revisionsabstimmung*

Die von den Liberal-Demokraten und der Arbeiterpartei lancierte Unterschriftensammlung für die Revision der Verfassung, welcher sich die Konservativen anschlossen, nahm einen günstigen Verlauf. Die in Artikel 61 der Verfassung von 1875 vorgeschriebene Mindestzahl von 3000 Unterzeichnern wurde erreicht. 3147 Unterschriften gingen am 6. April 1886 bei Landammann Kyburz ein.⁴⁷² Das «Oltner Tagblatt» fand das zwar «eine ziemlich knappe Zahl für das Revisionsbegehren»,⁴⁷³ doch es war immerhin ein Fünftel der rund 16 500 Stimmberechtigten.

Am 15. April 1886 setzte der Regierungsrat den Kantonsrat über das Zustandekommen des Revisionsbegehrens in Kenntnis, wobei Simon

⁴⁶⁷ «An die Stelle der Freisinnigkeit und des Fortschrittes soll das Amphibium 'liberal-demokratisch-konservativ-ultramontan' treten.» (SVZ Nr. 33, 18.3.1886).

⁴⁶⁸ SVZ Nr. 36, 25.3.1886.

⁴⁶⁹ OT Nr. 27, 2.2.1886.

⁴⁷⁰ SVZ Nr. 14, 2.2.1886.

⁴⁷¹ OT Nr. 85, 13.4.1886.

⁴⁷² KRV 1886, S. 88.

⁴⁷³ OT Nr. 80, 6.4.1886.

Kaiser sogleich beantragte, anstelle der für den 2. Mai vorgesehenen Kantonsratswahlen am gleichen Tag die Abstimmung über die Revision abzuhalten: «Angesichts des eingereichten Revisionsbegehrens noch Kantonsrathswahlen vorzunehmen c'est plus qu'un crime, c'est une faute.»⁴⁷⁴ Kaiser nannte dafür rein praktische Gründe: «Wird die Verfassungsrevision angenommen, so muss man den Kantonsrath zweimal wählen. Man muss ohnehin schon zu viel zur Stimmurne gehen.»⁴⁷⁵

Landammann Kyburz beharrte allerdings auf dem Wahltermin für den Kantonsrat, da dieser angesetzt gewesen sei, bevor das Revisionsbegehren zustande gekommen war.⁴⁷⁶ Der Antrag Kaiser wurde danach abgelehnt⁴⁷⁷ und die Revisionsabstimmung auf den 30. Mai festgesetzt.⁴⁷⁸

Die Wahlen vom 2. Mai 1886 brachten dann den Liberalen trotz der Bankkrise einen grossen Erfolg. Von den 100 Kantonsrats-Sitzen machten die Freisinnigen nicht weniger als deren 90; den Konservativen blieben ganze zehn.⁴⁷⁹ Kein Wunder, dass die «Solothurner Volkszeitung» frohlockte: «Solothurn wird Solothurn bleiben.⁴⁸⁰ (. . .) Die liberale Partei (. . .) steht heute einiger und fester da, denn je.»⁴⁸¹

Der klare Sieg war allerdings auch eine Folge des Majorzes und täuschte über die zum Teil knappen Entscheidungen hinweg. So verlor im Bezirk Solothurn der beste Oppositionelle, Josef Fröhlicher, mit 498 Stimmen nur 133 Stimmen auf den letzten Liberalen, Franz Läng (631 Stimmen).⁴⁸² Die Konservativen holten im Bezirk Solothurn etwa 40 Prozent der Stimmen.⁴⁸³ In Olten kamen sie allerdings auf nur knapp 25 Prozent.⁴⁸⁴

Äusserst interessant ist das Ergebnis in der Stadt Grenchen, neben Solothurn und Olten die dritte Stadt des Kantons: am Sitz der Arbeiterpartei holten die Mitglieder der vereinigten Oppositionsliste mehr Stimmen als zwölf der 14 Liberalen. Die beiden Freisinnigen Kaspar Greder und Samuel Schwab lagen zwar an der Spitze, danach kamen

⁴⁷⁴ KRV 1886, S. 89.

⁴⁷⁵ KRV 1886, S. 90/91.

⁴⁷⁶ KRV 1886, S. 89.

⁴⁷⁷ KRV 1886, S. 92.

⁴⁷⁸ Amts-Blatt 1886, S. 165 f.

⁴⁷⁹ ST Nr. 104, 4.5.1886.

⁴⁸⁰ SVZ Nr. 54, 4.5.1886.

⁴⁸¹ SVZ Nr. 55, 6.5.1886.

⁴⁸² vgl. ST Nr. 104, 4.5.1886.

⁴⁸³ ebd.

⁴⁸⁴ vgl. OT Nr. 104, 4.5.1886.

aber sieben Oppositionelle vor dem nächsten Freisinnigen!⁴⁸⁵ Dennoch machten die Oppositionellen im Bezirk Lebern, dessen Hauptort Grenchen ist, «nur» 35 Prozent aller Stimmen.⁴⁸⁶

Ebenso interessant ist auch die Tatsache, dass Simon Kaiser im Bezirk Kriegstetten nur knapp als Kantonsrat bestätigt wurde. Unter den 13 Gewählten belegte er nur den drittletzten Rang – lediglich 24 Stimmen vor dem Letzten!⁴⁸⁷

Ein kantonaler Vergleich der beiden Listen ist insofern schwierig, als die Verbalprozesse nicht darüber Aufschluss geben, welcher Partei die Kandidaten angehörten. Weil gleichzeitig aber noch je ein Solothurner National- und Ständerat zu wählen war, lässt sich dennoch das ungefähre Stimmengewicht ermitteln. Bei der Ständeratswahl gewann nämlich der Liberale Oskar Munzinger gegen den Oppositionellen Ferdinand Affolter (dieser war von 1882–1884 freisinniger Regierungsrat gewesen!) mit 70 Prozent der Stimmen, und bei der Nationalratswahl besiegte der Liberale Oberst Wilhelm Vigier seinen Gegner von der Opposition, Rudolf Stuber, mit 63 Prozent der Stimmen.⁴⁸⁸ Daraus lässt sich ableiten, dass rund ein Drittel der Stimmbürger die Sache der vereinigten Opposition unterstützte.

Verblüffend auch bei den Wahlen in die eidgenössischen Räte wiederum das Resultat in Grenchen: Affolter/Stuber machten fast doppelt so viele Stimmen wie Munzinger/Vigier!⁴⁸⁹

Ziemlich genau die gleiche Anzahl der Stimmbürger unterstützte auch das Revisionsbegehren: 3459 Ja standen am 30. Mai 7166 Nein gegenüber.⁴⁹⁰

Der Abstimmung ging allerdings 14 Tage zuvor ein parlamentarisches Zwischenspiel voraus, das nicht ganz ohne Auswirkungen auf das Resultat geblieben sein dürfte. Am 14. Mai, ziemlich genau zwischen Kantonsratswahl und Revisionsabstimmung, reichte Albert Brosi eine Motion ein, «der hohe Kantonsrath möge eine Revision der Staatsverfassung des Kantons Solothurn vom 12. Dezember 1875 vornehmen.»⁴⁹¹ Hauptgrund des auf den ersten Blick überraschenden Vorstosses war Brosis Erkenntnis, sich vermehrt volkswirtschaftlichen Themen zuzuwenden: «Ich war anfänglich Gegner der Revision, stimme aber jetzt dazu, weil ich der Ansicht bin, dass diese Fragen

⁴⁸⁵ vgl. ST Nr. 106, 6.5.1886.

⁴⁸⁶ ebd.

⁴⁸⁷ KRV 1886, S. 109.

⁴⁸⁸ vgl. SVZ Nr. 54, 4.5.1886.

⁴⁸⁹ vgl. FS Nr. 38, 5.5.1886.

⁴⁹⁰ SA Nr. 65, 1.6.1886.

⁴⁹¹ KRV 1886, S. 123.

studirt werden sollen.»⁴⁹² Brosi forderte in diesem Bereich die Einführung einer direkten Steuer mindestens auf das Vermögen und verlangte weiter – bei den formellen Punkten seines Programms – die Regierungsratswahl durch das Volk, die Kürzung der Regierungsrats-Amts-dauer von fünf auf vier oder gar drei Jahre und eine Reduktion des Obergerichts.⁴⁹³

Neben dem Konservativen Arnold Marti sprach sich einzig Simon Kaiser, der grundsätzlich gegen jede Revision zum damaligen Zeitpunkt war, gegen die Motion Brosi aus: «Jetzt will man die Revision nur beschliessen, damit die andere in der Volksabstimmung durchfällt. Das Verfahren ist verletzend gegen die Bürger, welche das Revisionsbegehren einreichten. (. . .) Unmittelbar vor der Abstimmung noch Revision zu beschliessen, ist nicht demokratisch; damit gibt man dem Volk einen Schlag in's Gesicht.»⁴⁹⁴ Trotzdem erklärte der Kantonsrat die Motion mit 78:3 Stimmen für erheblich.⁴⁹⁵

Das Vorgehen von Albert Brosi war keine Einzelaktion, sondern das Resultat einer Absprache in der liberalen Partei. Das geht aus den Voten der kurzen Debatte über die Motion Brosi unzweifelhaft hervor. Denn Simon Kaisers Einwand «Obschon ich weiss, dass Alles schon ausgemacht ist . . .»⁴⁹⁶ konterte Regierungsrat Oskar Munzinger keineswegs etwa mit einem Dementi, sondern mit dem Hinweis: «Das Recht, zur Vorbesprechung zusammenzutreten, kann man uns nicht abstreiten.»⁴⁹⁷ Vorversammlungen habe man vor Wahlen immer abgehalten, daraus sei nie ein Geheimnis gemacht worden und dies sei Kaiser so lange recht gewesen, als es nach seinem Sinne ging, rechtfertigte sich Munzinger. Und Albert Brosi doppelte nach: «Ich wundere mich nur, mit welchem dégoût Hr. K. jetzt von Vorversammlungen spricht. Seit 30 Jahren hat er immer an solchen theilgenommen und zwar nicht nur zur Besprechung von Wahlen, sondern auch anderer Fragen.»⁴⁹⁸

Ob es tatsächlich das erste Mal war, dass man sich an einer solchen «Vorversammlung»⁴⁹⁹ nicht nur mit Wahlen, sondern auch mit der Lancierung eines Vorstosses beschäftigte (wie dies Kaiser behauptete⁵⁰⁰), scheint in diesem Zusammenhang zwar interessant, aber nicht

⁴⁹² KRV 1886, S. 124.

⁴⁹³ KRV 1886, S. 124/125.

⁴⁹⁴ KRV 1886, S. 127.

⁴⁹⁵ KRV 1886, S. 130.

⁴⁹⁶ KRV 1886, S. 127.

⁴⁹⁷ KRV 1886, S. 128.

⁴⁹⁸ KRV 1886, S. 130.

⁴⁹⁹ Liesse sich heute wohl mit einer Fraktionssitzung vergleichen.

⁵⁰⁰ KRV 1886, S. 129.

von allzu grosser Bedeutung zu sein. Viel wesentlicher ist die Tatsache, dass sich die Liberalen – entgegen dem Parteiprogramm vom 31. Januar – nun plötzlich auch für eine Verfassungsrevision aussprachen. Nur noch in einem Punkt unterschieden sie sich von den bisherigen Revisionisten: während die Opposition mit ihrem Volksbegehren die Revision durch einen Verfassungsrat verlangte, wollten die Freisinnigen die Verfassung durch den Kantonsrat revidieren lassen.

Über die Gründe des im Munzinger-Votum («Wir sind einig, dass wir Revision wollen, es handelt sich nur darum, wer sie vornehmen solle.»⁵⁰¹) klar zum Ausdruck gekommenen Sinneswandels der Liberalen lässt sich natürlich nur spekulieren. Wahrscheinlich ist der öffentliche Druck auf die herrschende Partei ganz einfach zu stark und die Angst vor einer Annahme des von der Opposition gestellten Revisionsbegehrens zu gross geworden, um auf den Positionen von Anfang Jahr zu beharren. Mit ihrem Vorgehen trafen die Liberalen jedenfalls gleich zwei Fliegen auf einen Streich: zum einen wandten sie die Gefahr der Annahme des oppositionellen Revisionsbegehrens ab, und zum andern konnten sie nun für sich beanspruchen, fällige Verbesserungen selbst in die Wege geleitet zu haben.

Am 24. Mai, nur zehn Tage nach der Lancierung von Albert Brosis Motion, hielt die Kommission ihre konstituierende Sitzung ab. Dabei beschloss das Gremium, zu dessen Präsident sinnigerweise Brosi gewählt wurde, es sei «ein Aufruf an das Volk zur Einreichung allfälliger Revisionsbegehren zu erlassen.»⁵⁰² Solche Aufrufe erschienen unter anderem am 11. Juni im «Freien Solothurner» und am 15. Juni im «Solothurner Anzeiger».⁵⁰³

Am 19. Oktober traf sich die Kommission zur zweiten Sitzung. Auf der Traktandenliste standen dabei nebst anderen Geschäften die Einführung einer direkten Steuer (unter «Anwendbarkeit des Steuergesetzes aus dem Jahr 1832»!; vgl. Kapitel 11), mit Progression und steuerfreiem Existenzminimum, Abschaffung der «drückendsten indirekten Steuern», Wahl des Regierungsrates durch das Volk sowie ein Verbot der Ämterkumulation.⁵⁰⁴

In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, eine siebenköpfige Spezialkommission zu wählen, die bis zum März oder April zuhanden der eigentlichen Verfassungsrevisions-Kommission einen Entwurf ausar-

⁵⁰¹ KRV 1886, S. 130.

⁵⁰² Protokoll der Verfassungsrevisions-Kommission 1886, S. 2.

⁵⁰³ vgl. FS Nr. 74, 11. 6. 1886 und SA Nr. 71, 15. 6. 1886.

⁵⁰⁴ Protokoll der Verfassungsrevisions-Kommission 1886, S. 4/5.

beiten sollte. Diese engere Kommission tagte allerdings nur gerade ein einziges Mal – am 11. Januar 1887.⁵⁰⁵ Dann wurde ihre Arbeit abrupt unterbrochen. Denn Anfang 1887 zogen so schwere Gewitterwolken am Horizont auf, dass die Liberalen einer Totalrevision durch einen zu wählenden Verfassungsrat zustimmen mussten.

7. Der grosse Krach (1887)

Konnte man bisher, trotz der recht grossen Verluste für den Staat, lediglich von einer Bankkrise sprechen, so ist die Bezeichnung Bankkrach, wie sie allgemein in der Literatur zu finden ist,⁵⁰⁶ für die Ereignisse des Jahres 1887 wohl angebracht – obwohl sie streng wörtlich genommen eigentlich nicht ganz richtig ist. Denn zusammengekracht ist keine Bank, sondern eine weitere Firma, welche der neuen Kantonalbank (und damit dem Staat) neue Verluste und einen amtierenden Regierungsrat ins Gefängnis brachte.

Worin besteht nun aber der Unterschied zwischen der Bankkrise von 1886 und dem eigentlichen Bankkrach von 1887? Die Nuancierung liegt in der (rechtlichen) Ursache der Verluste: Waren es bei den Geschäften, die zu den 1886 aufgedeckten Verlusten führten, mehr Gründe der Fahrlässigkeit und der Nichtbefolgung von Weisungen sowie der mangelnden Kontrolle, so kamen ein Jahr später eindeutig kriminelle Elemente zum Vorschein – und zwar gleich in zwei Fällen: erst bei der Entdeckung von Unregelmässigkeiten bei der Buchführung der Hypothekarkasse und dann beim Konkurs der Uhrenfirma Roth & Cie., bei welcher der während Jahren als Buchhalter angestellte Regierungsrat Jakob Sieber während seiner Amtszeit (!) die Bilanzen gefälscht hatte, damit die Firma kreditwürdiger schien.

7.1. Aufdeckung von Unregelmässigkeiten bei der Hypothekarkasse

Die weiteren Abklärungen der Bankkommission, die auch nach ihrem ersten Bericht vor dem Kantonsrat Ende 1886 die Situation der beiden aufgehobenen Banken weiterhin unter die Lupe nahm und jeden Posten überprüfte, ergaben im März 1887, dass Angestellte der Hypothekarkasse Unregelmässigkeiten zu ihren Gunsten begangen hatten. Der Direktor Leo Niggli (wieder er!), der Kassier Julius Affolter und der Bankangestellte Salomon Mollet wurden der Unterschlagung, der Buchhalter Franz Kaiser der Begünstigung beschuldigt und formell angeklagt.

⁵⁰⁵ Protokoll der Engern Verfassungsrevisions-Kommission 1886, S. 1.

⁵⁰⁶ vgl. *Büchi* (Freisinn) und *Flatt*.

Bereits zwei Monate später, am 23./24. Mai, fand vor dem Schwurgericht im Solothurner Amthause der Prozess gegen die vier Angeklagten statt. Aus der Berichterstattung des «Solothurner-Tagblatts»⁵⁰⁷ sind die genauen Anklagepunkte zu entnehmen. Am schwersten beschuldigt wurde Julius Affolter, der 1880 mit einer Einlage von 100 Franken ein Kreditoren-Kontokorrent auf seinen Namen eröffnete, bis Ende 1885 darauf aber – was wegen falschen Buchungen nicht auffiel – einen Passivsaldo von über 45 000 Franken anwachsen liess⁵⁰⁸ und diesen bei der Auflösung der Hypothekarkasse auf die Kantonbank überschrieb. Dies fiel ihm um so leichter, als er beim neuen Institut wiederum die Stelle eines Kassiers bekleidete! In dieser Funktion liess sich Affolter, der mit Börsenspekulationen Geld verloren hatte, ein weiteres Vergehen zuschulden kommen, verbuchte er doch die Einlage einer Witwe von über 12 000 Franken nicht auf deren Konto, sondern nahm es zusammen mit Salomon Mollet⁵⁰⁹ in privaten Gewahrsam. Wegen dieses Vergehens wurde – neben der gleichzeitigen falschen Eintragung der Buchung – denn auch Mollet angeklagt. Leo Niggli wurde Begünstigung bei Affolters Unterschlagungen und Fälschungen gegenüber der Hypothekarkasse vorgeworfen. Ausserdem verzeichnete auch Niggli's Konto bei der Übergabe an die Kantonbank einen Passivsaldo – wenn auch «nur» von etwas über 4500 Franken. Franz Kaiser schliesslich wurde Gehülffenschaft bei Affolters Verfehlungen zur Last gelegt.

Franz Kaiser war der einzige, der vom Gericht freigesprochen wurde. Arnold Ingold notierte zwar am 2. Mai 1887 bei Bekanntwerden der Unregelmässigkeiten in sein Tagebuch: «Glaube jedoch schon heute die Vermuthung niederschreiben zu dürfen, dass es den Beklagten kaum viel geschehen wird. Mildernde Umstände findet man ja immer.»⁵¹⁰ Doch der Richter fällte recht harte Urteile. Affolter erhielt 3½ und Niggli 2½ Jahre Zuchthaus, während Mollet 1½ Jahre Einsperrung kassierte.

⁵⁰⁷ vgl. Beilagen zum ST Nr. 123/124, 26./28.5.1887.

⁵⁰⁸ vgl. auch RRA 1887, Bank, Nr. 374.

⁵⁰⁹ *Mollet* kam am 1. Juli 1885 als Nachfolger von *Franz Josef Ziegler* als Kassier auf die Solothurnische Bank und wechselte danach wie *Affolter* ebenfalls zur Kantonbank (Jahresbericht der Solothurnischen Bank 1885, in: RRA 1885 Bank). *Ziegler* seinerseits übernahm Mitte 1885 die Leitung der neugegründeten, als Konkurrenzinstitut zur Kantonbank gedachten Solothurnischen Kreditbank (vgl. *Loertscher*, S. 18). Ob es sich bei diesem Institut, das nur elf Jahre Bestand hatte (vgl. *Ackermann*, S. 60 und *Stampfli*, Kantonbank, S. 33), um die von *Simon Kaiser* im Falle der Kantonbank-Gründung immer wieder angedrohte Konkurrenzanstalt handelte, geht aus den wenigen Hinweisen auf die Kreditbank nicht hervor. Es ist allerdings kaum anzunehmen, dass *Kaiser* dabei gross eingestiegen ist, ansonsten er das mit Bestimmtheit angekündigt hätte, womit davon wohl auch etwas in den Quellen zu finden wäre.

⁵¹⁰ Ingold-Tagebuch, Bd. I, S. 55.

Drei prominente Leute des öffentlichen Lebens waren also hinter Gitter: Mit Leo Niggli ein Ex-Kantonsrat und Ex-Direktor einer halbstaatlichen Kasse, mit Julius Affolter und Salomon Mollet zwei Kassiere der neuen Kantonalbank, die eben erst in ihrem Anfangsstadium stand, nach der Bankkrise um Vertrauen ersuchte und alles andere denn neue Turbulenzen brauchen konnte.

7.2. Zusammenbruch der Uhrenfirma Roth & Cie. Demission und Verhaftung von Regierungsrat Jakob Sieber

Zwischen der Aufdeckung der Betrügereien auf der Hypothekarkasse und dem Prozess vor dem Schwurgericht überstürzten sich in Solothurn mit dem Zusammenbruch der Uhrenfirma Roth & Cie. und den damit zusammenhängenden weiteren Unregelmässigkeiten die Ereignisse.

Die 1864 gegründete Uhrenfirma Roth & Cie. in Solothurn gehörte ab 1868 allein Josef Roth-Bloch, nachdem dieser seine beiden Associés Meier und Baumann ausbezahlt hatte.⁵¹¹ Von 1875 an wurde die Firma zweispurig geführt: für das Fabrikationsgeschäft zeichnete nach wie vor Roth-Bloch allein verantwortlich, beim Handelsgeschäft, das vor allem in Deutschland mittels vier Filialen in Berlin, Neuss, Mülhausen und Strassburg⁵¹² Uhren vertrieb, hatte er in Kantonsrat Josef Adler,⁵¹³ «ein Freund Leo Nigglis»,⁵¹⁴ einen zweiten Teilhaber.⁵¹⁵ (Roth und Adler waren von 1880–1882 auch Associés von Arnold Schläfli bei der Firma Roth, Schläfli & Cie. in London,⁵¹⁶ bevor sie von Schläfli ausbezahlt wurden. Schläfli seinerseits war bei Roth & Cie. – und dieses Detail ist nicht ganz unbedeutend – nicht engagiert.)

Wie Schläfli war auch Roth Schuldner der Hypothekarkasse und nach deren Aufhebung automatisch der Kantonalbank. Die Schuld betrug bei deren Geschäftseröffnung am 1. Januar 1886 1,7 Millionen Franken.⁵¹⁷ Bereits 1885 hatte der Konservative Otmar Kully im Kantonsrat die Kredittätigkeit der Hypothekarkasse gegenüber dieser Uh-

⁵¹¹ vgl. ST Nr. 94, 19.4.1888.

⁵¹² vgl. KRV 1887, S. 7.

⁵¹³ Dieser hatte übrigens im Kantonsrat gegen die Gründung der Kantonalbank gestimmt – wohl ahnend, was für Steine damit ins Rollen gebracht würden! (vgl. KRV 1885, S. 74 und KRV 1888, S. 370).

⁵¹⁴ NSB Nr. 94, 20.4.1888.

⁵¹⁵ vgl. Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 18/19.

⁵¹⁶ Die Ende 1885 endgültig zusammengebrochene Firma Roth, Schläfli & Cie. in London, welche Fabrikation und Vertrieb von Uhren in England besorgte, hatte bereits in den Jahren 1879/80 beträchtliche Verluste erlitten, wurde aber dennoch weitergeführt. *Arnold Schläfli* verlor damals 162 000, *Josef Roth* 150 000 und *Josef Adler* 100 000 Franken (Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 19).

⁵¹⁷ KRV 1887, S. 9.

renfirma kritisiert, erhielt damals aber zur Antwort, er solle sich schämen, so blühende Geschäfte wie Roth-Bloch anzugreifen.⁵¹⁸

Offenbar aufgeschreckt durch den Konkurs von Roths früherem Geschäftspartner Schläfli beschloss die Bankkommission im November 1886, nachdem Kantonalbank-Direktor Heutschi zusammen mit Regierungsrat Munzinger die Bücher der Firma mehrmals untersucht hatte,⁵¹⁹ bei Roth & Cie. «habe während des Jahres 1887 eine Reduktion des Engagements um wenigstens Fr. 500 000 stattzufinden».⁵²⁰ Weiter beschloss die Bankkommission, es «sei ein von der Bankdirektion zu wählender und von Roth & Cie. zu honorirender Hauptangestellter in das Geschäft aufzunehmen, welcher der Kantonalbank über die Situation desselben zu jeder Zeit zuverlässige Auskunft zu geben im Stande sei.»⁵²¹ Weil sich die danach eingeleiteten Unterhandlungen verzögerten, trat dieser allerdings erst vier Monate später ein.⁵²² Zu spät – denn mittlerweile hatte die Bankkommission konstatiert, dass die Schuld von Roth & Cie. noch grösser geworden war. Kantonalbank-Direktor Urs Heutschi hatte nämlich, weil er einen plötzlichen Konkurs verhindern wollte, ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten und auf eigene Verantwortung einen weiteren Kredit von 105 000 Franken gewährt (wofür er Faustpfänder für den Gegenwert von 70 000 Franken erhielt).⁵²³

Der Regierungsrat setzte danach eine Untersuchungskommission ein, bestehend aus Heutschi und Munzinger (!), welche die Bücher (nochmals) und Warenvorräte von Roth & Cie. überprüfen sollten. Dabei wurden lediglich in der Strassburger Filiale einige Unklarheiten entdeckt.⁵²⁴ Als Heutschi nochmals kontrollierte, kritisierte er, dass eine zu grosse Wechselbeziehung auf die Filialen stattgefunden habe, wobei er von Roth und Adler allerdings beruhigt wurde.⁵²⁵

Trotzdem beschlossen an einer gemeinsamen Sitzung die Bankdirektoren sowie die Bank- und Staatswirtschaftskommission am 10. März 1887, die Firma Roth & Cie. «in technischer und kaufmännischer Beziehung» zu untersuchen, wobei die Kantonsräte Casimir von

⁵¹⁸ vgl. KRV 1888, S. 361.

⁵¹⁹ Die beiden kamen dabei zum folgenden – verheerenden – Schluss: «Wenn die weitere Untersuchung die vollständige Richtigkeit der aufgestellten Bilanz pro 1885 ergibt, so darf gesagt werden, dass das Geschäft ein gutes ist, dem bei festem und ruhigem Kredit eine schöne Zukunft bevorsteht.» (Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 73).

⁵²⁰ KRV 1887, S. 11.

⁵²¹ ebd.

⁵²² ebd.

⁵²³ KRV 1887, S. 10.

⁵²⁴ KRV 1887, S. 10/11.

⁵²⁵ KRV 1887, S. 11.

Arx und Arthur Bally als kaufmännische, die beiden Fabrikanten Karl Kottmann und Franz Wild als technische Experten gewählt wurden.⁵²⁶

Noch bevor sie nach Deutschland reiste, um auch die Bücher der Filialen zu kontrollieren, wurde der Kommission bekannt, «dass sich für viel grössere Summen Wechsel dieser Firma in Circulation befinden, als von derselben je angegeben worden war. Die uns vorgelegten Bilanzen waren also sammt und sonders gefälscht.»⁵²⁷ Die Schlussbilanz der Experten ergab bei 2,6 Millionen Passiven und 850 000 Franken Aktiven einen Fehlbetrag von 1,75 Millionen Franken.⁵²⁸ Um eine gerichtliche Versteigerung der Waren und den Konkurs der Firma zu verhindern, versammelten sich am 15. April alle Kreditoren von Roth & Cie. Weil diese den genauen Stand der Geschäfte wissen wollten, bezeichneten sie wiederum zwei Experten, welche vom 18. bis 23. April das Hauptgeschäft in Solothurn nochmals unter die Lupe nahmen. Diese beiden waren es denn auch, welche verlangten, dass neben Josef Roth, Josef Adler und – einmal mehr – Leo Niggli, gegen die gemäss Casimir von Arx' erstem Expertenbericht vom 22. April Strafanzeige wegen Betrugs und Fälschung erhoben werden sollte, «auch Regierungsrath Sieber in Anklagezustand versetzt werde, indem auf demselben der dringende Verdacht laste, die Bücher der Firma Roth & Cie. mit eigener Hand gefälscht zu haben.»⁵²⁹

Weil das Verdachtsmoment so gross war (bei dem 1885 neu angefertigten Hauptbuch hatte Sieber Saldoüberträge aus alten Geschäftsbüchern,⁵³⁰ die um 800 000 Franken gefälscht waren, eigenhändig eingetragen⁵³¹), zwangen die vier übrigen Mitglieder des Regierungsrates Jakob Sieber, zurückzutreten: «Hr. Vice-Landammann Munzinger erstattet als Präsident der Bankdirektion Bericht über die Verhältnisse der Bank zu der Firma Roth & Comp. In Folge dessen u. auf einstimmige daherige Meinungsäusserung der übrigen Mitglieder des Raths gibt Hr. Reg.Rth. Sieber seine Demmission als Regierungsrath ein.»⁵³²

Noch am selben Abend wurde Jakob Sieber, während 13 Jahren Regierungsrat und zweimal Landammann, zusammen mit Bloch, Adler und Niggli verhaftet.⁵³³

⁵²⁶ KRV 1887, S. 12.

⁵²⁷ ebd.

⁵²⁸ ebd.

⁵²⁹ KRV 1887, S. 13.

⁵³⁰ *Sieber* hatte die alten Bücher in sein Büro im Rathaus gebracht und dort ein neues begonnen (KRV 1887, S. 29).

⁵³¹ KRV 1887, S. 13/14.

⁵³² RRA 1887, Bank, Nr. 770.

⁵³³ KRV 1887, S. 14.

Obwohl diesmal fast ein Jahr verstrich, bis es zum Prozess⁵³⁴ kam, soll dennoch an dieser Stelle kurz darauf eingetreten werden, um auch hier die Einheit der Materie zu wahren.

Der seit 1870 trotz seines Regierungsratsmandates während 16 Jahren⁵³⁵ als Buchhalter der Firma Roth & Cie. tätig gewesene Sieber⁵³⁶ wurde nicht etwa nur des Betrugs, sondern auch des Diebstahls angeklagt. Sieber gab denn auch vor dem Schwurgericht⁵³⁷ zu – neben 47 Wechselfälschungen – 98 Uhren im Wert von 11 000 Mark gestohlen zu haben, während er abstritt, mit dem Verschwinden von 181 weiteren Uhren etwas zu tun zu haben und auch behauptete, zwei Uhren, «die er an Frauenzimmer verschenkt hat, (...) im Geschäft Roth & Cie. gekauft zu haben.»⁵³⁸ Ebenso bestritt Sieber eine beabsichtigte Fälschung der Bücher.

Warum 1885 ein neues Hauptbuch angefangen worden war, konnte Josef Roth allerdings auch nicht sagen, denn Sieber habe regiert.⁵³⁹ Um Leo Niggli bei guter (Kredit-)Laune zu halten, half Roth & Cie. auch mit Geschenken aus. So erhielt der Hypothekarkassen-Direktor einmal Brillanten, die ihn allerdings – so Niggli's Aussage im Prozess – «niemals beeinflusst» hätten und im übrigen auch nicht in dieser Absicht gegeben worden seien . . .⁵⁴⁰

Niggli kam in diesem Prozess für einmal am besten weg: Wegen Gehülfenschaft erhielt er «nur» sechs Monate Einsperrung. Wegen Betrugs wurden Roth zu 2½ und Adler zu 3½ Jahren Einsperrung verurteilt. Am härtesten bestraft wurde wegen Betrugs, Fälschung, Diebstahl und Gehülfenschaft Ex-Regierungsrat Sieber mit 5½ Jahren Zuchthaus. Zusätzlich hatte Sieber vier Zehntel der Gerichtskosten zu übernehmen und musste zusammen mit Adler und Roth für den Schaden aus der Liquidationsmasse haften.⁵⁴¹

⁵³⁴ Das «Solithurner-Tagblatt» kündigte diesen Prozess übrigens mit den Worten an: «Heute Dienstag Schwurgerichtsfall *Roth, Adler* und Genossen.» Der prominenteste Angeklagte, *Sieber*, wurde nicht einmal namentlich erwähnt! (ST Nr. 92, 17.4.1888).

⁵³⁵ Ein Zeuge erklärte beim Prozess: «Bis Ende 1886 kam Sieber in's Geschäft, jedoch meistens Abends.» (ST Nr. 96, 21.4.1888).

⁵³⁶ vgl. auch ST Nr. 94, 19.4.1888.

⁵³⁷ Wegen der Zuständigkeit des Gerichts hatte *Sieber* noch ans Bundesgericht appelliert. Weil er die Urkundenfälschungen und den Diebstahl der Uhren zugab, bestritt er das Recht des Obergerichts, den Fall dem Schwurgericht zu überweisen. Das Bundesgericht lehnte jedoch *Siebers* Einspruch ab (BG 1888, S. 170–175).

⁵³⁸ ST Nr. 94, 19.4.1888.

⁵³⁹ ST Nr. 95, 20.4.1888.

⁵⁴⁰ ebd.

⁵⁴¹ NSB Nr. 97, 24.4.1888.

8. Die unmittelbaren Folgen

War die Verhaftung von Jakob Sieber die spektakulärste unmittelbare Folge des Bankkrachs, so zeitigte dieser in den Tagen danach weitere Auswirkungen.

8.1. Rücktritte bei Kantonbank und Bankkommission

Zwei Tage später demissionierten die beiden Kantonbank-Direktoren Heutschi und Kaufmann, die Direktionsmitglieder Munzinger (Regierungsrat!), Trog und Burkard sowie die Suppleanten Buggle und Brosi.⁵⁴² Mit Schreiben vom 6. Mai 1887 reichte auch Censor Carl Glutz-Blotzheim, Mitglied der Direktion der Eidgenössischen Bank in Bern, seine Demission ein,⁵⁴³ und am 31. Mai trat die gesamte Bankkommission zurück.⁵⁴⁴

Wie sehr das Image der neugegründeten Kantonbank unter diesen Vorkommnissen gelitten hatte, bewiesen die Schwierigkeiten, welche der Regierungsrat bei der Neubesetzung der Bankkommission hatte. Von den vier am 18. August 1887 gewählten Hans Buggle, Albert Brosi, German Vogt⁵⁴⁵ und Christian Borner⁵⁴⁶ meldeten zwei ihren Verzicht an:⁵⁴⁷ Vogt verwies darauf, dass er schon Verwaltungsrats-Vizepräsident der Spar- und Leihkasse Grenchen sei, «welche Stelle ich nicht quittieren will, daher nach Art. 10 des Staatsgesetzes nicht zugleich Mitglied der Bankkommission sein kann.»⁵⁴⁸ Und auch Borner – wie Vogt Fabrikant⁵⁴⁹ – verzichtete dankend: «Meine jetzige Stellung in unserem Geschäft u. andere Umstände erlauben mir absolut nicht wei-

⁵⁴² Das Rücktrittsschreiben (RRA 1887, Bank, Nr. 798) ist von allen sieben unterzeichnet – mit Ausnahme des Oltners *Trog*. Dieser ermächtigte *Munzinger* mittels eines Telegramms, in seinem Namen zu unterschreiben: «Schliesse mich dem Demmissionsbegehren an, und ermächtige dich, in meinem Wasser, dasselbe zu unterzeichnen.» (RRA 1887, Bank, ad Nr. 798).

⁵⁴³ «Da der hohe Kantonsrath in Folge der jüngsten traurigen Ereignisse, von welchen die Kantonbank heimgesucht wurde, in seiner letzten Sitzung vom 30. April zur Prüfung aller Aktiven der Bank (. . .) eine spezielle Untersuchungs-Commission ad hoc ernannt hat, so wird offenbar das Mandat der (. . .) Censoren hinfällig.» (RRA 1887 Bank, ad Nr. 894).

⁵⁴⁴ RRA 1887, Bank, Nr. 1017.

⁵⁴⁵ Dieser hatte eineinhalb Jahre zuvor für einen kleinen Wirbel gesorgt, als er im «Freien Solothurner» die Behauptung aufstellte, dass die Solothurnische Bank mit Wissen der Organe der Verwaltung den Aktionären, dem Staat und den Privaten falsche Bilanzen vorgelegt habe (FS Nr. 13, 15.2.1886). *Vogt* musste diese Aussage allerdings widerrufen und *Simon Kaiser* als Ex-Direktor der Solothurnischen Bank volle Satisfaktion erteilen (SVZ Nr. 28, 6.3.1886).

⁵⁴⁶ RRA 1887, Bank, Nr. 1504.

⁵⁴⁷ RRA 1887, Bank, Nr. 1550.

⁵⁴⁸ RRA 1887, Bank, ad Nr. 1550.

⁵⁴⁹ RRA 1887, Bank, Nr. 1504.

tere Verpflichtungen ein zu gehen.»⁵⁵⁰ Stattdessen wählte der Regierungsrat am 29. August die beiden Fabrikanten Julius Obrecht und Anton Glutz,⁵⁵¹ von denen Letzterer aber wiederum verzichtete, weil er Mitglied des Verwaltungsrates der Solothurnischen Volksbank⁵⁵² war und von diesem Posten weder zurücktreten wollte noch konnte.⁵⁵³ Der Regierungsrat wählte schliesslich am 9. September Rudolf Glutz-Blotzheim,⁵⁵⁴ womit das langwierige, für alle Beteiligten etwas peinliche Wahlverfahren in die Bankkommission abgeschlossen wurde.

Die alte Bankkommission muss mittlerweile trotz ihrem Rücktritt noch interimistisch im Amt geblieben sein. Denn am 7. September teilte Heutschi dem Regierungsrat schriftlich mit, die Bankkommission habe an ihrer Sitzung vier Tage zuvor Casimir von Arx zum neuen Kantonalbank-Direktor und Burkhart-Hirt zum Vizedirektor sowie zusätzlich Hans Buggle, E. Brunner und J.F. Froehlicher-Lack als Mitglieder der Bankdirektion gewählt.⁵⁵⁵

Casimir von Arx bekleidete sein Amt aber ebenfalls nur interimistisch, denn im November teilte er selber in einem Schreiben dem Regierungsrat mit, dass Albert Mägis, Direktor der Bank in Zofingen, zum neuen Kantonalbank-Direktor gewählt worden sei und sein Amt am 1. April 1888 antrete.⁵⁵⁶

Rein banktechnisch wurde die Krise damit trotz Prestigeverlust noch recht gut gemeistert. Die Kantonalbank entwickelte sich jedenfalls danach in erfreulichem Masse und geriet in den folgenden Jahren in keine weiteren Turbulenzen. Auf anderer Ebene hatte der Bankkrach jedoch weit grössere Auswirkungen zur Folge.

8.2. *Forderungen der Opposition und die Haltung der Liberalen*

Viel schneller als bei der ersten Bankkrise im Jahr zuvor reagierte die Opposition auf die neuesten Vorgänge. Als erste versammelten sich am Abend des 25. April, also nur zwei Tage nach Siebers Rücktritt und Verhaftung, die Arbeitervereine der Stadt Solothurn.⁵⁵⁷ An dieser Ver-

⁵⁵⁰ RRA 1887, Bank, ad Nr. 1550.

⁵⁵¹ RRA 1887, Bank, Nr. 1562.

⁵⁵² Diese war 1870 von Konservativen gegründet worden (*Büchi*, Freisinn, S. 162) und wurde 1922 wieder liquidiert (*Stampfli*, Bankwesen, S. 309).

⁵⁵³ RRA 1887, Bank, ad Nr. 1603.

⁵⁵⁴ RRA 1887, Bank, Nr. 1619.

⁵⁵⁵ RRA 1887, Bank, ad Nr. 1625.

⁵⁵⁶ RRA 1887, Bank, ad Nr. 2098.

⁵⁵⁷ *Arnold Ingold* machte dazu folgende Eintragung in seinem Tagebuch: «Versammlung vor Restaurant Schöpfer. Abends 8 Uhr hat auf dem Amthausplatz d. h. mehr vor dem Restaurant Schöpfer in Solothurn eine von dem Arbeiterverein Solothurn angeordnete Versammlung stattgefunden. Zweck derselben war Besprechung der jüngsten Vorkommnisse im Staatshaushalte. Viele Neugierige haben sich eingefunden. Als Redner traten Oberförster Stuber (Anm.: Dieser hatte im Jahr zuvor gegen Oberst

sammlung, bei welcher die liberale Partei für die fatalen Vorfälle auf der Bank verantwortlich gemacht wurde, forderten die über 1000 Anwesenden «aller Parteien»⁵⁵⁸ die Totalrevision der Verfassung sowie die Sammlung von 4000 Unterschriften zwecks Abberufung von Regierungs- und Kantonsrat.⁵⁵⁹

Am Tag danach schlossen sich die Liberal-Demokraten den Forderungen an und setzten ebenfalls Unterschriftenbogen in Umlauf.⁵⁶⁰

Der Grenchner Korrespondent des «Solothurner-Tagblatts» charakterisierte die Stimmung am Hauptsitz der Arbeiterpartei wie folgt: «Wer bei uns gegenwärtig ein politisches Gespräch anhört (. . .), der könnte glauben, das sonst so freisinnige Grenchen sei samt und sonders über Nacht in das Lager der Opposition übergetreten, von jetzt an sei für die liberale Sache (. . .) nichts mehr zu erwarten.»⁵⁶¹

Die liberale Partei wies zwar an ihrer Versammlung vom 2. Mai 1887 in Solothurn die Anschuldigungen zurück, sprach aber ihr Bedauern über die Vorgänge in den Bankinstituten und die damit verbundenen Verluste aus, verlangte eine Bestrafung der Schuldigen und unterstützte die Forderung nach einer Totalrevision der Verfassung.⁵⁶²

Ganz einig waren sich die Freisinnigen allerdings nicht: Die Bucheggberger Liberalen, welche über die Verhaftung ihres Parteikollegen Jakob Sieber in höchstem Masse entrüstet waren,⁵⁶³ sprachen sich gegen eine Totalrevision der Verfassung aus und verlangten die Weiterführung der Partialrevision.⁵⁶⁴

8.3. *Reaktion des Kantonsrates*

Ob von den Forderungen der Arbeiterpartei und den Liberal-Demokraten beeinflusst oder nicht, beantragte der Regierungsrat dem am 29. April 1887 zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammengetretenen Kantonsrat, die Verfassung nun doch mit einem eigens dafür zu

Wilhelm Vigier erfolglos als Nationalrat kandidiert; vgl. S. 86), u. Bahningenieur Vogt, beide intelligente u. ziemlich populäre Männer auf. Nach ihnen folgten noch Dr. A. Brunner, ein junger Fürsprecher u. alt Volksbankdirektor Kaufmann. Letztere zwei sind nicht gern gesehene Persönlichkeiten u. schwächten deren Reden nur das Gesagte der erstern. Ad. Stampfli, Vorstand der Arbeiterpartei eröffnete u. präsidierte die Versammlung, u. das noch in beduseltem Zustande. Nach meiner Ansicht sollte sich Herr Stampfli schön still halten. Es ist eine Unverschämtheit ohne Gleichen und zeugt von sehr wenig Charakter, über andere zu Gericht zu sitzen, wenn man selbst nicht sauber ist über's Nierenstück!» (Ingold-Tagebuch, Bd. I, S. 70).

⁵⁵⁸ OW Nr. 34, 27.4.1887.

⁵⁵⁹ ST Nr. 99, 27.4.1887.

⁵⁶⁰ ST Nr. 100, 28.4.1887.

⁵⁶¹ ST Nr. 102, 30.4.1887.

⁵⁶² ST Nr. 106, 5.5.1887.

⁵⁶³ ST Nr. 104, 3.5.1887.

⁵⁶⁴ ST Nr. 102, 30.4.1887.

wählenden Verfassungsrat total zu revidieren.⁵⁶⁵ Der Konservative Constanz Glutz schlug zwar mit einem Gegenantrag vor, dass der Kantonsrat zurücktritt und sein Mandat den Wählern zurückgibt,⁵⁶⁶ doch obsiegte der regierungsrätliche Antrag äusserst klar (76:4).⁵⁶⁷

Ebenso angenommen wurde der Antrag des mittlerweile zum eigentlichen Bankexperten gewordenen Casimir von Arx, wonach zwei ausserkantonale Experten – ein juristischer und ein banktechnischer – über die Beziehungen der Hypothekarkasse zur Firma Roth & Cie. eine genaue Untersuchung anstellen sollten.⁵⁶⁸

8.4. Der Lutz/Yersin-Bericht und die Konsequenzen

Nachdem Centralbahn-Direktor Oberer und der Basler Professor Andreas Heusler auf eine entsprechende Anfrage des Kantonsrats-Büros negativ reagiert hatten,⁵⁶⁹ schlug der Rat am 1. Juni 1887 den St. Galler Nationalrat Dr. Johann Gebhard Lutz als juristischen und den Berner Banknoten-Inspektor Otto Scherer als banktechnischen Experten vor. Beide wurden klar gewählt.⁵⁷⁰ Aus gesundheitlichen Gründen musste Scherer allerdings kurze Zeit später zurücktreten. An seine Stelle wählte der Kantonsrat am 12. August 1887 den Direktor der Schweizerischen Volksbank in Bern, Albert Yersin,⁵⁷¹ der bereits ein Jahr zuvor⁵⁷² an einem Gutachten über die Verluste der Solothurnischen Bank mitgearbeitet hatte.⁵⁷³

Weil der von Lutz und Yersin⁵⁷⁴ verfasste Bericht⁵⁷⁵ wiederum etwas

⁵⁶⁵ KRV 1887, S. 5 und RRA 1887, Bank, ad Nr. 798.

⁵⁶⁶ KRV 1887, S. 46.

⁵⁶⁷ KRV 1887, S. 49.

⁵⁶⁸ KRV 1887, S. 37/49.

⁵⁶⁹ KRV 1888, S. 349.

⁵⁷⁰ KRV 1887, S. 88.

⁵⁷¹ KRV 1887, S. 99.

⁵⁷² Zusammen mit *Kündig* und *Henzi*. Leider sind in den Liquidationskonti diese beiden nur mit dem Nachnamen angegeben, so dass nicht ganz klar ist, um wen es sich handelt. Während sich für *Kündig* kein Anhaltspunkt finden lässt, dürfte es sich bei der zweiten an besagtem Gutachten beteiligten Person um *Niklaus Henzi* (1826–1900), Bankier in Solothurn und Mitglied des Bankrates der Kantonalbank, handeln (vgl. Biographienkartei).

⁵⁷³ vgl. Liquidationskonti, S. 19.

⁵⁷⁴ Die beiden nahmen die Wahl übrigens nur unter der Bedingung an, dass ihre Untersuchung beschränkt werde auf den Geschäftsverkehr der Hypothekarkasse mit der Firma Roth & Cie. Das Kantonsrats-Büro stimmte dieser Beschränkung zu, um freie Hand für weitere Untersuchungen zu haben (KRV 1888, S. 156/157).

⁵⁷⁵ Dieser entstand so, dass erst *Yersin* seine (banktechnischen) Untersuchungen anstellte und die Resultate *Lutz* schickte. *Lutz* wohnte den Gerichtsverhandlungen gegen *Niggli & Co.* im Frühjahr 1886 bei und wollte eigentlich auch noch den Prozess gegen *Sieber & Co.* abwarten, um dann seinen Schlussbericht anzufertigen. Weil jedoch bezüglich der Schadenersatzforderungen Verjährungsgefahr bestand, beschleunigte *Lutz*

aus dem zeitlichen Rahmen herausfällt und zudem im Vergleich zum Bericht der Bankuntersuchungskommission beim «Fall Schläfli» nicht viel Neues bringt, soll hier nur kurz darauf eingegangen werden. Denn wie schon zwei Jahre zuvor bei der Firma Schläfli setzte es jetzt auch beim «Fall Roth & Cie.» harte Kritik für den Direktor der Hypothekarkasse, Leo Niggli, und dessen Aufsichtsorgane ab: «Abgesehen davon, dass der Direktor, wie uns vielseitig berichtet wurde, viel zu oft im Wirthshaus und zu wenig im Bureau zu treffen war, hätten die fortgesetzten Vermehrungen der Engagements J. Roth & Cie. die Verwaltungskommission längst veranlassen sollen, beim Verwaltungsrath auf Abberufung des Direktors anzutragen. (. . .) Wer diese Beschlüsse (der Verwaltungskommission, Anm.) mit einander vergleicht, kann sich eines sehr starken Kopfschüttelns nicht erwehren.»⁵⁷⁶

In gleichem Masse, wie Lutz/Yersin den Verwaltungsrat kritisierten, weil er den Berichten der Delegierten Trog/Roth zu wenig Beachtung geschenkt und den die Beschlüsse der Verwaltungskommission stets missachtenden Direktor Leo Niggli nicht längst abberufen hat,⁵⁷⁷ tadelten sie auch die Regierung: «Wir können uns des Gefühls nicht erwehren, dass, wenn keine Regierungsräthe in den Behörden der Hypothekarkasse gesessen und wenn Sieber nicht Buchhalter von Roth & Cie und Mitglied des Regierungsrathes gewesen wäre, der Regierungsrath seine ihm in der Organisation der Hypothekarkasse angewiesene Stellung besser gewahrt hätte, während er sie wenigstens in der Berichtsperiode, bessere Belehrung vorbehalten, gar nicht gewahrt hat.»⁵⁷⁸ Namentlich Ex-Regierungsrat Heutschi warfen die Experten vor, dass er als «competente Stelle in der Bankverwaltung (. . .) die Gefahr nicht mehr sehen sollte und dann auch wirklich nicht mehr sah»,⁵⁷⁹ als er zusammen mit Munzinger die von Sieber vorgelegten falschen Bücher ohne etwas zu merken kontrollierte.

Lutz und Yersin kritisierten aber auch – trotz deren erneuten Beteuerungen, sie hätten immer wieder gemahnt – die beiden Delegierten des Verwaltungsrates: «Was wir dabei (bei Trog und Roth, Anm.) einzig bedauern, ist, dass die beiden Herren dem Verwaltungsrath nicht erklärt haben, er solle den Direktor abberufen, andernfalls sie ihr Amt niederlegen und ihre Entlassung als Verwaltungsräthe geben würden. Das hätte wahrscheinlich gewirkt.»⁵⁸⁰

Trotz dieser Vorbehalte beantragten Lutz/Yersin jedoch, die beiden seine Untersuchungen und gab seinen Bericht vor dem Sieber-Prozess dem Kantonsrat ab (KRV 1888, S. 157/160).

⁵⁷⁶ Lutz/Yersin, S. 36/38.

⁵⁷⁷ Lutz/Yersin, S. 43.

⁵⁷⁸ Lutz/Yersin, S. 48.

⁵⁷⁹ Lutz/Yersin, S. 51.

⁵⁸⁰ Lutz/Yersin, S. 39.

Verwaltungsrats-Delegierten bei der zivilen Haftbarkeit auszuschliessen. Dafür sei gegen den (ehemaligen) Direktor der Hypothekarkasse, gegen die Mitglieder der Verwaltungsratskommission, gegen die Verwaltungsräte (mit Ausnahme der beiden oben genannten) und gegen Kantonalbank-Direktor Heutschi (weil er nach 1886 entgegen anderslautender Weisungen der Firma Roth & Cie. weiteren Kredit gewährt hatte) Schadenersatzklage zu erheben.⁵⁸¹

In der Kantonsratsdebatte vom April 1888 – wo die meiste Zeit für die Diskussion verwendet wurde, ob der Lutz/Yersin-Bericht gedruckt werden sollte oder nicht . . .⁵⁸² – teilten sich dann jedoch die Meinungen bezüglich dieser Klage. Während Adrian von Arx sich der Meinung der beiden Experten anschloss,⁵⁸³ stellte Regierungsrat Oskar Munzinger den Antrag, die beiden Verwaltungsrats-Delegierten seien ebenfalls zur Rechenschaft zu ziehen.⁵⁸⁴ Dieser Ansicht stimmte die Mehrheit des Kantonsrates zu.⁵⁸⁵

Was folgte, waren erneute Prozesse vor Bundesgericht. Dabei kamen zwar nicht viele neue, aber immerhin einige interessante Details heraus. So die Tatsache, dass Regierungsrat Urs Heutschi zusammen mit seinem Bruder Joseph ein Geschäft⁵⁸⁶ führte, das in engem Verhältnis zu Roth & Cie. stand. So hatten die Gebrüder Heutschi mit grösster Wahrscheinlichkeit Anteile an Roth & Cie., während Josef Adler andererseits für Kredite der Hypothekarkasse an die Gebrüder Heutschi⁵⁸⁷ Faustpfänder lieferte!⁵⁸⁸ Besonders vorgeworfen wurde dabei Urs Heutschi, der nach den Worten der regierungsrätlichen Klageschrift ausserdem gewusst haben soll, wie kritisch es um Roth & Cie. stand,⁵⁸⁹ dass er bei Geschäften, die seine eigene Firma betroffen hatten, nie in den Ausstand getreten war.⁵⁹⁰ In seiner Replik folgte er für den

⁵⁸¹ vgl. *Lutz/Yersin*, S. 72/73.

⁵⁸² Erst wurde beschlossen, ihn in den Kantonsratsverhandlungen 1888 zu drucken, dann kam aber 1888 doch ein Separatdruck heraus.

⁵⁸³ KRV 1888, S. 362.

⁵⁸⁴ KRV 1888, S. 367.

⁵⁸⁵ KRV 1888, S. 375.

⁵⁸⁶ welcher Art wird nicht gesagt.

⁵⁸⁷ Insgesamt bezogen die Gebrüder *Heutschi* 1885 in zwölf Raten nicht weniger als 300 000 Franken von der Hypothekarkasse! (Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 25).

⁵⁸⁸ Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 24/25.

⁵⁸⁹ «Herr a. RRh. *Heutschi* war eine derjenigen Personen, welchen der wirtschaftliche Sumpf genau bekannt war, in dem sich die Firma Roth & Cie schon lange befand. Neben Niggli war er derjenige Mann, welcher unmöglich darüber im Irrtum sein konnte.» (Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 107).

⁵⁹⁰ Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 25.

Staat als Anwalt amtierende Zürcher Professor Meili bezüglich Urs Heutschi: «Mir scheint es, dass ihm die Firma Roth & Cie näher am Herzen lag, als der Staat, die Hypothekarkasse und die Kantonalbank.»⁵⁹¹

Eine erste Niederlage erlitt der Regierungsrat 1890 vor Bundesgericht, als seine Klage gegen die Erben Scherer als Bürgen Leo Niggli abgewiesen wurde.⁵⁹² Das Bundesgericht erkannte nämlich, dass der Schaden aus Niggli's zweiter Amtszeit stammte, für welche die Bürgen nicht mehr gelten würden, da sie nach der ersten Amtszeit nicht erneuert worden waren.⁵⁹³

Dagegen wurde Leo Niggli, der als einziger nicht auf die regierungsrätliche Klage geantwortet hatte (und sich somit schuldig bekannte), während die übrigen Angeklagten alle Schuld von sich wiesen,⁵⁹⁴ 1892 vom Bundesgericht zur Zahlung von 1,35 Millionen Franken an den Kanton Solothurn verurteilt.⁵⁹⁵

Die übrigen Beklagten wurden allerdings freigesprochen,⁵⁹⁶ da der Regierungsrat, der nur einmal in sieben Jahren (1883 durch das Finanzdepartement) eine Untersuchung der Hypothekarkasse durchführte,⁵⁹⁷ am Schaden mitschuldig sei.

Interessant vor allem der «Fall» der beiden Verwaltungsrats-Delegierten, weil dabei das Bundesgericht die politische Dimension des Bankkrachs hervorhob. In ihrer Verteidigungsschrift hoben nämlich Franz Trog und Alfred Roth-Ramsach (der mit Josef Roth-Bloch natürlich nichts zu tun hatte!) zum einen hervor, dass trotz ihrer Warnungen⁵⁹⁸ das Engagement der Hypothekarkasse bei der Firma

⁵⁹¹ Replik betreffend Hypothekarkasse, S. 40.

⁵⁹² Das Bankgesetz von 1869 hatte vorgesehen, dass der Direktor Bürgschaft zu leisten habe. Dabei leistete *Elisabeth Lambert-Scherer* eine solche von 30 000 Franken für *Leo Niggli*.

⁵⁹³ BG 1890, S. 434.

⁵⁹⁴ BG 1892, S. 593.

⁵⁴⁵ BG 1892, S. 610.

⁵⁹⁶ Das Bundesgericht missbilligte wohl *Heutschis* neue Kreditgewährungen, doch seien diese erstens zur Deckung von Zinsen gebraucht worden und zweitens (nach dem Abzug der Zinsen) durch Faustpfänder so gedeckt, dass dem Staat kein zusätzlicher Schaden erwachse.

⁵⁹⁷ BG 1892, S. 599.

⁵⁹⁸ Delegiertenbericht 1879: «Aus der Kontrolle über die Engagements heben wir nachfolgende Geschäftsfirma hervor: J. Roth & Cie mit 142 000 Fr. Wir haben dem Herrn Direktor mündlich mitgeteilt, dass uns der Verkehr mit einzelnen dieser Schuldner etwas beunruhigt oder nicht gefällt.» (Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 32).

Delegiertenbericht 1881: «Einige Besorgniss haben uns die vielen Eigen- und Waarenwechsel der Firma Roth & Cie in Solothurn eingeblösst.» (Klage des Regierungsrates

Roth & Cie. ständig zunahm,⁵⁹⁹ und zum andern, dass eine Rücktrittsdrohung nichts gefruchtet hätte: «Die Demission wäre angenommen worden, man hätte sich damit der unbequemsten Kontrolle entzogen gehabt, und Niggli wäre Direktor geblieben.»⁶⁰⁰ Und in diesem Punkt pflichtete ihnen das Bundesgericht klar bei: «Allein in That und Wahrheit wäre zur Zeit eine Absetzung des Direktors nicht durchzusetzen gewesen, da dieser (in Verbindung mit dem Associé des Hauses Roth & Cie, J. Adler) eine bedeutende, auch politische Machtstellung eingenommen habe.»⁶⁰¹ Wie hatte es doch noch 1884 im regierungsrätlichen Bericht zur Gründung der Kantonalbank geheissen: «Bei unseren demokratisch entwickelten Staatsverhältnissen laufen wir wohl keine Gefahr, dass die Staatsbankinstitute zu politischen Zwecken ausgenützt und etwa aus politischen Rücksichten sich zu unsoliden Geschäften oder zur Parteilichkeit versteigen werden.» . . .⁶⁰²

8.5. *Eine Bilanz des Bankkrachs*

Mit dem Bundesgerichtsentscheid von 1892 wurde – was die juristische Seite anbelangte – ein Schlussstrich unter den Bankkrach gezogen. Die politischen Folgen waren natürlich viel gravierender. Obwohl diese erst in den nächsten Kapiteln behandelt werden, soll hier eine kurze Bilanz des Bankkrachs gezogen werden.

betreffend Hypothekarkasse, S. 37). Dazu die Antwort der Verwaltungskommission: «Wir betrachten die Skontierung der Wechsel der Firma J. Roth & Cie in Solothurn als nicht gefährlich. Die Firma ist gut geleitet und ist mit beträchtlichen eigenen Mitteln versehen. (. . .) Die Bücher werden vollständig richtig geführt und stehen unserer Direktion auf Wunsch offen zur Verfügung.» (Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 39) – geschrieben zu einem Zeitpunkt, als noch niemand etwas von Siebers Fälschungen ahnte!

Delegiertenbericht 1882: «Wir sind ganz entschieden der Ansicht, dass man hier zu weit gegangen und dass diese Credite ganz entschieden reduziert werden sollen. Bei einer Crisis in der Uhrenmacherei, wie wir ja solche schon so oft gesehen, müsste unsere Anstalt notwendig ganz erhebliche Verluste machen.» (Vertheidigung für Trog und Roth, S. 33).

Trog und *Roth* waren aber keineswegs die einzigen Rufer in der Wüste. Auch im Regierungsrat fehlte es offensichtlich nicht an kritischen Stimmen. So soll – gemäss Aussage von Kantonsrat *Rumpel* – der 1884 zurückgetretene, als Professor nach Zürich berufene Regierungsrat *Ferdinand Affolter* (der 1886 als Oppositioneller in der Wahl zum Ständerat *Oskar Munzinger* unterlag; vgl. S. 86) gegenüber einem Freund als Grund für seine Demission angegeben haben, «er habe schon im Jahre 1883 auf die Gefahren hingewiesen, die dem Kanton durch die Fuhrwerkereien auf der Hypothekarkasse drohten.» (KRV 1887, S. 363).

⁵⁹⁹ 1881: 787 000; 1882: 875 000; 1883: 1,673 Mio.; 1884: 1,715 Mio. (Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse, S. 40/44/53/59).

⁶⁰⁰ Vertheidigung für Trog und Roth, S. 51.

⁶⁰¹ BG 1892, S. 599.

⁶⁰² Bericht und Antrag Bankreform, S. 58.

Da sind einmal die personellen «Opfer» – bekannte und angesehene Politiker, alle aus dem Lager der herrschenden Liberalen:⁶⁰³

- Jakob Sieber (von Ichertswil): 13 Jahre Regierungsrat (1874–1887), zweifacher Landammann (1880 und 1884); verurteilt zu 5½ Jahren Zuchthaus. Nach deren Verbüßung weiterer Werdegang unbekannt. 1915 in Burgdorf gestorben, ohne dass in einer Solothurner Zeitung oder in einem Kalender die Todesnachricht, geschweige denn ein Nachruf zu finden gewesen wäre.⁶⁰⁴
- Urs Heutschi (von Balsthal): 15 Jahre Regierungsrat (1871–1886), ebenfalls zweimal Landammann (1878 und 1882), 1885–1886 Nationalrat,⁶⁰⁵ acht Jahre Direktor der Zinstragenden Ersparniskasse der Stadt Solothurn (1876–1884), 15 Jahre Verwaltungsrat der Solothurnischen Bank (1871–1886; als kantonaler Finanzdirektor), acht Jahre Verwaltungsrats-Präsident der Hypothekarkasse (1878 bis 1886),⁶⁰⁶ 1886–1887 Direktor der Kantonalbank; kam zwar um eine Verurteilung herum, war aber nach 1887 politisch ein «toter» Mann

⁶⁰³ Die folgenden biographischen Angaben stammen – sofern nicht anders vermerkt – aus Gruner (Parteien), dem Ämterbuch II und der Biographienkartei des Staatsarchivs Solothurn.

⁶⁰⁴ Die aus dem Finanzdepartement stammenden Akten unterzeichnete *Sieber* übrigens – quasi als Sinnbild für einen etwas «schrägen Vogel» – immer mit vertikaler Unterschrift, wie aus untenstehender Abbildung ersichtlich ist.

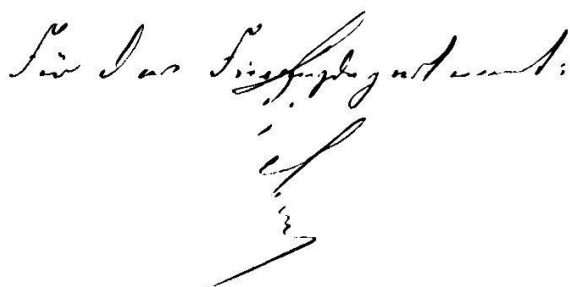


Abbildung 2: Unterschrift von *Jakob Sieber* (aus RRA 1886, Bank, Nr. 361)

⁶⁰⁵ Dieses Amt musste er als Folge seiner Wahl zum Direktor der Kantonalbank aufgeben – allerdings nicht ohne Druck der Öffentlichkeit, wie «Der freie Solothurner» berichtete: «Seit 3 Wochen amtet nun unser neue Kantonalbank-Direktor. Allem Anscheine nach muss derselbe sehr stark beschäftigt sein, indem wir bis heute noch nicht vernommen haben, dass er Zeit gefunden hat, seine Entlassung als Nationalrath einzureichen. Es hat diess zwar keine grosse Bedeutung, allein da der Herr Direktor nach seinem eigenen Reglement seit Neujahr nicht mehr Nationalrath sein kann, so will uns scheinen, es solle dieser Bestimmung auch wirklich nachgekommen werden. Wir haben es ja in letzter Zeit zur Genüge erfahren müssen, welch traurige Folgen die Nichtbeachtung gewisser Vorschriften bei den bisherigen Bankinstituten gehabt hat, so dass man wohl verlangen darf, dass fürderhin die Bankreglemente bis in's kleinste Detail hinaus gewissenhaft beobachtet werden.» (FS Nr. 7, 23.1.1887). Ein klares Zeichen also für die Sensibilität, die schon vor dem grossen Bankkrach bestanden hatte.

⁶⁰⁶ Man beachte die verschiedenen gleichzeitig und zusätzlich zum Amt als Regierungsrat versehenen Bankmandate!

- und musste sich sein Brot in einer Uhrenfabrik in Moutier und ab 1899 als Beamter der Elektrodenfabrik Olten verdienen.
- Leo Niggli (von Wolfwil): zehn Jahre Kantonsrat (1876–1886), elf Jahre Direktor der Hypothekarkasse (1875–1886), verurteilt in mehreren Prozessen zu insgesamt drei Jahren Gefängnis und zur Zahlung von über 1,6 Millionen Schadenersatz. Er war zwar nicht die prominenteste, wohl aber die am meisten gebeutelte Person des Bankkrachs. Man kommt allerdings nicht ganz um den Eindruck herum, dass Niggli – selbst von seinen Partei«freunden» – etwas zum Sündenbock gestempelt wurde, auf den sich alle Schuld entlud, womit von anderweitigen Fehlern (beispielsweise der mangelnden Kontrolle) abgelenkt werden konnte.
 - Simon Kaiser (von Biberist): 29 Jahre Kantonsrat (1859⁶⁰⁷–1888, davon zwölf Jahre dessen Präsident), 30 Jahre Nationalrat (1857–1887⁶⁰⁸, 1868/69 und 1883/84 dessen Präsident), 1875 Präsident des Verfassungsrates, 28 Jahre Direktor der Solothurnischen Bank (1857–1885), 16 Jahre Verwaltungsrat (!) der Hypothekarkasse (1869–1885), 1874 Gründer des Solothurnischen Handels- und Industrievereins (1874–1886 dessen Präsident), 1868 zum Dr. iur. h.c. der Universität Bern ernannt. Kaiser war der grosse Verlierer des Bankkrachs: er, der sich auf eidgenössischer Ebene – neben seinen bedeutungsvollen staatsrechtlichen Veröffentlichungen – einen Namen als Finanzexperte gemacht hatte (er war neben seinem Amt als Präsident der eidgenössischen Zolltarifkommission von 1864 – ein Jahr nach der Gründung durch den späteren Bundesrat Jakob Stämpfli – bis 1881 Verwaltungsrat und mehrmals Präsident der Eidgenössischen Bank in Bern, lehnte jedoch den Posten als deren Generaldirektor mit Rücksicht auf seine politische Stellung im Kanton Solothurn ab⁶⁰⁹), musste mit ansehen, wie bei der Liquidation «seiner» Bank grosse Verluste zu Tage traten. Zwar kam er juristisch noch einigermaßen glimpflich davon, doch seine Prozesse⁶¹⁰ scha-

⁶⁰⁷ Als Nachfolger seines Vaters *Niklaus* gewählt.

⁶⁰⁸ wurde nicht wiedergewählt!

⁶⁰⁹ *Müller*, S. 74, *Gruner/Frei*, S. 424 und OT Nr. 77, 2.4.1898. Zu *Kaisers* Bedeutung als Staatsrechtler siehe auch *Odermatt*.

⁶¹⁰ Zusätzlich zu den in den obigen Kapiteln geschilderten führte *Kaiser* einen weiteren Prozess gegen den Kanton Solothurn vor Bundesgericht. Er beanspruchte ein Entschädigungsrecht, «da er als Direktor der Solothurnischen Bank auf eine Amtsdauer gewählt sei, welche durch das angefochtene Gesetz unterbrochen werde, und da er auch die gleiche Zeit Wohnungsrecht im Bankgebäude habe.» (BG 1888, S. 315). Er verlangte vom Staat 9000 Franken festes Gehalt vom 1. Juni 1886 bis Ende 1887, 7260 Franken Entschädigung für weggefallene Tantiemen 1886/87, 4125 Franken Wohnungsentschädigung (der Verwaltungsrat hatte 1869 beschlossen, dem Direktor die Wohnung im Bankgebäude für einen Mietzins von 600 Franken jährlich zu überlassen; BG 1888, S. 663) und 65 000 Franken Entschädigung wegen Vertragsbruch (ungerechtfertigte

deten zweifellos seinem Image, zumal er seine Unschuld bis zum Schluss mit jeweils etwas unpassenden Sprüchen («Hier gilt, was Christus zum Hohenpriester gesagt hat: 'Habe ich Unrecht gethan, so beweise es; habe ich Recht gehabt, warum schlägst du mich?»⁶¹¹ «Ist [. . .] nicht anzunehmen, dass die Unfälle im Jahre 1885 mehr mit den Wirkungen eines von dem Willen der Menschen unabhängigen Hagelwetters, das die Hoffnungen des Landmannes auf Jahre hinaus vernichten kann, zu vergleichen seien?»⁶¹² «In Zukunft wird der Staat Niemand mehr haben, der mit ihm die Lasten des Bankgeschäftes trägt.»⁶¹³) zu untermauern versuchte. Obwohl er mit diesen Prozessen nicht nur sich selber, sondern auch die Regierung in Misskredit brachte, wird man den Eindruck nicht los, dass die führenden Liberalen diesem Mann mit grossen Verdiensten, wegen seines Einflusses oft auch «Regierung Nummer 2» genannt,⁶¹⁴ im Gegensatz zu «Sündenbock» Leo Niggli äusserste Schonung auferlegten. Nur so ist es wohl zu erklären, dass Casimir von Arx 1886 vor dem Kantonsrat seiner Überzeugung Ausdruck gab, dass Kaiser «bona fide»⁶¹⁵ gehandelt habe. Weniger geschont wurde Kaiser dafür von der Presse. Neben Pauschalansuldigungen («Hr. Kaiser wird von jedem im Kanton Solothurn, der mit den Verhältnissen nur einigermaßen vertraut ist, als der 'geistige Vater' unserer Bankmisère betrachtet. Hr.Kaiser hat die soloth. Bank nie im Interesse des soloth. Volkes,⁶¹⁶ für das sie in den 50er Jahren mit grossen Versprechungen ausdrücklich gegründet worden ist, geleitet, sondern im Interesse

Aufhebung der Solothurnischen Bank) und Kreditschädigung (Veröffentlichung unrichtiger Berichte der staatlichen Expertenkommission «in schiefem Licht»; BG 1889, S. 664–667). Davon bewilligte das Bundesgericht – entgegen der Ansicht des Regierungsrates, mit der Aufhebung der Bank sei auch das Dienstverhältnis gelöst – 9000 Franken Lohn- und 1512 Franken Wohnungsentschädigung, während die übrigen Forderungen abgewiesen wurden (BG 1889, S. 675–677).

⁶¹¹ Zur Aufklärung, S. 1.

⁶¹² KRV 1885, S. 345.

⁶¹³ KRV 1885, S. 346.

⁶¹⁴ vgl. *Kölz*, S. 35.

⁶¹⁵ KRV 1886, S. 69.

⁶¹⁶ Dazu eine weitere Zeitungsnotiz: «Wenn ein armer Bauer, der wegen Krankheit in der Familie, wegen Unglück im Stalle oder wegen Misswachs ein Anleihen von nur Fr. 50 machen wollte, dann wurde das Gesuch zwei oder dreimal angeschaut und geprüft (. . .) und wenn dann der arme Mann in seiner Noth, um die Ehre zu retten, um Nachsicht und Termin bat, so wurde er nach stundenlangem Warten angeschnarcht und mit schwerem Herzen entlassen.» (FS Nr. 14, 17.2.1886). Erstaunlich dagegen das Urteil des sonst bezüglich der an der Bankmisère beteiligten Personen mit beissender Kritik nicht zurückhaltenden *Arnold Ingold*, der zu *Simon Kaisers* Wohnortswchsel von Solothurn nach Bern im Frühjahr 1888 in sein Tagebuch schrieb: «Mit ihm scheidet ein tüchtiger Staatsmann von uns. Bei ihm macht sich das Sprichwort geltend: Undank ist der Lohn der Republik!» (Ingold-Tagebuch, Bd. II, S. 16).

der Actionäre.»⁶¹⁷) wurde vor allem seine Amtsführung (viele Absenzen) kritisiert. Kaiser verteidigte sich dagegen mit dem Hinweis, er sei «in praxi (. . .) alle 2–3 Tage von Bern nach Solothurn gekommen.»⁶¹⁸ (Aus diesem «Fall» hat der Kantonsrat jedenfalls die Lehren gezogen und in den Kantonalbank-Bestimmungen festgehalten, dass Beamte und Angestellte des neugegründeten Instituts nicht Mitglied der eidgenössischen Räte sein dürfen – obwohl Kantonsrat Jäggi bemerkte: «Hr. Dr. Kaiser ist seit 1857 Mitglied der eidgenössischen Räte und der hervorragendsten Kommissionen; in seiner Abwesenheit wurden die Geschäfte ohne Nachtheil besorgt.»⁶¹⁹)

- Josef Adler (von Riedholz): sechs Jahre Kantonsrat (1881–1887); verurteilt zu 3½ Jahren Gefängnis.
- Simon Lack jun. (von Solothurn): fünf Jahre Oberrichter (1878–1881, 1884–1886), ein Jahr Kantonsrat (1875/76); wurde zwar – im Gegensatz zu seinem im Abwesenheitsverfahren verurteilten Bruder – vor Gericht freigesprochen,⁶²⁰ wanderte aber trotzdem mitsamt Familie nach Mexiko aus,⁶²¹ wo er Ende 1894 in der Stadt Lerdo starb.

Für den «Solothurner Anzeiger» gab es, wenn auch posthum, einen weiteren Verlierer des Bankkrachs – den während 30 Jahren (1856–1886) im Amt gewesenen Regierungsrat Wilhelm Vigier: «Mit dem Vigier-Kult ists halt vorbei für immer. (. . .) Ihr mögt faseln von dem 'edlen Manne' und seinen 'edlen' Bestrebungen so viel und so lange ihr wollt (. . .), das Volk des Kantons Solothurn betrachtet ihn als den Haupturheber unseres Elends»,⁶²² schrieb das Oppositionsblatt.

⁶¹⁷ SVZ Nr. 30, 15.4.1887.

⁶¹⁸ KRV 1885, S. 217.

⁶¹⁹ ebd. (Ähnliche Probleme wie *Simon Kaiser* hatte übrigens nur wenige Jahre zuvor der von 1855–1867 amtierende liberale Bundesrat *Constant Fornerod*. Er übernahm den Posten eines Direktors des von Genf nach Paris gezogenen Finanzinstituts *Crédit franco-suisse*. Nach dessen Zusammenbruch wurde *Fornerod* in Frankreich zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt. Zurück in der Schweiz, arbeitete *Fornerod*, der auch bei der Gründung der Eidgenössischen Bank eine – wenn auch wenig klare – Rolle gespielt hatte, als kleiner Angestellter der Jura-Simplon-Bahn in Bern, und der «Esprit brillant, mais mal équilibré» starb im Vergessen als «un vieillard brisé et usé, dans lequel on n'aurait pas soupçonné le brillant homme d'Etat d'autrefois.» *Gruner/Frei*, S. 812; vgl. auch HBL, Bd. III, S. 200).

⁶²⁰ vgl. OT Nr. 180, 3.8.1887.

⁶²¹ Zitat aus dem Nachruf im «Solothurner Anzeiger»: «Leider hatte er sich verleiten lassen, als Banquier im Börsengeschäfte zu grosse Engagements einzugehen, welche im Oktober 1885 den Sturz des Hauses herbeiführten und dem hiesigen Platze grossen Verlust brachten. Damit war seine hiesige Laufbahn geknickt und er suchte sich ein neues Wirkungsfeld jenseits des Ozeans.» (SA Nr. 9, 11.1.1895).

⁶²² SA Nr. 59, 17.5.1887.

Obwohl Vigier, der am 18. März 1886 (also mitten in der ersten Bankkrise) starb, zweifelsohne keine direkte Schuld an den Verlusten traf, war er doch von 1857–1885 Verwaltungsrat und ab 1869 Präsident der Solothurnischen Bank⁶²³ und als solcher mitverantwortlich dafür, dass die Kontrolle (des Staates) nicht wie im Gesetz vorgesehen funktionierte.

Doch es waren nicht die personellen «Opfer» (zwei Regierungs- und vier Kantonsräte) allein, welche die ganze Bedeutung des Bankkrachs ausmachten. Vielmehr geriet das gesamte liberale Regiment in ein etwas schiefes Licht. Viele glaubten, dass die Vermischung politischer Ämter mit Posten bei den verschiedenen Bankinstituten (oder sogar Firmen) – man würde heute wohl von «Filz» sprechen – eine wesentliche Ursache der grossen Verluste waren.

Das «Neue Solothurner-Blatt» drückte dies beim Prozess gegen Sieber, Niggli, Adler und Roth exemplarisch aus: «Das Verdikt, welches die Geschworenen sprechen, das Urtheil, das die Richter fällen, ist uns nicht die Hauptsache. Vor der Jury der öffentlichen Meinung steht mit diesen vier Angeklagten die ganze solothurnische Politik während der letzten Periode, wie sie sich aus der Sechsfünfundfünfziger Bewegung und aus dem Kulturkampf entwickelt hat.»⁶²⁴

Noch etwas bildlicher drückte Arnold Ingold seine Enttäuschung über das Fehlverhalten der Regierenden in seinem Tagebuch aus:

«Es steht einem der Verstand still beim Gedanken, wie die obersten Behörden unseres Kantons den guten Willen des Volkes missbraucht haben. (. . .) Verdienen solche Leute noch das Vertrauen des Volkes? Sag's gerade hinaus, bin selbst auch ein Esel gewesen und hielt die (. . .) Herren stets für ehrliche u. gutgesinnte Männer. Jetzt aber muss ich meine Denkkungsart ändern. (. . .) Wirklich entehrend für den ganzen Kanton Solothurn, einmal einen Schelm zum Landammann gehabt zu haben!»⁶²⁵

So plastisch Ingold mit seiner blumigen Sprache die Gefühle seiner Zeitgenossen ausdrückte, so treffend schilderte er die politischen Konsequenzen, welche der Bankkrach wohl in den Augen vieler – und selbst freisinniger – Solothurner zeitigen musste: «Die zu Tage getretenen Zustände in unserem kleinen Kanton dürften jedem Solothurner den deutlichen Beweis geliefert haben, wie verhängnisvoll es werden kann sämtliche Beamtungen durch die gleiche Partei zu bestellen (. . .), wie diess seit einer Reihe von Jahren geschehen ist.»⁶²⁶ Die Beteiligung

⁶²³ vgl. KRV 1886, S. 37; Jahresbericht der Solothurnischen Bank 1885, in: RRA 1885, Bank; sowie Anm. 360, S. 70 und *Gruner/Frei*, S. 434.

⁶²⁴ NSB Nr. 94, 20.4.1888.

⁶²⁵ Ingold-Tagebuch Bd. I, S. 66/68/175.

⁶²⁶ Ingold-Tagebuch Bd. I, S. 81.

der Opposition am politischen Leben war denn auch eine der wichtigsten Folgen des Bankkrachs, der im übrigen erstaunlicherweise keine weiteren Geldinstitute in Mitleidenschaft zog.⁶²⁷

Neben dem moralischen⁶²⁸ blieb nicht zuletzt auch noch der materielle Schaden. Die 1891 vom Regierungsrat vorgelegte Abrechnung nach Vereinigung der Liquidationskonti von Solothurnischer Bank und Hypothekarkasse ergab für den Staat einen definitiven Verlust von Fr. 2 847 197.57, nämlich Fr. 255 809.11 bei der Solothurnischen Bank und Fr. 2 591 388.46 bei der Hypothekarkasse.⁶²⁹ Zwar wurde Leo Niggli im September 1892 vom Bundesgericht zur Zahlung von 1,35 Millionen Franken Schadenersatz verurteilt,⁶³⁰ dass er aber bis zu seinem Tod 1899 höchstens einen Bruchteil dieser Summe leisten konnte, liegt auf der Hand. Gedeckt wurde der grösste Teil des staatlichen Verlusts durch die Ausstellung eines Schuldscheins von 2,5 Millionen an die Kantonbank, wie dies der Kantonsrat bei der Behandlung des Voranschlags 1888 beschlossen hatte⁶³¹ (der Schuldschein wiederum wurde finanziert durch ein Anleihen in der Höhe von drei Millionen Franken).

Das gesamte Ausmass des finanziellen Schadens wird einem erst richtig bewusst, wenn man sich die Staatsrechnungen jener Zeit vor Augen hält: 1887 beispielsweise betrug die Einnahmen 1,737 und die Ausgaben 1,776 Millionen Franken – also bedeutend weniger als der Verlust beim Bankkrach! Weil dieser damit unmöglich mit der ordentlichen Jahresrechnung beglichen werden konnte, verringerte sich von 1886 auf 1887 einfach das Staatsvermögen bzw. steigerte sich der Schuldenberg in empfindlichem Masse (vgl. Kapitel 11.3. und Tabelle auf Seite 126).

⁶²⁷ vgl. *Flatt*, S. 57. (Eine Überprüfung der Protokolle der Spar- und Leihkasse Wangen aus den Jahren 1886 und 1887 ergab keinen einzigen Hinweis auf die Geschehnisse auf der kantonalen Bankebene).

⁶²⁸ Die Vorkommnisse in Solothurn sprachen sich natürlich in der ganzen Schweiz herum. Das «Oltner Wochenblatt» verwahrte sich aber gegen pauschale Verteufelung des Kantons: «In Folge der ungeheuerlichen Bankgeschichte will man an uns Solothurnern keinen guten Faden mehr lassen. (. . .) Es ist viel gesündigt worden im Kanton Solothurn, aber so verworfen und liederlich, wie man den Kanton und seine Behörden vielfach schildert, sind wir denn (. . .) doch lange nicht.» (OW Nr. 36, 4.5.1887).

⁶²⁹ Liquidationskonti, S. 50.

⁶³⁰ vgl. S. 101.

⁶³¹ vgl. KRV 1888, S. 509/510 und Liquidationskonti, S. 50.

9. Siebers Nachfolger wird gesucht

Zu den weiteren direkten Folgen des Bankkrachs gehört die (gescheiterte) Suche nach einem Nachfolger für den inhaftierten Regierungsrat Jakob Sieber. Am 1. Juni 1887 stand das Traktandum «Neuwahl eines Regierungsrathes» auf dem Tagesprogramm des Kantonsrates. Entgegen einem Antrag Obrecht, diese Wahl «mit Rücksicht auf die bereits angestrebte Verminderung der Zahl der Beamten»⁶³² zu verschieben, folgte der Kantonsrat der Ansicht von Regierungsrat Oskar Munzinger, es sei, gestützt auf Artikel 44 der Verfassung («Die Wiederbesetzung einer erledigten Stelle im Regierungsrathe geschieht in der nächsten Versammlung des Kantonsrathes.»), die Wahl sogleich vorzunehmen – zumal «gerade der Chef des Finanzdepartements fehlt»⁶³³ (Munzinger).

Dabei machten die Liberalen mit ihrem Ansinnen, die Opposition in den politischen Entscheidungsprozess zu integrieren, erstmals Ernst. Als neuer Regierungsrat wurde nämlich mit 63 Stimmen (von 76 Stimmen) der Konservative Fridolin Roth, Amtsschreiber in Breitenbach, gewählt.⁶³⁴ Doch die Liberalen hatten die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Mit Schreiben vom 15. Juni 1887 an den Kantonsrat meldete Roth seinen Verzicht auf das Amt an: «Spreche dem ehrenvollen Kantonsrath für die ehrenvolle Wahl zum Regierungsrathe meinen verbindlichsten Dank aus. – Bei diesem Anlasse muss ich jedoch Ihnen anzeigen, dass die Wahl durch verschiedene Verumständungen genöthigt, nicht annehmen kann, wovon Sie gefälligst Kenntniss nehmen wollen.»⁶³⁵ Tags darauf doppelte Roth in einem Brief an Landammann Affolter nach: «Bringe Ihnen zur Kenntniss, dass leider Ihrer freundlichen Einladung vom 15. diess keine Folge leisten kann, indem ich durch verschiedene Verumständungen genöthigt bin, die Stelle als Reg.Rath nicht annehmen zu können. Habe diesen meinen diessbezüglichen Entschluss bereits dem (. . .) Präsidenten des Kantonsrathes zu Händen dieser Behörde mitgetheilt.»⁶³⁶

Interessant, wie gering das Interesse für dieses Intermezzo im Pressewald war. Roths Wahl zum Regierungsrat wurde beispielsweise im «Solothurner Anzeiger» mit einer einzigen Zeile zwischen der Meldung von der Wahl Lutz/Scherers als Experten⁶³⁷ und derjenigen

⁶³² KRV 1887, S. 89.

⁶³³ ebd.

⁶³⁴ KRV 1887, S. 88.

⁶³⁵ RRA 1887, Kantonsrath, Nr. 60.

⁶³⁶ ebd. (vgl. auch KRV 1887, S. 93).

⁶³⁷ vgl. S. 98.

zweier Bankrevisoren erwähnt,⁶³⁸ und auch von Roths Verzicht war nur eine kleine Notiz zu finden.⁶³⁹

Roths Absage hatte zur Folge, dass das Thema Regierungsratswahl bei der nächsten Kantonsratssitzung vom 12. August erneut zur Debatte stand. Doch diesmal war man sich im liberalen Lager nicht mehr so einig wie sechs Wochen zuvor. Regierungsrat Oskar Munzinger stellte nämlich den Antrag, die Wahl zu diesem Zeitpunkt nicht vorzunehmen, weil erstens «schwerlich ein Vertreter der Opposition eine auf ihn fallende Wahl annehmen wird»⁶⁴⁰ und zweitens «dadurch, dass wir die Wahl des Herrn Roth vorgenommen haben, der Verfassungsbestimmung Genüge geleistet haben.»⁶⁴¹ Albrecht Emch beantragte jedoch Vornahme der Wahl – mit dem unmissverständlichen Zusatz: «Wenn sich kein Oppositioneller wählen lassen will, so sollen wir eben einen Liberalen wählen.»⁶⁴² Darauf änderte Munzinger seine Meinung («Sobald man mir Kandidaten nennt, von denen sich Annahme der Wahl erwarten lässt, bin ich mit meinem Latein zu Ende und glaube, dass wir in diesem Falle gehalten seien, die Wahl vorzunehmen. Nur so lange liegt in der Nichtvornahme der Wahl keine Verfassungsverletzung als man die sichere Ansicht hat, dass jeder Gewählte sofort ablehnen wird. Sobald aber ein oppositioneller Kandidat mit den nötigen Qualifikationen in Aussicht steht, ist es Pflicht für uns, ihn zu wählen.»⁶⁴³), und er beantragte ebenfalls, die Wahl vorzunehmen.⁶⁴⁴

Bei 72 Stimmenden wurde schliesslich der aus Lohn stammende kantonale Oberförster Rudolf Stuber mit 62 Stimmen zum neuen Regierungsrat gewählt. Doch auch diesmal hatten die Liberalen Pech: Nachdem er sich eine zehntägige Bedenkfrist erbeten hatte,⁶⁴⁵ gab auch Stuber seinen Verzicht auf das Amt bekannt.⁶⁴⁶

Im Gegensatz zum «Fall Roth» war der Verzicht Stubers von grossen Nebentönen in der Presse begleitet. Die liberalen Blätter warfen der Opposition vor, sie hätten Stuber an der Übernahme des Mandats gehindert. Nachdem das «Oltner Tagblatt» bereits vier Tage nach der Wahl Stubers eine derartige Anspielung gemacht hatte («Eine oppositionelle Versammlung, welche Freitag abends im Hirschen stattfand, soll auch den Beschluss gefasst haben, ein Oppositioneller dürfe eine

⁶³⁸ SA Nr. 67, 4. 6. 1887.

⁶³⁹ SA Nr. 74, 21.6.1887.

⁶⁴⁰ KRV 1887, S. 100.

⁶⁴¹ ebd.

⁶⁴² ebd.

⁶⁴³ KRV 1887, S. 101.

⁶⁴⁴ KRV 1887, S. 104.

⁶⁴⁵ vgl. ST Nr. 198, 21.8.1887.

⁶⁴⁶ vgl. SA Nr. 101, 23.8.1887.

derartige Wahl nicht annehmen. Sollte es sich mit diesem Beschlusse seine Richtigkeit haben, so würde es von dem demokratischen Begriffe der Opposition ein höchst seltsames Zeichen geben. [. . .] Zieht der Gewählte nur das Wort des Landes und seine Stellung zu dessen Interessen zu Rathe, so wird ihm die Frage der Annahme kaum zweifelhaft sein können.»⁶⁴⁷), wurde das «Oltner Wochenblatt» nach Stubers Entscheidung konkreter: «Hr. Stuber hatte mehreren liberalen Mitgliedern des Kantonsrathes die Zusicherung gegeben, dass er die Wahl annehmen werde, wenn betreff der Departementszuteilung seinen Wünschen entsprochen werde. Diess wurde gethan und trotzdem hat schliesslich Hr. Stuber nach langem Schwanken und Wanken abgelehnt, durch die übermüthigen Matadoren der Opposition gezwungen!»⁶⁴⁸ Der konservative «Solothurner Anzeiger» wies diese Vorwürfe jedoch zurück: «Wahrheit ist vielmehr, dass die Leiter der Opposition, solche, die fest entschlossen waren, keine derartige Wahl anzunehmen, mit aller Entschiedenheit ersucht haben, die Wahl anzunehmen und dem Lande, dessen Kredit so tief untergraben ist, diesen Dienst zu erweisen. (. . .) Herr Stuber weiss so gut wie wir, dass gegenwärtig das Rumpfministerium die nöthigen Geschäfte wohl besorgen kann, da jede Grundlage mangelt. (. . .) Die Wohlfahrt des Landes erfordert drum gegenwärtig nicht den Eintritt eines neuen Mitgliedes in die Regierung, sondern möglichste Beschleunigung in der Reorganisation des ganzen Staatshaushaltes und der Beamten.»⁶⁴⁹

Ist schon diese Stellungnahme betreffs Annahme eines Regierungsratssitzes durch die Opposition recht widersprüchlich (einerseits will man Stuber «mit aller Entschiedenheit» ersucht haben, die Wahl anzunehmen – andererseits hielt man den Einzug eines neuen Regierungsrates gar nicht für dringlich), so hatte das (ebenfalls oppositionelle) «Neue Solothurner-Blatt» noch vor Stubers Verzicht den Tarif der Konservativen bekanntgegeben: «Das Manöver ist so plump, ja noch plumper als bei der Wahl des Hrn. Amtsschreiber Roth. Damals galt es, im Schwarzbubenland gutes Wetter zu machen, heute, da die Opposition in fertiger Stellung dasteht, kommt das System mit dem tölpelhaften Versuch, durch Zugeständnisse die feindliche Schlachtordnung zu sprengen. Nein, ihr Herren, die Regierungsräthe wollen wir nicht mehr von Euch geschenkt, wir nehmen sie uns selber!»⁶⁵⁰

⁶⁴⁷ OT Nr. 191, 16.8.1887.

⁶⁴⁸ OW Nr. 70, 31.8.1887 (Bereits am 24. August 1887 hatte das «Oltner Wochenblatt» gemeldet, *Stuber* habe «auf Drängen gewisser oppositioneller Machthaber» verzichtet.).

⁶⁴⁹ SA Nr. 101, 23.8.1887.

⁶⁵⁰ NSB Nr. 13, 21.8.1887.

Zu diesem letzten Satz bemerkte das «Oltner Tagblatt»: «Dass du es also weisst, Volk des Kantons Solothurn, was du zu thun hast: Maul halten und den Herren geben, was sie verlangen, denn sonst nehmen sie es selbst! Das ist die neue demokratische Ordnung im Lande!»⁶⁵¹ Dieselbe Zeitung doppelte am Tage darauf nach: «Die Opposition hat diesen Ruf nicht verstanden. Sie hat damit gezeigt, dass es ihr weder um Prüfung, noch um Beseitigung angeblicher Übelstände zu thun ist, sondern um die Erhebung von Beschuldigungen. Sie hat damit vor Allem gezeigt, wie sie die Worte Versöhnung und Zusammenwirken der verschiedenen Parteien zur Förderung des Gesamtinteresses versteht.»⁶⁵²

Die Neuwahl eines Regierungsrates erlebte damit ein ähnliches Fiasko wie die Ergänzungswahlen zur Bankkommission. Nach Schuldigen für dieses wiederum sehr peinliche Prozedere zu suchen, wäre wohl verfehlt. So verständlich das – vielleicht etwas naive – Ansinnen der Liberalen war, mit der Machtbeteiligung der Konservativen wirklich Ernst zu machen, so verständlich war auch die refüsierende Haltung der Opposition, die in dieser bisher kritischsten Phase des Solothurner Freisinns die Chance zu einem Machtwechsel sah und sich nicht dem Vorwurf der Käuflichkeit oder Integration in das «System», wie es von oppositioneller Seite immer leicht hässlich genannt wurde, aussetzen wollte.

So oder so: Nach Stubers Verzicht blieb der Regierungsrat bis zur Verfassungsrevision als Viererkollegium bestehen und wurde erst danach wieder auf fünf Mitglieder ergänzt.⁶⁵³

10. Die Wahl zum Verfassungsrat

Man muss die Haltung der Opposition im «Fall Stuber» auch im Zusammenhang mit dem inzwischen gewählten Verfassungsrat sehen. Denn in der Wahl⁶⁵⁴ dazu hatte die Opposition einen überraschenden Erfolg errungen, womit ihr Selbstvertrauen natürlich enorm gestärkt wurde. Doch wie war es zu diesem Erfolg der Oppositionsparteien in der Verfassungsratswahl gekommen?

⁶⁵¹ OT Nr. 198, 24.8.1887.

⁶⁵² OT Nr. 199, 25.8.1887.

⁶⁵³ vgl. S. 177/178.

⁶⁵⁴ Diese war möglich geworden, nachdem sich erst der Kantonsrat und danach auch der Souverän mit dem eklatanten Stimmenverhältnis von 10 505 Ja gegen 696 Nein für eine Totalrevision der Verfassung ausgesprochen hatten (Amts-Blatt 1887, S. 19).

10.1. Das Ringen um Kompromisslisten

Wie auf Seite 97 angetönt, sprachen sich am 2. Mai 1887 auch die Liberalen für die Totalrevision der Verfassung aus. An der von 700 Personen besuchten Delegiertenversammlung in Oensingen vom 29. Mai untermauerte die liberale Partei dieses Ansinnen. Gleichzeitig sprachen sich die Freisinnigen für eine verhältnismässige Vertretung aller Parteien im Verfassungsrat aus, in der Erwartung, «dass von Seite der Oppositionspartei in allen Bezirken der nämliche Grundsatz aufgestellt und befolgt wird.»⁶⁵⁵

Was folgte, waren zwar Verhandlungen auf verschiedenen Ebenen, doch zu einer Einigung kam es nur in drei Bezirken.

- In Grenchen (Bezirk Lebern) fand am 7. Juni eine Versammlung sämtlicher Parteien des Leberbergs statt. Ein konkretes Resultat wurde allerdings nicht erzielt, obwohl der Grenchner Grütliverein am 3. Juni einer gemeinsamen Liste zugestimmt hatte.⁶⁵⁶ Man ging mit dem Versprechen auseinander, bei der Aufstellung der jeweiligen Kandidatenlisten auch die Gegenpartei zu berücksichtigen.⁶⁵⁷
- Auch im Bezirk Dorneck scheiterten die Bestrebungen für eine gemeinsame Liste, weil die Konservativen – wie im Bezirk Thierstein – eine eigene Liste aufstellen und ihre Vormachtstellung aufrechterhalten wollten. Das «Solothurner Tagblatt» kommentierte dies wie folgt: «Daraus geht hervor, dass die ultramontane Partei nicht eine billige Vertretung, sondern dass sie die Herrschaft will. In den Bezirken, wo sie auf die Mehrheit rechnet, geht sie ausschliesslich vor und beseitigt die Liberalen. In denjenigen Bezirken aber, wo sie sich in Minderheit fühlt, verlangt sie Minoritäten-Vertretung und zwar überall eine weit grössere als ihre wirkliche Stärke beträgt. Wenn die Liberalen gutmüthig genug sind, dieses System zu acceptiren, so kann es am 12. Juni ganz gut so herauskommen, dass die Opposition mit Hülfe der Liberalen die Mehrheit erhält, oder dass wenigstens die liberale Partei allzu sehr geschwächt wird. Das mögen die liberalen Bezirken bei Aufstellung ihrer Listen ernstlich in Erwägung ziehen. Eine Vertretung der Minderheit ist recht, aber die Minderheit sollte im Verfassungsrath nicht zur Mehrheit werden.»⁶⁵⁸
- Zwei Listen gab es schliesslich auch im Bezirk Bucheggberg, ebenso in den Bezirken Kriegstetten, Solothurn und Gäu.⁶⁵⁹

Auf der anderen Seite kam nur in drei Bezirken ein Kompromiss zustande.

⁶⁵⁵ ST Nr. 128, 1.6.1887.

⁶⁵⁶ ST Nr. 132, 5.6.1887.

⁶⁵⁷ ST Nr. 135, 9.6.1887.

⁶⁵⁸ ST Nr. 130, 3.6.1887.

⁶⁵⁹ ST Nr. 133, 7.6.1887.

- In Olten (dort gewährten die Liberalen den Konservativen vier von neun Sitzen, unter Vorbehalt der Entwicklung im Schwarzbubenland. Doch bliesen die Oltner Liberalen nicht zum Rückzug, als die Konservativen in Dorneck und Thierstein eigene Listen aufstellten).⁶⁶⁰
- In Balsthal-Thal (wo den Konservativen allerdings nur zwei von neun Sitzen zugestanden wurden).
- In Gösgen (auch hier gestand die liberale Partei der Opposition wie in Olten vier von neun Kandidatenplätzen zu.⁶⁶¹ Wie sich allerdings später herausstellte, handelte es sich dabei um einen faulen Kompromiss; vgl. Kapitel 10.3.).

Am Vorabend der Wahl vom 12. Juni sah es also so aus, dass die Liberalen in zwei ihrer Hochburgen (Olten und Gösgen) der Opposition mit der Abtretung von jeweils vier der neun Sitze (dazu noch zwei im Thal) beträchtliche Zugeständnisse gemacht hatten, die Konservativen ihrerseits in dem von ihnen dominierten Schwarzbubenland jedoch zweimal ausschliesslich eigene Listen stellten und sich für die Geste in den drei anderen Bezirken nicht erkenntlich zeigten. Am 3. Juni hatten die Liberalen Hägendorfs, die sich in ihrer Gemeinde selber in der Minderheit befanden, vor dieser Konstellation noch gewarnt: «Es ist nothwendig, dass die Freisinnigen unter keinen Umständen sich täuschen lassen und einer solchen Gegnerschaft keinen Glauben schenken. (. . .) Sehe man sich bei Zeiten vor, ehe es zu spät ist. Die Erfahrung in hier lehrt uns, was wir zu thun haben.»⁶⁶² Allein, die mahnenden Worte verhallten ungehört.

Stellt sich die Frage, warum die Freisinnigen zu wenig auf der Hut waren. Waren sie zu siegessicher, oder vertrauten sie zu stark auf die Fairness des politischen Gegners? Sicher ist jedenfalls eines: Die Liberalen hatten keine eigentliche kantonale Linie. In jedem Bezirk konnte anders entschieden werden, und es gab denn auch unterschiedliche Entscheide. Die mangelnde Koordination wie auch Information hatten zur Folge, dass keine Bezirkspartei genau wusste, wie sich die andere bezüglich Kompromisslisten verhielt. Das war um so verhängnisvoller, als vor 100 Jahren – im Gegensatz zu heute – nicht Wochen vor dem Wahltermin die Listen eingegeben werden mussten, so dass niemand genau wusste, woran er mit dem politischen Gegner war. Offensichtlich wussten aber die Liberalen nicht einmal genau, woran sie mit ihren eigenen Kandidaten waren. Die beiden Oltner Blätter berichteten

⁶⁶⁰ vgl. ST Nr. 136, 10.6.1887.

⁶⁶¹ ST Nr. 134, 8.6.1887.

⁶⁶² ST Nr. 130, 3.6.1887.

nämlich, dass zwei auf der Kompromissliste des Bezirks Olten befindliche und – im nachhinein muss man sagen: irrtümlicherweise – als liberal geltende Kandidaten, Walther von Arx und Johann Meier, ins konservative Lager übergelaufen seien.⁶⁶³

10.2. *Unklare Verhältnisse nach der Wahl*

Das Problem Wahllisten erschwert auch eine genaue Analyse der Verfassungsratswahlen. Was schon auf Seite 86 bezüglich der Kantonsratswahlen von 1886 festgehalten wurde, gilt auch hier wieder: Die Verbalprozesse geben keinen Aufschluss darüber, welche Verfassungsräte zu welcher Partei gehörten. Das wäre um so wichtiger gewesen, als es ja in drei Bezirken Kompromisslisten mit Kandidaten verschiedener Parteien gab. In den Zeitungen wurde zwar bei den Wahlergebnissen derjenigen Bezirke mit mehreren Listen angegeben, von welcher Liste⁶⁶⁴ die Gewählten stammten, doch fehlten die betreffenden Angaben für die Bezirke mit einer Kompromissliste!

Die liberalen Blätter gaben sich siegessicher. So schrieb das «Oltner Tagblatt», das auf ein Wahlergebnis von 55 regierungstreue Liberale, 13 Oppositionell-Liberale und 30 Konservative kam: «Die Schlacht ist geschlagen, der Sieg errungen, und (. . .) wir schauen mit Befriedigung auf das errungene Ergebnis hin. (. . .) Ist der Sieg auch kein glänzender, so ist er (. . .) um so entscheidender.»⁶⁶⁵ Siegessicher gab sich – trotz Vorbehalten – auch die «Solithurnische Volkszeitung», die fast auf das gleiche Wahlergebnis kam wie das «Oltner Tagblatt» (zwölf statt 13 Oppositionell-Liberale): «Kein Zweifel, unsere Erwartungen waren höher gespannt. (. . .) Ein Trost bleibt uns: die freisinnige Partei hat in diesem Kampfe um's Dasein mit einigen Stimmen gesiegt.»⁶⁶⁶ Und auch das «Oltner Wochenblatt», das von 68 gewählten Freisinnigen sprach, von denen etwa ein Dutzend den Ultramontanen «in persönlichen und nicht grundsätzlichen Fragen Heeresfolge leisten»,⁶⁶⁷ machte in Optimismus: auch wenn «die Stimme der freisinnigen Regierungspartei und der Gegner oft sich die Waage halten werden; in grundsätzlichen Fragen werden die Ultramontanen in grosser Minderheit bleiben.»⁶⁶⁸ – eine Prognose, die sich alsbald als falsch erweisen sollte.

⁶⁶³ vgl. OT Nr. 167, 19.7.1887, OW Nr. 58, 20.7.1887, OW Nr. 60, 27.7.1887 und *Flatt*, S. 136.

⁶⁶⁴ Wobei es durchaus möglich war, dass ein Kandidat auf beiden Listen auftauchte . . .

⁶⁶⁵ OT Nr. 137, 14.6.1887.

⁶⁶⁶ SVZ Nr. 49, 14.6.1887.

⁶⁶⁷ OW Nr. 48, 15.6.1887.

⁶⁶⁸ ebd.

Da war das «Solothurner-Tagblatt» schon vorsichtiger: Es schätzte das Wahlergebnis auf 51 regierungstreue Liberale, neun Oppositionell-Liberale und 37 Ultramontane (bei drei Nachwahlen), räumte aber ein, es könnte auch das in anderen liberalen Blättern gehandelte Resultat (55/13/30) zutreffen.⁶⁶⁹

Anders sah es hingegen die oppositionelle Presse. Der «Freie Solothurner», nach dessen Ansicht die Wahlen den «unumstösslichen Beweis» geliefert haben, «dass das solothurnische Volk von einem Regiment der Ausschliesslichkeit nichts mehr wissen will»,⁶⁷⁰ kam auf ein Patt von 49:49 Sitzen bei zwei Nachwahlen.⁶⁷¹ Gar von einem Sieg der Opposition schrieb der «Solothurner Anzeiger»: «Gesamtresultat: Wenigstens 50 Oppositionelle und Unabhängige und höchstens 48 Systemler und zwei Stichwahlen, welche zu Gunsten der Opposition ausfallen können.»⁶⁷²

Dass in diesen Nachwahlen (in den Bezirken Gösgen,⁶⁷³ Solothurn⁶⁷⁴ und Dorneck⁶⁷⁵) die Opposition zwei von drei Sitzen gewonnen hatte,⁶⁷⁶ war als einziges unbestritten.⁶⁷⁷ Doch Klarheit schafften auch sie nicht. Beide Lager behaupteten, im Verfassungsrat die Mehrheit zu besitzen, so dass sich Arnold Ingold in seinem Tagebuch fragte: «Wer hat nun recht, wem soll man glauben? Man sieht (. . .), wie jede Partei heute schon die Majorität besitzen will, u. wie sie sich darum streiten.»⁶⁷⁸

Die Zusammenstellung des Verfassungsrates aus heutiger Sicht zu rekonstruieren, fällt um so schwerer, als man weiss – um die Geschehnisse kurz vorzuschicken –, dass nicht alle Abstimmungen im Sinne

⁶⁶⁹ ST Nr. 139, 14.6.1887.

⁶⁷⁰ FS Nr. 48, 15.6.1887.

⁶⁷¹ ebd.

⁶⁷² SA Nr. 71, 14.6.1887 (Vier Tage später brachte der «Solothurner Anzeiger» gar eine detaillierte Zusammenstellung der Verfassungsratssitze: Konservative 37, Liberal-Demokraten 6, Arbeiterpartei 2, Unabhängige 4, System-Freisinnige 32, gemässigte Liberale 16; SA Nr. 73, 18.6.1887).

⁶⁷³ siehe nächstes Kapitel.

⁶⁷⁴ Hier siegte Fürsprech *Misteli* gegen Gerichtspräsident *Stampfli* (vgl. FS Nr. 56, 13.7.1887 und SA Nr. 83, 12.7.1887).

⁶⁷⁵ Gerichtspräsident *Altermatt* verlor hier gegen Fürsprech *Brunner* (vgl. FS Nr. 56, 13.7.1887 und SA Nr. 83, 12.7.1887).

⁶⁷⁶ vgl. SA Nr. 83, 12.7.1887 und FS Nr. 56, 13.7.1887.

⁶⁷⁷ Das «Oltner Tagblatt» jedenfalls bezifferte das Stimmenverhältnis nach den Nachwahlen auf 51:49 zugunsten der Opposition und trauerte bei gleicher Gelegenheit dem Entgegenkommen der Liberalen nach: Den Oppositionellen Sitze für den Verfassungsrat zuzugestehen, «war ehrlich, aber wie sich herausstellte, politisch sehr unklug.» (OT Nr. 167, 19.7.1887).

⁶⁷⁸ Ingold-Tagebuch Bd. I, S. 94.

einer Partei ausgegangen sind. Grundsätzlich lässt sich also sagen, dass sich Liberale des Regierungslagers und Opposition ziemlich die Waage hielten – mit Abwechslern in jeweiligen Sachgeschäften auf beiden Seiten.⁶⁷⁹

10.3. *Der «Verrat von Gösgen»*

Während die beiden Kompromisslisten in den Bezirken Thal und Olten nach der Wahl zu keinen Diskussionen (mehr) Anlass gaben, hatte der als «Verrat von Gösgen» bekanntgewordene faule Kompromiss im Bezirk Gösgen Folgen in Form heftigster polemischer Pressekampagnen.

Die Gösger Liberalen, die am 4. Juni einer Vierervertretung der Opposition auf der Neunerliste zugestimmt⁶⁸⁰ und die schon knapp vor der Wahl ein Abweichen der Opposition von den getroffenen Abmachungen befürchtet hatten,⁶⁸¹ warfen den Konservativen vor, eine eigene Liste aufgestellt zu haben,⁶⁸² und sie holten mit an den Kulturkampf erinnernden Worten zum publizistischen Schlag gegen die konservative Opposition aus: «Die Ultramontanen, stets bestrebt, die Herrschaft zu erringen, haben durch ihre politische Niedertracht bewiesen, dass es ihnen nicht um eine Besserung der Verhältnisse zu thun ist im gemeinsamen Wirken mit dem Gegner zum Wohle und zur Ehre des Landes. Nein, sie wollen die Herrschaft übernehmen, um den Kanton im reaktionären Sinne rückwärts zu leiten, um die freisinnigen

⁶⁷⁹ Diese Patt-Situation bestätigte sich ja dann auch beim wohl prestigegeladesten Geschäft des Verfassungsrates, der Verkleinerung der Wahlkreise (vgl. Kapitel 12.2.2.).

⁶⁸⁰ vgl. ST Nr. 134, 8.6.1887.

⁶⁸¹ «Trotz Compromiss und Vereinbarung beider Parteien und Aufstellung einer einheitlichen Liste, hat man in Gösgen eine zweite Wahlliste zu gewärtigen. Einige unzufriedene Liberale in Lostorf, welche den dortigen Ammann bekämpfen, einige ultramontane Intransingenten [sic] und Hetzer, denen eine friedliche Vereinbarung, wie sie die Führer der eigenen Partei eingegangen sind, ein Gräuel ist und die nur in Hass und Hader ihr Genügen finden, der ultramontane Theil des Grütlivereins und vereinzelte Unzufriedene haben sich zusammengethan, einen zweiten Wahlvorschlag auszustellen. Da die Mehrheit der Conservativen sowohl, wie der Liberalen treu zum Compromissvorschlag steht, so wird dieses Beginnen wenig Aussicht auf Erfolg haben. Die Conservativen haben sich verpflichtet für die Fusionsliste einzustehen und werden ihr Wort halten. Sie wissen zu gut, dass jedes Rütteln von dieser Seite am vereinbarten Vorschlag in Gösgen, sofort die Aufhebung des Compromisses im Kreise Olten und die Aufstellung einer ausschliesslich liberalen Liste daselbst zur Folge haben müsste und dass von der freisinnigen Bezirksversammlung in Olten diese Eventualitäten bereits besprochen und erwogen worden sind.

Die Conservativen würden sich demnach einerseits einer verhängnisvollen Wortbrüchigkeit, anderseits der Gefahr einer gänzlichen Niederlage durch ausschliessl. Kampfliste aussetzen. Deshalb wehre man Seite der conserv. Führerschaft, deren Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit von keiner Seite bezweifelt wird, diesen Ultramontanen Freischaaern nach Kräften, damit nicht im letzten Momente die Vereinbarung gebrochen werden muss!» (OW Nr. 47, 11.6.1887).

⁶⁸² vgl. ST Nr. 139, 14.6.1887.

Prinzipien auf Jahrzehnte hinaus zu begraben, um die fortschrittlichen Errungenschaften zu 'verfreiburgern'. (. . .) Die politische Schindluderei ist entlarvt und wird über kurz die verdiente Strafe finden.»⁶⁸³

Der «Solothurner Anzeiger» wies die liberalen Angriffe mit dem Hinweis ab, dass «viele Konservative und Liberale mit dem Kompromiss von Anfang an nicht einverstanden» gewesen seien.⁶⁸⁴ Obwohl die Gegenliste am gleichen Tag wie die Kompromissliste entstanden sei, habe sie keine Unterstützung durch die konservative Presse erhalten: «Der 'Anzeiger' speziell hat mehr als eine Einsendung gegen den Kompromiss und für die andere Liste nicht aufgenommen, weiteres thun konnte er von hier aus nicht; er stand zu den Führern in Olten-Gösgen.»⁶⁸⁵

Im übrigen ist interessant zu wissen, dass offensichtlich gar nicht alle auf dieser Gegenliste figurierenden Kandidaten über ihre Nomination informiert wurden. So liess Oberamtssekretär Gottfried Studer durch die Presse folgende Erklärung verbreiten: «Meinen Freunden im Gösgeramt die Mittheilung, dass ich an der Fusionsliste für nächsten Sonntag, wie solche im beidseitigen Einverständnisse aufgestellt wurde, festhalte. Da mein Name auf einer Gegenliste figuriren soll, so erkläre ich hiermit auf das Bestimmteste, dass ich gegen eine Wahl meinerseits Protest einlege.»⁶⁸⁶

Der Trick mit dieser «Gegenliste», die im «Freien Solothurner» jedoch auch als «gemeinsame Liste» bezeichnet wurde,⁶⁸⁷ war folgender: sie enthielt die gleichen konservativen Kandidaten⁶⁸⁸ wie die «offizielle» Kompromissliste (Josef Guldemann, Jakob Kamber, Adrian Wisler und Albert Strub), jedoch mit Ausnahme von Johann Meier andere Liberale; statt Josef Gerni, Johann Wittmer, Urs Josef Willi und Peter Hürbi Simon Peyer, Johann Probst, Jakob Peter und Gottfried Studer.⁶⁸⁹ Somit befanden sich also die Namen der vier Konservativen auf allen Listen, während von den Liberalen einzig Johann Meier überall aufgeführt war!

⁶⁸³ ST Nr. 142, 17.6.1887.

⁶⁸⁴ SA Nr. 72, 16.6.1887.

⁶⁸⁵ ebd.

⁶⁸⁶ OT Nr. 135, 11.6.1887.

⁶⁸⁷ FS Nr. 47, 11.6.1887.

⁶⁸⁸ Bei Veröffentlichung der beiden Listen in der Presse war zwar jeweils nicht angegeben, welcher Kandidat von welcher Partei stammte. Wenn man aber die auf Seite 152 erwähnte Abstimmung über die Wahlkreise, die unter Namensaufruf erfolgte, mit dem Hinweis im «Solothurner Tagblatt», von den sieben gewählten Gösger Verfassungsräten seien vier konservativ und drei liberal (ST Nr. 139, 14.6.1887), vergleicht, so lässt sich mit grosser Bestimmtheit die Parteizugehörigkeit rekonstruieren.

⁶⁸⁹ vgl. FS Nr. 47, 11.6.1887 und OW Nr. 47, 11.6.1887.

Entsprechend fiel denn auch das Resultat aus: Die fünf auf allen Listen befindlichen Kandidaten machten fast doppelt so viele Stimmen wie der sechstplazierte Urs Josef Willi;⁶⁹⁰ dieser war zudem zu allem Unmut der Liberalen zusammen mit Johann Meier der einzige von fünf Freisinnigen, die von der «offiziellen» Kompromissliste gewählt wurden. Josef Gerni, Johann Wittmer und Peter Hürbi fielen durch; als siebter Gösger Verfassungsrat (und damit dritter Liberaler) wurde Johann Probst gewählt.

Weil nur sieben Kandidaten über dem absoluten Mehr blieben, mussten die beiden restlichen Sitze in einem zweiten Wahlgang vergeben werden. Dabei erlitten die systemtreuen Liberalen nochmals eine Niederlage: von ihrem zur Wahl vorgeschlagenen Duo Josef Gerni/Jakob Peter⁶⁹¹ wurde nur Peter⁶⁹² gewählt.⁶⁹³ Als zweiter schaffte der erneut von der Opposition (zusammen mit Jakob Peter⁶⁹⁴) portierte Simon Peyer⁶⁹⁵ den Sprung in den Verfassungsrat.⁶⁹⁶

Somit wurden von den fünf liberalen Kandidaten der ursprünglichen Kompromissliste nur deren zwei gewählt: Meier und Willi. Gerni, Wittmer und Hürbi blieben auf der Strecke; für sie wurden die auf der «Gegenliste» figurierenden Probst, Peyer und Peter gewählt.

In diesem Zusammenhang ist immerhin die Tatsache interessant, dass die beiden von der Opposition unterstützten, im zweiten Wahlgang gewählten Peyer und Peter bei der Wahlkreis-Abstimmung⁶⁹⁷ gegen die Haltung der Konservativen stimmten!

Der «Verrat», vom «Oltner Wochenblatt» als «politisches Lumpentum» abgestempelt,⁶⁹⁸ war aber nicht das einzige, was die Verfassungsratswahlen im Bezirk Gösgen ins Gerede brachte. Neben diesem Wirbel gab es zwei Beschwerden an den Regierungsrat, die zu einer Verschiebung der Nachwahlen um vier Wochen führten⁶⁹⁹ und mit denen sich in seiner konstituierenden Sitzung auch der Verfassungsrat zu beschäftigen hatte.

⁶⁹⁰ Rektifizierter Verbalprozess.

⁶⁹¹ vgl. OT Nr. 141, 18.6.1887.

⁶⁹² Interessant und für die zum Teil unklaren Verhältnisse bzw. Standpunkte der Kandidaten typisch ist die Bemerkung des «Solothurner Anzeigers», bei *Peter* handle es sich um einen Konservativen (SA Nr. 83, 12.7.1887).

⁶⁹³ Amts-Blatt 1887, S. 237.

⁶⁹⁴ vgl. SA Nr. 72, 16.6.1887 und OT Nr. 161, 12.7.1887.

⁶⁹⁵ *Peyer* war laut «Solothurner Anzeiger» ein Vertreter der Arbeiterpartei (SA Nr. 83, 12.7.1887). Fünf Jahre später wurde *Peyer* tatsächlich von der Delegiertenversammlung der solothurnischen Arbeiterpartei als Kantonsratskandidat des Bezirks Gösgen nominiert – zusammen mit *Josef Gerni!* (OW Nr. 34, 27.4.1892).

⁶⁹⁶ Amts-Blatt 1887, S. 237.

⁶⁹⁷ vgl. S. 154.

⁶⁹⁸ OW Nr. 48, 15.6.1887.

⁶⁹⁹ vgl. Amts-Blatt 1887, S. 201.

In einer Eingabe vom 16. Juni wies das Oberamt Olten-Gösgen darauf hin, dass die Verbalprozesse von Ober- und Nieder-Erlinsbach bezüglich der Kandidaten Gerni und Probst möglicherweise nicht übereinstimmten.⁷⁰⁰ Die Staatskanzlei nahm danach eine Nachzählung gleich sämtlicher Gemeinden vor und rektifizierte die Verbalprozesse – allerdings so unwesentlich, dass dies keine Auswirkungen auf das Gesamtergebn hatte.⁷⁰¹

Das gleiche gilt auch für die zweite Beschwerde von sechs Trimbachern, welche die Wahlfähigkeit eines im Kanton Aargau vergeldstagen Mitbürgers in Frage stellten.⁷⁰² Zwar wäre nach Abzug dieser Stimme Johann Probst unter das absolute Mehr gesunken; weil aber obgenannte Rektifizierung der Resultate in einer Gemeinde eine zusätzliche Stimme für Probst zu Tage brachte, beschloss der Verfassungsrat, auch dessen Wahl zu validieren.⁷⁰³

11. Exkurs: Steuersystem und Finanzverhältnisse im Kanton Solothurn

Während der Kampagne für die Verfassungsratswahlen und auch im Vorfeld der ersten Sitzung traten in der Presse immer wieder die gleichen Hauptthemen auf: seitens der (konservativ-)oppositionellen Blätter die Forderung nach einer Verkleinerung der Wahlkreise und seitens der regierungsnahen Zeitungen die Sanierung der Staatsfinanzen durch Einführung einer direkten Steuer – eine Forderung übrigens, die seit Jahrzehnten auch auf eidgenössischer Ebene eine Forderung der Liberalen war, welche die verhassten Zölle und Verbrauchssteuern durch (progressive) Einkommens- und Vermögenssteuern als «Grenzscheide zwischen dem aristokratischen und demokratischen Einnahmensystem» (Jakob Stämpfli) ersetzen wollten.⁷⁰⁴

Um vor allem die langwierigen Diskussionen betreffend Finanzen und Steuer besser verfolgen zu können, sei an dieser Stelle kurz der «Leidensweg» der direkten Steuer im Kanton Solothurn wie auch der finanzielle Unterbau des Staates nach einer liberalen Machtergreifung von 1830 erläutert. Die Kenntnis dieses eigentlichen «Steuerkriegs», der – zusammen mit Bankkrise und Bankkrach – einen schweren Finanzkollaps des Kantons Solothurn zur Folge hatte, erleichtert das Verständnis für die volkswirtschaftliche Debatte im Verfassungsrat von 1887.

⁷⁰⁰ Beschwerden gegen die Verfassungsratswahlen im Wahlkreis Gösgen, S. 1.

⁷⁰¹ VRV 1887, S. 8/9.

⁷⁰² Beschwerden gegen die Verfassungsratswahlen im Wahlkreis Gösgen, S. 4.

⁷⁰³ VRV 1887, S. 16.

⁷⁰⁴ vgl. *Steinmann*, S. 241 f.

11.1. Das Steuergesetz von 1832

Wohl war Solothurn einer der vier letzten Kantone, die noch keine direkte Staatssteuer erhoben – allein, von der Gesetzgebung her wäre dies seit 50 Jahren möglich gewesen. Schon 1831 fand nämlich die Finanzkommission, dass, wer den Schutz des Staates genieße, auch Steuern bezahlen solle, und schlug die Einführung einer alle zwei bis drei Jahre zu erhebenden direkten Steuer vor.⁷⁰⁵ Ein Jahr später verabschiedete der Grosse Rat auf Antrag des Kleinen Rates das Steuergesetz, «da (. . .) für den Fall vorgesehen werden muss, wenn bei ausserordentlichen Anlässen die ordentliche Quelle des Staatseinkommens zur Deckung der Bedürfnisse nicht hinreichen sollte, und die Billigkeit erfordere, dass in diesem Falle jeder nach seinem Vermögen und Einkommen steure.»⁷⁰⁶

Das total 34 Artikel umfassende Gesetz sah vor, dass alles Eigentum (wie Grundstücke, Gebäude, Zehnten, Kapitalien, Warenlager usw.⁷⁰⁷) sowie das Einkommen⁷⁰⁸ steuerpflichtig war; einzig Tagelöhner, Knechte, Mägde und Handwerksgesellen waren von den Steuern befreit.

So klar die Bestimmungen waren, das Steuergesetz vom 9. März 1832 hatte einen entscheidenden Haken: es kam nie zur Anwendung! Denn in jener Zeit, wo es geschaffen wurde, herrschten bei der Staatsrechnung noch gesunde Verhältnisse,⁷⁰⁹ und als später die in der Präambel angedeuteten «ausserordentlichen Anlässe» eintrafen, getrauten sich die Politiker nicht mehr, auf das Jahrzehnte zuvor errichtete Gesetz Regress zu nehmen («weil man sich immer scheute, mit direkten Steuern zu beginnen»), wie Regierungsrat Urs Heutschi vor dem 1875er Verfassungsrat erklärte.⁷¹⁰

So entstand die paradoxe Situation, dass zwar die gesetzliche Grundlage zur Verbesserung der seit den 1860er Jahren immer grösser unter Druck geratenen Staatsfinanzen⁷¹¹ vorhanden war, dass aber niemand etwas damit anfangen wollte. Dabei war es keineswegs etwa so, dass das Steuergesetz von 1832 von den Politikern einfach «vergesen» worden war – im Gegenteil: bei den im folgenden behandelten Steuervorlagen, ja zuletzt sogar bei der Verfassungsrevision von 1887, wurde bei der Einführung direkter Steuern dann und wann das Anhängsel «in Anwendung des Gesetzes von 1832» angefügt.

⁷⁰⁵ vgl. *H.W. von Arx*, S. 32.

⁷⁰⁶ Solothurner Kantonsblatt 1832, S. 63.

⁷⁰⁷ Artikel 1.

⁷⁰⁸ Artikel 4.

⁷⁰⁹ vgl. *Weber*, S. 12/13.

⁷¹⁰ VRV 1875, S. 53.

⁷¹¹ vgl. Kapitel 11.3.

11.2. Die Verfassung von 1856

Das als eigentlicher Auslöser der Verfassungsrevision von 1856 geltende «Rote Büchlein»⁷¹² vermied jegliche Antönung der direkten Steuer. Stattdessen verlangten die «Roten» eine geordnete Buchführung, strenge Kontrollen sowie die Anstellung guter Beamter und lancierten Angriffe auf Landammann Josef Benjamin Brunner, den Chef des Finanzdepartements.⁷¹³

Im «Roten Büchlein», das mehr Kosmetik betrieb und, statt den wahren Ursachen den Kampf anzusagen, um den heissen Brei herumredete, war lediglich eine einzige mehr oder weniger konkrete Bemerkung zur Finanzlage zu finden – doch auch diese war sehr vage: «Vielleicht muss unser Finanzsystem, wenn einmal vollständige Einsicht möglich ist, einer gänzlichen Umgestaltung unterzogen werden.»⁷¹⁴

Diese Andeutung war dem «Grauen Büchlein»⁷¹⁵ aber schon zu deutlich: «Auf diesem gedankenlosen Wege gelangt man allerdings dahin, wo die Welt mit Brettern vernagelt ist, und hinter der Bretterwand die direkte Vermögens- oder Einkommenssteuer auf Einlass wartet. Es scheint uns, dass, wenn man nicht den Muth hat, direkte Steuer unverholen zu beantragen und wenn man überzeugt ist, dass für Einführung des direkten Steuersystems im Kanton Solothurn dermalen nicht zehn Stimmen aufzutreiben sind, es dann die Aufgabe unserer Gegner wäre, (. . .) welche Geldmittel nach unserem jetzigen Finanzsystem für Verbesserungen erübrigt werden können.»⁷¹⁶

Die «Grauen» sahen im übrigen keine Gefahr für die Staatsfinanzen: «Unser Finanzwesen bietet (. . .) eine beruhigende Zukunft dar und wird auch ohne Vermehrung der bisherigen indirekten und ohne Einführung von direkten Steuern künftigen geregelten Bedürfnissen unseres Staatswesens Genüge leisten können.»⁷¹⁷

Die Verhandlungen im Verfassungsrat bewiesen dann, wie gross die Furcht vor der direkten Steuer war. Zwar reichte Friedrich Schenker einen Antrag ein, wonach in der Verfassung zwischen Artikel 7 («Das durch die bisherige Gesetzgebung als Stammvermögen erklärte Staatsgut ist so weit unantastbar, dass darüber nur in Kriegszeiten und für Kriegsbedürfnisse vom Kantonsrath mit drei Viertel der Stimmen der Gesamtheit desselben verfügt werden kann.»⁷¹⁸) und Artikel 8 («Zehn

⁷¹² vgl. dazu S. 21.

⁷¹³ Rotes Büchlein, S. 26/27.

⁷¹⁴ Rotes Büchlein, S. 27.

⁷¹⁵ vgl. dazu S. 22.

⁷¹⁶ Graues Büchlein, S. 17/18.

⁷¹⁷ Graues Büchlein, S. 35.

⁷¹⁸ VRV 1856, S. 19/20.

ten und ähnliche dingliche Lasten, die gesetzlich abgeschafft sind,⁷¹⁹ dürfen nicht wieder eingeführt werden.»⁷²⁰) folgender Artikel eingefügt werden solle: «Das gegenwärtige Finanzsystem wird beibehalten. Direkte Steuern dürfen nur für ausserordentliche Bedürfnisse auferlegt werden und zwar nur dann, wenn die ordentlichen Einkünfte nicht hinreichen. Der Zweck der Steuer soll jedesmal angezeigt und diese ausschliesslich dazu verwendet, über die Verwendung gesönderte Rechnung geführt und ihr Ergebniss öffentlich bekannt gemacht werden.»⁷²¹

Doch schon nach dem ersten Votum dagegen (Karl Vivis: «Ein solcher Artikel gehört gar nicht in die Verfassung, sondern ist Sache der Gesetzgebung.»⁷²²) bekam Friedrich Schenker kalte Füsse und zog mit der Bemerkung «Ich möchte nur den Grundsatz des gegenwärtigen Steuersystems garantirt wissen»⁷²³ den ganzen Nachsatz zurück.⁷²⁴

Immerhin wurde der erste Teil von Schenkers Antrag («Das gegenwärtige Finanzsystem wird beibehalten») als Artikel 8 in die neue Verfassung aufgenommen. Damit war allerdings weder viel ausgedrückt noch viel erreicht. Denn in der alten Verfassung von 1851 war über die Staatsfinanzen gar nichts festgehalten – was also sollte in Sachen Finanzsystem beibehalten werden? De facto kam es auf die Zementierung der bestehenden, nirgends genau festgehaltenen Verhältnisse heraus, und Steuerreformen waren vorerst abgeblockt.

11.3. Die Finanzlage des Kantons Solothurn

Dabei hätte das Finanzsystem des Kantons Solothurn dringend einer Revision (sprich: neuer Einnahmen) bedurft. Denn zu Beginn der 1860er Jahre begannen die Staatsrechnungen defizitär abzuschliessen. Rein buchhalterisch hatten die Abschlüsse nach der «roten» Machtübernahme 1856 jeweils einen Überschuss ausgewiesen (obschon verschiedentlich gemunkelt wurde, die Zahlen seien frisiert worden⁷²⁵), doch ab 1862 wurden die Defizite offiziell (siehe Seite 126). Nur noch 1865–1867 schlossen die Jahresrechnungen mit Überschuss ab, nach 1868 wurden nur noch rote Zahlen geschrieben.

Hauptursache des finanziellen Malaises waren die im Gegensatz zu den Einnahmen stärker gestiegenen Ausgaben. Während die aus

⁷¹⁹ Die Zehnten wurden im Kanton Solothurn 1837 aufgehoben (vgl. Solothurner Kantonsblatt 1837, S. 44).

⁷²⁰ VRV 1856, S. 21.

⁷²¹ VRV 1856, S. 20.

⁷²² VRV 1856, S. 21.

⁷²³ ebd.

⁷²⁴ ebd.

⁷²⁵ vgl. KRV 1862, S. 11 und 139 sowie *Büchi* (Freisinn), S. 201.

Staatsgütern (Holz, Pacht, Mietzinse), Regalien (Salz), Abgaben (Handänderungsgebühren, Hundesteuer, Alkoholsteuer, Sporteln, Militärenthebungsgebühren, Patente) bestehenden Einnahmen⁷²⁶ nur wenig zunahmen, wuchsen auf der anderen Seite die Ausgaben des Staates. Grössere Bauten wie die Irrenanstalt, die Strafanstalt, Brücken und Strassen⁷²⁷ verschlangen immense Summen.

Das wahre Ausmass der finanziellen Situation des Kantons kam lange Zeit nicht zum Vorschein. Grund war eine aus heutiger Sicht völlig unverständliche Buchhaltung. So erschienen unter den Einnahmen auch die jährlichen Höferschätzungen sämtlicher Staatsgüter! Und als man merkte, dass diese Lösung nicht ganz sauber war, schlug man die Zusatzeinnahmen einfach dem Vermögen zu . . . So wurden beispielsweise selbst Gesetze und Schulbücher (!)⁷²⁸ wie auch Brücken jeweils in ihrem Wert erhöht und zu den Einnahmen geschlagen, obwohl diese doch in Wahrheit an Wert verloren und heute unter Abschreibungen auf der Ausgabenseite auftauchen würden! 1869 wurde die gesamte Waldschätzung verdoppelt, was Kantonsrat Rudolf Stuber 1887 zur Bemerkung veranlasste: «Wenn es ein Privatmann so machen würde, würde man ihn einen Schwindler heissen.»⁷²⁹

Die Folge dieser Zahlen-Schauklereien war, dass das Vermögen des Kantons Solothurn trotz der Defizite der Jahresrechnungen bis 1873 laufend zunahm, so dass die Lage lange Zeit gar nicht so trist aussah. Selbst 1887, im Jahr des Bankkrachs, betrug die Differenz zwischen Schulden und Reinvermögen immer noch fast plus 2,5 Millionen Franken. Doch dieser Eindruck täuschte gewaltig. Denn beim Vermögen handelte es sich primär um rein buchhalterische Grössen; rund drei Viertel war unantastbares Staatsvermögen, wie Grundstücke, Gebäude und Wälder . . .

Selbst Casimir von Arx gab 1887 zu: «Dieses reine Vermögen ist (. . .) von sehr zweifelhaftem Werthe, indem darunter Grundstücke enthalten sind, die auf den Ertrag ungünstig influenzieren. Die Grundstücke, auch die Waldungen, sind nicht rentabel, das Erträgniss der letzteren übersteigt kaum die Kosten der Bewirthschaftung.»⁷³⁰

Dagegen handelte es sich bei den Schulden grösstenteils um Anleihen,⁷³¹ die erst noch eine hohe Zinslast verursachten. So benötigte der Staat in den 1880er Jahren fast 20 Prozent der Ausgaben für die

⁷²⁶ vgl. RB 1857, S. 66, KRV 1868, S. 406 und Rekurs-Beschwerde, S. 4.

⁷²⁷ vgl. Bericht und Antrag Finanzlage, S. 1.

⁷²⁸ RB 1857, S. 66.

⁷²⁹ KRV 1887, S. 328.

⁷³⁰ KRV 1887, S. 325.

⁷³¹ RB 1869, S. 46.

Verzinsung⁷³² seiner Schulden (!)⁷³³ – Zahlen, wie sie heute für hochverschuldete Entwicklungsländer Gültigkeit haben. Zum Vergleich: Heute wendet der Kanton Solothurn 4,1 Prozent der Ausgaben für die Verzinsung von Schulden auf.⁷³⁴

Mit einem anderen Trick wurden die Abschlüsse der Jahresrechnungen jeweils zusätzlich künstlich verschönert: Die Einnahmen wurden immer tief, die Ausgaben hoch budgetiert, so dass das erneute Defizit von dem gegenüber dem Voranschlag wesentlich günstigeren Abschluss in den Hintergrund gestellt wurde. Statt viele Worte über das Defizit zu verlieren, hiess es dann jeweils im Rechenschaftsbericht: «Das Rechnungsjahr liefert gegenüber dem Voranschlage günstige Ergebnisse.»⁷³⁵

Kein Wunder, wird denn auch die Finanzpolitik als die «dunkelste Seite der Vigier-Zeit» bezeichnet.⁷³⁶ Verhinderte erst der Gegensatz zwischen «Rot» und «Grau» eine Lösung der Probleme in der «durch parteipolitische Hetze genährten Abneigung des Volkes gegen die direkte Staatssteuer»⁷³⁷ geprägten Finanzpolitik, so war es nachher die Rivalität zwischen Liberalen und Konservativen.

Jedenfalls führten die fehlenden Einnahmen zu einer eigentlichen Sparwelle mit zum Teil einschneidenden Folgen. Nicht nur konnte der Kanton einige ihm zustehende Aufgaben nicht mehr erfüllen, die schlechten Besoldungsverhältnisse hielten auch fähige Männer vom Staatsdienst ab; aus diesem Grund trat beispielsweise Albert Brosi 1882 aus dem Regierungsrat zurück, und ans Obergericht kamen statt erfahrene Leute nur junge Juristen direkt vom Studienabschluss.⁷³⁸

⁷³² Detaillierte Auflistung der Verzinsung siehe SVZ Nr. 77, 20.9.1887.

⁷³³ vgl. RB 1887, S. 167.

⁷³⁴ Staatsrechnung 1982.

⁷³⁵ RB 1876, S. 127.

⁷³⁶ *Büchi* (Freisinn), S. 199.

⁷³⁷ ebd.

⁷³⁸ *Flatt*, S. 99. Die (zu) tiefen Löhne der Beamten und Magistrate wie Regierungsräte und Oberrichter waren meist ein Grund, weshalb sich diese in Finanzgeschäfte einliessen und teilweise scheiterten. In diesem Zusammenhang sei auch auf die soziale Herkunft und den Geist vieler Solothurner Liberaler, von denen *Simon Kaiser* ein Musterbeispiel ist, hingewiesen: Junge Juristen vom Lande, aufstiegswillig, materialistisch-zukunftsgläubig und – abgesehen von *Wilhelm Vigier* – von Haus aus nicht gerade begütert. Im Gegensatz zu den katholischen Innerschweizer Kantonen, wo das ländliche und vermögliche Patriziat die Regierung führte, kam in Solothurn 1830 und vor allem 1856 eine neue Schicht an die Macht, die damit nicht durchwegs richtig umzugehen wusste. Einen Parallellfall zu *Simon Kaiser* bildet bezüglich familiärer Herkunft und Weltanschauung der Zürcher *Jakob Stämpfli*. Beide waren Mitglied der Studentenverbindung Helvetia, die als liberale «Kaderschmiede» grosse Bedeutung hatte.

Die Verwaltungsrechnungen des Kantons Solothurn 1857–1897¹

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Rein- vermögen ²	Zunahme/ Abnahme des Rein- vermögens	Passiven
1857	1 445 818	1 033 344	+ 412 474	4 828 237	+ 412 474	928 936
1858	1 067 015	919 728	+ 147 287	4 975 524	+ 147 287	1 087 412
1859	1 102 027	1 020 141	+ 81 887	5 057 410	+ 81 887	886 748
1860	1 233 605	1 303 805	+ 129 800	5 187 210	+ 129 800	842 531
1861	1 169 700	1 156 178	+ 13 522 ³	5 200 733	+ 13 522	1 401 508
1862 ⁴	1 085 797	1 371 806	—286 009	5 189 467	— 11 266	1 527 203
1863	1 377 648	1 523 669	—146 021	5 389 067	+ 199 600	1 516 524
1864	1 204 371	1 220 238	— 15 867	5 480 101	+ 91 033	1 404 533
1865	1 294 000	1 195 766	+ 98 234 ⁵	5 719 130 ⁶	+ 239 030	1 594 925
1866	1 244 858	1 190 714	+ 54 144	6 254 141 ⁷	+ 535 011	1 497 363
1867	1 275 906	1 274 032	+ 1 874 ⁸	6 811 697	+ 557 556	1 808 410
1868 ⁹	1 438 110	1 537 946	— 99 835	7 000 495	+ 188 798	1 718 067
1869	1 319 011	1 409 169	— 90 158	7 119 778	+ 119 283	1 934 833
1870	1 403 488	1 521 814	—118 326	7 122 889	+ 3 111	2 119 538
1871	1 424 384	1 706 567	—282 183	7 186 272	+ 63 383	2 131 969
1872	1 499 674	1 663 013	—163 339	7 293 824	+ 107 552	2 161 874
1873	1 624 467	1 795 012	—170 545 ¹⁰	7 386 738	+ 92 914	2 267 988
1874	1 775 535	2 142 062	—366 527	7 322 766	— 63 972	2 357 546
1875	1 767 799	1 874 662	—106 863	7 461 777	+ 139 012	2 584 672
1876	1 747 438	1 920 859	—173 421	6 341 171	—1 120 606 ¹¹	2 553 336
1877	1 715 395	1 859 397	—144 002	6 218 085	— 123 086	2 496 207
1878	1 586 772	1 786 210	—199 438	5 984 487	— 233 598	2 563 428
1879	1 766 624	1 839 255	— 72 631	6 038 695	+ 54 208	2 547 209
1880	1 644 744	1 688 785	— 44 041	6 022 060	— 16 635	2 447 321
1881	1 796 013	1 771 540	+ 24 472 ¹²	6 032 897	+ 10 837	2 304 162
1882	1 686 145	1 874 003	—187 858	5 992 109	— 40 788	2 265 316
1883	1 805 388	1 872 301	— 66 913	6 028 754	+ 36 645	2 236 338
1884	1 687 307	1 779 034	— 91 727	5 940 712	— 88 092	4 450 567 ¹³
1885	1 629 582	1 713 467	— 83 885	5 837 382	— 103 330	4 410 981
1886	1 702 011	1 821 682	—119 671	5 547 346	— 290 036	7 639 000 ¹⁴
1887	1 736 746	1 775 591	— 38 845	2 350 341 ¹⁵	—3 197 005	10 079 000
1888	1 831 962	1 760 231	+ 71 331	1 448 701 ¹⁶	— 901 640	10 064 988
1889	1 793 983	1 781 563	+ 12 420 ¹⁷	1 052 879	— 395 822 ¹⁸	10 011 011
1890	1 924 964	1 859 011	+ 65 953 ¹⁹	1 154 791	+ 101 912	9 803 768
1891 ²⁰	1 811 782	1 890 584	— 78 802	1 493 065 ²¹	+ 338 273 ²²	9 767 252
1892	1 823 784	1 968 928	—145 144	1 088 667 ²³	— 404 397 ²⁴	9 779 568
1893	1 904 732	1 937 566	— 32 834	1 068 166 ²⁵	— 20 501	9 473 685
1894	1 955 230	2 214 125	—258 895	912 560 ²⁶	— 155 567	10 031 630 ²⁷
1895	1 951 900	2 025 138	— 73 238	873 352 ²⁸	— 39 208	9 970 889
1896 ²⁹	2 065 446	2 157 842	— 92 396	906 337 ³⁰	+ 33 485 ³¹	10 239 218
1897 ³²	2 265 088	2 258 039	+ 6 748	1 085 515	+ 178 678	10 085 515 ³³

Anmerkungen zu den Verwaltungsrechnungen

¹ Quelle: Rechenschaftsberichte 1857–1897. Alle Beträge in Franken.

² Total Aktiva (unantastbares und verfügbares Staatsvermögen), nach Abzug der Passiven.

³ Budgetiert war ein Verlust von 254 818 (RB 1861, S. 25).

⁴ Die höhere Einschätzung der Immobilien erscheint nun einfach (nur noch) in der Vermögensrechnung.

⁵ Statt einem budgetierten Defizit von 163 775 (und vor allem dank grösserer Abgaben: Handänderungsgebühren und Erbschaftssteuern + 25 000, Getränkesteuer + 50 000, Militärenthebungsgebühren + 32 000; RB 1865, S. 16). Total Mehreinnahmen gegenüber dem Budget: 164 000.

⁶ So wurde beispielsweise die Aarebrücke Schönenwerd-Niedergösgen zu 50 000 eingeschätzt (RB 1865, S. 24).

⁷ Die gesetzliche Neuschätzung (vgl. RB 1866, S. 33/34) brachte ein Plus von 470 000.

⁸ Budgetiert war ein Verlust von 193 045.

⁹ Bezeichnenderweise figuriert der Bericht des Finanzdepartements in diesem ersten grossen Defizitjahr nicht mehr an erster Stelle des Rechenschaftsberichts, wie es in den Jahren zuvor üblich war.

¹⁰ Budgetiert war ein Verlust von 655 330.

¹¹ Budgetiert war eine Verminderung von 181 731. Grund der wesentlichen Überschreitung: Abschreibung des gesamten Kriegsmaterials, über das nach der neuen Militärorganisation der Bund verfügte (vgl. RB 1876, S. 127).

¹² Budgetiert war ein Verlust von 116 210. Das gute Ergebnis lag primär an der Verringerung der Staatsausgaben, die 128 000 unter dem Voranschlag blieben.

¹³ Neues Anleihen bei der Solothurnischen Bank und bei der Hypothekarkasse: 3,5 Mio. (vgl. RB 1884, S. 196). 2,1 Mio. erscheinen jedoch wieder auf der Aktivseite (vgl. RB 1884, S. 193).

¹⁴ 4-Mio-Anleihen vom 1. Januar 1886 (RB 1885, S. 123).

¹⁵ 3-Mio-Anleihen zur Deckung des Bankkrach-Schadens (vgl. S. 108).

¹⁶ Diese Verminderung erklärt sich dadurch, dass der Irrenhausfonds Rosegg in Höhe von 850 000 und der Pfarrer-Pensionsfonds in Höhe von rund 220 000 Franken im Bestand des Staatsvermögens gestrichen und unter Spezialfonds aufgenommen wurden (RB 1888, S. 66).

¹⁷ Dieser erstmalige Überschuss seit 1881 war darauf zurückzuführen, dass 1889 – wie schon im Jahr zuvor – «in Folge durchgeführter Schuldenkonversionen und daheriger Verlegung der Zinstage die Zinsen unserer Staatsschulden nicht voll bezahlt» wurden (*von Arx/von Arx*, S. 30).

¹⁸ Davon rund 220 000 weniger verfügbares Staatsvermögen (RB 1889, S. 179).

¹⁹ Dieser Überschuss hat einen plausiblen Grund: 1890 starben «zwei sehr reiche Personen mit ganz entfernten Anverwandten», deren Inventarien dem Staat knapp 150 000 (!) an Handänderungsgebühren einbrachten (vgl. *von Arx/von Arx*, S. 30).

²⁰ In diesem Jahr wurden die Aktiven zum ersten Mal gemäss Artikel 61 der Verfassung in produktive und unproduktive (d. h. keinen Ertrag abwerfende) ausgeschieden. Dabei kam erstmals auch offiziell die wahre Finanzlage des Kantons zum Vorschein, wie der Regierungsrat im Rechenschaftsbericht selber festhielt: «Dabei ist (. . .) die erschreckende Thatsache zu konstatieren, dass die (Fr. 9 767 525.17 betragenden; Anm.) Staatsschulden die produktiven Aktiven (in Höhe von Fr. 8 911 330.58; Anm.) um Fr. 855 921.59 übersteigen, dass also mit anderen Worten die Finanzen des Kantons Solothurn rund eine Million Franken unter Null stehen.» (RB 1891, S. 105).

²¹ Da die unproduktiven Aktiven 2 345 985 betragen, hatte der Staat effektiv 855 921 Schulden.

²² Schätzungsänderungen bei Grundstücken und Gebäuden (RB 1891, S. 105).

²³ unproduktive Aktiven: 2 076 458 = 987 791 Schulden!

²⁴ Die unter dem unproduktiven Staatsvermögen, auf dem Liegenschaftsinventar des Staates, figurierenden Liegenschaften und Gebäude der drei Kapuzinerklöster von Solothurn, Olten und Dornach wurden in Höhe von 235 230 ebenso gestrichen wie zwei Forderungen per zusammen rund 65 000 an die in prekärer Finanznot steckende Zwangsarbeitsanstalt und das Kantonsspital (RB 1892, S. 195).

²⁵ unproduktive Aktiven: 2 072 885 = 1 004 719 Schulden!

²⁶ unproduktive Aktiven: 2 081 344 = 1 168 784 Schulden!

²⁷ Unter anderem 250 000-Franken-Anleihe bei der Kantonalersparniskasse (RB 1894, S. 41).

²⁸ unproduktive Aktiven: 2 136 083 = 1 262 730 Schulden!

²⁹ Weil die Vollziehungsverordnung zum neuen Steuergesetz erst im Mai verabschiedet wurde, konnte der Bezug der direkten Steuer noch nicht angeordnet werden (RB 1896, S. 16).

³⁰ unproduktive Aktiven: 2 137 516 = 1 231 179 Schulden!

³¹ Trotz des Rechnungsdefizits eine Vermögensvermehrung, da pro 1896 274 382 Staatssteuer als Ausstand eingestellt wurden! (RB 1896, S. 45).

³² Erstmalsiger Bezug der Staatssteuer (brachte 295 103; RB 1897, S. 23).

³³ Schuldenamortisation in Höhe von 159 000 (RB 1897, S. 45).

Von der desolaten Finanzsituation konnte wenigstens eine Seite etwas profitieren: die katholische Kirche. Die im Protokoll der Pastoral-konferenz festgehaltene Bemerkung aus dem August 1887 «Der in unserem Kanton seit längerer Zeit geführte Staats-Haushalt mit seinen bedenklichen Folgen für die Staatsfinanzen, wie sie in jüngster Zeit zu Tage getreten sind, könnte Hoffnung auf Besserung unserer kirchlich-religiösen Verhältnisse zum Heile des Volkes bieten»⁷³⁹ ist wohl dahingehend zu verstehen, dass der Druck auf die römisch-katholische Kirche infolge anderer Aufgaben der Regierung etwas gelockert wurde. Kirchenpolitische Fragen standen hinter den finanzpolitischen Problemen zurück.

11.4. Der Verfassungsartikel von 1867

Es dauerte nach 1856 mehr als ein Jahrzehnt, bis der nächste Anlauf Richtung direkte Steuer unternommen wurde. Ausgangslage war eine Motion von 31 Kantonsräten, die am 8. März 1867 eine Partialrevision der Verfassung verlangten.⁷⁴⁰ Neben der Wahl der Bezirksbeamten durch das Volk, der Regelung der Besoldungsverhältnisse, der Einführung des Referendums und der Reduzierung der Amtsdauer verlangte Simon Kaiser als Sprecher der Votanten die Erweiterung des Steuersystems. Zwar erklärte Kaiser: «Wir wollen nicht direkte Steuern, sondern Beibehaltung und zweckmässige Ausdehnung der indirekten Steuern.»⁷⁴¹ Doch auf welche Weise er die Staatsfinanzen sanieren wollte, liess Kaiser vorerst einmal offen: «Unser Steuersystem, z. B. die Handänderungsgebühren, die Salz-Abgabe u. A. lasten meist auf dem Grundbesitz: andere sollen zur verhältnismässigen Tragung der Staatslasten ebenfalls beigezogen werden.»⁷⁴²

⁷³⁹ Protokoll der Pastoral-konferenz, S. 23.

⁷⁴⁰ KRV 1867, S. 97/109.

⁷⁴¹ KRV 1867, S. 110.

⁷⁴² ebd.

Nachdem die von den Regierungsräten Wilhelm Vigier und Friedrich Schenker unterstützte⁷⁴³ Motion erheblich erklärt worden war,⁷⁴⁴ wählte der Kantonsrat am 20. Mai eine 13köpfige Kommission,⁷⁴⁵ welche die Partialrevision vorbereiten sollte.

Als die Kommission am 23. Mai, also nur drei Tage nach ihrer Wahl, ihre Anträge einbrachte,⁷⁴⁶ lag dem Kantonsrat überraschenderweise gleichzeitig auch ein Revisionsprogramm des Regierungsrates vor.⁷⁴⁷ In den wesentlichen Punkten gab es allerdings keine grossen Abweichungen.⁷⁴⁸ Für die artikelweise Beratung wurde der Kommissionalentwurf als Grundlage genommen.⁷⁴⁹

Im Eintretensvotum zu besagtem Steuerartikel gab Simon Kaiser zwar bekannt, dass sämtliche Anträge zur Einführung eines direkten Steuersystems in der Kommission wieder zurückgezogen wurden.⁷⁵⁰ Wie allerdings der Erwerb – wie von der Kommission in Artikel 8 vorgeschlagen – unter Umgehung einer direkten Abgabe besteuert werden könnte, wusste Kaiser auch nicht schlüssig zu erklären: «Wie diese Erwerbssteuer beziehen? Nach meiner persönlichen Meinung durch Ausdehnung des Patentsystems z. B. auf jeden der Taback verkauft und auf andere dgl. mehr.»⁷⁵¹ Simon Lack von der «grauen» Opposition machte denn auch Kaiser den Vorwurf, das Kind nicht beim vollen Namen zu nennen: «Was anderwärts direkte Steuer genannt wird, das nennen wir ungenirt indirekt. Überall wird die Einkommenssteuer als eine direkte Steuer betrachtet, bei uns nicht. (. . .) Wenn wir (. . .) nicht stümpfern wollen, so sagen wir frei und fromm: Direkte Steuern, auf das Einkommen und den Reinertrag aus Vermögen, Gewerbe, Beruf

⁷⁴³ KRV 1867, S. 110/111.

⁷⁴⁴ KRV 1867, S. 112.

⁷⁴⁵ KRV 1867, S. 131/142.

⁷⁴⁶ vgl. KRV 1867, S. 186–188.

⁷⁴⁷ vgl. KRV 1867, S. 184–186.

⁷⁴⁸ Siehe beispielsweise die Anträge zu Artikel 8 (Steuerartikel). Kommission: «Das gegenwärtige Finanzsystem ist im Grundsatz beizubehalten. Es dürfen keine Steuern für mehr als ein Jahr vorausbezogen werden. Einnahmen und Ausgaben müssen jährlich in einem Voranschlag festgestellt werden. Die Gesetzgebung ist angewiesen, für die Vermehrung der Einnahmen in der Weise zu sorgen, dass Einkommen und Erwerb nach billigem Verhältniss zur Deckung der Staatsausgaben beizutragen haben.» (KRV 1867, S. 186). Regierungsrat: «Das gegenwärtige Finanzsystem ist im Grundsatz beizubehalten. Es dürfen keine Steuern für mehr als ein Jahr vorausbezogen werden. Einnahmen und Ausgaben müssen jährlich in einem Voranschlag festgestellt werden. Die Gesetzgebung ist angewiesen, das Finanzsystem in der Weise zu ergänzen, dass auch das Kapital und der Erwerb nach billigem Verhältniss zur Deckung der Staatsbedürfnisse beizutragen haben.» (KRV 1867, S. 184).

⁷⁴⁹ KRV 1867, S. 189.

⁷⁵⁰ KRV 1867, S. 190.

⁷⁵¹ ebd.

und Beamtung.»⁷⁵² Auch wenn Simon Kaiser bekannte: «Was die Kommission vorschlägt trifft den Nagel nicht auf den Kopf. (. . .) Es ist wahr, was wir da machen ist nur Flickwerk, aber es passt für unsere Verhältnisse»,⁷⁵³ so fand der Antrag doch mehr Befürworter. Regierungsrat Wilhelm Vigier wies vor allem auf die Ungerechtigkeit hin, dass die Landwirtschaft einen grossen Teil der indirekten Steuern trage.⁷⁵⁴

In der Schlussabstimmung wurde der Antrag der Kommission mit dem Zusatz zu Artikel 12 «Das Grundeigentum, welches diese Lasten⁷⁵⁵ entrichtet oder noch zu entrichten hat, darf als solches der Besteuerung nach Artikel 8 nicht unterworfen werden»⁷⁵⁶ angenommen.⁷⁵⁷

11.5. Die Steuervorlage von 1868

Es dauerte allerdings fast eineinhalb Jahre, bis der Kantonsrat den Gesetzesvorschlag über die Steuerreform an die Hand nahm. Im Oktober 1868 wählte er hierfür eine 15köpfige Kommission.⁷⁵⁸ Ende November befasste sich das Plenum mit der Vorlage. Kernpunkt der recht grossen Ausführungen von Regierungsrat Friedrich Schenker war die starke Benachteiligung der Landwirtschaft durch das bisherige Steuersystem. Kommissions-Berichterstatter Franz Bünzli, der überzeugt war, dass die Steuervorlage eine Mehrheit im Kanton finden würde,⁷⁵⁹ stellte den acht Punkte umfassenden Steuerplan vor.⁷⁶⁰ Umstrittenste Bestimmung war die in Punkt 2 festgehaltene Steuerbefreiung von Einkommen, das von zehnt- oder bodenzinspflichtigen Liegenschaften herrührt. Artikel 3.3. war sogar noch weiter gefasst: «Von der Besteuerung sind ausgenommen: Der landwirtschaftliche Erwerb aus Liegenschaften, die der Zehnt- oder Bodenzinspflicht unterworfen waren, werden dieselben vom Eigenthümer selbst, vom Nutzniesser oder von Pächtern bewirthschaftet.»⁷⁶¹

⁷⁵² KRV 1867, S. 191.

⁷⁵³ KRV 1867, S. 194.

⁷⁵⁴ KRV 1867, S. 190.

⁷⁵⁵ Abgaben, die gesetzlich (noch) nicht abgeschafft sind.

⁷⁵⁶ KRV 1867, S. 187.

⁷⁵⁷ KRV 1867, S. 200.

⁷⁵⁸ KRV 1868, S. 257.

⁷⁵⁹ «Eine Einkommenssteuer, wie sie die Kommission beantragt, würde nach der Ansicht des Sprechenden von den Steuerpflichtigen als billig angesehen werden und ist derselbe auch überzeugt, dass diese Steuerpflichtigen überhaupt im grossen Ganzen gerne an die Lasten des Staates behufs gedeihlicher Fortentwicklung nach Billigkeit beitragen.» (KRV 1868, S. 408).

⁷⁶⁰ KRV 1868, S. 410.

⁷⁶¹ KRV 1868, S. 461.

Diese De-facto-Steuerbefreiung der Landwirte – angeordnet aus der Überzeugung, dass die Bauern ihr Scherflein an den Staat während Jahrzehnten bezahlt haben und jetzt kürzer treten können – war denn auch der Opposition ein Dorn im Auge. Constanz Glutz-Blotzheim, der den Bauern den Vorwurf machte, sie hätten sich in 38 Jahren nie für die Reduktion des doch so drückenden Salzpreises eingesetzt, obwohl sie ja die Mehrheit im Rat gehabt hätten,⁷⁶² sprach offen von einer Benachteiligung der Städte⁷⁶³ – plötzlich drohte der alte Gegensatz zwischen Stadt und Land wieder aufzubrechen.

Simon Lack als Vertreter der «grauen» liberalen Opposition bezweifelte generell die Notwendigkeit eines Steuergesetzes, da ja in den drei letzten Jahren Schulden abbezahlt werden konnten⁷⁶⁴ und die neue Rechnung «mit Gottes Hülfe (!)⁷⁶⁵ im Gleichgewicht behalten werden könne.»⁷⁶⁶

Anhand der Salzsteuer wies Landammann Wilhelm Vigier auf der Gegenseite auf die Benachteiligung der Landwirtschaft durch das bisherige indirekte Steuersystem hin. Während nämlich durch den Privatkonsum lediglich 35 000 Franken an Abgaben pro Jahr eingingen, hätten die Bauern wegen des Konsums durch Pferde und Rindvieh über 100 000 Franken jährlich mehr, total 137 000 Franken, an Salzsteuern abzuliefern.⁷⁶⁷

Es war aber die Aufhebung dieser Ungerechtigkeit nicht allein, welche in den Augen Vigiers ein neues Steuergesetz nötig machte, sondern ebenso die Erkenntnis, dass «der Kanton Solothurn (. . .) nicht auf die Dauer der einzige Staat Europas (wird) sein können, in welchem der reiche Kapitalist, der grosse Gewerbetreibende und Handelsmann nichts an den Staat bezahlt».⁷⁶⁸ (Tatsächlich hatten in der Schweiz zu jener Zeit neben Solothurn nur die drei Kantone Uri, Luzern und Obwalden die direkte Staatsteuer noch nicht eingeführt.⁷⁶⁹ Dagegen wurden um 1860 bereits in 23 solothurnischen Gemeinden direkte Steuern bezogen; 1870 in 51, 1875 in 67, 1880 in 97, 1885 in 107, 1890 in 115 und 1895 in 123 von 132 Gemeinden.⁷⁷⁰)

Der Argumentation Wilhelm Vigiers, der im übrigen Sukkurs von sämtlichen Regierungsrats-Kollegen erhielt, folgte die Mehrheit des

⁷⁶² KRV 1868, S. 423.

⁷⁶³ KRV 1868, S. 446.

⁷⁶⁴ Tatsächlich schlossen die Jahresrechnungen 1865–1867 nach drei Defizitjahren wieder mit Gewinn ab, doch folgten ab 1868 wieder rote Zahlen (vgl. S. 126).

⁷⁶⁵ Ausrufezeichen vom Verfasser.

⁷⁶⁶ KRV 1868, S. 411.

⁷⁶⁷ KRV 1868, S. 418.

⁷⁶⁸ KRV 1868, S. 415.

⁷⁶⁹ *Flatt*, S. 85.

⁷⁷⁰ *Niederer*, S. 42.

Kantonsrates, der am 28. November 1868 das 39 Artikel umfassende «Gesetz über Einführung einer Einkommen- und Erwerbsteuer»⁷⁷¹ annahm⁷⁷² – ebenso wie das Besoldungsgesetz, das die Lohnlimiten für sämtliche staatlichen Beamten und Angestellten festlegte.⁷⁷³

Weil gegen die beiden Vorlagen mehr als 5000 Unterschriften gesammelt wurden,⁷⁷⁴ kamen sie am 17. Januar 1869 vor das Volk. Und dabei gab es eine recht grosse Überraschung: Zu Fall kam nicht etwa das umstrittene Steuergesetz, sondern unerwartet das Besoldungsgesetz, gegen das sich 58 Prozent der Stimmenden aussprachen.⁷⁷⁵ Dagegen wurde das Steuergesetz mit der genau gleichen Prozentzahl von Ja-Stimmen angenommen.⁷⁷⁶

Doch damit gaben sich dessen Gegner – wie von Simon Lack in der Kantonsrats-Debatte vom November 1868 angekündigt («Gegen ein ungerechtes Steuersystem, wie das vom Regierungsrathe vorgeschlagene, werden wir immer protestieren.»⁷⁷⁷) – nicht zufrieden. Im Namen des Gemeinderates der Stadt Solothurn (die mit 69 Prozent Nein-Stimmen gegen das Steuergesetz votiert hatte⁷⁷⁸), des Gemeinderates der Stadt Olten (wo sich sogar 71 Prozent gegen die Steuervorlage ausgesprochen hatten⁷⁷⁹) und des Gewerbevereins der Stadt Solothurn legte Lack beim Bundesrat Rekurs gegen das Gesetz ein. Die Rekurrenten forderten den Bundesrat auf, er möge das solothurnische Steuergesetz ausser Rechtskraft setzen,⁷⁸⁰ weil es im Widerspruch zur Kantonalverfassung («Das Steuergesetz geht viel weiter, als die Verfassung, indem es nicht das Grundeigentum 'als solches', sondern auch den gesamten landwirtschaftlichen Erwerb von der Steuerpflicht ausschliesst.»⁷⁸¹) und zur Bundesverfassung («indem es . . . ein ungerechtfertigtes Steuerprivilegium aufstellt»⁷⁸²) stehe. Sie warfen Landammann Wilhelm Vigier vor, dass seine Berechnungen bezüglich Salzsteuer im Kantonsrat erstens falsch und zweitens nicht richtig interpretiert gewesen seien, weil sich die Bauern ihre Abgaben von andern wieder vergüten lassen würden.⁷⁸³

⁷⁷¹ vgl. Solothurner Kantonsblatt 1869, S. 259 f.

⁷⁷² KRV 1868, S. 511.

⁷⁷³ KRV 1868, S. 543.

⁷⁷⁴ Recurs-Beschwerde, S. 1.

⁷⁷⁵ Amts-Blatt 1869, S. 36.

⁷⁷⁶ Amts-Blatt 1869, S. 35.

⁷⁷⁷ KRV 1868, S. 413.

⁷⁷⁸ Verbalprozesse 1869, Gesetze.

⁷⁷⁹ ebd.

⁷⁸⁰ Recurs-Beschwerde, S. 23.

⁷⁸¹ Recurs-Beschwerde, S. 19.

⁷⁸² Recurs-Beschwerde, S. 1.

⁷⁸³ Recurs-Beschwerde, S. 10/11.

Der Bundesrat gab den Rekurrenten grösstenteils Recht und liess dem Regierungsrat des Kantons Solothurn folgende Mitteilung zukommen:

«Der Erlass von Steuergesetzen gehört zu den unbestrittenen Souveränitätsrechten der Kantone und es fällt uns schwer, von Bundeswegen in diese kantonale Kompetenz einzugreifen, da man sich auf einem Gebiete bewegt, das eine Cooperation zweier verschiedener Gewalten sonst nicht gestattet.

Andererseits können wir Ihnen nicht verbergen, dass es uns ebenso schwer fällt, den eingelangten Rekurs aus blossen Kompetenzgründen abzuweisen, da wir nicht umhin können, das materielle Recht auf Seiten der Rekurrenten zu finden und zwar in solcher Weise, dass wir uns fragen müssen, ob wirklich ein solches Gesetz sich vor dem Art. 4 der Bundesverfassung rechtfertigen lasse.

Nach diesem Steuergesetz besteht eine einzige direkte Steuer, welche nach Art. 1 Zusatz zu Art. 8 der Verfassung von Einkommen und Erwerb nach billigen Verhältnissen bezogen werden sollte.

Wenn aber das Gesetz selbst nach den Vorschriften von Art. 2, Ziffer 4 und 6 zu Gunsten des landwirtschaftlichen Erwerbs für ca. 70% der Einwohner mit einem grossen produktiven Liegenschaftswerth gänzliche Befreiung von dieser einzigen direkten Steuer ausspricht, so dass in Wirklichkeit eine ganz kleine Minderheit von Bürgern die gesammte direkte Staatssteuer allein zu tragen hat, während die grosse Mehrheit, die an die Vortheile eines geregelten Staatswesens doch den gleichen Antheil hat und von jedem direkten Beitrag an die Bestreitung der Staatsbedürfnisse befreit ist, so liegt herin eine auffallende Verletzung der Rechtsgleichheit. (. . .)

Indem wir Ihnen von dieser unserer Anschauungsweise Kenntniss geben, können wir nicht umhin, das freundeidgenössische Ansuchen an Sie zu richten, Sie möchten diesen Konflikt selbst lösen, zu diesem Behufe dem Kantonsrathe Kenntniss von der erhobenen Beschwerde und dieser unsrer Mittheilung geben und denselben veranlassen, seine Schlussnahme selbst einer Revision zu unterwerfen.»⁷⁸⁴

Der Bundesrat hob zwar das Gesetz nicht auf, aber es wurde in der Folge auch nie angewandt.⁷⁸⁵ Dem Kantonsrat blieb 1871 nichts anderes übrig, als den bereits ein Jahr zuvor wegen des Rekurses aufgeschobenen⁷⁸⁶ Steuerbezug erneut zu suspendieren und die ganze Angelegenheit dem neuen Kantonsrat zu übergeben.⁷⁸⁷

11.6. Die regierungsrätliche Vorlage von 1874

Es war dann allerdings drei Jahre später nicht das 1871 neugewählte Parlament, welches die nächste Steuervorlage ausarbeitete, sondern überraschenderweise der Regierungsrat. Nach der bundesrätlichen «Rüge» von 1871 hätte man eigentlich erwarten können, dass dessen kritische Anmerkungen für die nächste Steuervorlage zu Herzen genommen würden. Weil dies aber nicht geschah, war der regierungsrätliche Reformversuch von 1874 zum vorneherein zum Scheitern verurteilt.

⁷⁸⁴ RRA 1871, Kantonsrath, Nr. 26.39.

⁷⁸⁵ vgl. KRV 1879, S. 139.

⁷⁸⁶ vgl. KRV 1878, S. 297.

⁷⁸⁷ KRV 1871, S. 24.

Denn in der unter dem Eindruck jährlicher Staatsrechnungs-Defizite⁷⁸⁸ entstandenen Vorlage, in welcher erneut die Einführung einer direkten Steuer,⁷⁸⁹ in Abänderung und Erweiterung des Gesetzes von 1832 (!),⁷⁹⁰ verlangt wurde, war wiederum vorgesehen, die Landwirtschaft sowohl bezüglich Vermögens- und auch Erwerbs- und Einkommenssteuer auszunehmen!

Artikel 3 hielt fest: «Von der Besteuerung sind ausgenommen: a) von der Vermögenssteuer: 3) Der Grundbesitz, welcher der Zehnt- oder Bodenzinspflicht unterworfen war, wenn das Gesetz als Beitrag an die laufenden, ordentlichen Staatsausgaben zur Anwendung kommt. b) von der Erwerbs- und Einkommensteuer: 2. Der landwirtschaftliche Erwerb aus Grundbesitz nach Artikel 3, Ziffer 3, wenn das Gesetz nach gleichem Artikel zur Anwendung kommt.»⁷⁹¹

Dass die Kantonsratskommission am 4. März 1874 Nichteintreten auf den regierungsrätlichen Antrag beschloss,⁷⁹² kam nicht überraschend. Erstaunlich war schon eher die Argumentation hierfür. Als Begründung für ihre ablehnende Haltung nannte die Kommission nämlich nicht die bezüglich Steuerbefreiung der Bauern frappante Ähnlichkeit mit der vom Bundesrat zurückgewiesenen 1868er-Vorlage, sondern die Tatsache, dass die (in Artikel 1.1. und 1.2. festgehaltene) «Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Steuerausgaben zu manigfachen prinzipiellen und praktischen Schwierigkeiten führen müsste.»⁷⁹³ Gleichzeitig schlug die Kantonsratskommission aber vor, die Reform des Finanz- und Steuersystems mittels einer Verfassungsrevision an die Hand zu nehmen.⁷⁹⁴

Als Folge der von Kommissionssprecher Simon Kaiser – der sogar die Behauptung wagte: «Gegenwärtig ist (. . .) eine Nothwendigkeit für ein Steuergesetz nicht vorhanden.»⁷⁹⁵ – vor dem Plenum wiederholten Ablehnung zog der Regierungsrat seine Vorlage noch vor der Abstimmung darüber «einstweilen» zurück.⁷⁹⁶ Regierungsrat Urs Heutschi erklärte sich zwar nicht einverstanden mit Kaisers Ausführungen und gab auch bekannt, dass die Regierung nicht aus denselben Gründen wie die Kommission für den Rückzug plädiere, doch habe sie die ableh-

⁷⁸⁸ «Ein Blick auf unser Budget und die Staatsrechnung beweist genügend, dass die Vermehrung der Einnahmen zur dringenden Nothwendigkeit geworden ist und dass längeres Zuwarten nur von Bösem ist.» (Steuergesetz-Vorlage 1873, S. 4).

⁷⁸⁹ Steuergesetz-Vorlage 1873, S. 4.

⁷⁹⁰ Steuergesetz-Vorlage 1873, S. 5.

⁷⁹¹ Steuergesetz-Vorlage 1873, S. 17.

⁷⁹² RRA 1874, Kantonsrath, ad Nr. 79.

⁷⁹³ ebd.

⁷⁹⁴ ebd.

⁷⁹⁵ KRV 1874, S. 181.

⁷⁹⁶ ebd.

nende Haltung der Kommission zum Verzicht veranlasst: «Der Regierungsrath ist nicht der Ansicht, es sei kein Steuergesetz nothwendig, aber er glaubt, es sei bei der Einstimmigkeit der Kommission für⁷⁹⁷ den Gesetzesvorschlag keine Aussicht auf Erfolg vorhanden. Es würde unnöthigerweise eine tagelange Diskussion verursacht werden.»⁷⁹⁸ Dass der Kantonsrat schliesslich den Antrag der Kommission annahm,⁷⁹⁹ war nur noch Formsache.

Interessant bei dieser Steuervorlage ist, dass sie nicht an einem höherinstanzlichen Veto (wie 1871 beim Einspruch an den Bundesrat) oder am Einspruch der Opposition bzw. des Volkes (wie beim verworfenen Gesetz von 1879⁸⁰⁰ scheiterte, sondern offensichtlich an der mangelnden Absprache innerhalb der liberalen Partei. Der Regierungsrat scheint sich vor der Lancierung seiner Vorlage bei den «Spitzenvertretern» der freisinnigen Partei nicht gerade gründlich informiert zu haben, sonst wäre dieses Steuer-Debakel mit einem klaren Prestigeverlust des vom Kantonsrat desavouierten Regierungsrates wohl zu verhindern gewesen. Denn wären sich alle Liberalen einig gewesen, jede vom (nur aus Freisinnigen bestehenden) Regierungsrat vorgelegte Steuerreform hätte mindestens den (von Freisinnigen beherrschten) Kantonsrat passiert – zumal sich die nach dem Machtwechsel von 1856 aus zwei Flügeln bestehenden Liberalen ja 1872 zu einer einheitlichen Partei gefunden hatten.⁸⁰¹

Immerhin hatte die regierungsrätliche Schlappe eine wichtige Folge: Die Verfassungsrevision von 1875. Die von der kantonsrätlichen Kommission angedeutete Revision fand am 27. Mai 1874 ihren Niederschlag im Antrag des konservativen Kantonsrats Xaver Kulli, welcher die Revision der Verfassung durch einen Verfassungsrat verlangte.⁸⁰² Zwar beharrte er ein halbes Jahr später nicht darauf, sondern schloss sich einem praktisch gleich lautenden Vorstoss von Simon Kaiser⁸⁰³

⁷⁹⁷ Hier müsste es wohl sinnigerweise «gegen» (den Gesetzesvorschlag) heissen!

⁷⁹⁸ KRV 1874, S. 181.

⁷⁹⁹ KRV 1874, S. 185.

⁸⁰⁰ vgl. S. 137f.

⁸⁰¹ vgl. S. 11.

⁸⁰² KRV 1874, S. 183.

⁸⁰³ KRV 1874, S. 409. (Dieses kleine Scharmützel ist unter dem Blickwinkel des Ursprungs der Verfassungsrevision von 1875 zu sehen. Die Liberalen wollten es natürlich nicht zulassen, dass die Konservativen, wegen des Kulturkampfes ohnehin im Aufwind, sich als Auslöser der Verfassungsrevision bezeichnen konnten. Ob die Revision nun liberalen oder konservativen Ursprungs war, ist letztlich Glaubenssache. Erstmals schriftlich erwähnt wird die Revision in dem vom Liberalen *Simon Kaiser* unterzeichneten Kommissionsbericht vom 4. März 1874, den ersten Antrag auf Revision stellte im

an;⁸⁰⁴ dies tat aber der Tatsache keinen Abbruch, dass der Kantonsrat eine Totalrevision der Verfassung beschloss.⁸⁰⁵

11.7. Die Verfassung von 1875

In der Verfassung von 1875 war erstmals die direkte Steuer wörtlich festgehalten. Der von der Kommission vorgeschlagene Artikel 5 lautete wie folgt:

«Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates werden durch einen Vorschlag festgestellt.

Bestimmungen über Besteuerung sind Sache der Gesetzgebung und unterliegen nach Artikel 20 der Genehmigung des Volkes.

Eine direkte Steuer kann nur auf das reine Vermögen (nach Abzug aller Schulden) und auf das reine Einkommen verlegt werden.

Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt notwendiger Betrag sind steuerfrei.

Die Schätzung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes soll mit Rücksicht auf die geringere Ertragsfähigkeit und bereits geschehene Leistungen desselben an den Staat (Loskauf der Zehnten und Bodenzinse) angemessen herabgesetzt werden.»⁸⁰⁶

Interessanterweise waren sich in der langen Diskussion des Verfassungsrates, wo vor allem die «bereits geschehenen Leistungen» der Landwirtschaft einen breiten Raum einnahmen (der Gegensatz Stadt–Land drohte auch hier wieder aufzubrechen), selbst die Vertreter des Regierungslagers nicht einig. So sprach sich Simon Kaiser gegen die Bevorzugung der Bauern aus,⁸⁰⁷ und auch Regierungsrat Urs Heutschi war für Streichung des letzten Alineas zu Artikel 5.⁸⁰⁸ Dagegen trat Heutschis Amtskollege Landammann Albert Brosi als Berichterstatter der Kommission entschieden für die Annahme des vorgeschlagenen Artikels ein. Er hatte im übrigen – späte Einsicht! – keine guten Worte für die Vorlage von 1868 übrig («Dass das Steuergesetz vom Jahre 1868 schief war, damit stimmen Alle überein.»⁸⁰⁹).

Die konservative Opposition sprach sich für Ablehnung des Vorschlags aus (Xaver Kulli: «Stelle den Antrag, es sei Artikel 5 mit Ausnahme des ersten Lemma ganz zu streichen.»⁸¹⁰) und forderte statt der Einführung direkter Steuern eine sparsamere Finanzpolitik, wobei sogar eine Reduktion des Regierungsrates ins Auge gefasst wurde.⁸¹¹

Kantonsrat am 27. Mai 1874 der Konservative *Xaver Kulli*, und den letztlich rechtlich verbindenden Vorstoss reichte mit *Simon Kaiser* wiederum ein Liberaler ein (vgl. auch *Kiener*, S. 137).

⁸⁰⁴ KRV 1874, S. 410.

⁸⁰⁵ ebd.

⁸⁰⁶ VRV 1875, S. 40.

⁸⁰⁷ VRV 1875, S. 43/44.

⁸⁰⁸ VRV 1875, S. 46.

⁸⁰⁹ VRV 1875, S. 57.

⁸¹⁰ VRV 1875, S. 46.

⁸¹¹ VRV 1875, S. 47; vgl. auch *Kiener*, S. 174 und 181.

Trotz der Meinungsverschiedenheiten innerhalb des liberalen Lagers und der Ablehnung der Konservativen wurde der Antrag der Kommission praktisch unverändert angenommen.⁸¹² Lediglich beim letzten Abschnitt des Artikels 5 wurde eine kleine redaktionelle Korrektur vorgenommen: Statt «Die Schatzung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes» kam «Der Steuerwerth des landwirthschaftlichen Grundbesitzes» in die Verfassung.

Neben dem Steuerparagrafen kam erstmals auch ein eigentlicher Volkswirtschaftsartikel in die solothurnische Verfassung. Der von der Kommission vorgeschlagene Artikel 13 («Die Förderung der Volkswirtschaft ist Aufgabe des Staates. Er hat deshalb die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, des Handels, der Industrie und Gewerbe in geeigneter Weise, u. A. durch öffentliche Kreditanstalten [wie die Bank, Hypothekarkasse], zu schützen und zu fördern.»⁸¹³) wurde vom Rat ohne Diskussion verabschiedet. Lediglich der Zusatz in Klammern («wie die Bank, Hypothekarkasse») wurde gestrichen, denn «es könnte vielleicht aus dem Artikel gefolgert werden, dass der Staat die Bankinstitute garantiere»⁸¹⁴ (Albert Brosi) – was aber bekanntlich auch ohne Verfassungsartikel der Fall war!

11.8. Das Steuergesetz von 1879

Wie schon die Partialrevision von 1867 gab auch die Totalrevision von 1875 dem Gesetzgeber die verfassungsmässige Grundlage für eine (neuerliche) Steuervorlage. Es dauerte allerdings vier Jahre, bis der Kantonsrat 1879 das vom Regierungsrat vorgeschlagene Steuergesetz behandelte, nach dessen Artikel 1 «eine Vermögens- und Einkommenssteuer erhoben werden (kann), wenn der Ertrag des Staatsvermögens und die übrigen gesetzlichen Einnahmen zur Bestreitung der Staatsausgaben nicht hinreichen.»⁸¹⁵ Abgesehen von der Formulierung, dass die Steuer nicht zwangsläufig erhoben werden muss, sondern erhoben werden kann, brachte die am 2. April 1879 vor den Kantonsrat gekommene Vorlage gegenüber ihren Vorgängerinnen die Neuerung, dass nur noch 30 Prozent⁸¹⁶ des landwirtschaftlichen Grundbesitzes steuerfrei war (Artikel 3.4.).

Trotz dieser Änderung und der Mahnung von Kommissionsberichterstatter Josef von Arx («Wenn die Landwirtschaft treibende Bevölke-

⁸¹² VRV 1875, S. 58.

⁸¹³ VRV 1875, S. 86.

⁸¹⁴ ebd.

⁸¹⁵ Steuergesetz 1879, S. 1.

⁸¹⁶ Der Regierungsrat hatte ursprünglich 25 Prozent vorgeschlagen (KRV 1879, S. 70).

rung gegen das Gesetz Stellung nimmt, so ist dasselbe verloren.»⁸¹⁷) war es aber keineswegs so, dass von bäuerlicher Seite grosse Opposition gemacht wurde. Regierungsrat Bonaventur Baumgartner, Präsident des Solothurnischen Landwirtschaftlichen Vereins,⁸¹⁸ stellte sich jedenfalls hinter den regierungsrätlichen Vorschlag.⁸¹⁹ Seine Worte liessen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: «Nach den Vorschlägen der Regierung hat die Landwirtschaft keinen Grund, sich gegenüber dem Kapital und der Industrie zu beklagen.»⁸²⁰

Nach der zweiten Beratung des Steuergesetzes⁸²¹ im Juli 1879 gab es denn auch bei der Schlussabstimmung wenig Gegenstimmen. Mit 75:11 wurde das Steuergesetz angenommen,⁸²² wobei die elf Nein-Stimmen fast durchwegs von Konservativen aus den Bezirken Thierstein und Bucheggberg stammten.

Offensichtlich aufgeschreckt durch das mangelnde Interesse in der Öffentlichkeit reichte Urs Heutschi den Antrag ein, dass der Regierungsrat eingeladen werde, «vor Anordnung der Volksabstimmung über das Steuergesetz eine übersichtliche Darstellung des Finanzhaushaltes des Kantons abzufassen und dieselbe als Beilage zum Steuergesetz zu veröffentlichen.»⁸²³ Dem stimmte der Kantonsrat oppositionslos zu.⁸²⁴

In seiner Schrift wies der Regierungsrat darauf hin, dass die Einnahmen in den letzten 20 Jahren nicht so stark gestiegen waren wie die Ausgaben,⁸²⁵ weshalb der Staat dringend auf neue Mittel angewiesen sei.

Doch trotz dieses Aufrufs und der von Regierungsrat Urs Heutschi vor dem Kantonsrat gezeigten Zuversicht («Die zwingende Nothwendigkeit, ein Gesetz für direkte Steuern zu erlassen, wird wohl von niemandem, der mit dem finanziellen Status unseres Kantons vertraut ist,

⁸¹⁷ KRV 1879, S. 85. (Auf der ersten Seite sprach sich *von Arx* aber auch dagegen aus, den Bauern zu stark entgegenzukommen: «Die frühern Leistungen des Grundeigentums sollten nicht allzusehr berücksichtigt werden und die gegenwärtigen Besitzer haben nichts geleistet.»; KRV 1879, S. 89/90).

⁸¹⁸ vgl. S. 34.

⁸¹⁹ KRV 1879, S. 86.

⁸²⁰ KRV 1879, S. 90.

⁸²¹ Der Kantonsrat liess nach der ersten Beratung einige Tausend Exemplare des neuen Steuergesetzes unters Volk bringen. Es ging allerdings kein einziger Abänderungsvertrag und auch kein Wunsch ein (!), was *Josef von Arx* mit den Worten kommentierte: «Es scheint fast, als ob das Volk überhaupt nicht auf den Erlass eines Steuergesetzes eingehen wolle.» (KRV 1879, S. 180).

⁸²² KRV 1879, S. 205.

⁸²³ ebd.

⁸²⁴ ebd.

⁸²⁵ Der Finanz-Haushalt des Kantons Solothurn, S. 38.

im Ernst bestritten werden können.»⁸²⁶) lehnte das Volk am 30. November 1879 die Vorlage mit 7436:5135 Stimmen ab.⁸²⁷

Damit war eine weitere Möglichkeit zur Sanierung der maroden Staatsfinanzen verpasst. Dies war um so verhängnisvoller, als die Staatskasse durch die Bankverluste noch stärker unter Druck kam. Die grosse Hoffnung zur Verbesserung des Finanzhaushaltes ruhte nun auf der Totalrevision der Verfassung von 1887.

12. Die Verhandlungen des Verfassungsrates 1887

Wenn in diesem umfangreichen Kapitel die Verhandlungen des solothurnischen Verfassungsrates von 1887 etwas genauer unter die Lupe genommen werden, so soll es nicht Ziel sein, chronologisch Geschäft für Geschäft, Artikel für Artikel abzuhandeln. Dazu genügt die Lektüre der gedruckten Verfassungsratsverhandlungen. Vielmehr soll ein Schwergewicht auf die wichtigsten Punkte gelegt werden – allen voran die Verkleinerung der Wahlkreise und die Einführung der direkten Steuer als jeweilige Hauptpostulate der Konservativen bzw. der Liberalen. Dabei werden jeweils nicht nur die Diskussionen im Verfassungsrat, sondern auch die Argumente in den verschiedenen Zeitungen und (leider nur spärlich eingegangene) Eingaben verschiedener Interessengruppen an den Verfassungsrat berücksichtigt.

12.1. Oppositionelle Siege bei Präsidentschafts- und Kommissionswahlen

Sämtliche 100 Verfassungsräte, von denen 30 bereits dem Kantonsrat und vier dem Regierungsrat angehörten⁸²⁸ (von der fünfköpfigen Exekutive hatte nur Rudolf Kyburz auf eine Wahl verzichtet), waren anwesend, als Alterspräsident Urs Josef Willi aus dem Bezirk Gösgen⁸²⁹ am 14. Juli 1887 die konstituierende Sitzung eröffnete. Bereits der erste Tag liess den Zündstoff erahnen, den die kommenden Verhandlungen in sich bargen. Erstmals kam dies zum Ausdruck in der Eröffnungsrede des liberalen Alterspräsidenten, der unter anderem erklärte:

«Nachdem vor kaum einem Jahre die Verfassungsrevision kühl aufgenommen und namentlich eine Totalrevision durch einen Verfassungsrath entschieden abgelehnt worden, hat der Volkswille dann am 15. Mai abhin sich in einer Weise manifestirt wie bei

⁸²⁶ KRV 1879, S. 68.

⁸²⁷ Amts-Blatt 1879, S. 505.

⁸²⁸ Zum Vergleich: Dem von 1981 bis 1986 im Amt gewesenen letzten Solothurner Verfassungsrat gehörte lediglich in der Anfangsphase ein Kantonsrat, nie aber ein Regierungsrat an.

⁸²⁹ vgl. S. 119.

kaum einer andern Frage. Sehen wir nach den Ursachen dieses Umschwunges, der sich in so kurzer Frist vollzogen hat, so werden dieselben wohl auf die trüben Erscheinungen zurückzuführen sein, die inzwischen in Folge der Bankreform zu Tage getreten sind und den Kanton geschädigt haben. Es mag daher hierin wohl ein Wink liegen, unser Hauptaugenmerk hauptsächlich darauf und dahin zu richten, diese Schäden möglichst zu heilen und normale und gesunde Zustände zu schaffen, die dann einen zeitgemässen Wiederaufbau unseres Staatswesens ermöglichen, indem wir einerseits Ersparnisse zu erzielen suchen, andererseits einem Steuergesetze den Weg ebnen, ohne welches der Staat den dringendsten Bedürfnissen nicht zu genügen im Stande sein wird, denen gegenüber andere Fragen und Bedenken, mögen sie noch so berechtigt sein, zurücktreten müssen. Im Weitern werden uns dann eine Reihe von Fragen beschäftigen, die Vereinfachung des Staatshaushaltes, Hebung der Industrie und Landwirthschaft, Besserstellung der Lehrer u.s.w. bezwecken.»⁸³⁰

Kein Wort also von der Verkleinerung der Wahlkreise, obschon die gesamte konservative Presse davon gefüllt war. Dass ihre Hauptforderung in der Eröffnungsrede Willis nicht erwähnt wurde, muss für die sich als Wahlsiegerin fühlende Opposition wie ein Hohn gewirkt haben.

Dies um so mehr, als die Wahl für das Präsidium und die Kommission des Verfassungsrates mit empfindlichen Niederlagen für die Liberalen endete. Zum Präsidenten wurde im dritten Wahlgang mit 50 Stimmen (gegenüber 48 für seinen freisinnigen Gegenkandidaten Eugen Brunner)⁸³¹ der Konservative Constanz Glutz-Blotzheim gewählt.⁸³² Zum ersten Vizepräsidenten wurde Casimir von Arx (liberal), zum zweiten Vizepräsidenten Rudolf Stuber (konservativ) gewählt, wobei Eugen Brunner zwei weitere Male auf dem zweiten Platz landete.⁸³³

Nachdem ein Antrag von Regierungsrat Oskar Munzinger, eine vorberatende Kommission einzusetzen, genehmigt worden war,⁸³⁴ gewann die Opposition auch die Wahl in dieses Gremium. Von den 15 Sitzen der Kommission (je einer für die zehn Bezirke, dazu fünf aus freier Wahl) gingen neun an die Opposition und nur sechs an die Liberalen.⁸³⁵

«Man sieht also was für ein Wind weht. Es handelt sich aber nur um 2 oder 3 Stimmen zwischen Systems- und Oppositionspartei»,⁸³⁶ schrieb Arnold Ingold in sein Tagebuch. Die konservative Presse

⁸³⁰ VRV 1887, S. 3/4.

⁸³¹ Schon die beiden ersten Wahlgänge hatten dieses Resultat gezeitigt; das hiefür notwendige absolute Mehr von 51 Stimmen wurde jeweils höchst wahrscheinlich nicht erreicht, weil die beiden Kandidaten nicht mitstimmten.

⁸³² VRV 1887, S. 45.

⁸³³ VRV 1887, S. 45/46.

⁸³⁴ VRV 1887, S. 47/54.

⁸³⁵ vgl. VRV 1887, S. 54/55, SA Nr. 85, 16.7.1887 und OW Nr. 58, 20.7.1887.

⁸³⁶ Ingold-Tagebuch, Bd. I, S. 111.

feierte den Sieg («Die Opposition im Verfassungsrath hat die Feuerprobe bestanden, die Schlacht ist geschlagen, der Sieg ist unser, es lebe die Opposition [. . .]. Jetzt muthig vorwärts ihr wackern Führer der Opposition, vorwärts ihr oppositionellen Verfassungsräthe, schaffet uns eine gute, demokratische Verfassung, eine Verfassung, welche das Wort des Volkes und des Staates zu Zielpunkten hat [. . .]. Wir hatten bis jetzt wässerige Phrasen über Freisinn und Liberalismus übergenuß, wir wollen nun statt Freisinn die Freiheit des Volkes, die Sparsamkeit, die Ordnung, Recht und Gerechtigkeit.»⁸³⁷). Die Liberalen gewannen der Niederlage wenigstens etwas Positives ab: «Mit dieser Mehrheit muss sie (die Opposition, Anm.) für das Ergebniss der Berathung durchaus verantwortlich sein, und wenn der Berg eine Maus gebären sollte, so kann sie die Schuld dafür nicht auf die Vertreter der freisinnigen Partei werfen.»⁸³⁸

In zwölf Sitzungen zwischen dem 21. Juli und dem 23. August 1887 erarbeitete die aus acht Subkommissionen zu drei Mitgliedern⁸³⁹ bestehende Kommission den Entwurf des neuen Verfassungswerks, wobei die 1875er Verfassung als Grundlage diente.⁸⁴⁰ Leider handelt es sich beim Protokoll der Kommission, zu deren Präsidenten erstaunlicherweise der zur liberalen Kommissionsminderheit gehörende Regierungsrat Oskar Munzinger gewählt worden war,⁸⁴¹ um ein reines Beschlussprotokoll, so dass die Argumente der verschiedenen Mitglieder – wie sie jeweils von Kantonsrat und Verfassungsrat gedruckt vorliegen – nicht überliefert sind.

12.2. Gebietseinteilung

Nachdem die Kommission ihren elf Hauptgebiete⁸⁴² umfassenden Bericht vorgelegt hatte, traf der Verfassungsrat am 5. September wiederum in corpore zusammen. Bereits zwei Tage später wurde das erste heisse Eisen angepackt: Die Gebietseinteilung. Diese wiederum war in zwei Hauptabschnitte unterteilt: Die Oberämter und die Wahlkreise.

12.2.1. Oberämter

Dabei war die Frage nach der Anzahl der Oberämter weit weniger umstritten. Zwar gingen auch hier die Meinungen auseinander, doch

⁸³⁷ SA Nr. 86, 19.7.1887.

⁸³⁸ OT Nr. 185, 9.8.1887.

⁸³⁹ Lediglich die Volkswirtschaftskommission zählte fünf Mitglieder.

⁸⁴⁰ Protokoll der Verfassungsrevisionskommission 1887, S. 3.

⁸⁴¹ Protokoll der Verfassungsrevisionskommission 1887, S. 2.

⁸⁴² I. Staatsrechtliche Grundsätze, II. Rechte und Freiheiten der einzelnen Personen, III. Gebietseinteilung, IV. Gesetzgebung und Volksvertretung, V. Vollziehung und Verwaltung, VI. Rechtspflege, VII. Unterrichtswesen, VIII. Gemeindewesen, IX. Staats- und Volkswirtschaft, X. Revision der Staatsverfassung, XI. Übergangsbestimmungen.

kreuz und quer durch die Parteien, so dass die Angelegenheit zu einer reinen Sachfrage, nicht zu einer parteipolitischen Auseinandersetzung wurde.

Weil sie sich eine jährliche Einsparung von 7000 Franken erhoffte, sprach sich die Kommission für eine Reduktion der Oberämter von bisher fünf auf drei aus: Olten, Solothurn und Schwarzbubenland.⁸⁴³ Finanzielle Aspekte wurden auch in der Argumentation der Reduktions-Befürworter im Verfassungsrat geltend gemacht. Walther von Arx: «Unsere Ersparnisse wollen wir bei den Beamten beginnen, die am wenigsten nothwendig sind, bei den Oberamtännern.»⁸⁴⁴ Euseb Vogt: «Es handelt sich nicht um eine Parteifrage, sondern um die Finanzen in erster Linie, um Ersparnisse.»⁸⁴⁵

Dagegen sprach sich Regierungsrat Rudolf von Arx für die Beibehaltung der fünf bisherigen Oberamteien aus, da zum einen die Einsparungen nicht sehr gross wären («Es müsste dennoch wenigstens eine ständige Beamtung, diejenige eines Revisors geschaffen werden.»), zum andern die Verschmelzung sehr unnatürlich wären und zum dritten wegen diverser Gesetze neue Aufgaben auf die Oberamtänner warteten.⁸⁴⁶ Die von Simon Kaiser kritisierten, mit der Reduktion verbundenen längeren Reisewege⁸⁴⁷ waren auch Theodor Niggli ein Dorn im Auge: «Die Verschmelzung von Olten und Balsthal ist unmöglich, denn der Oberamtann kann nicht immer auf die Stör gehen.»⁸⁴⁸

Es gab aber nicht nur Befürworter und Gegner einer Reduktion, sondern auch noch eine dritte Gruppe, welche generell die Abschaffung der Oberämter verlangte – deren Hauptaufgaben die Verwaltungsgerichtsbarkeit, das Vormundschaftswesen, das Gemeindewesen (Prüfung der Rechnungen) und die Untersuchung von Brandfällen waren. Zu ihr zählte Basil Roth: «Vor 30 Jahren mögen die Oberamtänner Berechtigung gehabt haben. Heute, wo wir Eisenbahnen und Telegraphen haben, finde ich es besser, wenn die Betreffenden schriftlich oder mündlich mit den Departementschefs verkehren. Dadurch wird eine zweckmässigere Lösung der Geschäfte erzielt. Deshalb beantrage ich, dass grundsätzlich alle Oberämter aufgehoben werden sollen.»⁸⁴⁹

⁸⁴³ VRV 1887, S. 132/136.

⁸⁴⁴ VRV 1887, S. 152/153.

⁸⁴⁵ VRV 1887, S. 146.

⁸⁴⁶ VRV 1887, S. 137–139.

⁸⁴⁷ VRV 1887, S. 141/142.

⁸⁴⁸ VRV 1887, S. 147.

⁸⁴⁹ VRV 1887, S. 149/150.

Schon in der Kommission hatte diese Variante, für die sich als einzige Zeitung das «Neue Solothurner-Blatt» aussprach,⁸⁵⁰ grosse Unterstützung gefunden, und sie unterlag in der Schlussabstimmung nur wegen des Stichentscheids des Präsidenten.⁸⁵¹ Auch Simon Kaiser war der Meinung, wenn auch schon die bisherige bewährte Regelung ändern wolle, so solle man nicht reduzieren, sondern die Oberämter gleich ganz abschaffen.⁸⁵² Die Ersparnis für diesen Fall wurde auf 21 000 Franken berechnet.⁸⁵³

Nachdem ein Zusatzantrag Othmar Kullys, statt Oberämtern nur noch Ämtern zu sagen, angenommen worden war,⁸⁵⁴ stimmte der Verfassungsrat mit 63:39 Stimmen für Beibehaltung der bisherigen Regelung.⁸⁵⁵

12.2.2. Wahlkreise

Wie schon bei der Frage der Oberämtern waren auch bei der Behandlung der Wahlkreise tags darauf sämtliche 100 Verfassungsräte anwesend, was den «Solothurner Anzeiger» zu folgender Randbemerkung veranlasste: «Selbst Männer, denen der Gesundheitszustand ernstlich rathen möchte, die schwüle Luft des Rathssaales zu meiden, müssen für die Forderung ihrer Parteien ihre Gesundheit riskieren. Traurige Pflicht eines Ehrenamtes!»⁸⁵⁶

Im Gegensatz zu den Oberämtern wurden die Diskussionen um die Verkleinerung der Wahlkreise zum eigentlichen Prüfstein in der Auseinandersetzung zwischen den Liberalen und der Opposition. Für die Konservativen war es das Anliegen für die Revision: «Die Wahlkreiseinteilung bildet eine der Angelpunkte der gegenwärtigen Revision.»⁸⁵⁷ Die Ultramontanen witterten die grosse Chance, die Wahlkreisverkleinerung nun doch noch durchzudrücken, nachdem sie schon 1869 und 1875 diese Forderung erhoben, damit aber gescheitert waren.⁸⁵⁸

Es war denn auch ein Konservativer, Franz Josef Hänggi, welcher in der Kommission den Antrag auf «Aufstellung kleinerer Wahlkreise»

⁸⁵⁰ NSB Nr. 19, 4.8.1887.

⁸⁵¹ VRV 1887, S. 132.

⁸⁵² VRV 1887, S. 141.

⁸⁵³ VRV 1887, S. 148.

⁸⁵⁴ VRV 1887, S. 154.

⁸⁵⁵ VRV 1887, S. 154/155.

⁸⁵⁶ SA Nr. 109, 10.9.1887.

⁸⁵⁷ SA Nr. 88, 23.7.1887.

⁸⁵⁸ 1869 hatten die Konservativen Sukkurs erhalten vom «Grauen» *Albert Brosi*, der aber seinen Vorstoss betreffend Wahlkreisverkleinerung wegen des liberalen Zusammenschlusses von 1872 bei der Totalrevision 1875 natürlich nicht wiederholte . . .

stellte.⁸⁵⁹ Weil sich die Liberalen in der Kommission diesem Ansinnen nicht widersetzen, schlug die Kommission dem Verfassungsrat einstimmig vor, für die Wahlen der Kantonsräte und Geschworenen die Zahl der Wahlkreise von bisher zehn (entspricht den zehn Bezirken) auf 23 zu erhöhen.⁸⁶⁰ (Dem «Solothurner Anzeiger» war das allerdings immer noch zu wenig: Allein bereits jetzt schon möchten wir aufmerksam machen, dass uns die Zahl von 22⁸⁶¹ etwas niedrig gegriffen scheint. Das würde wenig mehr als eine Verdoppelung der bestehenden Wahlkreise sein.)⁸⁶² Später nannte das konservative Blatt 30 Wahlkreise, vier in den grossen, drei in den übrigen Bezirken, als ideal.⁸⁶³)

Siegfried Misteli als Sprecher der Kommission erläuterte den Hauptgrund für die von der Opposition gewünschte Vermehrung der Wahlkreise: Die Leute würden die Kandidaten kaum mehr kennen und zudem hätten nur noch Genf und Freiburg grössere Wahlkreise.⁸⁶⁴ Ganz klar, dass sich die Konservativen mit der neuen Regelung mehr Sitze erhofften. Othmar Kully: «Je grösser die Wahlkreise, desto kleiner die Minoritätenvertretung, je kleiner die Wahlkreise, desto grösser die oppositionelle Vertretung. Das lässt sich mathematisch beweisen.»⁸⁶⁵

Aus heutiger Sicht mag es zwar etwas erstaunen, wenn ausgerechnet die schwächere Partei kleinere Wahlkreise verlangt. Denn in unserer Zeit ist es ja doch so, dass die Chancen der kleineren Gruppierungen in grösseren Wahlkreisen steigen. Doch gilt dies eben nur für unser heutiges Proporzsystem. 1887 wurde im Kanton Solothurn aber immer noch im Majorzverfahren gewählt. Die Konservativen hofften nun, bei kleineren Wahlkreisen würden sie dank der einen oder anderen Hochburg auch in liberal dominierten Bezirken Sitze machen.

Der «Solothurner Anzeiger» lancierte übrigens die Idee eines proportionalen Wahlverfahrens (denn «unüberwindliche Schwierigkeiten und Änderungen bietet das Projekt nicht und offenbar hat es seine bedeutenden Vortheile»⁸⁶⁶): Dies in dem Sinne, dass ein Teil der Sitze pro Wahlkreis (beispielsweise ein Drittel oder zwei Fünftel) der Opposition überlassen würden – allerdings ohne dass die Konservativen diesen Gedanken für die neue Verfassung aufgenommen hatten. Zwar sah selbst Franz Josef Hänggi ein: «Wir haben in der neuen Verfassung den

⁸⁵⁹ Protokoll der Verfassungsrevisionskommission 1887, S. 3.

⁸⁶⁰ VRV 1887, S. 156.

⁸⁶¹ Dürfte ein Druckfehler sein (richtig: 23).

⁸⁶² SA Nr. 88, 23.7.1887.

⁸⁶³ SA Nr. 95, 9.8.1887.

⁸⁶⁴ VRV 1887, S. 156.

⁸⁶⁵ VRV 1887, S. 159.

⁸⁶⁶ SA Nr. 95, 9.8.1887.

Grundsatz aufgenommen, es sollten möglichst alle Parteien vertreten sein.⁸⁶⁷ Sie müssen zugeben, dass das proportionierte Wahlsystem den richtigen Weg dazu zeigen würde.»⁸⁶⁸ Doch schon im nächsten Satz verwarf Hänggi diese Idee wieder, ohne näher darauf einzugehen: «Das proportionierte Wahlsystem ist noch ein Problem. Einzig und allein durch eine richtige Wahlkreiseinteilung wird die richtige Vertretung jedes einzelnen Landestheiles gewährleistet.»⁸⁶⁹ Offensichtlich scheuten also auch die Konservativen den (mutigen) Schritt zum noch keineswegs breit gestreuten Proporzsystem. Schon der Liberale Albert Brosi hatte im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf für die oben angetönte Vertretung aller Parteien vor einem Vorpreschen des Kantons Solothurn gemahnt: «Wenn man dies in die Verfassung thut, wir wollten ein Gesetz in die Verfassung thun, das die proportionale Vertretung einführe, so könnten wir Anfragen erhalten aus der ganzen Welt, wie dieses System beschaffen sei.»⁸⁷⁰ Dass der Proporz über kurz oder lang doch kommen würde, war aber auch im liberalen Lager klar. Oberst Wilhelm Vigier: «Der Wunsch ist (. . .) da und (. . .) ich bin überzeugt, dass in fünf oder zehn Jahren eine Lösung gefunden ist.»⁸⁷¹

Wie bereits kurz angetönt, hatten die liberalen Mitglieder der Verfassungsrevisionskommission nicht gegen die Verkleinerung der Wahlkreise gestimmt. Für die Behandlung dieses Themas im Plenum hatten die Freisinnigen die Meinung jedoch um 180 Grad geändert, wie aus dem Votum des nach Siegfried Misteli als Zweiter sprechenden Regierungsrats Oskar Munzinger hervorgeht:

«Früher hatte ich die Ansicht, es würde durch Verkleinerung der Wahlkreise eine richtigere Minoritätenvertretung geschaffen und deshalb habe ich mich seiner Zeit günstig über dieselbe ausgesprochen. Ich kam aber zur gegentheiligen Ansicht, dass nämlich eine richtige Minoritätenvertretung nicht herbeigeführt werde, sondern eine über-grosse Bevorzugung des konservativen Elementes. Dies spreche ich unumwunden aus und will jeden fortschrittlich gesinnten Mann fragen, ob dem nicht so sei. Im Kanton Solothurn wird die grosse Mehrheit der gleichen Überzeugung sein.

Allerdings muss ich sagen, dass die Verkleinerung der Wahlkreise eine Parteifrage ist; sie ist zur solchen geworden, wie Sie heute sehen werden und sie hat sich auch im Laufe der Zeiten jeweils als solche gezeigt. Heute können wir von diesem Standpunkte aus beruhigter sein; denn im Verfassungsrathe haben wir die Opposition gebildet und wer in Zukunft Opposition sein wird, wissen wir nicht. Sicher aber ist, dass durch die Verkleinerung der Wahlkreise das conservative Element über die Massen verstärkt wird und dies ist von den Conservativen beabsichtigt.»⁸⁷²

⁸⁶⁷ vgl. Kapitel 12.4.1.

⁸⁶⁸ VRV 1887, S. 159.

⁸⁶⁹ ebd.

⁸⁷⁰ VRV 1887, S. 123.

⁸⁷¹ ebd.

⁸⁷² VRV 1887, S. 157.

Obwohl Munzinger noch einen weiteren Grund gegen das Vorhaben der Opposition vorbrachte («Je kleiner die Kreise gemacht werden, desto mehr treten die herrschenden Persönlichkeiten in den Vordergrund und desto mehr geben Ansehen und Reichthum den Ausschlag, und je mehr Sie verkleinern, desto mehr werden die Elemente der Niedergelassenen gegenüber den sesshaften Bürgern benachtheiligt»⁸⁷³ – als ob dies nur den Konservativen nützen würde), nannte er also das Kind doch beim Namen: Die Liberalen fürchteten eine Stärkung der Ultramontanen.

Warum aber die Kehrtwendung mit den plötzlichen Befürchtungen der Freisinnigen? Adrian von Arx gab mit seiner Replik auf eine entsprechende Bemerkung Xaver Kullys («Als Mitglied der Commission kann ich konstatiren, dass bei den Commissionalverhandlungen sämtliche Mitglieder für die kleinen Wahlkreise eingestanden sind. Hr. Munzinger, der heute kommt und sagt, dass eine solche Eintheilung nicht thunlich sei, der die Wahlkreiseintheilung selbst mit sich brachte, derselbe Herr kommt nun nach einigen Tagen und nimmt eine ganz entgegengesetzte Stellung ein.»⁸⁷⁴) Antwort auf diese Frage: «Richtig ist, dass wir in der Commission sagten, wir seien allenfalls für die Verkleinerung der Wahlkreise, allein wir erklärten damals ausdrücklich: Wir sind unter der Bedingung dafür, dass Ihr zeigt, dass Ihr zur Sanirung der Finanzen mithelfen wollt. (. . .) In dieser Politik wären wir geblieben, wenn wir nicht gesehen hätten, dass das Opfer umsonst ist, dass das Steuergesetz brutal verweigert wird.»⁸⁷⁵

Tatsächlich war die konservative Presse nicht müde geworden, gleichzeitig mit den Forderungen nach kleineren Wahlkreisen immer wieder zu betonen, dass sie gegen die Aufnahme einer direkten Steuer in die Verfassung sei: «So sehr wir die Nothwendigkeit einer direkten Steuer einsehen und im 'Anzeiger' immer bekannt haben, so sind wir doch nicht Freund dessen, dass eine solche in die Verfassung aufgenommen werde. (. . .) Der Finanzpunkt einzig hat unsere Parteiherrschaft gestürzt. Ohne diese Noth hätte dieselbe, so faul und schlecht sie auch sonst war, sich wahrscheinlich noch lange halten können. Drum soll die Opposition diese einzig wirksame Waffe in der Hand behalten, dass sie, wenn wieder eine Parteiherrschaft allzu üppig würde, die Steuern verwerfen könnte. Drum wünschen wir dringend, dass der Genehmigung der Steuer der Zusatz beigefügt werde, dass alle 4 Jahre, resp. je

⁸⁷³ VRV 1887, S. 157/158. (Das gleiche Argument brachte auch die «Solothurner Volkszeitung»: «Durch die Verkleinerung der Wahlkreise wird eine Repräsentierung der verschiedenen Interessengruppen verunmöglicht. In jedem kleinern Kreise wird der Einflussreichste, der Begütertste gewählt werden.» SVZ Nr. 53, 28.6.1887).

⁸⁷⁴ VRV 1887, S. 158.

⁸⁷⁵ VRV 1887, S. 165.

bei einer neuen Amtsperiode, darüber eine Volksabstimmung stattfinden muss, oder wenn man das als zu gefährlich und schwerfällig hält, stattfinden kann, falls es 1000 Bürger verlangen. (. . .) Das Volk aber wird nach etwa 2 Jahren eine Steuer lieber annehmen, wenn es erfahren hat, dass wirklich an Stelle des bisherigen Parteiregimes eine wohlwollende gerechte Regierung des ganzen Volkes getreten ist.»⁸⁷⁶ «Die Opposition will selbstverständlich keine direkte Steuer in die Verfassung aufnehmen.»⁸⁷⁷

Die Liberalen, denen der Schock von den Verfassungsratswahlen noch in den Gliedern steckte, wollten sich vom politischen Gegner natürlich kein zweites Mal düpieren lassen. Sie vertrauten nicht mehr darauf, dass nach ihrer Zustimmung zu kleineren Wahlkreisen die Konservativen als Gegenleistung ja zur direkten Steuer sagen würden und gingen nun ihrerseits auf Konfrontationskurs.

Was den beiden einleitenden Voten von Siegfried Misteli und Oskar Munzinger folgte, war eine rund sechsstündige Debatte mit insgesamt 26 Wortmeldungen (14 für und zwölf gegen die Verkleinerung der Wahlkreise),⁸⁷⁸ die jedoch im wesentlichen keine neuen Argumente brachten. Letztlich ging es, wie Karl Kottmann sagte, um «nichts als eine Machtfrage.»⁸⁷⁹

Kottmann gehörte zur Arbeiterpartei, und diese spielte beim Ausgang der Abstimmung um die Wahlkreise eine entscheidende Rolle. Denn während die konservativen Redner geschlossen für die Verkleinerung und die Liberalen für die Beibehaltung des bisherigen Zustands plädierten, traten die Vertreter der Arbeiterpartei keineswegs so einig auf. Ja, die unterschiedlich vorgebrachten Ansichten liessen sogar schwere Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Linken erkennen, die bereits von Regierungsrat Munzinger in seinem einleitenden Votum erwähnt wurden: «Auch die Arbeitervertretung wird durch die kleineren Wahlkreise erschwert, und ich verwundere mich, dass gerade von einem Theile der Arbeiter das Begehren auch gestellt wird.»⁸⁸⁰

Vier Redner der Arbeiterpartei sprachen sich für die Beibehaltung der bisherigen zehn Wahlkreise aus. So als erster Adolf Husi, in dessen Worten aber bereits die verschiedenen Ansichten seiner Parteifreunde zu Tage traten:

⁸⁷⁶ SA Nr. 91, 30.7.1887.

⁸⁷⁷ SA Nr. 101, 23.8.1887.

⁸⁷⁸ vgl. VRV 1887, S. 156–185.

⁸⁷⁹ VRV 1887, S. 163.

⁸⁸⁰ VRV 1887, S. 157.

«Ich habe die Arbeiter gefragt über diese Angelegenheit. Einige sagen so, Andere anders. Wir wollen aber selber rechnen; so fanden in Olten eine Bezirksversammlung der Arbeiterpartei und in Biberist eine kantonale Versammlung statt und da haben wir gefunden, dass bei der jetzigen Eintheilung die Arbeiterschaft besser wegkommt. Die Arbeiterschaft will kein System; sie will auch nicht zerstückeln, sondern aufbauen. – Hr. Misteli sagte, die Leute kennen bei der jetzigen Wahlkreiseintheilung einander nicht. Das ist wenigstens für unsern Bezirk nicht der Fall. Wir kennen die Leute sehr gut, von einem Ende des Bezirkes bis zum andern, von Schönenwerd bis Fülenbach. – Ich bin deshalb für Beibehaltung des bisherigen Zustandes.»⁸⁸¹

Husis Ansicht schloss sich Kottmann an:

«Ich habe die Überzeugung, dass es der Mehrheit der Commission nur daran lag, die momentane Verlegenheit der liberalen Partei auszunutzen und das Messer an die Hand zu bekommen. Es ist also für dieselbe nur eine Parteifrage, durch welche sie auf lange Zeit hinaus die liberale Partei ruiniren will, und ich glaube, dass bei einer so wichtigen Abstimmung auch die liberalen Mitglieder der Opposition mit uns stimmen werden. Glauben Sie nicht, dass die Verkleinerung der Wahlkreise im Vorthail der Arbeiterpartei liege, bei einer solchen Vermehrung des conservativen Einflusses, und ich möchte namentlich aus diesem Grunde die liberalen Mitglieder der Opposition dringend ersuchen, in dieser Frage sich nicht von den andern Freisinnigen zu trennen.»⁸⁸²

Aus dem Votum des als dritter Arbeitervertreter gegen die Verkleinerung der Wahlkreise sprechenden Franz Marti geht hervor, dass auch die Linke ursprünglich anderer Ansicht war, dann aber – wie die Liberalen – ihre Meinung änderte:

«An einer Versammlung der Arbeiterpartei in Olten wurde beschlossen, auf der Verkleinerung der Wahlkreise, wie das frühere Postulat lautete, nicht mehr zu beharren, sondern Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes zu verlangen. Und hiezu hatten wir gute Gründe. Wir sahen, dass mit Ausnahme von wenigen Kreisen eine Vertretung der Arbeiterpartei nicht möglich sein würde. (. . .) Die Arbeiterschaft ist bis jetzt allerdings nicht so organisirt, dass sie selbständig ihre Vertreter aufstellen und durchsetzen kann; sie ist deshalb auf den Weg des Compromisses angewiesen und hier wird sie nur bei grösseren Kreisen einen Erfolg erringen.»⁸⁸³

Mit seinem Votum forderte Marti seinen Parteikollegen Wilhelm Lüthi heraus, der nicht auf die frühere Forderung der Arbeiterpartei auf Verkleinerung der Wahlkreise verzichten wollte:

«Die organisirte Arbeiterschaft des Kantons Solothurn hat die kleinen Wahlkreise vom Verfassungsrath verlangt. Am 24. Jänner 1881 haben alle Arbeitervereine, die dem kantonalen Verbands angehören, in Oensingen getagt, und das Revisionsprogramm aufgestellt. Die Arbeiter verlangen von den Herren der Regierung, es sei die Minderheit zu berücksichtigen, und es seien die kleinern Wahlkreise einzuführen. Es wurden in einigen Reden mehrere Mittel angegeben, die es ihnen möglich machen, eine grössere Vertretung zu erlangen. In erster Linie wird aber bezeichnet: Denkt und arbeitet für die kleinern Wahlkreise, dann werdet ihr eine grössere Vertretung erhalten. Eine andere Versammlung in Solothurn, wo die Mehrzahl der Leberberger Arbeiter- und Grütlivereine tagte, beschloss ebenfalls, vom Verfassungsrath die kleinen Wahlkreise zu verlan-

⁸⁸¹ VRV 1887, S. 163.

⁸⁸² VRV 1887, S. 163/164.

⁸⁸³ VRV 1887, S. 165.

gen. Ich glaube, hiemit sei deutlich genug bewiesen, dass die Arbeiter kleine Wahlkreise eintheilung wünschen. Ich stimme als Arbeitervertreter in Übereinstimmung mit der Arbeitermehrheit für die Verkleinerung der Wahlkreise.»⁸⁸⁴

Dieser Meinung schloss sich mit Robert Luterbacher ein zweiter Vertreter der Arbeiterpartei an:

«Obgleich ich sogenannter Vertreter der Arbeiterpartei bin, erlaube ich mir, für kleinere Wahlkreise zu stimmen. Hr. Marti behauptet, dass die ganze solothurnische Arbeiterschaft dagegen stimmen werde. Dieser Äusserung stelle ich mich entgegen. Bevor diese Bankaffäre bekannt war, wurde ein Begehren der Arbeiterschaft bekannt gegeben, welches sich für kleinere Wahlkreise aussprach. Unrichtig ist die Behauptung, dass die Mehrzahl der Arbeiter gegen die kleinen Wahlkreise ist. Ebenfalls bestreite ich, dass die kleineren Wahlkreise den Wünschen der Arbeiter entgegen sein würden. Dass auch bei kleinen Wahlkreisen grosse Minderheiten unberücksichtigt bleiben könnten, ist zum Theil richtig, aber im Kanton Solothurn käme es anders heraus.»⁸⁸⁵

Deuteten schon die Voten von Lüthi und Luterbacher Meinungsverschiedenheiten an, so liessen die Antworten von Viktor Steiner und Franz Marti klare Spaltungstendenzen innerhalb der Arbeiterpartei erkennen.

Steiner (nach Husi, Kottmann und Marti der vierte Arbeitervertreter, welcher gegen die Verkleinerung der Wahlkreise sprach): «Ich habe die Eingabe des ganzen Kantonalarbeitervereins⁸⁸⁶ in Betracht genommen und diese überbringt Ihnen den Nothruf aller Arbeiter, nach einer humaneren Auslegung der Bestimmungen über das Stimmrecht. Hr. Lüthy hat sich sehr wenig darum angenommen, und war gestern nicht einmal anwesend.»⁸⁸⁷

Marti: «Es ist uns der Vorwurf gemacht worden, wir seien nicht legitimirte Vertreter der Arbeiterpartei. Allerdings ist nur zu bedauern, dass die sämtlichen Vertreter der Arbeiterpartei nicht der gleichen Ansicht sind. Einige Arbeitervereine sind nicht im Kantonalverband vertreten und haben diesen ignorirt und deshalb heute dieses Bild.

⁸⁸⁴ VRV 1887, S. 171.

⁸⁸⁵ VRV 1887, S. 175.

⁸⁸⁶ Gemeint ist damit wohl die im Anschluss an die Delegiertenversammlung von Olten vorgenommene Eingabe des Vorstands des kantonalen Grütlivereins an den Verfassungsrat – von den zehn Eingaben die detaillierteste und als einzige gedruckt. Neben der Einführung einer direkten Steuer, sozialpolitischen Verbesserungen und der Volkswahl des Regierungsrates als wichtigste Anliegen des 20 Punkte umfassenden Programms forderten die Grütlianer die Beibehaltung der bisherigen Wahlkreise (Eingabe des kantonalen Grütlivereins, S. 1/2).

Die bisherige Wahlkreiseinteilung beizubehalten und eine direkte Steuer einzuführen, verlangten auch Vertreter des Grütlivereins und der liberalen Partei des Wasseramts in einer gemeinsamen Eingabe an den Verfassungsrat (Eingabe der Grütlianer und Liberalen des Wasseramts, S. 1).

Daneben gab es eine dritte Eingabe von Arbeiter/Grütli-Seite, und zwar vom Zentralkomitee des kantonalen Arbeiterverbandes in Grenchen. Darin wurde aber weder die Wahlkreiseinteilung noch die direkte Steuer, sondern lediglich die Frage der Stimmberechtigung von Konkursiten angeschnitten (Eingabe des kantonalen Arbeiterverbandes, S. 1/2).

⁸⁸⁷ VRV 1887, S. 174.

Ich betrachte diejenigen als die legitimen Vertreter, die dem kantonalen Verbands angehören. Wir haben ein Organ, den 'Grütli' und dort ist in gestriger Nummer uns gerathen, gegen die kleineren Wahlkreise zu stimmen^{888,»889}

Die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Linken rührten von der am 17. Juli 1887 in Olten erfolgten Gründung des Grütli-Kantonalverbandes her. Wie bereits im ersten Marti-Votum angetönt, wurde dabei beschlossen, die Forderung nach kleineren Wahlkreisen fallenzulassen. Gleichzeitig entschieden sich die Delegierten für die Unterstützung der Liberalen: «Es erging an die anwesenden Vertreter der Arbeiterschaft die ernste Mahnung, im Verfassungsrathe stramm für die Prinzipien der freisinnigen Fortentwicklung des solothurnischen Staatswesens und namentlich auch für die Einführung einer billigen, direkten Steuer mit Progression einzustehen.»⁸⁹⁰

Die Tagung von Olten, die übrigens von den beiden einheimischen Zeitungen «Oltner Tagblatt» und «Oltner Wochenblatt» mit keiner einzigen Zeile erwähnt wurde, verlief allerdings keineswegs in Minne. Zum einen waren nur 14 von 22 Sektionen anwesend. Und zum andern scheiterte ein Antrag der Vertreter der Grütli- und Arbeitervereine von Grenchen, den Kantonalverband nicht nur auf die Grütli-, sondern auch auf die Arbeitervereine auszudehnen, worauf die Mitglieder der Sektion Grenchen die Versammlung verliessen.⁸⁹¹

Auch drei der Gründung des Grütli-Kantonalverbandes folgende Artikel im «Grütli», dem in Chur erschienenen schweizerischen «Organ für die Interessen des Grütlivereins», zeugten von der Uneinigkeit der solothurnischen Linken. Ein gewisser G. erteilte eine klare Absage an die Konservativen und bekräftigte – wenn auch mit kleineren Vorbehalten – die Verbindung zu den Liberalen:

«Die konservative Partei benützte die Katastrophe, um die ganze freisinnige Partei für die harten Schläge verantwortlich zu machen. (. . .) Aber eines dürfen die Freisinn-

⁸⁸⁸ Besagter Artikel im «Grütli» lautete: «Wenn wir die neue Eintheilung betrachten, so finden wir auf den ersten Blick, dass unsere Kräfte auseinander gerissen werden, dass die einzelnen Verbände, welche bisher in den grössern Bezirken eine bedeutende Machtstellung eingenommen haben, in Zukunft lahmgelegt sind. Nur in den Wahlkreisen Solothurn und Grenchen wird es unserer Partei auch ferner möglich, unsere Vertreter durchzubringen. Ob es in andern Wahlkreisen ferners möglich ist, bezweifle ich sehr. Dadurch würde unsere Stellung bedeutend geschwächt werden. Die Arbeiterschaft möge auf der Hut sein und dafür sorgen, dass es ihr auch ferner möglich ist, an den Berathungen der obersten Behörde unseres Kantons direkt theilzunehmen.» (Grütli Nr. 72, 7.9.1887).

⁸⁸⁹ VRV 1887, S. 183.

⁸⁹⁰ ST Nr. 170, 20.7.1887.

⁸⁹¹ ebd. («Der Grütli» brachte leider keinen eigentlichen Bericht über die Tagung von Olten, sondern beschränkte sich auf die Zitierung des «Solothurner Tagblatts». Erst am 28. September druckte «Der Grütli» das am 17. Juli von der Delegiertenversammlung verabschiedete Programm ab, wobei er auch auf den Eklat mit den Grenchner Abgeordneten zurückkam. Grütli Nr. 78, 28.9.1887).

gen (. . .) nicht ausser Acht lassen (. . .): Den sozialen Fragen muss mehr als vorher das Augenmerk geschenkt, den Wünschen und Forderungen der unteren Volksschichten mehr Rechnung getragen werden. (. . .) Die in der grössten Mehrzahl liberale Arbeiterschaft wird gewiss nicht die freisinnige Partei bekämpfen und schwächen, wenn diese das Programm der Arbeiter auch zu ihrem macht oder doch unterstützt.»⁸⁹²

Damit nicht einverstanden war der Verfasser einer Replik, dessen Name leider ebenfalls nicht bekannt ist:

«Der jüngste G.-Artikel im 'Grütlianer' über die solothurnischen politischen Verhältnisse, beurtheilt die Dinge und die Parteistellung der Grütlianer und Arbeiter Solothurns ungemein schief. Würden in der That die solothurnischen Arbeiter heute sich zu dem bekennen, was G. von ihnen behauptet, so wäre das für sie vor aller Welt eine Blamage und würde sie als sehr unreife Politiker erscheinen lassen. Denn gerade weil die Grütli- und übrigen Arbeitervereine des Kantons dem 'System' endlich den Rücken kehrten und mit aller Entschiedenheit eine Änderung der Dinge forderten, ist die gegenwärtig sich vollziehende Umwälzung der Dinge herbeigeführt worden. Und G. thut, als ob das von uns bedauert würde und als ob wir Solothurner Grütlianer nichts sehnlicher wünschen, als uns wie ehemals wieder an die Rockschösse der Liberalen zu hängen. Wie lächerlich!»⁸⁹³

Neben Vorwürfen an die Liberalen bezüglich der Bankaffäre («Das System [. . .] pflanzte Kreaturen [. . .], die sich an den öffentlichen Geldern vergriffen.») fragte der Verfasser:

«Was hat das System seit Jahren für die Arbeiter gethan? Sozusagen nichts, denn schöne Worte oder leere Versprechungen sind noch keine Thaten. (. . .) Darum, ihr Grütlianer und Arbeiter Solothurn's, wenn das System euch wieder mit neuen Versprechungen ködern möchte, so denkt an die gemachten Erfahrungen! Bleiben wir für uns, unabhängig – keine Parteipuppen, sondern Männer mit festem, eigenem Willen, entschlossen, der sozialen Demokratie zum Durchbruch zu verhelfen!»⁸⁹⁴

G. wiederum gab seiner Verwunderung Ausdruck über den Artikel, der offensichtlich von einem derjenigen Grenchner stammen musste, welche den Saal an der Oltner Delegiertenversammlung verlassen hatten:

«Wie kommt nun der verehrte Einsender (. . .) dazu, zu behaupten, die solothurnischen Grütlianer wollen von den Freisinnigen nichts mehr wissen? Der zitierte Beschluss ist von der freisinnigen Partei mit Begeisterung aufgenommen und in der Presse lebhaft begrüsst worden. Es kann deshalb die Annahme nicht vorliegen, der Herr Einsender habe von demselben nichts gehört, wenn er auch den Saal vor Schluss der Verhandlungen verlassen hat. Es fällt somit die Annahme dahin, wir hätten nicht im Einverständnis mit der Mehrheit der Grütlianer geschrieben. Oder dann müsste jener Beschluss in Olten eine Null gewesen sein.»⁸⁹⁵

Der Disput in Solothurn war auch für die «Grütlianer»-Redaktion ein Fingerzeig. Sie ermahnte die Solothurner in einer Fussnote zur Bemerkung G's, man dürfe der Rückkehr der Reaktion nicht Hand bieten, zur Einigkeit:

⁸⁹² Grütlianer Nr. 68, 24.8.1887.

⁸⁹³ Grütlianer Nr. 71, 3.9.1887.

⁸⁹⁴ ebd.

⁸⁹⁵ Grütlianer Nr. 74, 14.9.1887.

«Nun, es will sicher auch der Theil unserer Solothurner Genossen, welcher eine oppositionelle Stellung einnimmt, nicht der 'Reaktion' helfen; das ist so ein Schreckmännchen, dem man in einem Lande mit direkter Volksgesetzgebung mehr als nöthig Gewicht nicht beilegen sollte. Ein Hauptsitz der Opposition ist zudem Grenchen, wo man nichts weniger als ultramontan ist; Grenchen ist unseres Wissens eine alte Burg des demokratischen Freisinns. Im Übrigen wollen wir uns in diese Solothurner Händel nicht mischen; zweifelsohne wäre es aber der gemeinsamen Sache der Arbeiter förderlich, wenn diese geeinter, als sie es zu sein scheinen, auftreten würden.»⁸⁹⁶

Damit waren also die Positionen vor der Abstimmung im Verfassungsrat über die Verkleinerung der Wahlkreise bezogen: Die Konservativen waren dafür, die Liberalen dagegen und die Arbeiterpartei-/Grütli-Vertreter uneinig. Dies liess eine knappe Entscheidung erwarten. Und so kam es denn auch: Der vollzählig versammelte Verfassungsrat lehnte am 8. September in namentlicher Abstimmung die Verkleinerung der Wahlkreise mit 50:49 Stimmen ab.⁸⁹⁷

An diesem bedeutungsvollen Abstimmungsergebnis sind zwei Tatsachen interessant:

- Zum einen das Ergebnis an sich: Da ja alle 100 Verfassungsräte anwesend waren, bedeutete das 50:49-Resultat, dass einer nicht gestimmt hatte. Des Rätsels Lösung: weil er gemäss Kantonsrats-Reglement als Vorsitzender von der Stimmabgabe ausgeschlossen war, konnte Verfassungsrats-Präsident Constanz Glutz-Blotzheim nicht mitstimmen.⁸⁹⁸ Das Erstaunliche daran ist aber, dass Glutz-Blotzheim einen Tag zuvor bei der Abstimmung über die Aufhebung bzw. Reduktion der Oberämter als Befürworter des Kommissionsantrags mitgestimmt hatte!⁸⁹⁹ Wohl hatte er im Verlauf der Debatte den Vorsitz an Vizepräsident Casimir von Arx abgegeben,⁹⁰⁰ doch dieser stimmte als Gegner des Kommissionsantrags ebenfalls mit!⁹⁰¹ Dass niemand gegen Glutz-Blotzheims Stimmabgabe Einspruch erhob, lag wahrscheinlich daran, dass das Resultat sehr klar war. Es liegt allerdings die Vermutung nahe, dass er dennoch darauf aufmerksam gemacht wurde, ansonsten er sich bei der Wahlkreis-Frage kaum der Stimme enthalten hätte. Ohne Kommentar tat er dies auch so nicht: Am Tag nach der Abstimmung fühlte er sich gegenüber seinen Wählern verpflichtet, zu erklären, dass er für die Verkleinerung gestimmt hätte (womit es also zu einem Patt gekommen wäre), wenn er hätte mitstimmen dürfen.⁹⁰²

⁸⁹⁶ ebd.

⁸⁹⁷ VRV 1887, S. 185.

⁸⁹⁸ ebd.

⁸⁹⁹ VRV 1887, S. 154.

⁹⁰⁰ vgl. VRV 1887, S. 124.

⁹⁰¹ VRV 1887, S. 155.

⁹⁰² VRV 1887, S. 186.

- Zum zweiten eine genauere Analyse, wer wie gestimmt hat. Dabei fällt auf, dass sämtliche Konservativen für die Verkleinerung der Wahlkreise gestimmt haben – mit einer Ausnahme: Urs Josef Bargetzi. Wie aus einem Artikel des «Solothurner Anzeigers» zwei Tage nach der umstrittenen Abstimmung hervorgeht, handelte es sich bei Bargetzi um einen ehemaligen Liberalen. Trotzdem gab sich der Leberberger Korrespondent über Bargetzis Haltung verwundert:

«Mit allgemeinem Bedauern haben wir hier unten vernommen, dass unser sonst allgemein beliebte Vertreter im Verfassungsrathe, Hr. Bargetzi-Schmid, bei der so wichtigen Frage der Wahlkreise von der Volkspartei abgegangen und mit den Gegnern gestimmt hat. Wir können das an Herrn Bargetzi nicht recht begreifen, denn er weiss ja am besten, wie es ihm bei den bisherigen grossen Wahlkreisen die Gegner schon wiederholt gemacht haben. Weil er dann und wann seine eigene Meinung hatte und zeitweise aufbekehrte, wurde er vom System anno 1881 gesprengt und in den Ecken gestellt. Er sei ein alter Brummbar, soll damals einer derjenigen 3 oder 4, die im Leberberg sonst das Wetter machten, gesagt haben. (. . .) Auch bei den letzten Verfassungsrathswahlen wollten die Systemler nichts mehr von ihm wissen, Hr. Bargetzi ist von der Opposition vorgeschlagen und gewählt worden. Deshalb aber wollen wir ihm nicht vorschreiben, wie er stimmen soll, denn wir wissen wohl, dass er ein Ehrenmann ist und viele gute Gedanken und Vorschläge hat, aber freuen würde es uns doch, wenn er künftig wieder mit seinen Freunden und Wählern stimmte. Die andern geben ihm schon momentan schöne Worte, aber, denk an 1881 und 1886 Dursepp!»⁹⁰³

Später findet man zwei weitere Hinweise auf den «Abweichler». Einmal im Nachruf des «Solothurner Anzeigers»⁹⁰⁴ nach seinem Tod im Juni 1895: «Auch dem Verfassungsrath von 1887 gehörte er an und stand damals, ausgenommen bei dem Kampfe um die kleinern Wahlkreise, meist für die Postulate der Opposition ein.»⁹⁰⁵ Und dann in Hermann Büchis Geschichte über den Solothurner Freisinn: «Noch heute erzählt man sich, wie es in letzter Stunde dem Stadtkassier Schöpfer⁹⁰⁶ gelang, die entscheidende 50. Stimme, den Steinhauer Urs Josef Bargetzi, von der Opposition herüberzuziehen.»⁹⁰⁷ Eine Quellenangabe liefert Büchi hierfür natürlich nicht. Es dürfte auch schwierig sein, eine entsprechende Quelle zu finden . . .

Einen «Abweichler» gab es aber nicht nur bei den Konservativen, sondern – und davon findet man interessanterweise weder in den Zeitungen noch in der Literatur einen Hinweis – auch auf Seiten der Liberalen. Und zwar stimmte Johann Probst, der zusammen mit Urs Josef Willi und Johann Meier zu den drei im ersten Wahlgang gewählten Li-

⁹⁰³ SA Nr. 103, 10.9.1887.

⁹⁰⁴ Dieser erwähnte als einzige Zeitung *Bargetzis* Tod!

⁹⁰⁵ SA Nr. 143, 21.6.1895 (zu *Bargetzis* weiterer politischer Tätigkeit siehe S. 207, Anm. 1255).

⁹⁰⁶ War ebenfalls Verfassungsrat.

⁹⁰⁷ *Büchi* (Freisinn), S. 226.

beralen des Bezirks Gösgen gehört hatte⁹⁰⁸ und mit dessen knappem Wahlergebnis sich der Verfassungsrat noch beschäftigen musste,⁹⁰⁹ zusammen mit den Konservativen für die kleineren Wahlkreise.⁹¹⁰ Dafür stimmten die beiden Gösger Simon Peyer und Jakob Peter, deren Erfolg in der Nachwahl ja von der Opposition als ihr Sieg gefeiert worden war, zur grossen Verblüffung des «Solithurner Anzeigers»⁹¹¹ dagegen!⁹¹²

Während die liberalen Blätter Genugtuung äusserten über die Ablehnung der konservativen Hauptforderung, sprach die Oppositions-
presse von einem Pyrrhussieg und prophezeite dem politischen Gegner Vergeltung bei der Steuerfrage:

«Die Blume ist hinweg aus dem Verfassungswerke. Was nun noch kommt, wird die Opposition von einem ganz andern, geschäftsmässigen Standpunkte aus auffassen. Den noch folgenden Postulaten wird sie zum Durchbruch verhelfen, im Übrigen wird sich alles auf die zweite Hauptfrage zuspitzen, den Steuerartikel. Wenn es uns gelingt, alles, was zur Rekonstruktion der Finanzen gehört, von der Verfassung fern zu halten, werden wir sie annehmen. Bringen die Gegner die Steuern hinein, so verwerfen wir die Verfassung. Sie ist uns fortan nur Mittel zum Zweck zur raschen Integralerneuerung der Behörden.

Denn jetzt haben wir es mit einer Gegenpartei zu thun, die nicht mit sich reden lässt, die in der alten Ausschliesslichkeit vorgeht und dieser auch nur das geringste zu gewähren, womit sie weiter regieren könnte – wer mag auch nur daran denken! Der Verfassungsentwurf, wie er vorlag, war ein Ganzes, was beiden Parteien hätte zusagen können. Zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte hatten wir nicht nur die Ausgaben möglichst vermindert – woran wir natürlich festhalten – sondern auch durch die indirekten Abgaben dafür gesorgt, dass das zukünftige Budget sich in der Waage halte. In allen Versammlungen, in welchen wir inzwischen das Projekt vorlegten, standen wir energisch für diesen Grundgedanken ein, trotzdem er in unsern Reihen auf Einwendungen stiess. Jetzt werden wir alle indirekten Steuern des Verfassungsentwurfes von der Hundetaxe bis zur Erbschaftssteuer fallen lassen. Das System will als System fortzuschieren – wir lassen es im Sumpfe stecken. Ist nicht mancher unter unsern Gegnern, der sich nicht ehrlich gesagt hat: Hätten wir nur nicht gewonnen?»⁹¹³

Das «Neue Solothurner-Blatt» brauchte harte Worte, die in ihrer Schärfe an die Kulturkampf-Zeit erinnerten:

«'Grosser Sieg für Systemler' verkündete der Telegraph am letzten Donnerstag der aufhorchenden Welt, die alte Rathausbude gerieth vor Entzücken fast in freudige Schwingungen, bei Schöpfer wurde der Sieg gefeiert und am andern Tag stund's in den Zeitungen zu lesen, die Opposition sei gefallen. Aber was sollte denn noch helfen, wenn's dies Mal nichts geholfen hätte? Der Teufel allein weiss, mit welcher Energie die Systemler die Proselytenmacherei betrieben, wie den Verfassungsräthen gedroht und geschmeichelt wurde und wie ihnen der in 23 Theile zerschnittene blutige Cadaver des

⁹⁰⁸ vgl. S. 118/119.

⁹⁰⁹ vgl. S. 119/120.

⁹¹⁰ VRV 1887, S. 185.

⁹¹¹ vgl. SA Nr. 109, 10.9.1887.

⁹¹² VRV 1887, S. 185.

⁹¹³ NSB Nr. 22, 11.9.1887.

solothurnischen Staatsliberalismus in effigie vorgezeigt wurde. Und während oben im düstern Rathssaale die Debatte hin und her wogte, wie ein stürmisch aufgeregtes Meer war unten in der Regierungsrathsstube der Beichtstuhl aufgeschlagen, wo die Väter des Systems als neumodische Beichtväter oppositionelle Verfassungsräthe hinkommandirten und sie von ihrer allein selig machenden Lehre zu überzeugen suchten. Sollen wir noch weiter erzählen, wie hier unter Thränen die Erinnerung an alte Freundschaft und geleistete Dienste heraufbeschworen wurde? Nein, es ist zu einfältig und wirkt lächerlich, je länger man über dieses angsterfüllte Treiben nachdenkt und je mehr man davon vernimmt. Es sind Maulwürfe, die knabenhaft mit diesen kleinlichen Mitteln gegen die immer wachsende Opposition ankämpfen wollen. (. . .)

Was hat das System mit dem Siege vom Donnerstag erreicht? Ein Delinquent, der hundertmal verdient hat, gerädert und aufgespiesst zu werden, ist endlich erwischt und soll nun aufgehängt werden, er schreit und heult zum Erbarmen, der erste Strick, an dem er baumelt, reisst, der Mann stürzt zur Erde und hofft noch immer, allein schon bereitet der Henker den zweiten Strick, der nicht mehr reisst und wenn er auch reissen sollte, dann droht das Volk mit dem dritten und der wird gewiss halten.»⁹¹⁴

12.3. Direkte Steuer

Damit war der Tarif für die Behandlung der Volkswirtschafts-Artikel, insbesondere der Einführung einer direkten Steuer, klar angegeben. Die Konservativen waren gewillt, nach Ablehnung ihrer Hauptforderung nun ihrerseits auch das wichtigste Anliegen der Liberalen bachab zu schicken.

Am 21. September, also knapp zwei Monate nach der Ablehnung der Wahlkreisverkleinerung, kam die direkte Steuer vor den Verfassungsrat. Nachdem tags zuvor Casimir von Arx, «der Löwe der Finanzen»,⁹¹⁵ als Sprecher der die direkte Steuer befürwortenden Kommission⁹¹⁶ einen Überblick über die Finanzlage des Kantons gegeben hatte («Ohne directe Steuer wird der Staat nicht im Stande sein, die Conversion der Staatsanleihen zu bewirken.»⁹¹⁷) und der erste Volkswirtschafts-Artikel (61: «Die Ausgaben des Staates werden aus dem Ertrage des Staatsvermögens, den gesetzlichen Einkünften, durch direkte Besteuerung und indirekte Abgaben bestritten.») mit der erstmaligen Erwähnung einer direkten Steuer in der solothurnischen Verfassungsgeschichte⁹¹⁸ ohne Diskussion und Gegenstimme angenommen worden war, ging es nun um die Detailbestimmungen dieser direkten Steuer. Die Kommission schlug dafür folgenden Artikel 62 vor:

«Bestimmungen über direkte Besteuerung sind Sache der Gesetzgebung.

Der direkten Besteuerung unterliegen das Vermögen, das Einkommen und der Erwerb.

⁹¹⁴ NSB Nr. 24, 16.9.1887.

⁹¹⁵ NSB Nr. 26, 21.9.1887.

⁹¹⁶ vgl. Kommissional-Entwurf, S. 23.

⁹¹⁷ VRV 1887, S. 327.

⁹¹⁸ In der alten Verfassung hatte es in Artikel 5 lediglich geheissen, «Bestimmungen über Besteuerung sind Sache der Gesetzgebung.»

Alle Steuerpflichtigen sollen im Verhältnis ihrer Hilfsmittel an die Ausgaben des Staates beitragen. Zu diesem Behufe ist die Steuer vom Vermögen und vom Einkommen nach dem Grundsatz einer mässigen Progression zu erheben.

Die Progression darf beim Vermögen den doppelten und beim Einkommen den dreifachen Betrag der Proportionalsteuer nicht überschreiten.

Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt nothwendiger Betrag sind steuerfrei.

Der Steuerwerth des landwirthschaftlichen Grundbesitzes soll mit Rücksicht auf die hohe Schätzung um 30 Procent der Katasterschätzung reduzirt werden.»⁹¹⁹

Die Liberalen brachten vor allem zwei Hauptargumente für die Einführung direkter Steuern vor. Einmal sollte dabei – wie dies bereits in den früheren Steuergesetz-Vorlagen beabsichtigt war – die Landwirtschaft entlastet werden (Casimir von Arx: «Die indirekten Steuern musste bis jetzt fast ganz der Bauer tragen.»⁹²⁰ Oskar Munzinger: «Gegenwärtig haben wir grosse indirekte Steuern, die fast ausschliesslich auf der Landwirtschaft lasten.»⁹²¹). Und zum zweiten war es die Furcht vor weiteren Staatsdefiziten, die wegen des Bankkrachs noch grösser zu werden drohten (Casimir von Arx: «Sie können das Bankdefizit auf rund 3 Millionen Franken anschlagen. Diese 3 Millionen erfordern einen Zins, zu 4% berechnet, von 120 000 Fr. . . . Bringen Sie Zins und Amortisation in Rechnung, dann erhalten Sie ein zukünftiges Normaldefizit von 300 000 Fr. Es tritt nun die hochwichtige Frage an uns heran: Auf welche Weise sollen wir diese Summe von 300 000 Fr. decken?»⁹²²).

Der noch einmal zu grossen Diskussionen Anlass gebende Bankkrach wurde auch von den Konservativen als Argument benützt – allerdings auf die andere Seite. So sagte Basil Roth nein zur direkten Steuer, «weil Regierungsrath und Kantonsrath sich noch nicht bemüssigt gesehen haben, die vielen Betheiligten zur Rechenschaft zu ziehen.»⁹²³ Für Fridolin Roth mussten erst die Besoldungen reduziert werden, bevor neue Steuern eingeführt wurden: «Wenn von 70 Beamten jedem die Besoldung um 100 Franken heruntersetzt wird, macht das schon 7000 Franken aus und es braucht nur jeder im Tag eine Cigarre weniger zu rauchen, so ist der Ausfall gedeckt.»⁹²⁴

Einsparungen schlugen auch die konservativen Zeitungen vor. So schrieb das «Neue Solothurner-Blatt», das unter anderem vorschlug, den Rechenschaftsbericht nur noch alle zwei Jahre erscheinen zu las-

⁹¹⁹ Kommissional-Entwurf, S. 23/24; VRV 1887, S. 330/331.

⁹²⁰ VRV 1887, S. 339.

⁹²¹ VRV 1887, S. 342.

⁹²² VRV 1887, S. 326.

⁹²³ VRV 1887, S. 334/335.

⁹²⁴ VRV 1887, S. 337.

sen und somit Druckkosten zu sparen⁹²⁵: «Gespart muss werden (. . .), dass unsere Miteidgenossen unter dem Worte 'Solothurnerei' nicht mehr Parteiherrlichkeit und Verprassen der Staatsgelder, sondern eine ehrliche Wirtschaft verstehen.⁹²⁶ Und mag's auch da und dort einschneiden, grausam einschneiden und wehe thun, es muss halt sein und der Staat ist uns nichts besser als eine Familie, über welche finanzielles Unglück gekommen ist und die sich deshalb gern oder ungern einschränken muss, wenn sie nicht verhungern soll.»⁹²⁷ Mit Sparen könnte das jährliche Defizit bei den gleichzeitig vorgeschlagenen Mehreinnahmen laut dem «Neuen Solothurner-Blatt» um über 150 000 Franken gesenkt werden,⁹²⁸ während der «Solothurner Anzeiger» Einsparungen von 70 000 bis 80 000 Franken pro Jahr errechnete.⁹²⁹

Die Liberalen stemmten sich zwar nicht grundsätzlich gegen Einsparungen («Die freisinnige Partei begrüsst [. . .] jede Ersparniss, die gemacht werden kann, ohne dass die Promptheit und Sicherheit der Verwaltung darunter leidet und wesentliche Aufgaben des Staates Schaden leiden.»⁹³⁰), doch sie wollten dennoch nicht auf die Einführung einer direkten Steuer verzichten.

Die Konservativen machten aber nicht nur rein sachgeschäftliche Einwände (Bankkrach-Abklärung, tiefere Besoldungen und übrige Einsparungen) geltend, sondern machten auch klar, dass es sich für sie bei den Steuern in erster Linie um eine politische Frage handelte. Alles zu diesem Thema sagen die Voten von Othmar Kully («Wir sind alle einverstanden, dass ein Steuergesetz angenommen werden muss und dass gemachte Schulden bezahlt werden müssen, aber vorher wollen wir den Sturz des Systems. [. . .] Wir wollen einmal unsere Forderungen im Ernste anerkannt und andere Leute an der Spitze des Staatswesens sehen und dann sind wir zum Steuern bereit.»⁹³¹) und Siegfried Misteli («Dass ein direktes Steuergesetz nöthig ist, anerkennen wir; allein bevor ein solches angenommen wird, müssen unsere billigen und gerechten Forderungen berücksichtigt werden.»⁹³²) vor dem Verfassungsrat sowie ein Artikel im «Neuen Solothurner-Blatt» («Ein Steuergesetz muss kommen, das wissen wir auch, aber erst wenn die Forderungen der Opposition bewilligt sind, vorher gibt's keinen Batzen.»⁹³³).

⁹²⁵ NSB Nr. 15, 26.8.1887.

⁹²⁶ NSB Nr. 17, 31.8.1887.

⁹²⁷ NSB Nr. 19, 4.9.1887.

⁹²⁸ NSB Nr. 17, 31.8.1887.

⁹²⁹ SA Nr. 118, 2.10.1887.

⁹³⁰ OT Nr. 209, 6.9.1887.

⁹³¹ VRV 1887, S. 343/344.

⁹³² VRV 1887, S. 348.

⁹³³ NSB Nr. 27, 23.9.1887.

Nun war es ja aber so, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Verfassungsartikel wohl von einer direkten Besteuerung sprachen, diese direkte Besteuerung jedoch der Gesetzgebung zugewiesen wurde. Diese Bestimmung war den Liberalen zu vage. Weil sie offensichtlich eine (weitere) Verschleppung ihres Hauptanliegens, das dann möglicherweise noch durch ein Referendum zu Fall gebracht werden könnte, befürchteten, drängten sie – vermutlich ermuntert durch den Sieg in der Wahlkreis-Abstimmung – auf eine klarere verfassungsmässige Lösung.

Wie Casimir von Arx in seinem Einleitungsvotum angekündigt hatte («Als Mitglied der Commission enthalte ich mich, einen Antrag auf sofortige Einführung⁹³⁴ zu stellen; ein anderer wird es für mich thun.»⁹³⁵), reichte Oskar Munzinger einen Antrag folgenden Inhalts ein: «Es solle in der Verfassung der Grundsatz aufgenommen werden, dass der Kantonsrath berechtigt sein soll, bis zum Erlasse eines kantonalen Steuergesetzes durch eine Vollziehungs-Verordnung den Bezug einer direkten Steuer anzuordnen und zwar nach bestimmten Grundsätzen und innerhalb gewissen Schranken, welche in der Verfassung selbst enthalten sein sollen.»⁹³⁶

Allein, diesmal zogen die Freisinnigen den kürzeren. Obwohl sich der Grütlianer Viktor Steiner⁹³⁷ hinter Munzingers Vorstoss stellte,⁹³⁸ wurde dieser mit 53:40 Stimmen abgelehnt.⁹³⁹ Leider handelte es sich dabei nicht um eine namentliche Abstimmung, so dass keine Rückschlüsse auf die Wahlkreis-Abstimmung möglich sind. Was bleibt, sind lediglich Spekulationen.

Auffällig ist, dass – im Gegensatz zur Wahlkreis-Debatte – bei diesem zweiten wichtigen Thema der Verfassungsrevision nicht sämtliche 100 Räte anwesend waren. Von den sechs Abwesenden⁹⁴⁰ hatten in der Wahlkreis-Abstimmung fünf für die Liberalen und einer für die Opposition gestimmt. Selbst wenn diese fünf erneut mit den Freisinnigen gestimmt hätten, wären diese bei der direkten Steuer nur auf 45 Stimmen gekommen. Die Abwesenheit dieser fünf den Liberalen mindestens in der Wahlkreis-Frage nahestehenden Verfassungsräte lässt im weiteren die Vermutung aufkommen, dass man sich im Lager der Freisinnigen

⁹³⁴ der direkten Steuern.

⁹³⁵ VRV 1887, S. 327.

⁹³⁶ VRV 1887, S. 342.

⁹³⁷ *Steiner* meldete sich als einziger Vertreter von Grütliverein/Arbeiterpartei zu Wort, obwohl sich ja der kantonale Grütliverband für die Einführung der direkten Steuer ausgesprochen hatte (vgl. S. 149, Anm. 886)!

⁹³⁸ VRV 1887, S. 352.

⁹³⁹ VRV 1887, S. 353.

⁹⁴⁰ vgl. VRV 1887, S. 330.

zum vornherein wenig Chancen für die Annahme des Munzinger-Antrags ausrechnet. Das oppositionelle «Neue Solothurner-Blatt» wunderte sich denn auch etwas über die weit flauer verlaufene Debatte: «Es machte uns den Eindruck, dass die Herren Regieriger und ihre Partei dem Wetter selber nicht recht trauten, wenigstens wurde von ihrer Seite nicht allzuviel Feuerwerk dafür abgebrannt im Vergleich zu ihren Produktionen bei der Wahlkreisdebatte.»⁹⁴¹

Bleibt die Frage, wo diese Stimmen auf liberaler Seite gegenüber den Wahlkreis-Abstimmungen «verlorengegangen» sind. Vielleicht liegt der Schlüssel zu diesem Geheimnis bei den Oppositionell-Freisinnigen (oder Liberal-Demokraten) begraben. Nach der Wahlkreis-Abstimmung hatte das «Oltner Wochenblatt» nämlich geschrieben: «Das Resultat der Abstimmung war auch deshalb ein überraschendes, dass auch Männer der Opposition, von freisinnigen Grundsätzen, die nur durch die Misswirthschaft auf unsern Banken in die Reihen der Opposition getrieben worden, mit den Liberalen gegen die Verkleinerung der Wahlkreise stimmten, weil sie doch eingesehen, was die Oppositionspartei damit beabsichtigte.»⁹⁴² Gemeint sein konnten mit diesen «Männern der Opposition, von freisinnigen Grundsätzen» wohl fast nur die Liberal-Demokraten. Weil diese aber die Misswirtschaft der regierenden Liberalen verurteilten, war es gut möglich, dass sie gegen die direkte Steuer stimmten. Doch wie gesagt: Mangels Quellen – auch Arnold Ingold ging nicht näher auf die Steuerfrage ein, sondern meinte nach der Abstimmung nur lakonisch: «Diese Verfassung wird aus lauter Unfriede zusammengeschmiedet»⁹⁴³ – sind das nur Hypothesen.

Zwar wurde der von der Kommission vorgeschlagene Steuerartikel der neuen Verfassung mit dem Zusatzantrag Basil Roths, dass auch indirekte Abgaben Sache der Gesetzgebung seien,⁹⁴⁴ angenommen,⁹⁴⁵

⁹⁴¹ NSB Nr. 27, 23.9.1887.

⁹⁴² OW Nr. 75, 17.9.1887.

⁹⁴³ Ingold-Tagebuch, Bd. I, S. 166.

⁹⁴⁴ vgl. VRV 1887, S. 332. (Folge dieses Antrages war, dass – ebenfalls wieder auf Antrag *Basil Roths* – der von der Kommission vorgeschlagene Artikel 67 mit der Auflistung neuer indirekter Steuern, wie Stempelabgabe auf Wechsel, Checks, Obligationen und Aktien, aber auch Frachtbriefe und Kartenspiele, auch abgelehnt und auf den Gesetzesweg verwiesen wurde; vgl. VRV 1887, S. 359. Gegen die Einführung der Stempelsteuer auf Wechsel und Frachtbriefe hatten sich 21 handel- und gewerbetreibende Solothurner in ihrer Eingabe an den Verfassungsrat ausgesprochen: «Handel und Industrie liegen seit Jahren darnieder und dürfen nicht geschädigt werden durch Einführung einer indirekten Steuer zu einer Zeit wo überall die grössten Anstrengungen gemacht werden, den Geschäfts-Verkehr zu heben und zu fördern. Die projektirten Stempelgebühren, insbesondere der Frachtbrief-Stempel, würde aber viele Geschäfte schwer treffen.» Eingabe der Handel- und Gewerbetreibenden Solothurner, S. 1).

⁹⁴⁵ VRV 1887, S. 353/355.

doch das war für die Liberalen schon kein Trost mehr. Sie wussten, dass die Opposition sämtliche Versuche, die direkte Steuer nun auf dem Gesetzeswege einzuführen, notfalls mit dem Referendum blockieren würde.⁹⁴⁶

Dass für die Opposition das Thema «direkte Steuer» für einige Zeit ad acta gelegt war, dokumentierte das «Neue Solothurner-Blatt» bildlich, indem es die Nachricht von der Ablehnung des Munzinger-Antrags in Form einer «Todesanzeige» brachte (vgl. Seite 161).

12.4. Was brachte die Verfassung neu?

Mit der Ablehnung der kleineren Wahlkreise und der Verwerfung der direkten Steuer waren also die jeweiligen Hauptanliegen der beiden grossen politischen Blöcke, für welche diese primär die Verfassungsrevision angestrebt hatten und hinter denen alle anderen Vorschläge zurückstanden, gescheitert. Damit stand aber gleichzeitig auch fest, dass sich die Verfassungsgrundlage des Kantons Solothurn in den wesentlichen Zügen nicht änderte. Dennoch gab es gegenüber der 1875er Verfassung etliche Neuerungen. Welche, soll hier kurz beschrieben werden.

12.4.1 Minoritätenvertretung

War die Opposition bei den Wahlkreisen in ihrem Versuch gescheitert, mehr Einfluss zu gewinnen, so erreichte sie dies bei einem andern Artikel. In Artikel 11 wurde nämlich festgehalten: «Bei der Wahl sämtlicher Behörden sollen die verschiedenen Parteirichtungen möglichst berücksichtigt werden.» Daran sind zwei Dinge bemerkenswert.

Zum einen die Tatsache, dass dieser «Parteiproporz» von der Kommission nicht vorgeschlagen wurde, weil sie nicht wusste, «wie diess durch die Verfassung angeordnet werden solle,» wie Kommissionsberichterstatler Othmar Kully auf einen entsprechenden Vorstoss und Antrag Euseb Vogts hin erläuterte.⁹⁴⁷

Zum andern, dass der Liberale Albert Brosi dem Antrag Vogts («Bei Bestellung der Regierung, der Gerichte und aller staatlichen Kommissionen sollen die Minderheiten [verschiedener Parteirichtungen] entsprechend berücksichtigt sein.»⁹⁴⁸) einen Gegenantrag folgenden Wortlauts entgegenstellte: «Bei der Wahl sämtlicher staatlicher Behörden sollen die verschiedenen Parteirichtungen möglichst berücksichtigt werden,»⁹⁴⁹ womit er also auch den Kantonsrat unter diese Bestim-

⁹⁴⁶ Bei der Schlussabstimmung über die Verfassung liess *Euseb Vogt* gar protokollarisch die Erklärung festhalten, dass er nie einem Steuergesetz zustimmen werden, «so lange die gegenwärtige Wahlkreiseintheilung herrsche.» (VRV 1887, S. 496/497).

⁹⁴⁷ VRV 1887, S. 120/121.

⁹⁴⁸ VRV 1887, S. 123.

⁹⁴⁹ VRV 1887, S. 122.

Todesanzeige.

Mittwoch den 21. September starb
der Steuerartikel des Systems:

„Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über eine direkte Steuer kann zu Händen der Staatskasse eine direkte Vermögens- und Einkommensteuer unter nachfolgenden Beschränkungen erhoben werden:

1. Die Steuer beträgt $\frac{1}{2}\%$ des steuerpflichtigen Vermögens, bezw. des nach Ziffer 2 kapitalisirten Einkommens und kann im Falle des Bedürfnisses bis auf 1% erhöht werden.

2. Die Einkommensteuer wird in der Weise berechnet, daß nach Abzug des unter Ziff. 3 lit. f erwähnten Betrages der Rest mit 10 kapitalisirt, und das Ergebnis gleich einem Vermögen vom nämlichen Betrag besteuert wird.

3. Von der Besteuerung sind ausgenommen:

a. Das Vermögen des Staates und der Gemeinden, sowie die für Schul-, Spital-, Kranken- und Armenzwecke bestimmten Vermögen.

b. Die Feld- und Handwerksgeräthe und der nöthige zum Gebrauch der Haushaltung bestimmte Hausrath, sowie Kleider und Schuhe.

c. Das Vermögen von Waisen und arbeitsunfähigen Personen, sofern dasselbe 5000 fr. nicht übersteigt.

d. 30% vom Werth des landwirtschaftlichen Grundbesitzes mit Zubehör der zum Betrieb der Landwirtschaft nöthigen Gebäulichkeiten.

e. Der Ertrag von Leibrenten, Renten, und Zinsen vom Vermögen, die bereits als Kapital versteuert werden.

f. Von jedem Einkommen ein Betrag von fr. 800.

4. Bei Berechnung von Erwerb oder Einkommen, die sich auf Betriebskapital gründen, sind die Aufkosten, sowie der landesübliche Zins des Betriebskapitals in Abzug zu bringen.

5. Die Steuer ist progressiv zu berechnen. Die Progression darf jedoch den Betrag der proportionalen Steuer um nicht mehr als die Hälfte übersteigen.

6. Verheimlichungen von Vermögen und Erwerb sind streng zu ahnden.

7. Die weiteren Ausführungsbestimmungen werden vom Kantondrath durch eine Vollziehungsverordnung festgestellt.

8. Die Steuer darf erst erhoben werden nachdem der Sparteletarif vom 1. Jänner 1882 im Sinn der Herabsetzung unbilliger Aufschläge revidirt und die Handänderungsgebühr bei Fertigungen und Steigerungen (Gesetz vom 9. Mai 1835) redazirt oder aufgehoben ist.

Quelle:
NSB Nr. 27,
23.9.1887.

mung stellte. Trotz der dagegen vorgebrachten Einwände (Franz Marti: «Das Volk wählt, wen es will und sein Wunsch ist eine Lächerlichkeit. Dem Volke können Sie nichts vorschreiben; geben Sie dem Volke Volkswahlen. Etwas anderes ist es im Kantonsrath, da können Sie, wenn Commissionen gewählt werden, die Minorität berücksichtigen.»⁹⁵⁰) wurde Albert Brosis Antrag angenommen.⁹⁵¹

Damit war also – wenigstens auf dem Papier – die Minoritätenvertretung, welche der Opposition sehr am Herzen lag,⁹⁵² eingeführt. Sehr verbindlich schien allerdings dieser Artikel 11 der Verfassung mit der «Sollen»-Formulierung nicht zu sein.⁹⁵³ Immerhin: Die Ausschliesslichkeit des liberalen Regimes, das bis zum Bankkrach prak-

⁹⁵⁰ VRV 1887, S. 121. (Franz Marti stellte deshalb einen dritten Antrag folgenden Wortlauts: «Bei der Wahl sämmtlicher Behörden und Commissionen, die nicht direkt durch das Volk gewählt werden, soll die Minorität entsprechende Berücksichtigung finden», welcher aber – wie derjenige von *Euseb Vogt* – gegenüber *Albert Brosis* Antrag in Minderheit blieb. VRV 1887, S. 121/123).

⁹⁵¹ VRV 1887, S. 123.

⁹⁵² «Wir setzen auf dieses Postulat den höchsten Werth. (. . .) Die jetzige Regierungspartei hat um so weniger Grund, sich gegen diese Bestimmung zu sträuben, als sie ja von heute auf morgen zur Minderheit werden kann. Im Verfassungsrath ist sie es ja faktisch schon.» (SA Nr. 95, 9.8.1887).

⁹⁵³ In dieser Richtung äusserte sich jedenfalls die (regierungstreue) «Solithurner Volkszeitung», als sie bei ihrem Tour d'horizon vor der Volksabstimmung über die Verfassung den Artikel 11 streifte: «Es ist schon von verschiedenen Seiten betont worden, dass dieser Artikel eine blosser Dekoration der Verfassung bildet und kein Mittel an die Hand gibt, dass demselben in Wirklichkeit auch nachgelebt werden muss. Er bildet einen frommen Wunsch, den der Verfassungsrath an die Adresse des souveränen Solothurner Volkes gerichtet hat. Mehr als dieser Artikel wird die Einsicht bewirken, dass die frühere Ausschliesslichkeit nicht von guten Folgen begleitet war. Wir sind desshalb schon früher bei den Verfassungsrathswahlen für die billige Vertretung der Opposition eingestanden. Die damalige Compromisspolitik war eine Folge der Erkenntniss, dass eine billige Berücksichtigung der Opposition am Platze sei. Wir erinnern uns auch der Früchte, welche jene Compromisspolitik gezeitigt hat (gemeint ist damit wohl vor allem der «Verrat von Gösgen», Anm.) und können heute angesichts der gemachten Erfahrungen uns nicht mehr zu derselben bekennen. Die Hand, die von uns seiner Zeit geboten wurde, ist von der Opposition in hinterlistiger Weise ergriffen worden und man hat sie dazu benutzen wollen, um die freisinnige Partei zu stürzen. Was uns heute vom 'Neuen Sol. Blatt' und vom 'Anzeiger' geboten wird, das ist nichts weniger als eine Politik, welche mit dem Art. 11 des neuen Verfassungsentwurfes im Einklang steht. Wir werden uns desshalb hüten, in die frühern Fehler der Compromisspolitik zu verfallen. Wenn wir persönlich auch dafür einstehen, dass die freisinnige Partei von sich aus (. . .) der Opposition eine Vertretung gewähren soll, so sind wir doch ganz entschieden dafür, dass diese Berücksichtigung der Opposition nicht Folge eines Compromisses, einer Vereinbarung sein darf, sondern dass sie aus dem freien Entschluss der Partei resultiren muss. Wir wollen keine gemeinschaftlichen Beschlüsse mit einer Opposition schaffen, welche alles, was zur freisinnigen Partei gehört, mit fortwährenden Verdächtigungen belegt und sich als die allein ehrliche politische Partei aufspielen will. Diesen Leuten können wir das Recht nicht zugestehen, auf die Entschlüsse der freisinnigen Partei einen Einfluss auszuüben.» (SVZ Nr. 83, 11.10.1887).

tisch alle Schlüsselpositionen besetzt hatte, fand damit quasi ein verfassungsmässiges Ende.

12.4.2. Volkswirtschaftliche Bestimmungen

Die Vorkommnisse rund um den Bankkrach und die immer desolater gewordene Lage der Staatsfinanzen hatte in allen politischen Lagern die Überzeugung wachsen lassen, dass der Volkswirtschaft inskünftig weit mehr Beachtung geschenkt werden solle. Zwar wurde die spektakulärste Massnahme zur Sanierung der Finanzen, die Einführung einer direkten Steuer, abgelehnt (um die Defizite zu verringern, wurde stattdessen die lapidare Bestimmung in die Verfassung aufgenommen, es sei die Staatsverwaltung möglichst zu vereinfachen⁹⁵⁴), doch einige volkswirtschaftliche Bereiche fanden Aufnahme. So wurde unter anderem festgehalten,

- dass das Armenwesen unter der Oberaufsicht des Staates steht;⁹⁵⁵
- dass der Staat die freiwillige Armen- und Krankenpflege und die berufliche Ausbildung armer Kinder fördert;⁹⁵⁶
- dass der Staat die öffentliche Gesundheitspflege und den Handel mit Lebensmitteln überwacht;⁹⁵⁷
- dass der Staat das Versicherungswesen, insbesondere die Kranken-, Unfall-, Mobiliar- und Hagelversicherung fördert;⁹⁵⁸
- dass der Staat die Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes durch Einrichtung des Lehrlingswesens fördert;⁹⁵⁹
- dass der Staat das gewerbliche und landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen unterstützt.⁹⁶⁰

Nachdem bisher lediglich ein pauschaler Artikel über die Volkswirtschaft Gültigkeit gehabt hatte («Die Förderung der Volkswirtschaft ist Aufgabe des Staates. Er hat deshalb die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, des Handels, der Industrie und Gewerbe in geeigneter Weise, u. A. durch öffentliche Kreditanstalten, zu schützen und zu fördern.»⁹⁶¹), handelte es sich bei diesem Artikel nun um detaillierte, durchwegs neue Verfassungsbestimmungen, die im übrigen erstaunlicherweise bei der Behandlung im Verfassungsrat zu keinen grossen Diskussionen Anlass gaben und alle glatt über die Bühne gingen.⁹⁶²

⁹⁵⁴ KV 1887, Artikel 67.

⁹⁵⁵ KV 1887, Artikel 68.

⁹⁵⁶ ebd.

⁹⁵⁷ KV 1887, Artikel 70.

⁹⁵⁸ KV 1887, Artikel 71.

⁹⁵⁹ KV 1887, Artikel 72.

⁹⁶⁰ KV 1887, Artikel 73.

⁹⁶¹ KV 1875, Artikel 13.

⁹⁶² vgl. VRV 1887, S. 367–395.

12.4.3. Erweiterung der Volkswahlen und Volksrechte

Eine der wesentlichen Neuerungen der 1887er Verfassung war die Erweiterung der Volkswahlen. Neu wurden nun auch die Regierungsräte, die bis anhin vom Kantonsrat gewählt wurden, direkt vom Volk gewählt⁹⁶³ – ebenso die Gerichtsstatthalter, Bezirksförster, Bezirksweibel und Zivilstandsbeamten.⁹⁶⁴

Eine kleine Änderung gab es auch bei den Pfarrwahlen: Das Bestätigungsrecht durch den Regierungsrat fiel weg und blieb einzig für die Pfarrverweser aufrechterhalten.⁹⁶⁵ Auch dazu gab es im Verfassungsrat kaum Diskussionen⁹⁶⁶: Zur Volkswahl des Regierungsrates zwei redaktionelle Kleinigkeiten betreffende Wortmeldungen,⁹⁶⁷ zu den Pfarrwahlen ebenfalls nur unbedeutende Änderungen.⁹⁶⁸

Der Wegfall des Bestätigungsrechts der Pfarrer hatte zu den wesentlichsten Forderungen von Kirchenseite gehört. Allerdings hatte die katholische Kirche keine Eingabe an den Verfassungsrat gemacht. Die Jahresversammlung der Pastoralkonferenz beschloss am 11. August 1887, bei der Eingabe vom Jahr zuvor an die kantonsrätliche Verfassungsrevisionskommission zu bleiben.⁹⁶⁹ Darin war neben anderen Punkten (beispielsweise die Schule betreffend) die Aufhebung des Bestätigungsrechts nach Pfarrwahlen verlangt worden, wie Pfarrer G. Gisiger in einem Referat vor der Pastoralkonferenz erläuterte.⁹⁷⁰ Statt eine erneute Eingabe zu machen, beschloss die Pastoralkonferenz, «es soll mit den Führern der Opposition unterhandelt werden, damit dieselben unsere Begehren in ihr Programm aufnehmen.»⁹⁷¹ Präsident und Aktuar erhielten den Auftrag, bei Franz Josef Hänggi, dem Berichterstatter über die Kirchenartikel im Verfassungsrat, mündlich die im Vorjahr an die kantonsrätliche Kommission gerichtete Eingabe in Erinnerung zu rufen.⁹⁷²

⁹⁶³ KV 1887, Artikel 20.2.

⁹⁶⁴ KV 1887, Artikel 20.3. und 20.5.

⁹⁶⁵ KV 1887, Artikel 20.8.

⁹⁶⁶ Erstaunlicherweise hatte sich der oppositionelle «Solothurner Anzeiger» nicht einmal besonders für die Volkswahl des Regierungsrates stark gemacht – im Gegenteil: «Es ist uns gleichgültig, auf welchen Wegen unsere Regierung gewählt wird, ob durch das Volk direkt oder durch den Kantonsrath, wenn wir nur Garantie haben gegen eine Ausschliesslichkeit. (. . .) Der natürlichste Weg scheint uns Wahl durch den Kantonsrath mit Minoritätenvertretung.» (SA Nr. 107, 6.9.1887).

⁹⁶⁷ VRV 1887, S. 202/203.

⁹⁶⁸ VRV 1887, S. 217–219.

⁹⁶⁹ Protokoll der Pastoralkonferenz, S. 47.

⁹⁷⁰ Gisiger-Referat, S. 2.

⁹⁷¹ Protokoll der Pastoralkonferenz, S. 28.

⁹⁷² Protokoll der Pastoralkonferenz, S. 55.

Erweitert wurden aber nicht nur die Volkswahlen, sondern auch die Volksrechte. Insbesondere das Initiativrecht wurde verfeinert. War in der alten Kantonsverfassung lediglich festgehalten, dass der Kantonsrat einen von mindestens 2000 Stimmberechtigten eingereichten Vorschlag «in Berathung zu ziehen und das Ergebniss der Volksabstimmung zu unterziehen habe»,⁹⁷³ so war im neuen Verfassungswerk explizit vorgeschrieben, dass über ein von 2000 Stimmberechtigten eingereichtes Begehren auch dann abgestimmt werden muss, wenn der Kantonsrat demselben nicht entspricht.⁹⁷⁴

Neu unterlagen auch Staatsanleihen von über einer Million Franken (sofern sie nicht zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen vorgesehen waren)⁹⁷⁵ und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 15 000 Franken⁹⁷⁶ (bisher 20 000 Franken⁹⁷⁷) der Volksabstimmung.

12.4.4. Einschränkungen und neue Bestimmungen für Regierungsräte und Kantonsräte

Klar die Handschrift des Bankkrachs trugen einschränkende Bestimmungen für die Legislative und Exekutive. So wurde – als Folge des «Falls Sieber» – festgehalten, dass «das Amt eines Regierungsrathes (. . .) unvereinbar mit einer andern fest besoldeten Stelle und der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes» ist.⁹⁷⁸ Ausserdem wurde dem Regierungsrat vorgeschrieben, seine Sitzungen in der Regel öffentlich abzuhalten und die Sitzungstage öffentlich bekannt zu machen⁹⁷⁹ – eine Bestimmung übrigens, die bis heute in der solothurnischen Verfassung geblieben ist.⁹⁸⁰

Doch auch für den Kantonsrat wurden neue Bestimmungen erlassen. Sie betrafen insbesondere finanzielle Belange. So konnte er nur noch über einmalige Ausgaben für denselben Gegenstand von unter 100 000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben von unter 15 000 Franken entscheiden, ohne die Vorlage dem Volk unterbreiten zu müssen.⁹⁸¹

Dazu kam, wie für alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden, dass die Amtsdauer von Regierungsrat und Kantonsrat –

⁹⁷³ KV 1875, Artikel 21.

⁹⁷⁴ KV 1887, Artikel 18.

⁹⁷⁵ KV 1887, Artikel 17.3.

⁹⁷⁶ KV 1887, Artikel 17.2.

⁹⁷⁷ KV 1875, Artikel 20.b.

⁹⁷⁸ KV 1887, Artikel 34.

⁹⁷⁹ KV 1887, Artikel 39.

⁹⁸⁰ Von der Möglichkeit des Beiwohnens an den Regierungsrats-Sitzungen wird allerdings nur selten Gebrauch gemacht.

⁹⁸¹ KV 1887, Artikel 31.6.

wie von der Kommission vorgeschlagen – von fünf auf vier Jahre herabgesetzt wurde.⁹⁸²

Dafür wurde sowohl für den Regierungsrat als auch für den Kantonsrat die Bestimmung gestrichen, dass «Stimmberechtigte weltlichen Standes»⁹⁸³ in diese beiden Gremien wählbar seien. In der neuen Verfassung wurde festgehalten, dass jeder in Regierungsrat und Kantonsrat wählbar sei, «der zur Zeit der Wahl das Stimmrecht im Kanton besitzt.»⁹⁸⁴

12.4.5. *Unterrichtswesen*

Was schon für die Volkswirtschaft gesagt wurde, hat auch für das Unterrichtswesen seine Gültigkeit. Erstmals wurden für den Unterricht genauere Bestimmungen erlassen. Zwar befand sich bereits in der alten Verfassung ein Unterrichts-Artikel:

«Der gesammte im Kanton ertheilte Unterricht steht unter der Aufsicht des Staates.

Die vom Staate und den Gemeinden errichteten und unterhaltenen Primarschulen und weitem Unterrichtsanstalten stehen unter ausschliesslich staatlicher Leitung.

Wer eine nicht vom Staate geleitete Schule oder Unterrichtsanstalt halten will, hat hiefür die staatliche Bewilligung einzuholen.

Der Besuch der öffentlichen Primarschule ist unentgeltlich und – gesetzliche Ausnahmefälle vorbehalten – obligatorisch.»⁹⁸⁵

Doch in der neuen Verfassung waren wesentlich mehr Details als nur ein vier Abschnitte umfassender Artikel enthalten.

Zu den umstrittensten Bestimmungen gehörte die Fixierung der Mindestbesoldung der Primarlehrer. Die Verfassungsrevisionskommission, die ohnehin nur einen – allerdings acht Abschnitte umfassenden (aus dem der Verfassungsrat dann deren fünf machte) – Artikel vorschlug,⁹⁸⁶ sah die Fixierung des Besoldungsminimums für Primarlehrer nicht vor. Dagegen sprachen sich zwei Lehrerorganisationen für dessen Festhaltung in der Verfassung aus. Beide, der Solothurnische Kantonal-Lehrerverein und der Solothurnische Bezirkslehrerverein, plädierten in ihren Eingaben an den Verfassungsrat für eine Mindestbesoldung von 1200 Franken pro Monat.⁹⁸⁷ Diese Forderungen veranlassten Regierungsrat Oskar Munzinger, die Lehrerbesoldung im Verfassungsrat zur Sprache zu bringen.⁹⁸⁸ Seinen beantragten 1100 Fran-

⁹⁸² KV 1887, Artikel 6.

⁹⁸³ KV 1875, Artikel 34 und 48.

⁹⁸⁴ KV 1887, Artikel 22 und 34.

⁹⁸⁵ KV 1875, Artikel 13.

⁹⁸⁶ Kommissional-Entwurf, S. 20/21.

⁹⁸⁷ vgl. Eingaben des Kantonal-Lehrervereins und des Bezirkslehrervereins, jeweils S. 1. (Ein Minimum von 1100–1200 Franken forderte im übrigen auch der kantonale Grütliverein; Eingabe des kantonalen Grütlivereins, S. 1).

⁹⁸⁸ VRV 1887, S. 289.

ken stellte Viktor Steiner den Antrag entgegen, das Minimum auf 1000 Franken festzulegen,⁹⁸⁹ was wie die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel vom Rat angenommen wurde.⁹⁹⁰

Ein anderes umstrittenes Geschäft im Unterrichtswesen war die Einführung eines Erziehungsrates. Aufs Tapet gebracht wurde im Verfassungsrat dieses Thema von Franz Josef Hänggi. Dies ist um so interessanter, als man weiss, dass die Einführung eines Erziehungsrates ein Jahr zuvor von der katholischen Kirche in ihrer Eingabe an die Verfassungsrevisionskommission des Kantonsrates gefordert worden war!⁹⁹¹ Und die Pastorkonferenz hatte ja beschlossen, ihre alten Begehren durch Hänggi vor den Verfassungsrat zu bringen.⁹⁹² Auch wenn Hänggi die Neuenburger Verfassung als Ausgangspunkt für seinen Vorstoss angab,⁹⁹³ so ist doch anzunehmen, dass er primär für die Interessen der katholischen Kirche sprach. Es waren denn auch zwei weitere konservative Verfassungsräte (Othmar Kully und Walther von Arx), welche neben Hänggi für den Erziehungsrat plädierten. Sie sahen für diesen durchaus auch eine (gesellschafts)politische Funktion: «Die Einführung eines Erziehungsrathes wird sehr zur Beruhigung dienen und zwar namentlich zur Beruhigung der konservativen Partei. (. . .) Der Hauptgrund, der für den Erziehungsrath spricht, ist der, dass in Zukunft jede Einseitigkeit vermieden werden soll und dies gilt nicht der Person des jetzigen Erziehungsdirektors.»⁹⁹⁴ Dagegen sprachen sich die Liberalen Oskar Munzinger, Jakob Zimmermann und Albert Brosi gegen einen Erziehungsrat aus, zum einen aus Ersparnisgründen (Brosi: «Auch widerspricht dem das Postulat nach Vereinfachung des Staatshaushaltes»⁹⁹⁵) und zum andern, weil bereits eine Schulsynode bestehe, die sich aber nicht bewährt habe (Munzinger: «Ich verweise nur auf die gegenwärtige Schulsynode. Die hat folgende Befugnisse: 1. die Abgabe pädagogischer Gutachten, 2. die Wahl der Lehrmittelcommission und 3. die Prüfung der Lehrmittel. Das wäre so ziemlich die Hauptsache, was dem Erziehungsrathe übertragen werden könnte. Diese Synode ist nun in der Praxis so ziemlich nebenaus gestellt worden, weil sie eine schwerfällige und kostspielige Maschine ist.»⁹⁹⁶). Obwohl der Erziehungsrat in der Eingabe des kantonalen Grütlivereins nicht enthalten war, sprach sich auch dessen Vertreter Franz Marti für

⁹⁸⁹ VRV 1887, S. 293.

⁹⁹⁰ VRV 1887, S. 294.

⁹⁹¹ vgl. Gisiger-Referat, S. 2/4.

⁹⁹² vgl. S. 164.

⁹⁹³ VRV 1887, S. 303.

⁹⁹⁴ Votum *Walther von Arx* (VRV 1887, S. 305).

⁹⁹⁵ VRV 1887, S. 305.

⁹⁹⁶ VRV 1887, S. 304.

die Einführung aus: «Ein planmässiges Vorgehen ist auf dem wichtigen Gebiete der Jugenderziehung nothwendig. Wir wissen, dass wir die Grundlage zu der zukünftigen Gesetzgebung legen und hier müssen wir ein Glied einfügen, das die andern Kantone auch haben. (. . .) Wir können die Räte ganz wohl brauchen, wenn sie auch nur deshalb eingeführt werden sollten, damit jedem das seine gewährt sein möge.»⁹⁹⁷ Von den drei Eingaben der Lehrer-Organisationen äusserte sich nur der Kantonal-Lehrerverein zum Erziehungsrat. Er sprach sich gegen dessen Einführung aus, «denn die gegenwärtige Organisation und Leitung des kantonalen Volksschulwesens ist für unsere Verhältnisse die geeignetste.»⁹⁹⁸ Trotzdem nahm der Verfassungsrat «mit grosser Mehrheit» den Antrag Hänggi an⁹⁹⁹ und beschloss die Einführung eines fünfköpfigen Erziehungsrates, «dessen Befugnisse vom Kantonsrathe festgesetzt werden» und der «dem Erziehungs-Departement beigegeben» wird.¹⁰⁰⁰

Eine andere schulische Reform wurde in der neuen Verfassung nicht unter dem siebten Abschnitt «Unterrichtswesen», sondern in den «Übergangsbestimmungen» festgehalten – obwohl sie von recht einschneidender Wirkung war. Ohne grosse Diskussionen beschloss nämlich der Verfassungsrat, das Lehrerseminar in Solothurn mit der Kantonsschule zu vereinigen,¹⁰⁰¹ weil damit rund 22 500 Franken jährlich gespart werden konnten (Wegfall des Seminardirektors, eines Seminarlehrers, Hilfslehrer usw.).¹⁰⁰² Von den drei Lehrer-Organisationen, die eine Eingabe an den Verfassungsrat machten, hatte sich lediglich der Lehrerverein Bucheggberg zu diesem Thema geäussert. Er begrüsst die Verschmelzung von Kantonsschule und Lehrerseminar unter der Bedingung, dass «bedürftigen Jünglingen» die Aufnahme ins Seminar nicht verwehrt wird.¹⁰⁰³

12.4.6. Sparmassnahmen

«Zur Herstellung des Gleichgewichts in der laufenden Staatsrechnung» wurden in den Übergangsbestimmungen mehrere Änderungen an bestehenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen. Weil nur wenige Einnahmen vermehrt werden konnten (beschlossen wurde unter anderem eine 50prozentige Erhöhung der Handänderungsgebüh-

⁹⁹⁷ VRV 1887, S. 307.

⁹⁹⁸ Eingabe des Kantonal-Lehrervereins, S. 1.

⁹⁹⁹ VRV 1887, S. 307.

¹⁰⁰⁰ KV 1887, Artikel 51.

¹⁰⁰¹ VRV 1887, S. 440.

¹⁰⁰² VRV 1887, S. 436.

¹⁰⁰³ Eingabe des Lehrervereins Bucheggberg, S. 1.

ren, eine Erhöhung der Hundesteuer, die ausserdem ab sofort ausschliesslich in die Staatskasse floss,¹⁰⁰⁴ eine Erhöhung der Patenttaxe für Jagd und Vogelschutz und die Einführung einer Verwaltungsprovision von drei Prozent auf die Prämie der Brandassekuranzsteuer¹⁰⁰⁵), wurden vor allem die Ausgaben vermindert. So wurden – neben der bereits erwähnten Verschmelzung der Kantonsschule und des Lehrerseminars – zahlreiche weitere, zum Teil rigorose Sparmassnahmen angeordnet: Reduktion der Besoldung der Sektionschefs um 50 Prozent, Abschaffung der Stellen der Kreisärzte und Kreistierärzte, Abschaffung der Besoldung für die Bezirksweibel, Reduktion der Standesweibel von drei auf zwei, Reduktion der Bezirksförster von fünf auf vier, Reduktion der Wegmacher um die Hälfte.¹⁰⁰⁶ Dazu wurden bisher vom Kanton übernommene Leistungen an die Gemeinden übertragen – wie die Entschädigungen für die Zivilstandsbeamten. Ausserdem baute der Staat einige Dienstleistungen ab; so wälzte er friedensrichterliche Vergleichsgebühren in Zivilsachen auf die Parteien ab.¹⁰⁰⁷ Mit all diesen Massnahmen sollten pro Jahr total 80 000 Franken eingespart werden.¹⁰⁰⁸

Die verblüffendste Übergangsbestimmung war der Artikel 83, welcher den Bankkrach und die Kantonalkasse betraf. Dabei wurde nämlich unter anderem festgehalten: «Zur Verzinsung und Amortisation des Bankverlustes, sowie zur Deckung anderer Bedürfnisse des Staates soll vom Kantonsrath, längstens bis 31. Dezember 1889, dem Volke ein Gesetz zur Einführung einer direkten Steuer unterbreitet werden.» Erstaunlich daran ist nicht nur, dass über eine Hintertür doch noch raschmöglichst eine direkte Steuer eingeführt werden sollte, sondern dass diese erstens neben der Verzinsung und Amortisation des Bankverlusts

¹⁰⁰⁴ Bisher ging der grössere Teil der Hundetaxe an die Heil- und Pflegeanstalt Rosegg in Solothurn (vgl. RB 1884, S. 162).

¹⁰⁰⁵ KV 1887, Artikel 81 A, 1.–5.

¹⁰⁰⁶ Dazu schlug die Verfassungsrevisionskommission – allerdings nicht unter den Übergangsbestimmungen, sondern unter dem sechsten Abschnitt «Rechtspflege» – vor, das Obergericht von sieben auf fünf Mitglieder zu reduzieren (Kommissional-Entwurf, S. 19). Nach einer längeren Diskussion quer durch die Parteien (*Adrian von Arx* und *Constanz Glutz-Blotzheim* lehnten den Kommissionsvorschlag ab, weil Solothurn sonst als einziger Kanton ein Obergericht von weniger als sieben Mitglieder hätte; Regierungsrat *Oskar Munzinger* sprach sich für die Reduktion aus, weil das Bundesgericht dem Obergericht einige Geschäfte abgenommen habe; *Albert Brosi* war für Reduktion, falls die Besoldungen erhöht würden, womit seiner Ansicht nach bessere Richter ans Obergericht kämen) nahm der Verfassungsrat schliesslich einen Kompromissvorschlag *Siegfried Mistelis* an, wonach das Obergericht aus «höchstens sieben Mitgliedern» besteht (VRV 1887, S. 266–280). Damit blieb faktisch alles beim alten.

¹⁰⁰⁷ KV 1887, Artikel 81 B, 1.–12.

¹⁰⁰⁸ vgl. KRV 1887, S. 475.

auch «zur Deckung anderer Bedürfnisse des Staates» eingeführt werden sollte und dass zweitens bei der Behandlung dieses Artikels im Verfassungsrat kein einziger Oppositioneller das Wort ergriff!

In Artikel 83 wurde neben der Auflage an die Aufsichtsbehörde der Kantonalbank, den durch die Garantierung der beiden aufgehobenen Bankinstitute bzw. durch die Übernahme der Aktiven und Passiven derselben entstandenen Verlust genau zu fixieren, auch festgehalten, dass die jährliche Amortisationsquote zur Tilgung der Bankschuld nicht weniger als 50 000 Franken betragen dürfe.

12.4.7. Einige Streitpunkte am Rande der grossen Themen

Neben den bereits behandelten verblassten die übrigen Geschäfte im Verfassungsrat fast ein wenig. Interessant ist immerhin, dass einige oppositionelle (vorwiegend konservative) Anträge bachab geschickt wurden. Abgelehnt wurden die Anträge von

- Euseb Vogt auf Reduktion des Regierungsrates von fünf auf drei Mitglieder (Vogt: «Die kleinere Zahl soll man dann besser honorieren, so dass man auch bessere Leistungen erwarten kann.»¹⁰⁰⁹ Und auf die Bemerkung Albert Jäggis, ein dreiköpfiger Regierungsrat wäre überfordert, meinte der Votant: «Ist das wirklich ernst gemeint? Wenn sie vollständig beschäftigt gewesen wären, so würde Hr. Sieber nicht Zeit zu den grössten Schwindeleien gefunden haben.»¹⁰¹⁰).
- Urs Josef Bargetzi, welcher die Verkürzung der Amtsdauer auf drei Jahre verlangte.¹⁰¹¹
- Albert Büttiker, welcher die Geschworenenwahl durch die Gemeinden vornehmen lassen wollte (Abstimmungsresultat 43:44!).¹⁰¹²
- Franz Josef Hänggi, welcher den Artikel 3 («Es haben im Kanton Solothurn nur solche Bestimmungen und Gewohnheitsrechte Geltung, welche auf verfassungsmässigem Wege entstanden, beziehungsweise von den verfassungsmässigen Behörden anerkannt sind.») streichen wollte, «weil er selbstverständlich ist».¹⁰¹³
- Rudolf Stuber, der vorschlug, dass jeder Schweizer Bürger als Kantonsrat wählbar sei (Gegenargument Viktor Steiners: «Denken Sie sich den Fall, dass unsere Gesetzgeber aus Zürich, Bern und Genf bestellt werden, dann entstehen ungleich höhere Kosten.»)¹⁰¹⁴
- Basil Roth, der verlangte, dass nur ein Regierungsrat in die Bundes-

¹⁰⁰⁹ VRV 1887, S. 248.

¹⁰¹⁰ VRV 1887, S. 251.

¹⁰¹¹ VRV 1887, S. 89/92.

¹⁰¹² VRV 1887, S. 205/209.

¹⁰¹³ VRV 1887, S. 78/81.

¹⁰¹⁴ VRV 1887, S. 225–227.

versammlung delegiert werden dürfe¹⁰¹⁵ (laut Verfassung waren zwei wählbar¹⁰¹⁶).

Angenommen wurden schliesslich nur zwei wichtige oppositionelle Anträge. Auf Vorschlag Rudolf Stubers¹⁰¹⁷ kam ein Artikel in die Verfassung, wonach ein neues Staatsinventar, das alle zehn Jahre einer Revision zu unterwerfen sei, aufgenommen und das produktive und unproduktive Vermögen ausscheiden solle.¹⁰¹⁸ Und auf Antrag Euseb Vogts¹⁰¹⁹ wurde, nachdem die Kommission keinen entsprechenden Passus vorgesehen hatte, in der Verfassung verankert, «dass der Staat das Kreditwesen hebt und ordnet.»¹⁰²⁰ (Auf Antrag Franz Joseph Ziegler wurde im gleichen Artikel festgehalten, dass ein mehr als drei Prozent über die Marge der Kantonalbank gehender Zinsfuss als Wucher zu bestrafen sei.¹⁰²¹)

12.4.8. Eingaben an den Verfassungsrat

Neben den bereits bei den jeweiligen Themenbereichen behandelten Eingaben der Handel- und Gewerbetreibenden in Solothurn, des Solothurnischen Kantonal-Lehrervereins, des Solothurnischen Bezirkslehrervereins, des Lehrervereins vom Bucheggberg, des kantonalen Grütlivereins, des kantonalen Arbeiterverbandes sowie der Liberalen und Grütlianer des Wasseramts ergingen drei weitere Eingaben an den Verfassungsrat, die aber von weit geringerer Bedeutung waren.

- Eine Versammlung von Stimmberechtigten des Leberbergs forderte in ihrer von Verfassungsrat Franz Marti unterzeichneten Eingabe unter anderem die Beibehaltung der Wahlkreise, die Einführung der direkten Steuer, und sie sprach sich gegen die Aufhebung des Lehrerseminars aus.¹⁰²²
- In der einzigen Eingabe einer Gemeinde verlangte Obererlinsbach, dass bei der Brandassekuranzsteuer die Strohdächer gleich behandelt würden wie die Ziegeldächer . . .¹⁰²³ (Diese Bestimmung kam allerdings nicht in die Verfassung. Die Brandassekuranz wurde nicht einmal im «Versicherungsartikel» 71, sondern lediglich in den Übergangsbestimmungen wegen der dreiprozentigen Abgabe auf die Prämien¹⁰²⁴ erwähnt.).

¹⁰¹⁵ VRV 1887, S. 252/253.

¹⁰¹⁶ KV 1887, Artikel 34.

¹⁰¹⁷ VRV 1887, S. 328.

¹⁰¹⁸ KV 1887, Artikel 61.

¹⁰¹⁹ VRV 1887, S. 389.

¹⁰²⁰ KV 1887, Artikel 71.

¹⁰²¹ KRV 1887, S. 394/395.

¹⁰²² Eingabe der Leberberger, S. 1.

¹⁰²³ Eingabe der Gemeinde Obererlinsbach, S. 1.

¹⁰²⁴ vgl. S. 169.

- Als einzige Einzelperson richtete der Kappeler Armenschaffner Simon Wiss einige Begehren an den Verfassungsrat. Wiss' Postulate waren unterschiedlicher Art: So trat er ein für die Abtretung der Wegmacher und des Strassenbaus an die Gemeinden, für die Nichterhöhung der Lehrerbesoldung, für die Wahl der Geistlichen einzig durch die Gemeinden und für die Verminderung der Landjäger! – allerdings ohne die einzelnen Punkte näher zu begründen.¹⁰²⁵

Nicht um eine eigentliche Eingabe handelte es sich beim Brief von Staatsschreiber Joseph Ignaz Amiet an den Verfassungsrat. Darin erläuterte Amiet seine Aufgaben, wobei er besonders darauf aufmerksam machte, dass er als Staatsschreiber gleichzeitig auch noch die Funktion eines Staatsarchivars versehe.¹⁰²⁶ Diese Tatsache dürfte nicht zuletzt den Ausschlag gegeben haben, dass der Verfassungsrat den Posten des Staatsschreibers – entgegen einigen anderslautenden, auf weitere Einsparungen im Verwaltungsapparat drängenden Vorschlägen – nicht abschaffte.¹⁰²⁷

13. Annahme der Verfassung durch das Volk

Es waren 98 Mitglieder anwesend, als der Verfassungsrat am 1. Oktober 1887, an einem Samstag morgen, zu seiner letzten Sitzung zusammentraf.¹⁰²⁸ Ein letzter Streit entbrannte um den Termin für die Volksabstimmung über das neue Verfassungswerk. Während sich die Kommissionsmehrheit für den 16. Oktober als Abstimmungstag aussprach, schlug Oskar Munzinger den 30. Oktober vor, denn «bis der Entwurf fertig gedruckt und versandt werden kann, geht es bis Ende künftiger Woche, und dann hat das Volk nicht Zeit, die ganze Geschichte in Zeit von 8 oder 9 Tage zu verdauen.»¹⁰²⁹ Nachdem Walther

¹⁰²⁵ Eingabe *Simon Wiss*, S. 1.

¹⁰²⁶ Amiet-Brief, S. 1.

¹⁰²⁷ Für die Beibehaltung des Staatsschreibers sprach sich auch der «Solothurner Anzeiger» aus (SA Nr. 95, 9.8.1887).

¹⁰²⁸ vgl. VRV 1887, S. 480.

¹⁰²⁹ VRV 1887, S. 489. (Auch das «Oltner Tagblatt» wehrte sich gegen das Tempo des Vorgehens: «Da sollen wir erst beschliessen und dann nachher lesen und uns unterrichten, was die Herren eigentlich gemeint und beabsichtigt haben? Das wäre eine neue Art der Demokratie, eine Art, die sich mit dem, was man sonst unter Demokratie versteht, in keiner Weise zusammenreimt und die man eher als eine Abart oder Unart derselben bezeichnen müsste. Hätte die freisinnige Partei oder hätte gar das vielverrufene System sich erlaubt, bei einer Angelegenheit von solcher Tragweite derart vorzugehen, die nämlichen Herren, die jetzt mit Siebenmeilenstiefeln dahinrennen wollen, würden in allen Tonarten über Vergewaltigung des Volkes, Überrumpelung, Zwängerei und weiss Gott was Alles geschrien haben. Wir stehen dem neuen Verfassungswerk nicht von vornherein feindselig gegenüber, aber wir verlangen Achtung vor dem souveränen

von Arx als Kompromisslösung den 23. Oktober beantragt und die Kommission ihren Vorschlag zurückgezogen hatte,¹⁰³⁰ wurde zwischen den Anträgen Munzinger und von Arx abgestimmt. Dabei gab es zum letzten Mal ein knappes Resultat – 48:48 ging die Abstimmung aus, worauf sich Präsident Constanz Glutz-Blotzheim mit seinem Stichtent-scheid für die Variante von Arx und damit für den 23. Oktober als Ab-stimmungstermin aussprach.¹⁰³¹

Wesentlich klarer fiel kurz danach die Abstimmung über das ge-samte Verfassungswerk aus. 91 Mitglieder stimmten dafür, zwei (der Oppositionelle von Däniken und der Liberale Johann Emch) «unter allgemeiner Heiterkeit»¹⁰³² dagegen.¹⁰³³

Recht flau verlief der Abstimmungs«kampf». Treffend schildert das «Oltner Tagblatt» die durch enttäuschte Erwartungen auf allen Seiten geprägte Situation:

«Enttäuscht schaut das Solothurner Volk beider Richtungen auf den in Bewegung gesetzten grossen Apparat, der allerdings gegenüber den hochgespannten Hoffnungen nur ein Mäuschen geboren. Erst wurde die Blume der Blumen, die kleinen Wahlkreise, aus dem schönen Bouquet herausgezaust,¹⁰³⁴ dann die Oberamt-männer zwischen Him-mel und Erde gesetzt, dann der Steuerartikel, der Nagel par excellence in den Sarg der Verfassung, bachab geschickt und wenn nicht der finanzkundige Vertreter von Olten¹⁰³⁵ stets die Ruthe geschwungen hätte, wären auch die projektirten Ersparnisse zum Teufel gegangen. Hurrah Revision! kichert Dr. Kaiser, ich hab's vorausgesagt, dass es so kommen werde!

Und trotz alledem wird, so viel man hört, die Stellungnahme der Parteien zum Ver-fassungswerke keine ablehnende sein und wir begreifen es. Die Liberalen sind zufrieden, dass der Kelch der kleinen Wahlkreise glücklich an ihnen vorübergegangen, die Opposi-tion aber freut sich, mit der Verweigerung der direkten Steuer das Heft in der Hand be-halten zu haben. Alle aber scheinen nach und nach einzusehen, dass man sich gegensei-tig vertragen muss und dass nur auf dem Wege des Entgegenkommens etwas Segensrei-ches geschaffen werden kann. In beiden Lagern wird man so bestrebt sein, so schnell als möglich die Verfassung unter Dach zu bringen und dann wird sich die ganze Taktik der Parteien auf die nächsten Wahlen richten. Die Integralerneuerung aller Behörden wird den Kampf bilden, der für die folgenden vier Jahre über das Schicksal des Kantons ent-scheiden soll.»¹⁰³⁶

Die Stimmung im Volk und bei den Parteien charakterisierte die «Solothurner Volkszeitung» mit ähnlichen Worten:

Volke. Wir verlangen für dasselbe, wie für uns selbst, Zeit zur Prüfung und Entschlies-sung.» OT Nr. 229, 29.9.1887. Im übrigen sprach sich auch die «Solothurnische Volks-zeitung» für den 30. Oktober als Abstimmungstermin aus; SVZ Nr. 80, 30.9.1887).

¹⁰³⁰ VRV 1887, S. 492.

¹⁰³¹ VRV 1887, S. 493.

¹⁰³² SA Nr. 118, 2.10.1887.

¹⁰³³ VRV 1887, S. 496/497.

¹⁰³⁴ Erstaunlich, dass ein liberales Blatt für die Ablehnung des konservativen Hauptanliegens solche Worte wählte!

¹⁰³⁵ Damit dürfte Casimir von Arx gemeint sein.

¹⁰³⁶ OT Nr. 227, 27.9.1887.

«Indessen ist nicht zu verkennen, dass im Volke selbst – und zwar trifft diess sowohl für die freisinnige Partei als für die oppositionelle zu – wenig Begeisterung für das neue Verfassungswerk herrscht. Auf oppositioneller Seite herrscht zum Mindesten eben so viel Antipathie gegen die neue Verfassung als auf Seite der freisinnigen Partei.»¹⁰³⁷

Zwar trat niemand für Ablehnung der neuen Verfassung ein, doch mit voller Überzeugung dafür einsetzen wollte sich auch keine Partei.

Wie schon zwischen den Zeilen der vorsichtig formulierten Notiz des «Oltner Tagblatts» vom 30. September 1887 («Wir stehen dem neuen Verfassungswerk nicht von vornherein feindselig gegenüber.»¹⁰³⁸) herauszulesen ist, meldeten die Liberalen einige Vorbehalte an. Die Versammlungen der liberalen Vereine der Stadt Solothurn und des Bucheggbergs gaben nach Abwägen von Pro und Kontra nicht einmal eine Abstimmungsempfehlung an ihre Mitglieder!¹⁰³⁹ Dagegen sprachen sich die liberalen Wasserämter an ihrer Delegiertenversammlung in Kriegstetten klar für die neue Verfassung aus.¹⁰⁴⁰ Die Ja-Parole fassten schliesslich mit grosser Mehrheit auch die am 16. Oktober im Konzertsaal Olten versammelten 800 Delegierten des kantonalen Parteitags der Liberalen, nachdem Regierungsrat Oskar Munzinger konstatiert hatte, «dass der Verfassungsentwurf von keiner Seite mit sonderlicher Begeisterung begrüsst worden ist. (. . .) Gleichwohl weist derselbe eine Anzahl Verbesserungen auf und wir müssen uns hüten, wie es in der Parteipolitik nur zu oft der Fall gewesen, Nein zu sagen, weil die andern Ja sagen.»¹⁰⁴¹

Obwohl ihre Hauptforderung, die kleineren Wahlkreise, abgelehnt worden war, standen auch die Konservativen hinter der neuen Verfassung:

«Mit der neuen Verfassung sollten sich alle Kreise befreunden können und sie als den gemeinsamen Boden einer bessern, friedlicheren Zukunft betrachten. Wir haben deshalb allen Grund, das Verfassungswerk anzunehmen, und um so mehr, wenn wir sehen, dass in gegnerischen Kreisen die Lust wächst, ihm die Genehmigung zu versagen¹⁰⁴².»¹⁰⁴³

Wir wollen mit Ja stimmen, weil die Verfassung hauptsächlich von unserer Partei gemacht worden ist. (. . .) Wir wollen mit Ja stimmen, weil die meisten Forderungen

¹⁰³⁷ SVZ Nr. 87, 22.10.1887.

¹⁰³⁸ vgl. Anm. 1029, S.172/173.

¹⁰³⁹ OT Nr. 240, 12.10.1887.

¹⁰⁴⁰ ebd.

¹⁰⁴¹ OT Nr. 245, 18.10.1887.

¹⁰⁴² Bei dieser Aussage dürfte es sich mehr um ein kleines Presse-Scharmützel handeln. Tatsächlich sprachen sich nämlich sämtliche liberalen Zeitungen für Annahme der Verfassung aus (vgl. OT Nr. 249, 22.10.1887 und ST Nr. 251, 22.10.1887). Die «Solothurner Volkszeitung» schrieb denn auch nach dem klaren Ja zur Verfassung an der liberalen Delegiertenversammlung in Olten: «Damit haben die gehässigen Vorwürfe der gegnerischen Presse, es werde im Geheimen gegen eine Verfassung gearbeitet, ihre verdiente Antwort erhalten.» (SVZ Nr. 85, 18.10.1887).

¹⁰⁴³ SA Nr. 119, 4.10.1887.

dir¹⁰⁴⁴ Opposition verwirklicht sind. (. . .) Wer mit Nein stimmt, hilft dem System, welches eine Steuer einschmuggeln und sofort beschliessen will.»¹⁰⁴⁵

Schliesslich stand auch die Delegiertenversammlung der Solothurner Grütli-Sektionen hinter der neuen Verfassung, obwohl sich die Grütlianer enttäuscht darüber zeigten, dass ihre Forderung nach Einführung der direkten Steuer nicht berücksichtigt wurde.¹⁰⁴⁶

Weil keine Gruppierung für die Verwerfung eingetreten war, überraschte es nicht, dass die neue Verfassung vom Volk klar angenommen wurde. 2131 Nein standen 7420 (oder 72,7 Prozent) Ja-Stimmen gegenüber¹⁰⁴⁷ – womit das Volk «den Schlussstrich unter eine unerquickliche Periode der Solothurner Geschichte» setzte.¹⁰⁴⁸

Von den zehn Bezirken lehnte nur einer (Bucheggberg, knapp mit 300:285 Stimmen) die neue Verfassung ab.¹⁰⁴⁹

Ebenso wenig wie das klare Resultat überraschte aber auch die magerere Stimmbeteiligung von 55,2 Prozent, was das «Oltner Tagblatt» wie folgt kommentierte:

«Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, die geringe Beteiligung rühre daher, dass viele, welche wegen dieser oder jener Bestimmung oder auch wegen dem, was sie in der Verfassung vermissten, zum Verwerfen geneigt waren, andererseits doch das Gewicht der politischen Erwägungen, welche die Parteien zur Annahme bewogen, anerkannten und denselben nicht entgegen handeln wollten.»¹⁰⁵⁰

14. Eine kurze Bilanz der Verfassungsrevision

«Mir macht es den Eindruck, man hätte füglich bei der alten Verfassung von 1875 bleiben können»,¹⁰⁵¹ notierte Arnold Ingold am 24. September 1887, nach der letzten Sitzung des Verfassungsrates, in sein Tagebuch. Allein, diese Ansicht erscheint wohl doch etwas zu negativ. Zwar vermochte sie das Hauptproblem, die maroden Staatsfinanzen, nicht zu lösen. Doch mit den Volkswirtschaftsartikeln und der Volkswahl des Regierungsrates war die 1887er Verfassung ihrer Vorgängerin von 1875 doch ein bedeutender (Fort-)Schritt ins 20. Jahrhundert. Wenn man bedenkt, dass die Verfassung nach der liberalen Machtergreifung von 1830 innert sechs Jahrzehnten nicht weniger als

¹⁰⁴⁴ Druckfehler in der Zeitung.

¹⁰⁴⁵ SA Nr. 124, 15.10.1887.

¹⁰⁴⁶ OT Nr. 233, 4.10.1887.

¹⁰⁴⁷ Verbal-Prozesse Kantonsverfassung 1887.

¹⁰⁴⁸ *Allemann*, S. 3.

¹⁰⁴⁹ Verbal-Prozesse Kantonsverfassung 1887.

¹⁰⁵⁰ OT Nr. 251, 25.10.1887.

¹⁰⁵¹ Ingold-Tagebuch, Bd. I, S. 168.

fünfmal revidiert wurde, danach aber bis zum heutigen Tag Bestand hatte, so kann das Werk von 1887 so schlecht auch wieder nicht (gewesen) sein.

Vor allem in einer Beziehung hatte die neue Verfassung direkte (und schnelle) Folgen: mit der Ausschliesslichkeit des liberalen Regiments, das zwischen 1841¹⁰⁵² und 1887 sämtliche 32 Regierungsräte gestellt hatte,¹⁰⁵³ war's vorbei, und die Freisinnigen mussten der Opposition bei den vier Wochen nach der Verfassungsabstimmung stattfindenden Regierungsratswahlen – getreu der neuerdings festgehaltenen Minoritätenvertretung – erstmals einen Sitz zugestehen.

15. Ausklang des Jahres 1887 mit Nationalrats-, Ständerats-, Regierungsrats- und Kantonsratswahlen

Ein erster Test für die Parteien waren nach Annahme der neuen Verfassung die eine Woche nach der Abstimmung darüber stattfindenden eidgenössischen Wahlen. Während die Liberalen hierfür Oskar Munzinger und Casimir von Arx als Ständerats- sowie Bernhard Hammer, Albert Brosi, Josef Gisi und Wilhelm Vigier (Oberst) als Nationalratskandidaten aufstellten,¹⁰⁵⁴ brachte die Opposition eine eigene Liste. Neben Euseb Vogt (Ständerat), Bernhard Hammer, Rudolf Stuber und Othmar Kully (Nationalrat) befanden sich darauf auch die beiden Liberalen Oskar Munzinger (Ständerat) und Casimir von Arx (Nationalrat).¹⁰⁵⁵ Diese lehnten aber eine Unterstützung durch die Opposition ab.¹⁰⁵⁶

Interessant ist auch hier, dass sich die Linke nicht einig war. Die Grütli-Sektionen beschlossen an ihrer Delegiertenversammlung vom 2. Oktober in Solothurn, die liberalen Kandidaten zu unterstützen und gegen die Kandidatur des (zum oppositionellen Teil der Arbeiterpartei gehörenden) Rudolf Stuber anzutreten, «denn es herrschte starke Missbilligung darüber, dass Stuber in der kritischen Stunde, als der Ruf an ihn erging, zur Regeneration die Hand zu bieten, nichts davon hatte wissen wollen.»¹⁰⁵⁷ Dagegen unterstützten die ausserhalb des Kantonalverbandes stehenden Grütli-Sektionen von Solothurn, Gren-

¹⁰⁵² Bei der Totalrevision von 1841 wurde als neue Exekutive als Nachfolgegremium des 17köpfigen Kleinen Rates der neun Mitglieder zählende Regierungsrat eingeführt (1851: sieben Regierungsräte; 1856 bis heute: fünf).

¹⁰⁵³ vgl. Ämterbuch.

¹⁰⁵⁴ vgl. OT Nr. 245, 18.10.1887.

¹⁰⁵⁵ SA Nr. 129, 27.10.1887.

¹⁰⁵⁶ vgl. OT Nr. 254, 28.10.1887, ST Nr. 255, 27.10.1887 und ST Nr. 256, 28.10.1887.

¹⁰⁵⁷ OT Nr. 233, 4.10.1887 (vgl. auch S. 110).

chen und Selzach Rudolf Stuber als Arbeiterkandidaten – anstelle Albert Brosis.¹⁰⁵⁸

Die Wahlen vom 30. Oktober brachten den Liberalen zwar alle Sitze ein. Der Opposition fehlte jedoch nur wenig. Bei den Ständeratswahlen lag Euseb Vogt mit 6867 Stimmen relativ knapp hinter Casimir von Arx (8215) zurück – einzig der auf beiden Listen stehende Oskar Munzinger war mit 13 499 Stimmen unbestritten.

Noch weniger fehlte dem besten oppositionellen Nationalratskandidaten, Rudolf Stuber: er verlor mit 7047 Stimmen nur gerade deren 800 auf den hinter Bernhard Hammer (14 657), Josef Gisi (8379) und Wilhelm Vigier (8145) an vierter Stelle rangierenden Albert Brosi (7886).¹⁰⁵⁹

Die Regierungsratswahlen fanden gleichzeitig mit denjenigen zum Kantonsrat am 20. November statt. An ihrer Delegiertenversammlung in Solothurn beschloss die liberale Partei am 10. November, einen der fünf Regierungsratssitze der Opposition zu überlassen, wobei der oppositionelle Vertreter «aber nicht einer der 'Heissporne' sein dürfe, mit dem man sich in unfruchtbaren Kämpfen verzehren müsste, sondern ein ruhiger, gemässigter Mann, von dem man Loyalität und möglichstes Entgegenkommen erwarten dürfe.»¹⁰⁶⁰ Neben den vier Bisherigen Ferdinand Affolter, Oskar Munzinger, Rudolf Kyburz und Rudolf von Arx nahmen die Freisinnigen den Konservativen Franz Josef Hänggi, seit 1871 Kantonsrat und seit 1876 Oberamtmann von Dorneck-Thierstein,¹⁰⁶¹ auf ihre Liste.¹⁰⁶² Neben der Möglichkeit, einen Oppositionell-Freisinnigen (Liberal-Demokraten) in die Regierung aufzunehmen,¹⁰⁶³ wurde auch vorgeschlagen, als zweiten Oppositionellen Rudolf Stuber auf die freisinnige Liste zu nehmen. Doch dagegen wehrten sich – wie die Grütli-Sektionen bei Stubers Nomination als Nationalratskandidat¹⁰⁶⁴ – die Liberalen, die wegen der kämpferischen statt der versöhnlichen Töne der Opposition ohnehin gegen die Abtretung eines zweiten Sitzes an den politischen Gegner

¹⁰⁵⁸ ebd. (Zur Diskussion innerhalb der Grütlianer um die Nomination *Albert Brosis*, dem vor allem der in Anmerkung 858, Seite 143, erwähnte Sinneswandel zwischen 1869 und 1875 betreffend Verkleinerung der Wahlkreise zum Vorwurf gemacht wurde, siehe auch Grütlianer Nr. 83, 15.10.1887 und Grütlianer Nr. 84, 18.10.1887).

¹⁰⁵⁹ vgl. SA Nr. 131, 31.10.1887.

¹⁰⁶⁰ OT Nr. 267, 12.11.1887.

¹⁰⁶¹ vgl. Biographienkartei des Staatsarchivs Solothurn.

¹⁰⁶² OT Nr. 267, 12.11.1887.

¹⁰⁶³ Dafür sprachen sich an der liberalen Delegiertenversammlung in Solothurn Vertreter aus Balsthal-Thal aus, ohne aber einen entsprechenden Antrag zu stellen (OT Nr. 267, 12.11.1887).

¹⁰⁶⁴ vgl. S. 176.

waren¹⁰⁶⁵: «Wir stimmen für die Wahl in die Regierung (...) nicht einem Manne, der letzten Sommer, als er in bewegter Zeit zu dieser hohen Stelle berufen wurde, dieselbe ablehnte und dadurch zeigte, dass er nicht für Friede und Versöhnung arbeiten, sondern schroffer Parteimann sein und bleiben will.»¹⁰⁶⁶

Stuber befand sich dafür auf der Oppositionsliste – zusammen mit (den auch auf der liberalen Liste figurierenden) Ferdinand Affolter, Oskar Munzinger, Franz Josef Hänggi sowie dem zweiten oppositionellen «Sprengkandidaten», Basil Roth.¹⁰⁶⁷ Die Opposition war also mit ihren drei Kandidaten Hänggi, Stuber und Roth gewillt, gleich die Mehrheit im Regierungsrat zu übernehmen – ganz nach dem Slogan: «Zur neuen Verfassung eine neue Regierung. Fort mit dem System.»¹⁰⁶⁸

Dies gelang ihr allerdings nicht. Zwar erreichte Franz Josef Hänggi das absolut beste Resultat (14 990 Stimmen) und wurde somit erster konservativer Regierungsrat des Kantons Solothurn. Doch neben dem dank seinem Topresultat einen Prestigeerfolg für seine Partei verzeichnenden Hänggi wurden vier Liberale (wieder)gewählt: Ferdinand Affolter mit 14 829, Oskar Munzinger mit 13 613, Rudolf Kyburz mit 8162 und Rudolf von Arx mit 8062 Stimmen.¹⁰⁶⁹ Die beiden letzten wiesen allerdings nur knapp 1000 Stimmen mehr auf als die beiden Oppositionellen Rudolf Stuber (7237) und Basil Roth (7049).¹⁰⁷⁰ Dass die drei Ersten über 50 Prozent mehr Stimmen machten als die auf Rang 4 und 5 liegenden Kyburz und von Arx, überraschte nicht, da die Namen von Hänggi, Affolter und Munzinger als einzige gleichzeitig auf beiden Listen standen.

Auch bei den gleichzeitig abgehaltenen Kantonsratswahlen gab es einen liberalen Sieg. Die Freisinnigen machten 65 Sitze (plus zwei in den Nachwahlen), die Konservativen 22 (plus zehn), die Liberal-Demokraten einen Sitz.¹⁰⁷¹ Die Opposition gestand zwar ihre Nieder-

¹⁰⁶⁵ vgl. OT Nr. 271, 17.11.1887.

¹⁰⁶⁶ OT Nr. 273, 19.11.1887 (vgl. auch OW Nr. 93, 19.11.1887). Offensichtlich als «politische Rache» (Sankt-Ursen-Kalender 1903, 50. Jg., S. 93) für den Verzicht auf den ihm «geschenkten» Regierungsratssitz im Jahr zuvor entzog die liberale Mehrheit im Kantonsrat *Rudolf Stuber* drei Monate später die Stelle als kantonaler Oberförster (KRV 1888, S. 198), worauf *Stuber* Kontrolleur bei der Eidgenössischen Alkoholverwaltung wurde (Sankt-Ursen-Kalender 1903, 50. Jg., S. 93).

¹⁰⁶⁷ vgl. SA Nr. 139, 19.11.1887.

¹⁰⁶⁸ NSB Nr. 51, 18.11.1887.

¹⁰⁶⁹ vgl. SA Nr. 140, 22.11.1887 und OT Nr. 275, 22.11.1887.

¹⁰⁷⁰ ebd.

¹⁰⁷¹ vgl. SA Nr. 141, 24.11.1887 und OT Nr. 275, 22.11.1887. (Erstaunlicherweise gab es ein knappes halbes Jahr nach der umstrittenen Wahl des Verfassungsrates diesmal keine unterschiedlichen Analysen der Resultate in den verschiedenen Zeitungen!)

lage ein: «Wir haben den Regierungsrath nicht nach unserem Willen besetzen können, wir werden (. . .) kaum ein Drittel der Abgeordneten im Kantonsrathe zu den Unsrigen zählen.»¹⁰⁷² Doch ein Funken Optimismus schimmerte im Kommentar des «Neuen Solothurner-Blattes» dennoch durch: «Wir sind wieder einmal geschlagen worden, aber wir sind nicht besiegt. (. . .) Die neue Regierung von 1887 ist ein Bau ohne Fundament. Beim ersten Windstosse kann er stürzen, wenn ihm die Stütze der Opposition fehlt.»¹⁰⁷³

Gleichzeitig machte sich das Oppositionsblatt auch seine Gedanken zum Wahlsystem: «So sieht der neue Kantonsrath aus. Bis jetzt haben 8000 Systemler 65 Sitze erhalten und 7000 Oppositionelle 23. Das stimmt ja prächtig.»¹⁰⁷⁴ – womit einmal mehr angedeutet wurde, in welche Richtung die Anstrengungen der Opposition in den nächsten Jahren gehen mussten.

16. Die politische Bedeutung von Bankkrach und Verfassungsrevision

Der Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887 haben zwar keinen tiefgreifenden Einschnitt in die solothurnische Geschichte hinterlassen, doch sie waren wichtige Marksteine auf dem Weg zur heutigen verfassungsmässigen und politischen Ordnung des Kantons Solothurn.

Blindes Vertrauen, mangelnde Kontrollen und nicht zuletzt kriminelle Methoden führender Politiker (man stelle sich vor: ein Regierungsrat fälscht die Bücher einer Firma, damit diese trotz finanzieller Schwierigkeiten Kredite von einer halbstaatlichen Bank bekommt, worauf die Firma trotzdem bankrott geht und der Staat den entstandenen Verlust zu decken hat!) führten dazu, dass der Staat wegen des Bankkrachs beträchtlichen materiellen Schaden nahm. Das war um so gravierender, als wegen des mangelhaften Systems der Staatsfinanzen (keine direkte Steuer) der Kanton Solothurn sich ohnehin in finanziellen Schwierigkeiten befand.

Die als Folge des Bankkrachs in die Wege geleitete Totalrevision der Verfassung, gegen die sich die Liberalen ein Jahr zuvor noch sträubten, die sie dann wegen der verheerenden Auswirkungen des Bankkrachs aber 1887 ebenfalls unterstützten, konnte jedoch die volkswirtschaftlichen Probleme grösstenteils nicht lösen. Obwohl die Verfassung ge-

¹⁰⁷² NSB Nr. 53, 23.11.1887.

¹⁰⁷³ ebd.

¹⁰⁷⁴ NSB Nr. 54, 25.11.1887.

rade im Bereich der Volkswirtschaft grosse Fortschritte brachte (Versicherungswesen, Förderung von Industrie, Gewerbe und Handel), fehlte mit der Ablehnung der sofortigen Einführung der direkten Steuer die materielle Notwendigkeit, um die aus dem Gleichgewicht geratenen Staatsfinanzen wieder in den Griff zu bekommen.

Die Verfassungsrevision von 1887 deshalb als Schlag ins Wasser zu bezeichnen, wäre aber dennoch verfehlt. Mit den volkswirtschaftlichen Verbesserungen und der Volkswahl des Regierungsrates brachte sie nicht unbedeutende Neuerungen und auch materielle Verbesserungen. Nicht zu vergessen die Minoritätenvertretung, durch welche die Alleinherrschaft der Liberalen ein Ende fand.

Die liberale Partei gehörte ohne Zweifel zu den Verlierern der Geschehnisse der zweiten Hälfte der 1880er Jahre. Sie, welche die solothurnische Politik mehr als ein halbes Jahrhundert lang praktisch in Alleinregie bestimmt und geprägt hatte, musste wegen der Nachlässigkeiten und Fehler, die zum Bankkrach führten und wegen der Tatsache, dass sämtliche Spitzenposten der Behörden und Bankinstitute von Freisinnigen besetzt waren, einen merkbaren Prestigeverlust hinnehmen. Dieser äusserte sich in drastischer Weise beim – allerdings auch wegen eigenem taktischen Unvermögen zustande gekommenen – knappen Resultat in den Verfassungsratswahlen, wo die Liberalen, wenn man sie nicht gar als Verlierer bezeichnen will, höchstens ein Unentschieden erreichten, nachdem sie die Kantonsrats-, Regierungsrats- und eidgenössischen Wahlen der Jahrzehnte zuvor immer klar gewonnen hatten, sowie in der Abtretung eines Regierungsratssitzes an die Opposition. Zwar erholten sich die Liberalen in den kurz nach Annahme der neuen Verfassung durch das Volk stattfindenden Wahlen wieder etwas; die auf den ersten Blick überwältigend ausgefallene absolute Mehrheit der Sitze beispielsweise im Kantonsrat machten die Freisinnigen aber nur dank dem Majorzsystem.

Dieses hatte jedoch nur noch acht Jahre Bestand: 1895 wurde es abgelöst vom neuen proportionalen Wahlverfahren. Gleichzeitig mit dem Proporz kam dann (endlich) auch die direkte Steuer. Damit waren 1895 die Hauptforderungen erfüllt, welche die Liberalen und Konservativen schon 1887 gestellt, jedoch gegenseitig blockiert hatten.

Wem der «Schwarze Peter» für die Ablehnung beider Hauptbegehren von 1887, der kleinen Wahlkreise und der direkten Steuer, und damit für die achtjährige Verzögerung der Lösung der Finanzprobleme, in die Schuhe zu schieben ist, ist aus heutiger Sicht schwer zu sagen. Die Freisinnigen schickten wohl als erste die wichtigste gegnerische Forderung bachab, die Konservativen andererseits hatten nie einen Hehl daraus gemacht, dass sie die direkte Steuer ohnehin nicht

angenommen hätten – womit wiederum die Handlungsweise der Liberalen verständlicher wird.

Was das Verhältnis zwischen den beiden wichtigsten politischen Parteien des Kantons Solothurn, den durch den Bankkrach arg gebeutelten Liberalen und der die Bank- und Finanzmisere nicht so stark wie erhofft zu ihren Gunsten ausnützenden Konservativen, betraf, waren die acht Jahre zwischen der Verfassungsrevision von 1887 und der Einführung von Proporzwahl und direkter Steuer 1895 richtungweisend für die solothurnische Politik der folgenden Jahrzehnte. Diese acht Jahre zeigten nämlich noch einmal anschaulich, dass mit Alleinherrschaft einer Partei, Konfrontation und unüberbrückbaren Gegensätzen zwischen den beiden wichtigsten politischen Lagern die dringend einer Lösung harrenden Probleme des Kantons Solothurn nicht überwunden werden konnten. Um diese Probleme zu lösen, bedurfte es der Einsicht (vor allem der nach wie vor politisch dominanten Liberalen, aber auch der ihre Chancen vorwiegend in Volksplebisziten suchenden Konservativen), dass zur Durchsetzung der eigenen Programmpunkte auch die Forderungen der Gegenpartei berücksichtigt werden mussten – ansonsten das politische Patt noch Jahre anzudauern drohte.

Allein es sollte nach der in Sachen Proporz und direkte Steuer missglückten Verfassungsrevision von 1887 nochmals einige Zeit dauern, bis sich die Bereitschaft zum Kompromiss mit dem politischen Gegner und damit auch zum Abweichen von jahrelangen Standpunkten durchgesetzt hatte.

17. Der dornenvolle Weg bis zur Einführung von Proporz und direkter Steuer 1895

Die Verfassungsrevision von 1887 mit ihren langwierigen und unfruchtbaren, da in den beiden Hauptpunkten zu keiner Einigung führenden Diskussionen hätte für die beiden wichtigsten solothurnischen Parteien eigentlich ein Fanal sein sollen: Liberale und Konservative hätten merken müssen, dass die direkte Steuer bzw. eine gerechtere Volksvertretung im Kantonsrat nicht im Alleingang «durchzuboxen», sondern wegen der gegenseitigen Opposition nur als Paket zu verabschieden waren. Doch bevor es wirklich zur Verknüpfung der beiden hängigen – und vor allem im Falle der direkten Steuer während Jahren anstehenden – Probleme kam, versuchten beide Parteien in einem letzten (aussichtslosen) Gefecht, ihren Hauptprogrammpunkt doch noch allein durchzubringen. Damit gingen nochmals einige Jahre verloren.

17.1. Die konservative Volksinitiative zur Einführung des proportionalen Wahlverfahrens 1892

Als erste nahmen die Konservativen den während fünf Jahren ruhenden Ball auf. Dass sie gerade 1892 ihre Volksinitiative zur Einführung des proportionalen Wahlverfahrens lancierten, hatte primär zwei Gründe: Zum einen wurde die drei Jahre zuvor verschobene Steuerfrage wieder aktuell,¹⁰⁷⁵ und zum andern – für den erstmaligen Proporz-Vorstoss in Form eines Plebiszits viel wichtiger – erlitten die Konservativen in den Kantonsratswahlen von 1892 (wieder einmal) eine Niederlage, die zwar als solche nicht überraschend, in ihrem verheerenden Ausmass für die Opposition aber doch so katastrophal ausfiel, dass sich eine Reaktion geradezu aufdrängte.

17.1.1. Die Bedeutung der Kantonsratswahlen 1892

Wenn die Konservativen nach der Verfassungsrevision von 1887 bezüglich ihrer Forderung nach einer gerechteren Verteilung der Macht etwas Ruhe gegeben haben, so lag das nicht nur an der erstmaligen Wahl eines der ihren in den Regierungsrat. Der Grund hiefür lag auch im Ergebnis der noch im gleichen Jahr abgehaltenen Kantonsratswahlen. Zwar waren die Konservativen gemessen an heutigen Proporzmassstäben mit einem Sitzanteil von unter einem Drittel bei über 45 Prozent der Stimmen im Parlament immer noch zu schwach vertreten, was ja auch zu kritischen Stimmen Anlass gab.¹⁰⁷⁶ Aber trotzdem: auf eine solch grosse Fraktion konnte die Opposition nach dem Machtwechsel von 1830 und der damit verbundenen Neustrukturierung des Rats nie mehr zählen, und innerhalb des katholisch-konservativen Lagers bestand die – allerdings trügerische – Hoffnung, die Freisinnigen in den folgenden Jahren noch weiter zurückzudrängen – auch mit dem geltenden Wahlrecht.

Bei den zweiten Kantonsratswahlen nach Inkrafttreten der neuen Verfassung erlitten diese Hoffnungen – wie im übrigen auch diejenigen der im Zerfall befindlichen Liberal-Demokraten¹⁰⁷⁷ – jedoch einen argen Dämpfer, der neues Leben in die nach den grossen Wirren etwas zur Ruhe gekommene politische Landschaft des Kantons Solothurn brachte. Die Konservativen erlitten in diesen Wahlen nämlich eine ihrer grössten Schlappen, die zu einem Teil wohl auf mangelnde Wählerunterstützung zurückzuführen, jedoch in weit grösserem Masse eine Folge der Ungerechtigkeit des Wahlsystems war. Denn die Diskrepanz zwischem dem prozentualen Anteil der Wählerstimmen und demjeni-

¹⁰⁷⁵ vgl. Kapitel 17.4.

¹⁰⁷⁶ vgl. S. 179.

¹⁰⁷⁷ vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 233.

gen der Kantonsratssitze war 1892 noch viel krasser als fünf Jahre zuvor.

Zwar besteht kein Zweifel: Gegenüber den Wahlen von 1887 mussten die Konservativen einen klaren Rückschlag in Kauf nehmen. Die Zahl ihrer Wähler sank von 7000 auf 5000,¹⁰⁷⁸ also um fast 30 Prozent. In keinem Verhältnis dazu standen aber die Sitzverluste: Noch vier Konservative schafften den Sprung in den Kantonsrat – ganze 28 (oder 90 Prozent) weniger als fünf Jahre zuvor! Dagegen machten die Liberalen mit lediglich 500 Stimmen (6,5 Prozent) Zuwachs einen Gewinn von 37 Sitzen (55 Prozent!).¹⁰⁷⁹ Oder mit anderen Worten: 8500 Stimmen brachten den Liberalen insgesamt 104 Kantonsratssitze, derweil für die 5000 Stimmen auf sich vereinigenden Konservativen ein winziger Brotsamen von vier Sitzen übrigblieb.

Die Konservativen suchten den Grund für ihre hohe Niederlage keineswegs nur in billigen Ausreden, sondern attestierten den Liberalen – wie im oppositionellen «Solothurner Anzeiger» zu lesen war – neidlos, dass «in der letzten Periode im Ganzen leidlich regiert wurde.»¹⁰⁸⁰ Dennoch machte sich bei den Verlierern der Kantonsratswahlen (erneut) grosser Unmut über das sie krass benachteiligende Wahlsystem breit. Ja, die Opposition ging sogar soweit, den Freisinnigen – bei aller Anerkennung der politischen Arbeit in der vergangenen Legislaturperiode – Verletzung der Verfassung vorzuwerfen. Denn nach der 1887er Verfassung, Artikel 11, war nämlich festgehalten, dass «bei der Wahl sämtlicher Behörden (. . .) die verschiedenen Parteirichtungen möglichst berücksichtigt werden» sollten.¹⁰⁸¹ Mit nur mehr vier Sitzen im Kantonsparlament schien diese verfassungsmässige Garantie für die Konservativen nicht mehr gewährleistet – das Wahlergebnis stand klar im Widerspruch zur Verfassung.¹⁰⁸²

Die Reaktion der Konservativen war eine doppelte: als kurzfristige und spektakuläre Massnahme zugleich erfolgte der Rücktritt von drei der vier oppositionellen Kantonsräte, dagegen verfolgte die Lancierung einer Volksinitiative zur Einführung des proportionalen Wahlverfahrens eher mittel- oder langfristige Ziele.

Eine Woche nach den Wahlen vom 15. Mai erklärten drei der vier gewählten konservativen Kantonsräte ihren Rücktritt und begründeten diesen aussergewöhnlichen Schritt in einem im «Solothurner Anzeiger» veröffentlichten Schreiben zu Händen des Regierungs- bzw. Kantonsrates wie folgt:

¹⁰⁷⁸ vgl. *Wassmer* (Proporz) S. 6.

¹⁰⁷⁹ ebd.

¹⁰⁸⁰ SA Nr. 59, 17.5.1892.

¹⁰⁸¹ vgl. S. 160f.

¹⁰⁸² vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 233 und SA Nr. 62, 24.5.1892.

«Geehrte Herren!

Die Unterzeichneten betrachten das Wahlergebnis vom 15. Mai als eine mit der Verfassungsbestimmung über Minoritätenvertretung im Widerspruch stehende grosse Ungerechtigkeit, welche es ihnen unmöglich macht, das Mandat als Kantonsräthe anzunehmen.

Wir glauben in der abgelaufenen Amtsperiode unsere Pflichten als Mitglieder der hohen Behörde jederzeit nach Kräften erfüllt zu haben. Wir werden auch, wenn die Ungerechtigkeit unseres bisherigen Wahlverfahrens, die eine so über alles Mass gehende Ausschliesslichkeit zulässt, einmal abgeschafft wird und unsere Mitbürger uns dann wiederum mit ihrem Vertrauen beehren sollten, neuerdings zur Mitarbeit an der Förderung unseres theuren Vaterlandes bereit sein.»¹⁰⁸³

Diesem Schritt schloss sich – «trotzdem (er) zu dem rechten strammen Flügel der Ultramontanen zählt»¹⁰⁸⁴ – der Trimbacher Gemeindeammann Jakob Steinmann nicht an!¹⁰⁸⁵ Die Gründe für diesen Entscheid Steinmanns, welcher in der Kulturkampfzeit den Römisch-Katholischen sein Haus zur Abhaltung des Gottesdienstes zur Verfügung gestellt hatte,¹⁰⁸⁶ sind nicht bekannt.

Dieser in der Geschichte des solothurnischen Kantonsrats einmalige Kollektivrücktritt wurde von der Delegiertenversammlung der konservativen Partei vom 22. Mai 1892 in Olten, die von 450 Teilnehmern besucht wurde, mit nachdrücklichem Hinweis auf die Verletzung des Artikels 11 der Kantonsverfassung gebilligt.¹⁰⁸⁷

An der gleichen Tagung wurde auch die Lancierung der Volksinitiative beschlossen. Nachdem der oppositionelle «Solothurner Anzeiger» bereits Parolen in dieser Hinsicht herausgegeben hatte («Ein Wort lag am Sonntag Abend auf allen Lippen: Proportionales Wahlverfahren! [. . .] Wir erwarten von unserem Centrankomite, es werde ungesäumt die nöthigen Schritte zur Einleitung einer Initiativbewegung im Kanton Solothurn thun.»¹⁰⁸⁸), gab die Delegiertenversammlung der Parteileitung tatsächlich den Auftrag «zur Anbahnung einer Revision unserer Verfassung, durch welche die proportionale Vertretung erreicht werden soll.»¹⁰⁸⁹

17.1.2. Scharmützel bei der Unterschrifteneinreichung

Zwei Tage später begann offiziell die Unterschriftensammlung.¹⁰⁹⁰ Innerhalb knappen dreier Monate unterschrieben über 4000¹⁰⁹¹ Solothurner

¹⁰⁸³ SA Nr. 62, 24.5.1892.

¹⁰⁸⁴ OW Nr. 43, 28.5.1892.

¹⁰⁸⁵ SA Nr. 62, 24.5.1892.

¹⁰⁸⁶ Sankt-Ursen-Kalender 1896, 43. Jg., S. 78.

¹⁰⁸⁷ SA Nr. 62, 24.5.1892.

¹⁰⁸⁸ SA Nr. 61, 21.5.1892.

¹⁰⁸⁹ SA Nr. 62, 24.5.1892.

¹⁰⁹⁰ ebd.; siehe auch OW Nr. 43, 28.5.1892.

¹⁰⁹¹ 3000 wären laut Verfassung nötig gewesen.

das Volksbegehren der Konservativen.¹⁰⁹² Obwohl die notwendige Anzahl also erreicht worden war, beschloss die Parteileitung Mitte August, mit der Einreichung der Unterschriftenbogen an die Staatskanzlei zwei weitere Monate bis Anfang Oktober zuzuwarten. Grund: Das Landvolk habe erst nach Beendigung der Herbstarbeiten Zeit, «das neue Wahlverfahren kennen zu lernen, so einfach und wenig abweichend vom bisherigen es sein wird.»¹⁰⁹³

Am 18. Oktober wurden die 4300 Unterschriften schliesslich eingereicht.¹⁰⁹⁴

Damit war der Weg zur Volksabstimmung allerdings noch keineswegs frei. Eine Woche nach der Einreichung schickte der Regierungsrat nämlich die Unterschriften überraschend an die Initianten zurück und verlangte, «durch amtliche Bescheinigung müsse erst auf den Listen die Stimmberechtigung der Unterschriebenen bewiesen werden.»¹⁰⁹⁵

Ebenso schnell schickte Othmar Kully vom Initiativkomitee die Unterschriften wieder retour an den Regierungsrat, mit der Bemerkung: «Wir haben die von Ihnen verlangten Bescheinigungen von den Ammannämtern der einzelnen Gemeinden absichtlich nicht eingeholt, weil eine gesetzliche Vorschrift, durch welche uns diese Pflicht auferlegt werden könnte, nicht besteht.»¹⁰⁹⁶ Neben der Aufforderung an den Regierungsrat, er könne die eingereichten Unterschriften ja selber überprüfen,¹⁰⁹⁷ wiesen die Konservativen in ihrer Beschwerde darauf hin, dass ihnen der (konservative!) Regierungsrat Franz Josef Hänggi vor der Lancierung der Initiative erklärt habe, sie benötigten keine amtlichen Bescheinigungen.¹⁰⁹⁸ Die Opposition drohte deshalb dem Regierungsrat an, im Falle einer erneuten Zurückweisung der Unterschriften Rekurs bei den Bundesbehörden einzulegen.¹⁰⁹⁹

Der Regierungsrat scheute offensichtlich den Gang nach Bern und verzichtete auf seine ursprüngliche Forderung, die Unterschriften seien von den Initianten amtlich beglaubigen zu lassen. Anfang Dezember, also rund einen Monat nach dem viele Emotionen weckenden, aus heutiger Sicht nur schwer verständlichen Scharmützel, erklärte der Regierungsrat das Volksbegehren für zustandegekommen und setzte als Abstimmungstermin den 15. Januar 1893 fest.¹¹⁰⁰

¹⁰⁹² SA Nr. 101, 23.8.1892.

¹⁰⁹³ ebd.

¹⁰⁹⁴ SA Nr. 126, 20.10.1892.

¹⁰⁹⁵ SA Nr. 132, 3.11.1892; siehe auch OW Nr. 89, 5.11.1892.

¹⁰⁹⁶ SA Nr. 132, 3.11.1892, NSB Nr. 132, 2.11.1892 und OW Nr. 89, 5.11.1892.

¹⁰⁹⁷ ebd.

¹⁰⁹⁸ SA Nr. 134, 8.11.1892.

¹⁰⁹⁹ SA Nr. 132, 3.11.1892 und OW Nr. 89, 5.11.1892.

¹¹⁰⁰ vgl. NSB Nr. 147, 7.12.1892.

17.1.3. Die Haltung der Liberalen

Die Initiative der Konservativen zwang die Liberalen, sich fünf Jahre nach der Wahlkreiseinteilung bei der Verfassungsrevision erneut mit dem Anspruch der Opposition auf bessere Vertretung im Kantonsparlament auseinanderzusetzen. Das Nein von freisinniger Seite war kein absolutes: Die Regierungspartei sprach sich nicht grundsätzlich gegen eine Besserstellung der Opposition im Kantonsrat aus, war aber gegen die Art und Weise, wie diese erreicht werden sollte: «Wir sind nicht gegen die proportionale Vertretung, aber wir sind gegen das proportionale Verfahren.»¹¹⁰¹

Gegen das Vorhaben der Konservativen sprachen nach Ansicht ihrer politischen Gegner vor allem zwei Gründe: Der Zeitpunkt und die Form des Vorgehens. Zum einen sollte – da Partialrevisionen durch Verfassungsinitiativen ja noch nicht möglich waren¹¹⁰² – nicht schon nach fünf Jahren wieder eine Totalrevision der Verfassung erfolgen, sondern der Proporz, wenn schon, dann auf Gesetzesweg – etwa durch die kurze Zeit nach Beginn der Unterschriftensammlung eingereichte Motion Fürholz¹¹⁰³ – eingeführt werden.¹¹⁰⁴ Und zum andern hielten es die Liberalen für grundsätzlich noch zu früh, den Proporz im Kanton Solothurn einzuführen, denn man muss ihn «zuerst untersuchen und nachher handeln. Umgekehrt sind die Wege der Opposition. Zuerst will sie handeln, d. h. die Verfassung revidieren und nachher untersuchen, ob und in welcher Gestalt der Proporz einzuführen sei.»¹¹⁰⁵

Statt des proportionalen Wahlverfahrens sprachen sich die Liberalen, die im übrigen mit spöttischen Bemerkungen insbesondere gegen den sich auch später stark für den Proporz engagierenden Regierungsrat Franz Josef Hänggi («Proporz-Hänggi»)¹¹⁰⁶ nicht sparten,¹¹⁰⁷ für ein System der gebrochenen Listen (limitiertes Listenskrutinium) aus.¹¹⁰⁸ Gemäss diesem unter anderem bei den Gemeinderatswahlen der Stadt Bern angewandten¹¹⁰⁹ Wahlverfahren sollte der Verliererpar-

¹¹⁰¹ OW Nr. 44, 1.6.1892.

¹¹⁰² vgl. Kapitel 17.3.2.

¹¹⁰³ vgl. Kapitel 17.3.1.

¹¹⁰⁴ vgl. OT Nr. 3, 4.1.1893.

¹¹⁰⁵ OT Nr. 3, 4.1.1893. Dazu ein weiteres Zeitungszitat: «Numme nit g'sprängt', (. . .) zumal wenn man vier ganze Jahre Zeit hat. Also zuwarten, das Ding, genannt Proporz, sich näher ansehen und weist es sich als gerecht und praktisch aus, so mag es dann im Jahre 1896, mit Ablauf der Amtsperiode, in Kraft erwachen.» (OW Nr. 43, 28.5.1892; vgl. auch OW Nr. 1, 4.1.1893).

¹¹⁰⁶ vgl. S. 269, Anm. 1307.

¹¹⁰⁷ «Hr. Reg. Rath Hänggi hat für 14 Tage Urlaub erhalten und eine Reise nach Rom angetreten. Soll er etwa für den 'Proporz' den päpstlichen Segen heimbringen?» (OT Nr. 127, 1.6.1892).

¹¹⁰⁸ ST Nr. 170, 21.7.1892.

¹¹⁰⁹ ebd.

tei beispielsweise ein Viertel aller Sitze im Parlament zugesprochen werden.

Die Opposition wandte sich jedoch energisch gegen diesen Vorschlag – und zwar aus zwei Gründen. Einerseits wies sie auf die gegenüber der Verfassungsrevision von 1887, als selbst die Konservativen noch vor dem in den Anfängen steckenden proportionalen Wahlverfahren zurückschreckten,¹¹¹⁰ stark aufkommenden Diskussionen und Fortschritte in dieser Frage¹¹¹¹ hin: «Das limitierte Wahlverfahren hatte seine Berechtigung, so lang man vom Proporz nichts wusste.»¹¹¹² Andererseits wandten sich die Konservativen – zum Kampf entschlossen – gegen halbherzige Zugeständnisse der Liberalen: «Was da geboten wird, wäre eine Opposition von Systems-Gnade, Brosamen vom üppigen Tisch der Mehrheit. Durch dieses Wahlverfahren wird die Opposition ruiniert, der Kampf sozusagen unnötig gemacht, die Partei eingeschläfert.»¹¹¹³

Die Fronten zwischen den Liberalen und den Konservativen waren also klar abgesteckt. Wieder einmal kam der Haltung der Arbeiterpartei, die bei den Kantonsratswahlen 1892 erstmals selbständig kandidierte,¹¹¹⁴ entscheidende Bedeutung zu – wie schon bei der Behandlung der Wahlkreis-Frage anlässlich der Verfassungsrevision von 1887.¹¹¹⁵

17.1.4. Die Haltung der Arbeiterpartei

Die im Gefolge der konservativen Volksinitiative entstandenen Diskussionen und Kontroversen innerhalb der Linken waren um so interessanter, als sie auf bildliche Weise die immer stärker spürbare Tendenz zur Lösung von der liberalen Partei, jedoch ebenso deutlich die klare Distanz zu den (Katholisch-)Konservativen dokumentierten.

Die unter diesem Namen de facto schon seit mehreren Jahren bestehende¹¹¹⁶ solothurnische Arbeiterpartei wurde offiziell am 14. September 1890 im Café «Post» in Solothurn gegründet,¹¹¹⁷ wobei der Bezeichnung Arbeiterpartei statt Sozialdemokratische Partei¹¹¹⁸

¹¹¹⁰ Siehe Hänggi-Votum im Verfassungsrat, S. 144/145.

¹¹¹¹ vgl. Kapitel 17.2.

¹¹¹² NSB Nr. 89, 24.7.1892.

¹¹¹³ SA Nr. 89, 26.7.1892.

¹¹¹⁴ vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 232.

¹¹¹⁵ vgl. S. 147f.

¹¹¹⁶ vgl. S. 81, Anm. 448.

¹¹¹⁷ Statuten und Programm siehe in: *Kräuchi*, S. 15/16.

¹¹¹⁸ Zum Programm der 1888 gegründeten Sozialdemokratischen Partei der Schweiz bekannte sich die solothurnische Arbeiterpartei im Jahre 1897, doch die Hälfte der Solothurner Grütlivereine blieb – entgegen den Beschlüssen des Schweizerischen Grütlivereins – der Sozialdemokratischen Partei fern (*Kräuchi*, S. 28).

mit 30:11 Stimmen der Vorzug gegeben wurde.¹¹¹⁹ Zum ersten Präsidenten wurde Eduard Kessler gewählt, der zusammen mit seinem Nachfolger Wilhelm Fürholz als Beisitzer bis 1893 dem freisinnigen Parteikomitee angehörte!¹¹²⁰

Die danach erfolgte endgültige Trennung der beiden Parteileitungen war ein weiterer Ausdruck der zunehmenden Eigenständigkeit der Arbeiterpartei. Eine Entwicklung, die von der liberalen Partei zwar bedauert, doch ebenso nüchtern analysiert wurde, wie die Rede von Regierungsrat Oskar Munzinger an der kantonalen Delegiertenversammlung der Freisinnigen 1893 in Olten belegt: «Wer den Gang der Dinge aufmerksam beobachtete, den wird dieselbe (Entwicklung) nicht überraschen; er musste erkennen, dass es so kommen werde und kommen müsse.»¹¹²¹

Schon ein Jahr zuvor war die Arbeiterpartei erstmals richtig aus ihrem Mutterschoss getreten, hatte sie sich doch zum ersten Male alleine an den Kantonsratswahlen beteiligt und dabei mit zehn Sitzen die Konservativen klar übertroffen.¹¹²²

Ebenfalls 1892 wurde der kantonale Grütliverband aufgelöst und in die Arbeiterpartei integriert.¹¹²³

Die konservative Volksinitiative brachte die sich immer deutlicher als neue politische Kraft profilierende Arbeiterpartei in eine Zwickmühle: auf der einen Seite waren die Gegensätze zu den «Klerikalen», wie letztere oft etwas abschätzig bezeichnet wurden,¹¹²⁴ weit grösser als diejenigen zu den Liberalen. Andererseits war der Proporz aber Bestandteil des Programms der Arbeiterpartei. Wie immer sie entscheiden würde, die Arbeiterpartei musste ihre Prinzipien über den Haufen werfen: Ein Ja zur Initiative hätte eine «unheilige Allianz» mit den Konservativen und den wohl endgültigen Bruch mit den Freisinnigen zur Folge gehabt, ein Nein hingegen bedeutete, dass das von der Arbeiterpartei selbst geforderte proportionale Wahlverfahren vorläufig noch nicht eingeführt werden konnte. Von diesem schweren Dilemma waren die Diskussionen und Auseinandersetzungen im Lager der politischen Linken geprägt, und es war kein Wunder, dass hinsichtlich einer Parole für die Abstimmung keine Einigkeit herrschte.

Die erste Willensäusserung seitens der Arbeiterpartei war der bereits einige Tage nach der Lancierung der Volksinitiative – entgegen den

¹¹¹⁹ *Kräuchi*, S. 14.

¹¹²⁰ *Kräuchi*, S. 27.

¹¹²¹ OT Nr. 246, 20.10.1893.

¹¹²² *Kräuchi*, S. 20.

¹¹²³ *Kräuchi*, S. 28.

¹¹²⁴ vgl. *Kräuchi*, S. 28.

Hoffnungen der konservativen Presse – gefasste einstimmige Beschluss der zur Arbeiterpartei gehörenden zehn Kantonsräte, «den von der Opposition angeregten Tanz auf Einführung des Proportionalwahlverfahrens durch Verfassungsrevision nicht mitzumachen.»¹¹²⁵

Eine so einhellig ablehnende Haltung gegen das Volksbegehren nahmen die Delegierten bei der statutarischen Herbstversammlung der Arbeiterpartei Ende Oktober in Grenchen nicht ein. Im Gegenteil. Die Nein-Parole zur Initiative war diesmal kein Thema. Stattdessen war in der Schlussabstimmung über zwei Anträge zu beschliessen.

- Antrag 1: «Es sei die Initiativbewegung von der Arbeiterpartei energisch zu unterstützen.»¹¹²⁶
- Antrag 2: «Die Arbeiterpartei des Kantons Solothurn erklärt sich wiederholt prinzipiell zur Einführung des proportionalen Wahlverfahrens, hält aber die diesbezüglich angeregte Verfassungsrevisionsfrage für aussichtslos, weshalb sie als Partei nicht für die Verfassungsrevision eintritt und die Stimmabgabe jedem Einzelnen¹¹²⁷ überlässt.»¹¹²⁸

Mit dem relativ knappen Resultat von 27:21 Stimmen obsiegte – «nach langer, sehr bewegter Diskussion»¹¹²⁹ – der zweite Antrag.¹¹³⁰ Damit hatte sich die Arbeiterpartei auf elegante Art aus ihrer schier ausweglosen Situation herausgewunden; sie biederte sich bei keiner der beiden grossen Parteien an, stiess aber auch keine vor den Kopf.

In den öffentlichen Auseinandersetzungen im Vorfeld der Abstimmung traten die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Arbeiterpartei dann allerdings nochmals mit aller Deutlichkeit zu Tage. Zum vehementesten Gegner der Volksinitiative entwickelte sich – nach seiner Motion zur Einführung des Proporz auf Gesetzesweg statt mit einer Verfassungsrevision nicht erstaunlich – Wilhelm Fürholz, der an einer Volksversammlung der Losterfer Grütliktion das Begehren der

¹¹²⁵ OT Nr. 126, 31.5.1892. Vgl. auch SVF Nr. 65, 29.5.1892 und OW Nr. 44, 1.6.1892.

¹¹²⁶ ST Nr. 252, 25.10.1892.

¹¹²⁷ Im Bericht des «Solothurner Anzeigers» lautet die Version der Stimmfreigabe etwas anders: «... wird beschlossen, die Stellung zur Proporzinitiative den Sektionen zu überlassen.» (SA Nr. 128, 25.10.1892). In ähnlichem Sinne äusserte sich auch der «Grütliker» (Grütliker Nr. 3, 10.1.1893). An der eigentlichen Parole – Stimmfreigabe – ändert sich damit jedoch nichts Wesentliches.

¹¹²⁸ ST Nr. 252, 25.10.1892.

¹¹²⁹ Grütliker Nr. 126, 27.10.1892.

¹¹³⁰ vgl. ST Nr. 252, 25.10.1892, Grütliker Nr. 126, 27.10.1892 und SVF Nr. 129, 26.10.1892. Gemäss «Oltner Tagblatt» beschloss die Delegiertenversammlung «mit 28 gegen 29 Stimmen, dormalen für den 'Proporz' nicht einzustehen» (OT Nr. 251, 25.10.1892). Tags darauf wurde aber diese offensichtliche Falschmeldung mit Hinweis auf die entsprechende Nachricht im «Solothurner-Tagblatt» korrigiert (OT Nr. 252, 26.10.1892).

Konservativen als «überstürzt und aussichtslos»¹¹³¹ bezeichnete und betonte, er «hätte es gerne gesehen, wenn man die Haltung des Kantonsrathes seiner Motion gegenüber abgewartet hätte.»¹¹³² Dabei schien Fürholz aber geflissentlich zu übersehen, dass er seine Motion nach dem Entscheid der konservativen Delegiertenversammlung zur Unterschriftensammlung eingereicht hatte . . .¹¹³³

Fürholz' strikt ablehnende Haltung gegenüber der Initiative trug ihm – obwohl ihm von denselben zwischenzeitlich der Bart gestreichelt worden war¹¹³⁴ – teilweise massive Kritik der Konservativen ein: «Die Haltung der HH. Fürholz u. Comp. ist einfach unbegreiflich. (. . .) In Bern, in Zürich, beschliessen die Arbeiter unter den schwierigsten Verhältnissen, die Initiative für Proporz zu insceniren.¹¹³⁵ In Solothurn, wo ihnen die Opposition die schwierigste Arbeit gethan hat, klammern sie sich auch jetzt noch mit allen Banden und trotz allen beschämenden Erscheinungen an die Gouvernamentalen, selbst wo sie sicher wissen, (. . .) von dort nichts zu bekommen.»¹¹³⁶ Und den von Fürholz – ebenso wie von den Liberalen – vertretenen Standpunkt, das proportionale Wahlverfahren auf dem Gesetzesweg statt durch eine Verfassungsrevision einzuführen,¹¹³⁷ konterte die konservative Presse mit dem Hinweis: «Jedes Kind weiss doch, dass der Proporz ohne Verfassungsänderung nicht eingeführt werden kann. (. . .) Wenn das noch nicht begriffen werden will, so ist es hohe Zeit, die Anstalt für schwachsinnige Kinder zu eröffnen.»¹¹³⁸

Als öffentliches Forum für die Diskussionen innerhalb der Linken diente der «Grütlianer». Ausser den ablehnenden Stellungnahmen von Wilhelm Fürholz erschienen in der Arbeiterzeitung erstaunlicherweise

¹¹³¹ Grütlianer Nr. 4, 12.1.1893.

¹¹³² ebd.

¹¹³³ vgl. Kapitel 17.3.1.

¹¹³⁴ «Früher war er von allen Systemlern der feurrötheste, (. . .) er wollte noch viel weiter in Pfaffenhatz und Culturkampf, als die extremsten seiner Parteigenossen. Seitdem er aber etwas tiefern Studien obliegt und obendrein noch Kantonsrath ist, so kann man mit ihm reden.» (SA Nr. 93, 4.8.1892).

¹¹³⁵ Die von Arbeiter- und Grütli-Seite eingebrachte Proporzinitiative in Zürich wurde Anfang November 1893 vom Zürcher Kantonsrat abgelehnt (vgl. OW Nr. 89, 4.11.1893). Wenig später scheiterte auch die von den Liberalen eingebrachte und von den Konservativen bekämpfte (vertauschte Rollen gegenüber dem Kanton Solothurn!) Proporzinitiative in Luzern (vgl. OW Nr. 101, 16.12.1893 und Nr. 102, 20.12.1893). Gerade das Luzerner Beispiel zeigt sehr schön, dass die «Unité de doctrine» innerhalb der Parteilager in der Schweiz keineswegs vorhanden war. Viel mehr schienen sich jene kantonalen Parteien vor allem gegen den Proporz zu stellen, die eben gerade an der Macht waren und entsprechend viel zu verlieren befürchteten.

¹¹³⁶ SA Nr. 133, 5.11.1892.

¹¹³⁷ vgl. SA Nr. 129, 27.10.1892.

¹¹³⁸ SA Nr. 1, 3.1.1893.

vorwiegend sich für die Volksinitiative aussprechende Voten. Vier Beispiele dieser in einer Art Leserbriefform erschienenen Artikel:

- «-z-Korr: Zwar haben die Vertreter der Arbeiterpartei im Kantonsrat durch den Grenchner Fürholz eine Motion zur Einführung des Proportionalverfahrens eingebracht und hat der Kantonsrat dieselbe erheblich erklärt und dem Regierungsrat zur Begutachtung überwiesen. Aber wer bürgt den Minderheitsparteien dafür, dass wenn am 15. Januar die Totalrevision verworfen wird, der jetzige freisinnige Kantonsrat es in der Mehrheit für geboten hält, den Proporz im Kanton Solothurn dennoch einzuführen? Wird nicht der Kantonsrat sagen, das Volk will nichts davon wissen, es hat es in der Abstimmung vom 15. Januar bewiesen? Dann haben unsere Arbeitervertreter das Nachsehen. Die liberale Partei hat schon manchem und ganz besonders der Arbeiterpartei eine Nase gedreht; es kann auch diesmal geschehen und deshalb stehen wir Grütlianer für die Revision, auch durch diese können wir den Proporz erringen; uns mag es egal sein, auf welche Art und Weise wir ihn erhalten, wenn er nur kommt.»¹¹³⁹
- Ein Grütlianer: «Aufruf an die organisierten und nichtorganisierten Arbeiter des Kantons Solothurn, 'ein wackeres Ja!' einzulegen.»¹¹⁴⁰
- Offener Brief eines älteren Grütlianners an seine jüngeren Genossen: «Ob das Gute auf einem liberalen oder ultramontanen Teller präsentiert wird, tut wenig zur Sache; die Hauptsache ist, dass wir mit den Volksrechten einen Schritt vorwärts kommen. (. . .) Offengestanden, die gegen den Proporz vorgebrachten Gründe scheinen auch gar nicht stichhaltig zu sein und die Ausflüchte und Vertröstungen auf eine spätere Zeit machen mich etwas misstrauisch.»¹¹⁴¹
- «Als Grütlianer kann ich mich nicht dazu verstehen, den schönen Augen der freisinnigen Partei zu Liebe gegen den Proporz zu stimmen.»¹¹⁴²

Doch trotz dieser klaren (publizistischen) Schützenhilfe aus linken Kreisen und trotz eindringlicher Mahnungen, es sei Zeit für eine Beschneidung der liberalen Macht,¹¹⁴³ fand die konservative Initiative beim Solothurner Volk keine Gnade. Mit 6631 Nein gegen 4943 Ja sprach sich der Souverän doch recht deutlich gegen die Verfassungsänderung aus; einzig der Bezirk Thierstein nahm mit drei Stimmen Mehrheit an.¹¹⁴⁴

Die Konservativen zeigten sich zwar in dieser für sie – einmal mehr – bitteren Stunde gefasst: «Wir sind zufrieden mit dem Resultat.»¹¹⁴⁵ Die Proporzschlacht ist vorbei, den Sieg haben wir nicht errungen (wir haben ihn auch nicht erwartet), aber unsere Niederlage ist keine schimpfliche, sondern eine ehrenvolle.»¹¹⁴⁶

¹¹³⁹ Grütlianer Nr. 3, 10.1.1893.

¹¹⁴⁰ ebd.

¹¹⁴¹ Grütlianer Nr. 5, 14.1.1893.

¹¹⁴² ebd.

¹¹⁴³ «Wer nicht dulden will, dass eine neue Loterie- und Cliqueswirtschaft sich einmiste, wer kein System mit einem Millionenkrach mehr will, der Sorge für eine richtige Vertretung aller Parteien.» (*Wassmer* [Proporz] S. 15).

¹¹⁴⁴ Verbal-Prozesse Abstimmungen 1893.

¹¹⁴⁵ SA Nr. 7, 17.1.1893.

¹¹⁴⁶ SA Nr. 9, 21.1.1893.

Dennoch sparten sie nicht mit mehr oder weniger offenen Vorwürfen an die Arbeiterpartei: «Unbegreiflicher Weise hat das Gros der Arbeiterpartei gestern wieder mit dem System gegen ihr Programm gestimmt.»¹¹⁴⁷

Dass eine nicht unbedeutende Mehrheit der der Arbeiterpartei nahestehenden Solothurner gegen die Vorlage stimmte, machte auch dem «Grütlianer» schwer zu schaffen: «Es gibt die Proporzabstimmung uns den Beweis von der Untreue und Undiszipliniertheit der solothurnischen Arbeiterschaft in Bezug auf das Programm der schweizerischen Arbeiterschaft.»¹¹⁴⁸ Mehrere Artikel im Gefolge der Abstimmung, in denen mit gegenseitigen Vorwürfen und Anschuldigungen nicht gespart wurde,¹¹⁴⁹ zeugen vom Katzenjammer innerhalb der Linken.

Dagegen herrschte bei den sich nach den Bankkrach-Wirren wieder deutlich im Aufwind befindlichen Liberalen natürlich Jubelstimmung. Und insbesondere im Hinblick auf die vier Monate später stattfindende Abstimmung über die Finanzrevision¹¹⁵⁰ gab sich die Regierungspartei optimistisch: «'Kein Proporz – kein Steuergesetz' – dieses Schlagwort der ultramontanen Partei wird dies Mal nicht verfangen. Das Soloth. Volk will einmal Ordnung haben in seinem Staatshaushalte.»¹¹⁵¹ Eine Hoffnung allerdings, die trügerisch war. Denn die Reaktion der Konservativen auf die Proporz-Niederlage sagte alles: «Aus der Steuer gibts nichts.¹¹⁵² Vorerst muss als Zahlung der Gerechtigkeit der Proporz kommen.»¹¹⁵³

17.2. Das Vordringen des Proporz in der Schweiz

Die frühesten Anregungen in Sachen Proporz, der erst spottweisen Bezeichnung¹¹⁵⁴ für das proportionale Wahlverfahren,¹¹⁵⁵ gab in der Schweiz 1842 der Genfer Victor Considérant.¹¹⁵⁶ 1865 wurde in Genf die Association réformiste zugunsten des Proportionalwahlrechts gegründet; an ihrer Spitze stand Ernest Naville.¹¹⁵⁷ Weitere kantonale Vereinigungen zur Förderung der Proporzwahl folgten 1868 in Zürich,

¹¹⁴⁷ SA Nr. 7, 17.1.1893.

¹¹⁴⁸ Grütlianer Nr. 7, 19.1.1893.

¹¹⁴⁹ vgl. Grütlianer Nr. 11, 28.1.1893 und Nr. 13, 2.2.1893.

¹¹⁵⁰ vgl. Kapitel 17.4.

¹¹⁵¹ OW Nr. 17, 1.3.1893.

¹¹⁵² SA Nr. 9, 21.1.1893.

¹¹⁵³ SA Nr. 55, 9.5.1893. Vgl. auch SA Nr. 57, 13.5.1893.

¹¹⁵⁴ Deshalb wurde «Proporz» auch oft in Anführungszeichen gesetzt (vgl. Zeitungszitate in Anm. 1107, S. 186 und Anm. 1130, S. 189).

¹¹⁵⁵ vgl. *Bürkli*, S. 5.

¹¹⁵⁶ HBLs, Bd. V, S. 493. Zur Diskussion und den Theorien des Proporz siehe auch *Gruner* (Wahlen), S. 522 f.

¹¹⁵⁷ HBLs, Bd. V, S. 493.

1869 in Neuenburg und 1875 in der Waadt.¹¹⁵⁸ Auf eidgenössischer Ebene wurde 1876 der Schweizerische Verein für proportionale Stellvertretung gegründet, dessen Name später in Schweizerischer Wahlreformverein für proportionale Volksvertretung (französisch: Société suisse pour la représentation proportionnelle) umgetauft wurde.¹¹⁵⁹ Im ersten Artikel der Statuten wurden die Ziele des Wahlreformvereins festgehalten: «Der Verein hat zum Zweck, den Grundsatz einer gerechten proportionellen Vertretung in die Bundeswahlen einzuführen. Er wird alle Bestrebungen unterstützen, welche in gleichem Sinne in den Kantonen unternommen werden, sei es für die Wahl der gesetzgebenden Behörde, sei es für die Gemeinde-Wahlen oder andere beratende Körperschaften.»¹¹⁶⁰ Das Hauptziel galt also der Einführung des Proporz auf Bundesebene, jedoch sollten auch kantonale und kommunale Wahlen nach dem proportionalen Wahlverfahren durchgeführt werden.

Zu den prominentesten Schweizer Proporzwahl-Theoretikern gehörten in der Deutschschweiz Eduard Hagenbach-Bischoff¹¹⁶¹ und Karl Bürkli¹¹⁶² sowie in der Romandie Jules Dumur¹¹⁶³ und Philippe Voruz.¹¹⁶⁴ Sie alle gaben – voneinander nur gering divergierende – Rezepte für Proporzahlen. Am bekanntesten wurde das System von Hagenbach, dessen Vorbilder das vom dänischen Minister Andrä 1855 für die Reichtagswahlen entwickelte Verfahren mit Quotienten und das 1859 erschienene Proporz-Buch des Engländers Thomas Hare waren.¹¹⁶⁵ Mit dem «System Hagenbach» (Listenkonkurrenz mit Kumulation) wurde im Februar 1889 ein erster praktischer Wahlversuch in der Burgvogtei zu Basel unter Mitwirkung von 800 Personen unternommen; weitere Wahlproben folgten in den Städten Lausanne, Genf, Bern, Zürich, Luzern, Neuenburg¹¹⁶⁶ und auch in Solothurn.¹¹⁶⁷

¹¹⁵⁸ *Klöti* (Proporz), S. 136.

¹¹⁵⁹ ebd.

¹¹⁶⁰ zit. in: *Kummer*, S. 127.

¹¹⁶¹ vgl. HBL, Bd. IV, S. 51.

¹¹⁶² vgl. HBL, Bd. II, S. 417.

¹¹⁶³ vgl. HBL, Bd. II, S. 764.

¹¹⁶⁴ vgl. HBL, Bd. VII, S. 300.

¹¹⁶⁵ *Hagenbach*, S. 12. Einen Überblick über den Stand der proportionalen Vertretung in anderen Staaten gibt *Bürkli*, S. 1.

¹¹⁶⁶ *Bulletin Wahlreform-Verein*, S. 299/300. Siehe auch *Kummer*, S. 222.

¹¹⁶⁷ Dazu schreibt das «Volksblatt vom Jura»: «An der Probe über das proportionale Wahlverfahren, das Sonntag Nachmittags (12. Mai 1889; Anm.) nach einem Vortrag von Hrn. Prof. Hagenbach-Bischoff im Saale zum 'Kreuz' in Solothurn stattfand, beteiligten sich 159 Stimmende, die zusammen, da man annahm, es seien die üblichen 9 Wahlen zu treffen, 1413 Stimmen abgaben. Die üblichen drei Listen hiessen hier Hirschenliste, Storchenliste und Kreuzliste. Auf erstere fielen 559, auf die Storchenliste 241, auf die Kreuzliste 405 und 144 Stimmen vereinigten sich auf einen 'Wilden'. Da der Wahlquotient 142 war, würde die Hirschenliste 3, die Storchenliste 1, die Kreuzliste 2

1891 wurde der Proporz, dessen Hauptprinzipien – Listenkonkurrenz mit einer klaren Unterscheidung der Kandidaten, die fristgerechte Einrichtung der Listen, das Verbot von Doppelkandidaturen sowie die Möglichkeit von Streichen und Panaschieren¹¹⁶⁸ – heute noch Geltung haben, im Tessin und in Neuenburg¹¹⁶⁹ als erste Kantone eingeführt;¹¹⁷⁰ ein Jahr später folgte Genf, 1894 kannten nach dem Wechsel von Freiburg und Zug bereits fünf Stände das neue Wahlverfahren für ihre kantonalen Parlamente.¹¹⁷¹

17.3. Die beiden ersten Motionen Fürholz 1892/1893

Wie in Kapitel 17.1. bereits mehrfach angetönt, kam praktisch parallel zu dem von den Konservativen lancierten Volksbegehren auch eine parlamentarische Initiative zur Einführung des proportionalen Wahlverfahrens zum Laufen. In Gang gesetzt wurde sie von einem führenden Kopf der Arbeiterpartei, Wilhelm Fürholz. Mit seiner Proporz-Motion von 1892 sowie seinen ein Jahr später eingereichten Folgemotionen wurde der frühere «freisinnige Führer mit Wucht und Schneid»,¹¹⁷² der sich gegen Ende der 1880er Jahre – wie noch andere im Gefolge des Bankkrachs – der Arbeiterbewegung zuwandte, zu einer zentralen Figur auf dem Weg zur Partialrevision von 1895.

17.3.1. Proportionales Wahlverfahren

Neben ihrer – drei Monate später gefallenen – Entscheidung, in Sachen konservatives Volksbegehren auf Stimmfreigabe zu plädieren,¹¹⁷³ fand

Vertreter erhalten haben und es wäre auch noch der auf keiner Liste stehende 'Wilde' gewählt gewesen. Da dieses zusammen aber nur 7 Wahlen ergab, musste man den Wahlquotienten, wie seiner Zeit auch beim Versuch in Lausanne, heruntersetzen und es erhielten so die Hirschen- und die Kreuzliste je 1 Vertreter. Als Spiel mag sich die Sache ganz nett machen, aber dieses Spiel zum Ernst zu machen, dazu wird sich unser Volk wohl nicht so bald entschliessen.» (VvJ Nr. 59, 16.5.1889). Interessanterweise wurde in den Diskussionen um den Proporz in Zusammenhang mit der konservativen Volksinitiative und den Motionen Fürholz nie auf diesen Wahlversuch in Solothurn hingewiesen.

¹¹⁶⁸ vgl. *Kaufmann* (Proporz), S. 5/6/11 und *Kaufmann* (Proportionalwahlrecht), S. 12.

¹¹⁶⁹ In Neuenburg allerdings erst provisorisch; definitiv kam der Proporz 1894 (*Klöti*/Proporz, S. 54).

¹¹⁷⁰ *Klöti* (Proporz), S. 46/54.

¹¹⁷¹ *Klöti* (Proporz), S. 35/55/56. Als einziger Kanton führte übrigens der Tessin den Proporz auch für Regierungsratswahlen ein, schaffte dieses für Wahlen in kleinere Gremien, die zudem vorwiegend Persönlichkeitswahlen sind, wenig geeignete Wahlsystem aber bald wieder ab (*Kaufmann*/Gutachten, S. 63). Zur Diskussion um den Regierungsratsproporz im Kanton Solothurn siehe S. 215, Anm. 1309.

¹¹⁷² Nachruf des (freisinnigen) Ständerats und Stadtammanns von Olten, *Hugo Dietschi* (zit. in: *Kräuchi*, S. 22).

¹¹⁷³ vgl. S. 189.

die Arbeiterpartei einen andern, wenn auch auf den ersten Blick etwas plumpen Ausweg aus ihrer verzwickten Situation zwischen den beiden Fronten.

Nur 48 Stunden nach dem Entscheid der konservativen Delegiertenversammlung bezüglich der Lancierung der Proporz-Initiative, also am Tage des Beginns der Unterschriftensammlung (!), stellten Wilhelm Fürholz und zehn Mitunterzeichner «gestützt auf die Tatsache, dass nach dem Ausfall der letzten Wahlen die politischen Parteien im Kantonsrathe nicht im entferntesten ihrer Stärke entsprechend vertreten sind,»¹¹⁷⁴ folgenden Antrag: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht durch Einführung des Proportional-Wahlverfahrens eine richtigere Vertretung der verschiedenen Parteien in den politischen Behörden des Kantons Solothurn herbeizuführen sei.»¹¹⁷⁵

Spekulationen darüber, ob diese erste Motion von Wilhelm Fürholz in direktem Zusammenhang mit der konservativen Delegiertenversammlung steht, sind müssig, weil entsprechende Andeutungen in keinem zeitgenössischen Presseorgan zu finden waren. Immerhin ist interessant, dass die elf Motionäre mit ihrer kantonsrätlichen Eingabe bezüglich Proporz einen zweiten Antrag verknüpften. Vielleicht sollte die Einladung an den Regierungsrat, «Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob nicht das Gesetz über Volksabstimmungen und Wahlen vom 28. Mai 1870 in dem Sinne abzuändern sei, dass das Geheimnis der Stimmabgabe besser gewahrt und die Stimmabgabe erleichtert werde,»¹¹⁷⁶ etwas von dem eigentlichen, in indirekter Konkurrenz zu den Konservativen stehenden Hauptanliegen ablenken. Ebenso interessant ist die Tatsache, dass der «Solothurner Anzeiger» als konservatives Sprachrohr das Einbringen der ersten Fürholz-Motion überhaupt nicht meldete und die Behandlung der Motion knapp zwei Monate später nur knapp erwähnte.¹¹⁷⁷

Am zweiten Tag seiner ausserordentlichen Sommersession beriet der Kantonsrat über den Antrag von Wilhelm Fürholz. Dabei erwiderte der Arbeiterpartei-Führer, der sich bei der Vorstellung des proportionalen Wahlverfahrens auf Thomas Hare und Eduard Hagenbach berief,¹¹⁷⁸ ausführlich Punkt für Punkt die ihm nach eigenen Worten wichtigsten zugetragenen Einwendungen gegen den Proporz.

– Proportionale Vertretung ist ohne proportionales Wahlverfahren möglich, indem die Mehrheitspartei jeder anderen Partei einen An-

¹¹⁷⁴ KRV 1892, S. 71.

¹¹⁷⁵ ebd.

¹¹⁷⁶ KRV 1892, S. 71.

¹¹⁷⁷ SA Nr. 88, 23.7.1892.

¹¹⁷⁸ KRV 1892, S. 86.

teil der Sitze im Kantonsrat gewähren soll: «Darauf erwidere ich, dass man eine kolossale Dosis von Naivität besitzen muss, um zu glauben, dass dies möglich sei.»¹¹⁷⁹

- Solothurn soll in dieser Frage nicht vorprellen, sondern anderen Kantonen den Vortritt lassen und Erfahrungen sammeln: «Ja, meine Herren, wo wäre der Kanton Solothurn heute, wenn dieser Grundsatz bei uns von jeher Geltung gehabt hätte? Bis jetzt hat der Kanton Solothurn stets die gegentheilige Maxime befolgt. Munzinger hat im Jahre 1830 auch nicht zuerst gefragt, was für ein Wind in andern Kantonen wehe, als er den Satz aussprach 'Die Souveränität des Volkes soll ohne Rückhalt ausgesprochen werden'. Der Kanton Solothurn ist stetsfort einer der ersten gewesen im demokratischen Ausbau der Verfassung.»¹¹⁸⁰
- Das proportionale Wahlverfahren ist eine mächtige Schule für die zukünftige Parteipolitik, eine Schule für die politische Schablone, und die mathematische Wahlproportionalität ist die grösste Züchtung zur politischen Ausschliesslichkeit: «Das ist pyramidal, chimbarassomässig, nach dem Ausfall der Wahlen vom 15. Mai so etwas zu schreiben.¹¹⁸¹ (. . .) Gerade das Gegentheil ist wahr, gerade die Ausschliesslichkeit des jetzigen Verfahrens liegt doch klar zu Tage. (. . .) Möglich dagegen ist es, dem Parteiwesen die bisherige Schärfe zu nehmen.»¹¹⁸²
- Verdienst, Charakter und Fähigkeit eines Kandidaten treten bei Wahlen hinter die Parteiliste und ihre Wahlziffer: «Im Ganzen genommen glaube ich, dass bezüglich der Qualität der Kandidaten bei Einführung des Proportional-Wahlverfahrens eher das Gegentheil von dem stattfinden wird. Jede Partei wird sich bestreben, nur die fähigsten und besten Vertreter als Kandidaten aufzustellen.»¹¹⁸³ Und Wilhelm Fürholz zitiert aus Alexis de Tocquevilles «De la Démocratie en Amérique»: «Ich denke dass in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die kleine Zahl von bedeutenden Männern, welche sich heute auf der politischen Szene zeigen, der stets wachsenden Wirkung des Despotismus der Majorität zuzuschreiben ist.»¹¹⁸⁴
- Beim Proportionalwahlverfahren kann ein Kandidat mit 1000 Stimmen unterliegen, derweil ein anderer mit 300 bis 400 Stimmen gewählt wird: «Dagegen ist einzuwenden, dass derjenige, der so etwas sagt, die Gerechtigkeit der Forderung der Minoritätenvertretung

¹¹⁷⁹ KRV 1892, S. 87.

¹¹⁸⁰ KRV 1892, S. 88.

¹¹⁸¹ Verweis auf einen diesbezüglichen Artikel des «Oltner Wochenblatts».

¹¹⁸² KRV 1892, S. 89.

¹¹⁸³ KRV 1892, S. 90.

¹¹⁸⁴ ebd.

überhaupt läugnet, denn die 1000 Stimmen sind ja schon durch andere Repräsentanten vertreten und wenn man den 300 bis 400, welche sich in der Minorität befinden, auch eine Vertretung gewähren will, so muss eben von der Majorität Jemand in den Hintergrund treten. Übrigens bemerke ich, dass es auch beim jetzigen Verfahren vorkommt, dass einer mit 1000 Stimmen nicht gewählt, ein anderer dagegen mit 400 Stimmen gewählt ist.»¹¹⁸⁵

- Der Proporz ist zu kompliziert, das Volk wird ihn nicht verstehen: «Zunächst bemerke ich darauf, dass nicht das einfachste Verfahren das beste ist, sondern nur das gerechteste Verfahren ist das beste, auch wenn es mit Schwierigkeiten in der Ausführung verbunden wäre. Sodann behaupte ich, dass die Schwierigkeiten, welche das proportionale Wahlverfahren in der Ausführung bieten soll, vielfach auf Einbildung beruhen. Es ist der Hang am Alten, der diese Schwierigkeiten aufbauscht. (. . .) Die Abstimmung geht exakt auf die nämliche Weise vor sich, wie bis dahin; das Volk hat gar nichts anderes zu thun, als was es bis jetzt gethan hat.»¹¹⁸⁶

Seinen Ausführungen schloss Fürholz die Bemerkung an, dass das Proportionalverfahren eingeführt werden müsse, bevor ein neues Steuergesetz beim Volk Aussicht auf Annahme habe.¹¹⁸⁷

Interessanterweise folgte den langen Ausführungen Wilhelm Fürholz' im Plenum keine Diskussion. Einzig die beiden Regierungsräte Oskar Munzinger und Franz Josef Hänggi¹¹⁸⁸ meldeten sich kurz zu Wort. Dabei erklärte Munzinger, der Regierungsrat sei einverstanden mit der Motion und werde die Frage studieren, «jedoch ohne irgend welches Präjudiz».¹¹⁸⁹

Die ursprüngliche Absicht des Regierungsrates erfuhr jedoch durch das Zustandekommen der konservativen Volksinitiative eine Änderung. Mit Bericht vom 29. November 1892 an den Kantonsrat hielt es der Regierungsrat «für angezeigt, eine Antragsstellung über diese Motion einstweilen zu unterlassen.»¹¹⁹⁰ Dazu machte die Staatswirt-

¹¹⁸⁵ KRV 1892, S. 91. Fürholz vergleicht dabei die verschiedenen Bezirke, wo es unterschiedlich grosse Stimmenzahlen braucht, um gewählt zu werden. Dieses Beispiel hinkt allerdings stark, denn der Einwand gegen den Proporz war wohl so gedacht, dass bei Einführung des proportionalen Wahlverfahrens inskünftig innerhalb des gleichen Wahlkreises Kandidaten mit 1000 Stimmen auf der Strecke bleiben können, derweil andere mit 300 bis 400 gewählt werden – ein Faktum, das ja gerade das Wesen des Proporz ausmacht und in heutiger Zeit in unserem Land geradezu selbstverständlich ist.

¹¹⁸⁶ KRV 1892, S. 92.

¹¹⁸⁷ KRV 1892, S. 165.

¹¹⁸⁸ Erstaunlicherweise ging Hänggi in seinem Votum mit keinem Wort auf die von seiner Partei beschlossene Volksinitiative ein.

¹¹⁸⁹ KRV 1892, S. 94.

¹¹⁹⁰ KRV 1892, S. 159.

schaftskommission allerdings sogleich folgende einschränkende Bemerkung: «Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit der Antwort des Regierungsrathes nur in dem Sinne einverstanden, dass die materielle Erledigung des Auftrages durch einen allfälligen negativen Volksentscheid über das inzwischen eingereichte Initiativbegehren in keiner Weise präjudiziert werde.»¹¹⁹¹ Die Staatswirtschaftskommission machte ihre Bemerkung deshalb, weil sie die Antwort des Regierungsrates etwas unpräzise fand und die Motion durch ein allfälliges Nein des Souveräns zur Volksinitiative nicht einfach aus Abschied und Traktanden fallen sollte.¹¹⁹² Die von der Staatswirtschaftskommission – wie im übrigen auch von der konservativen Presse¹¹⁹³ – unterschobene Absicht, der Regierungsrat wolle die Motion Fürholz auf die lange Bank schieben, wies Oskar Munzinger jedoch zurück.¹¹⁹⁴ Nach entsprechenden Zusicherungen des Regierungsrates wurde der Passus «nur in dem Sinne» in der Bemerkung der Staatswirtschaftskommission gestrichen.¹¹⁹⁵

17.3.2. Partialrevision der Verfassung durch Volksinitiative

Obwohl die Ablehnung der konservativen Volksinitiative Anfang 1893 durchaus im Sinne von Wilhelm Fürholz war, bewog das Nein des Solothurner Volkes zu dieser Art der Einführung des Proporztes den führenden Arbeiterpartei-Politiker zu einem kleinen Kurswechsel. Aus der Erkenntnis heraus, dass vor allem die Liberalen, aber auch Kreise der Linken, nur sechs Jahre nach 1887 keine neuerliche Totalrevision der Verfassung wünschten und deshalb mit aller Vehemenz gegen die Initiative antraten, zog Fürholz die logischen Konsequenzen.

Ohne seine erste Motion zurückzuziehen, liess er am 24. Februar 1893 eine zweite Motion folgenden Wortlauts erstmals verlesen: «Der Kantonsrath möge beschliessen, es sei das Recht der Partialrevision der Verfassung durch Volksinitiative in die Verfassung aufzunehmen.»¹¹⁹⁶ Gemäss diesem Vorschlag benötigte es für Verfassungsänderungen – beispielsweise zur Einführung des mit dem Nein vom 15. Januar 1893 keineswegs vom Tisch gefallenen Proporztes – inskünftig nicht mehr des umständlichen Apparats eines Verfassungsrats, sondern vom Volk genehmigte neue Artikel könnten direkt in die Verfas-

¹¹⁹¹ KRV 1892, S. 165.

¹¹⁹² Entsprechende Befürchtungen waren ja schon von anderer Seite geäussert worden (vgl. S. 191).

¹¹⁹³ vgl. SA Nr. 7, 17.1.1893.

¹¹⁹⁴ KRV 1892, S. 166.

¹¹⁹⁵ ebd.

¹¹⁹⁶ KRV 1893, S. 123.

sung aufgenommen werden – ein für die heutige Zeit übliches Verfahren, für die damaligen Verhältnisse aber ein geradezu revolutionärer Vorschlag.¹¹⁹⁷

Um so erstaunlicher, dass der Kantonsrat einen Tag später die vom Regierungsrat ohne Vorbehalt unterstützte¹¹⁹⁸ Motion ohne eine einzige Wortmeldung¹¹⁹⁹ erheblich erklärte.¹²⁰⁰

Genauso zügig ging's mit der Behandlung der Motion weiter. Das hatte einen bestimmten Grund, den Wilhelm Fürholz am gleichen Tag,¹²⁰¹ an dem der Gesetzesvorschlag betreffend Verfassungsinitiative an eine vom Büro zu wählende siebenköpfige Kommission¹²⁰² überwiesen wurde,¹²⁰³ vor dem Plenum erläuterte: «Ich möchte den Wunsch ausdrücken, dass das Gesetz noch in dieser Session behandelt wird. Ich beantrage dies im Interesse des Steuergesetzes, weil es der dringende Wunsch der Arbeiterpartei ist, dieses Volksrecht möglichst bald einzuführen. Ich habe meinen Kollegen auch bereits die Hoffnung ausgesprochen, dass beide Gesetze, Finanzreform und Verfassungsrevision mit einander zur Abstimmung gelangen können. Der Vorschlag liegt gedruckt vor und die Kommission wird nicht lange zu berathen haben.»¹²⁰⁴

Erstmals kam also damit im Kantonsrat die seit Jahren auf der Hand liegende Verknüpfung von Proporz¹²⁰⁵ und der (seit der im Zuge der

¹¹⁹⁷ Die zündende Idee dazu stammte aber nicht von *Wilhelm Fürholz* allein. Schon vier Tage zuvor hatte der neugewählte Kantonsratspräsident und ehemalige Regierungsrat *Albert Affolter* das Fehlen eines entsprechenden, in der Bundesverfassung vorgesehenen Artikels in der solothurnischen Verfassung bemängelt: Die Revision der Konservativen «hat noch Anlass gegeben, die Aufmerksamkeit auf einen Punkt der Verfassung hinüber zu lenken, der unbedingt revisionsbedürftig ist. Gegenwärtig kann nach unserer Verfassung eine Initiative nicht auf Einführung neuer oder Abänderung bestehender Verfassungsbestimmungen gerichtet werden. Die Verfassungsinitiative führt bei uns immer zur Totalrevision und setzt sich damit in Gegensatz zur eidgenössischen Initiative. Ein solches Verhältnis kann auf die Dauer nicht bestehen. Gerade darin liegt meiner Ansicht nach die Hauptbedeutung der Initiative, dass damit einem bestimmten Grundsatz, einer bestimmten Idee Ausdruck verschafft werden kann.» (KRV 1893, S. 5). *Fürholz'* Vorstoss klang wie eine Antwort auf die Anregung des aus dem liberalen Lager stammenden Kantonsratspräsidenten.

¹¹⁹⁸ *Oskar Munzinger*: «Ich bin mit dem Antrage völlig einverstanden, wie jedenfalls auch die übrigen Mitglieder des Regierungsrathes.» (KRV 1893, S. 159).

¹¹⁹⁹ Lediglich *Wilhelm Fürholz* begründete in äusserst knapper Form seinen Vorstoss; dazu kam obenstehendes Votum *Oskar Munzingers* (KRV 1893, S. 159).

¹²⁰⁰ KRV 1893, S. 159.

¹²⁰¹ 4. April 1893.

¹²⁰² Zusammensetzung siehe KRV 1893, S. 205.

¹²⁰³ KRV 1893, S. 180.

¹²⁰⁴ KRV 1893, S. 181.

¹²⁰⁵ Wenn auch in Form der Verfassungs-Volksinitiative verpackt, an deren Hauptziel – Einführung des proportionalen Wahlverfahrens – es jedoch keine Zweifel geben konnte.

praktisch parallel laufenden Finanzreform 1893¹²⁰⁶ wieder aktuell gewordenen) direkten Steuer zur Sprache – ja, die beiden Vorlagen sollten nach Ansicht von Wilhelm Fürholz gar jetzt schon gemeinsam vors Volk kommen.

Dieser Hoffnung versetzte jedoch Regierungsrat Oskar Munzinger einen argen Dämpfer. Zwar erklärte er sich im Namen der Regierung damit einverstanden, mit der Behandlung im Plenum ohne vorherige Beratungen der gleichentags beschlossenen Spezialkommission sogleich zu beginnen.¹²⁰⁷ Jedoch hielt er es nicht für möglich, die beiden Vorlagen gemeinsam vors Volk zu bringen, da sonst die für den 7. Mai 1893 angesetzte Abstimmung über die Finanzreform hätte verschoben werden müssen: «Denn wenn Sie heute die erste Lesung vornehmen, so müssen Sie mit der zweiten einen Monat warten und es müsste in der ersten Hälfte Mai eine Extrasitzung stattfinden. So würde die Abstimmung über das Steuergesetz verzögert, was nicht von Gutem wäre; denn dem Landvolk kommen die Abstimmungen im Sommer ungeliegt. Ich betone auch, dass die Einführung dieses Volksrechtes keinem Zweifel unterliegt, da keine Opposition sich dagegen erhebt. Die Motion wurde in der letzten Session einstimmig erheblich erklärt; heute liegt Ihnen schon der gedruckte Entwurf vor und Sie können versichert sein, dass das Gesetz möglichst schnell dem Volke unterbreitet werden wird.»¹²⁰⁸

Oskar Munzingers Vorschlag, den gedruckt vorliegenden Regierungsrätlichen Entwurf sogleich anzugehen, wurde – trotz der Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit einer gleichzeitigen Volksabstimmung über Verfassungsinitiative und Finanzreform – vom Plenum Folge geleistet. Die Diskussionen um den neuen Artikel 80bis der Ver-

¹²⁰⁶ vgl. Kapitel 17.4.

¹²⁰⁷ KRV 1893, S. 181.

¹²⁰⁸ KRV 1893, S. 182. Regierungsrat *Rudolf von Arx* sekundierte seinen Amtskollegen: «Wenn die schöne Witterung länger anhält, so ist eine Abstimmung Ende Mai oder Anfangs Juni nicht wohl angebracht, da dann der Heuet beginnt; überhaupt sind die Bauern zu dieser Zeit so mit Feldarbeiten überhäuft, dass sie sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Die Abstimmung müsste also bis in den Herbst hinaus verschoben werden und Niemand wird wünschen, dass wir bis zu jener Zeit beständig in Kampf und Fehde leben.» (KRV 1893, S. 183).

Von Arx' Argumentation scheint jedoch – ebenso wie jene von *Munzinger* – nicht ganz folgerichtig. Die Liberalen waren offensichtlich nicht gewillt, die Abstimmung über die Finanzreform von ihrem festgesetzten Termin, dem 7. Mai 1893, zu lösen. Hingegen sollte die Verfassungsinitiative erst später – wegen der Überlastung der Bauern also erst im Herbst – vor den Souverän gebracht werden. Dass die Auseinandersetzungen damit fast ein weiteres halbes Jahr andauern könnten, schien man im freisinnigen Lager nicht einzukalkulieren. Der übertriebene Optimismus im Vorfeld der Abstimmung über die Finanzreform liess bei den Liberalen den politischen Weitblick etwas vermissen. Deshalb war der Scherbenhaufen nach dem 7. Mai auch um so grösser (vgl. S. 212).

fassung von 1887, «Die Revision kann auch auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) vorgenommen werden»,¹²⁰⁹ nahmen keinen grossen Raum ein. Die Version des Regierungsrats erfuhr nur geringfügige redaktionelle Änderungen, und der Vorschlag wurde in erster Lesung angenommen.¹²¹⁰

Dem war jedoch in der zweiten Beratung nicht mehr so. Dass der Motor nach der raschen Fahrt durch die verschiedenen Mühlen plötzlich ins Stocken kam, hatte sich Initiant Wilhelm Fürholz allerdings zu einem grossen Teil selbst zuzuschreiben. Denn einen Tag vor der zweiten Lesung seiner Motion reichte er einen weiteren – den insgesamt dritten – Vorstoss ein. In seiner «Motion betreffend Revision der Staatsverfassung» beantragte Fürholz, die Verfassung neben dem bereits angeschnittenen Artikel 80 in sechs weiteren Fällen zu revidieren.¹²¹¹ Für den freisinnigen Kantonsrat Julius Stampfli war das des Guten nun aber zu viel. Weil er der Ansicht war, dass «diese Revisionen alle mit einander zur Abstimmung gebracht werden» sollten und kein Verständnis dafür zeigte, dass «die Verfassung alle 2–3 Monate revidiert», sondern «diese Arbeit in einem Gusse (. . .) und nicht stückweise» vollendet werden sollte, beantragte er Nichteintreten.¹²¹² Trotz des entschiedenen Widerspruchs von Wilhelm Fürholz¹²¹³ folgte die Mehrheit des Rats dem Antrag Stampflis, und dessen Ordnungsmotion wurde angenommen.¹²¹⁴

Damit ging wieder unnötig Zeit verloren. Das bruske Abblocken von Wilhelm Fürholz' zweiter Motion war aber nicht nur eine Folge des etwas ungeschickten Taktierens des Arbeiterpartei-Politikers, sondern hatte seine Wurzeln noch ganz woanders: zwischen der ersten und zweiten Lesung der Fürholz-Motion betreffend Verfassungsinitiative lag nämlich die Volksabstimmung über die Finanzreform.¹²¹⁵ Und da diese vom Souverän verworfen wurde, schien die Begeisterung des (mehrheitlich von den hinter der direkten Steuer stehenden Liberalen dominierten) Kantonsrats für eine die Einführung des Proportionalwahlverfahrens ebene Verfassungsrevision auch verflogen.

Somit war auch der zweite Anlauf von Wilhelm Fürholz gescheitert, und die seit Jahren für die Hauptprobleme der solothurnischen Politik

¹²⁰⁹ Detailbestimmungen siehe KRV 1893, S. 183/184.

¹²¹⁰ vgl. KRV 1893, S. 185/186.

¹²¹¹ KRV 1893, S. 217. (Die dritte Motion *Fürholz* wird ausführlich in Kapitel 18.1. behandelt.)

¹²¹² KRV 1893, S. 246.

¹²¹³ KRV 1893, S. 247.

¹²¹⁴ ebd.

¹²¹⁵ vgl. S. 211.

geltende Devise «Ohne direkte Steuer kein Proporz und ohne Proporz keine direkte Steuer» hatte sich einmal mehr bewahrheitet.

Wie die für Fürholz' zweite Niederlage mitverantwortliche Finanzreform von 1893 zustande und zu Fall kam, soll das nächste Kapitel zeigen.

17.4. Die (gescheiterte) Finanzreform 1893

Die Finanzreform von 1893 war eine mehr oder weniger direkte Folge der Verfassungsrevision von 1887 und stand – wie die konservative Volksinitiative zur Einführung des Proporz – in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kantonsratswahlen von 1892. Während nämlich die katholische Opposition aus Verbitterung über die schmerzliche Niederlage ihre Unterschriftensammlung lancierte, fühlten sich die Liberalen nach ihrem klaren Sieg stark genug, die direkte Steuer im Alleingang, ohne Verkopplung mit dem proportionalen Wahlverfahren, durchzubringen.¹²¹⁶

17.4.1 Die Diskussion um die direkte Steuer nach der Verfassungsrevision 1887

Bekanntlich hatte die Verfassung von 1887 die Steuerfrage auf den Gesetzesweg verwiesen.¹²¹⁷ Bis zum 31. Dezember 1889 musste – laut Artikel 83 der neuen Verfassung – dem Volk ein entsprechendes Gesetz zur Abstimmung vorgelegt werden. Im Jahr nach der Verfassungsrevision kam es im Kantonsrat zu den ersten Geplänkeln in dieser Frage. Von freisinniger Seite wurde man nicht müde, zu wiederholen, «dass man über kurz oder lang doch in den Zankapfel eines Steuergesetzes beissen muss.»¹²¹⁸ Sowohl liberale Kantonsräte (Casimir von Arx: «Das muss Jedermann klar sein, für die Verbesserung unserer Finanzlage bildet die Erhebung einer direkten Steuer die einzige Remedur»¹²¹⁹) als auch Regierungsräte (Oskar Munzinger: «Wir werden aber wieder und wieder kommen mit einer Steuervorlage, ohne Rücksicht auf irgendwelche politische Parteistellung, bis unser Volk es einsehen wird, dass die Staatssteuer nothwendig ist»¹²²⁰) liessen keinen Zweifel offen, dass sie weiterhin für ihre Forderung zu kämpfen bereit waren.

Nach diesen verbalen Andeutungen schritt der Kantonsrat 1889 erstmals in Sachen direkter Steuer (wieder) zu konkreten Taten. Auf Antrag des Regierungsrats wurde beschlossen, eine 15köpfige Kom-

¹²¹⁶ vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 234.

¹²¹⁷ vgl. S. 159/160.

¹²¹⁸ KRV 1888, S. 646/647.

¹²¹⁹ KRV 1888, S. 647.

¹²²⁰ KRV 1888, S. 648.

mission¹²²¹ einzusetzen.¹²²² Doch diese Kommission kam erst gar nicht dazu, ihre Arbeit aufzunehmen. Weil die Regierung vor der Ausarbeitung einer Steuervorlage den definitiven Verlust des Bankkrachs ermitteln lassen wollte,¹²²³ verschob der Kantonsrat das Traktandum vorläufig einmal auf unbestimmte Zeit.¹²²⁴

Während dreier Jahre herrschte danach in Sachen direkte Steuer – wenigstens im Kantonsrat – Funkstille; das Thema wurde bis zur definitiven Erueierung des Bankkrach-Verlusts zu den parlamentarischen Akten gelegt.

17.4.2. Die Entwicklung der Staatsfinanzen

«Wenn wir (. . .) ehrlich sein wollen, so müssen wir sagen: Der Kanton Solothurn, welcher im Jahre 1875 ein reines Vermögen von Fr. 7 461 777.45 erzeugt hat, steht dermalen unter Null. (. . .) Bildete unser Staatswesen eine Aktiengesellschaft, so wäre nach Artikel 657 des Obligationenrechts der Zeitpunkt gekommen, wo die Verwaltung dem Gerichte von der Vermögenslage Anzeige zu machen und den Konkurs anzurufen hätte!»¹²²⁵ Die Erkenntnis der beiden Finanzexperten Casimir von Arx und Rudolf von Arx war niederschmetternd. Zwar wiesen die Staatsrechnungen von 1888 bis 1890 wieder schwarze Zahlen auf,¹²²⁶ doch erstens waren diese Überschüsse nur auf glückliche Umstände zurückzuführen,¹²²⁷ zweitens eher bescheiden, drittens die Folge massiver Sparmassnahmen,¹²²⁸ und viertens folgten 1891 und 1892 wieder Defizitjahre. Von den 25 Staatsrechnungen zwischen 1867 und 1891 schlossen nicht weniger als deren 20 defizitär ab!

Die Einsparungen hatten massive Auswirkungen auf den Verwaltungsapparat: Mit der Reduzierung von Büro-, Tag- und Reisegeldern wurde dieser drastisch eingeschränkt.¹²²⁹ Die von der Verfassungsrevision 1887 vorgesehene Besoldungsreform unterblieb, der einst als fortschrittlich geltende Kanton geriet in Rückstand, und Solothurner Staatsobligationen waren nicht mehr begehrt.¹²³⁰ Die Abwälzung

¹²²¹ Zusammensetzung siehe KRV 1889, S. 65.

¹²²² KRV 1889, S. 5.

¹²²³ *von Arx/von Arx*, S. 5. Siehe auch OW Nr. 59, 23.7.1892.

¹²²⁴ KRV 1889, S. 73/74.

¹²²⁵ *von Arx/von Arx*, S. 15.

¹²²⁶ vgl. S. 126.

¹²²⁷ vgl. S. 127, Anm. 19.

¹²²⁸ Trotz dieser Vorbehalte waren die drei Jahresrechnungen von 1888 bis 1890 für die konservative Opposition Beweis genug, dass man auch ohne direkte Steuer nicht unbedingt defizitär zu wirtschaften brauchte, und sie dienten ihnen als Argument gegen die Finanzreform von 1893 (vgl. SA Nr. 27, 4.4.1893).

¹²²⁹ *Büchi* (Freisinn), S. 231.

¹²³⁰ ebd.

öffentlicher Lasten vom Kanton auf die Gemeinden drohte die Gemeindesteuern in die Höhe schnellen zu lassen.¹²³¹ Kam dazu, dass – abgesehen von finanziellen Sachzwängen – das auf indirekten Abgaben basierende Finanzsystem, «das einen vergangenen Status des Wirtschaftslebens reflektierte»,¹²³² auch sozial ungerecht war, waren doch Kapital, Vermögen und Einkommen keiner Besteuerung unterworfen. Casimir von Arx stellte resigniert fest: «Wir haben (. . .) gegenwärtig die Ehre, mit Obwalden der einzige Kanton, vielleicht das einzige Staatswesen zu sein, welches absolut keine, weder auf Vermögen noch auf Verdienst gegründete direkte Steuer erhebt.»¹²³³ Dagegen trug die Landwirtschaft rund drei Viertel zu den kantonalen Steuereinnahmen bei.¹²³⁴

17.4.3. Der Vorschlag des Regierungsrates und die Debatte im Kantonsrat

Die 1889 vom Kantonsrat gewählte 15köpfige Kommission, die wegen der Verschiebung des Geschäfts gar nie in Aktion trat,¹²³⁵ wurde Ende Juli 1892 durch eine zwei Mitglieder weniger zählende kantonsrätliche Kommission abgelöst.¹²³⁶ Als diese neue Kommission eingesetzt wurde, hatte ihr allerdings bereits jemand die Hauptaufgabe abgenommen. Einen Tag nach der Konstituierung des für die Einführung der direkten Steuer vorgesehenen Spezialgremiums meldete nämlich das «Oltner Wochenblatt» als einzige Zeitung (heute würde man wohl von einem klassischen Primeur sprechen): «In aller Stille hat unser Finanzdirektor, R.-R. Rud. von Arx, einen Gesetzesentwurf betreffend die Finanz-Reform nach Art. 83 der Verfassung ausgearbeitet und der Regierungsrath denselben durchberaten, um ihn der neuen Behörde als wichtigste Mitgabe für die neue Amtsperiode mitzugeben; (. . .) mit einer direkten Steuer soll nun Ernst gemacht werden.»¹²³⁷

Zwei Monate nach der Lancierung der konservativen Volksinitiative und der Eingabe der ersten Motion Fürholz betreffend proportionales Wahlverfahren war also auch die alte Forderung der liberalen Partei

¹²³¹ vgl. EP Nr. 7, 29.4.1893.

¹²³² *Büchi* (Freisinn), S. 232.

¹²³³ *von Arx/von Arx*, S. 40.

¹²³⁴ ST Nr. 61, 3.3.1895. Siehe auch EP Nr. 9, 6.5.1893: «Wer hat seit fünfzig und mehr Jahren diese vielen Millionen in Form von indirekten Steuern schwitzen müssen? Antwort: Zum weitaus grössten Theil (. . .) der Bauern- und kleine Gewerbestand. (. . .) Die Reichen und Vermögenden zahlen an die fast zwei Millionen Franken betragenden jährlichen Staatskosten so gut wie nichts, schreibe 0!»

¹²³⁵ vgl. S. 203.

¹²³⁶ KRV 1892, S. 112/113. (Nur vier der 13 Mitglieder hatten schon zur 1889er Kommission gehört.)

¹²³⁷ OW Nr. 59, 23.7.1892.

wieder aktuell geworden – entgegen einer (wohl eher spöttisch gedachten) Meldung des «Neuen Solothurner-Blattes», wegen des vom Bundesgericht festgesetzten Schadenersatzes von Leo Niggli¹²³⁸ könne die Steuerreform nun wohl noch etwas ruhen.¹²³⁹ Bis sich der Kantonsrat allerdings mit dem Geschäft befasste, verging mehr als ein halbes Jahr, und es kam das Nein des Volkes zum Proporz dazwischen – ein Nein, das den Liberalen bezüglich der direkten Steuer fälschlicherweise allzu grossen Optimismus einflösste und sie in ihrer Haltung (jetzt erst recht ein neues Steuergesetz) bekräftigte.

Am 21. Februar 1893 nahm der Kantonsrat das Mammutgeschäft in Angriff, mit dem er sich bis zum 4. April während nicht weniger als acht Verhandlungstagen beschäftigte. Als Grundlage der Beratungen diente – trotz eines entsprechenden Antrags von Wilhelm Fürholz¹²⁴⁰ – nicht etwa der bereinigte Entwurf der Kommission, sondern der Vorschlag des Regierungsrates.¹²⁴¹ Der von Rudolf von Arx vorgestellte regierungsrätliche Entwurf zerfiel in fünf Abschnitte: «Der erste beschreibt die Steuerfaktoren, der zweite das Steuermass, der dritte das Verfahren, der vierte die Strafbestimmungen und fünftens folgt eine Schlussbestimmung betreffend Erlass der für die Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vollziehungsverordnung.»¹²⁴²

Wegen des Fehlens einer eigentlichen Opposition – mit einer Ausnahme waren ja die konservativen Kantonsräte kurz nach der Wahl zurückgetreten,¹²⁴³ und die Arbeiterpartei war grundsätzlich für eine direkte Steuer¹²⁴⁴ – fehlte der Debatte über die Finanzreform im Kantonsrat natürlich die Schärfe beispielsweise der Verhandlungen des Verfassungsrats von 1887. Dass es dennoch acht Tage dauerte, bis die Gesetzesvorlage verabschiedet werden konnte, hatte zwei Gründe. Zum einen führten die Diskussionen zwischen den liberalen Kantonsräten vor allem bezüglich des Steuermasses oft ins Uferlose, ohne dass sich in der Sache Wesentliches geändert hätte. Und zum zweiten brachten die Vertreter der Arbeiterpartei wenigstens etwas Farbe in die Debatte.

Einer der interessantesten «Streitpunkte» war die Personal- oder Kopfsteuer. Bei der zwei Jahre später verabschiedeten Finanzreform

¹²³⁸ vgl. S. 101.

¹²³⁹ «In der Staatskasse werden umfassende Vorbereitungen getroffen, um die jedenfalls massenhaft hereinströmenden Entschädigungsgelder unterzubringen, und der Regierungsrath habe beschlossen, den Steuergesetzentwurf auf unbestimmte Zeiten zurückzulegen!» (NSB Nr. 105, 31.8.1892).

¹²⁴⁰ KRV 1893, S. 42.

¹²⁴¹ KRV 1893, S. 41/42.

¹²⁴² KRV 1893, S. 42.

¹²⁴³ vgl. S. 183.

¹²⁴⁴ vgl. Kapitel 17.4.4.

war nämlich seitens der Arbeiterzeitung «Grenchener Volksblatt»¹²⁴⁵ die Behauptung aufgestellt worden, die 1893er Vorlage sei nicht zuletzt deshalb abgelehnt worden, weil viele Arbeiter gegen die Personalsteuer gewesen seien.¹²⁴⁶ Inwiefern diese Behauptung zutrifft, ist heute natürlich kaum mehr zu eruieren. Tatsache ist jedenfalls, dass sich die Vertreter der Arbeiterpartei im Kantonsrat keineswegs gegen die Personalsteuer wehrten. Im Gegenteil: Als sich der Freisinnige Julius Stampfli – entgegen seiner in der Kommission vertretenen Ansicht¹²⁴⁷ – dafür aussprach, die Frauen davon auszunehmen,¹²⁴⁸ wandte sich Wilhelm Fürholz sehr zum Erstaunen des konservativen Regierungsrats Franz Josef Hänggi¹²⁴⁹ entschieden gegen dieses Ansinnen.¹²⁵⁰ Nach der ver-

¹²⁴⁵ Das «Grenchener Volksblatt» wurde 1893 gegründet, doch leider sind vom ersten Jahrgang keine und vom zweiten nur wenige Exemplare erhalten geblieben (vgl. Wyss, S. 192–194).

¹²⁴⁶ GVB Nr. 24, 24.2.1893.

¹²⁴⁷ Seinen Sinneswandel erklärte *Stampfli* so: «Nun habe ich aber mit den Leuten aus dem Volke über diese Frage Rücksprache genommen. (. . .) Wenn auch der Betrag dieser Kopfsteuer nur gering wäre, so ist doch der Grundsatz im Gesetze niedergelegt. Wie die Herren vom Lande wohl wissen werden, ist die Kopfsteuer beim Volk sehr unbeliebt, und ich glaube, weil die Anschauung über die Zweckmässigkeit der Kopfsteuer ausschlaggebend sein kann, so sollte man sie nicht auf mehr Personen ausdehnen, als die Verfassung absolut verlangt. Es wäre dies im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes. (. . .) Nehme man die Frauen aus!» (KRV 1893, S. 46). Interessanterweise hatte auch Regierungsrat *Rudolf von Arx*’ Entwurf eine Ausklammerung der Frauen vorgesehen: «Die Personalsteuer haben alle Kantonseinwohner männlichen Geschlechts zu bezahlen, welche das 20. Altersjahr überschritten haben und erwerbsfähig sind oder steuerpflichtiges Vermögen besitzen.» (KRV 1893, S. 43). Dagegen sprach sich die Kommission für die – dann mit kleinen redaktionellen Änderungen auch genehmigte – Ausdehnung auf die Frauen aus (KRV 1893, S. 43).

¹²⁴⁸ KRV 1893, S. 45/46.

¹²⁴⁹ «Ich bin höchst erstaunt darüber, dass der Antrag der Kommission über die Personalsteuer vom Rathe angenommen wurde; ebenso erstaunt bin ich darüber, dass dieser Antrag von Hrn. Fürholz verfochten wurde. Der Beschluss, wie er vorliegt, ist höchst unpraktisch. Hr. Fürholz sah immer nur 3 Personen vor sich, eine reiche Wittwe, einen reichen bevogteten Staatsbürger und einen reichen Ausländer und sagte dann: Ist es gerecht, dass diese nicht besteuert werden? Nein, so dachte die Mehrheit. Dabei hat er aber ganz vergessen, dass auf eine reiche Wittwe im Kanton 1000 arme Fabrikmädchen kommen, die meistens alleine stehen. Daran hat Hr. Fürholz nicht gedacht. Der reichen Wittwe wird die Personalsteuer von 1 Fr. wohl nicht schwer fallen; wer aber in der Fabrik Fr. 2.80 verdient im Tag, der empfindet diese Steuer schon. (. . .) Mir ist deshalb unverständlich, wie gerade von Seite des Hrn. Fürholz dieser Antrag vertheidigt wurde, in der Meinung offenbar noch einige Fränklein bei den Reichen zu erhaschen.» (KRV 1893, S. 75). Fürholz antwortete nur kurz auf diesen Vorwurf: «Ich danke Hrn. Hänggi, dass er so sehr bekümmert ist um das Wohl der arbeitenden Klasse. Er braucht aber nicht so sehr beängstigt zu sein, dass die alleinstehenden Fabrikmädchen so zahlreich sind, wie er sich vorstellt. Dieselben sind meistens in Familien untergebracht und bezahlen gerne 1 Fr. Kopfsteuer.» (KRV 1893, S. 75).

¹²⁵⁰ Neckische Bemerkung *Fürholz*: «Es scheint mir, Herr Stampfli habe seit der Kommissionssitzung etwas Furcht vor den Unterröcken bekommen.» (KRV 1893, S. 46).

abschiedeten Verfassung des neuen Gesetzesartikels hatten demnach erstens «alle Kantonseinwohner, welche auf Grund dieses Gesetzes steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen besitzen» und zweitens «alle erwerbsfähigen Personen männlichen Geschlechts, welche das 20. Altersjahr überschritten haben, auch wenn sie kein steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen besitzen»,¹²⁵¹ die Personalsteuer zu entrichten. Frauen ohne steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen hatten also – im Gegensatz zu den Männern – keine Kopfsteuer zu bezahlen.

Hatte sich die Kommission für eine Ausdehnung der Kopfsteuer auf das im Arbeitsprozess stehende weibliche Geschlecht ausgesprochen, so beantragte sie dafür eine Reduktion der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Ansätze von Fr. 3.– für bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen Stimmberechtigte sowie Fr. 1.50 für die übrigen Kantonseinwohner¹²⁵² auf einen Franken für sämtliche Personalsteuerpflichtigen, denn «die Personalsteuer von Fr. 3 ist unbedingt viel zu hoch, wenn man bedenkt, dass fast alle Gemeinden bereits eine Kopfsteuer erheben.»¹²⁵³ Dieser Ansicht Casimir von Arx' folgte die Mehrheit des Rats.¹²⁵⁴

Die gesamte Finanzreform wurde am 4. April 1893 in namentlicher Abstimmung mit 85:5¹²⁵⁵ Stimmen¹²⁵⁶ angenommen.¹²⁵⁷ Weil Regierungsrat Franz Josef Hänggi als letzter Votant vor der Schlussabstimmung den Widerstand der Konservativen gegen die Vorlage angekün-

¹²⁵¹ KRV 1893, S. 47.

¹²⁵² KRV 1893, S. 73.

¹²⁵³ KRV 1893, S. 74.

¹²⁵⁴ KRV 1893, S. 76.

¹²⁵⁵ 22 am Tag der Abstimmung fehlende Kantonsräte gaben wenige Tage danach eine Erklärung ab, dass sie im Falle ihrer Anwesenheit für die Finanzvorlage gestimmt hätten (vgl. EP Nr. 7, 29.4.1893). Zu diesen 22 gehörte auch *Urs Josef Bargetzi*. Das ist aus zwei Gründen verblüffend. Zum einen hatte ihm ja die konservative Presse bescheinigt, sein Nein zur neuen Wahlkreiseinteilung im Verfassungsrat 1887 sei sein einziger grosser Ausrutscher gewesen, danach sei er aber meist für die Postulate der Opposition eingestanden (vgl. S. 153). Zum andern gehörte *Bargetzi* auch nicht zu jenen konservativen Kantonsräten, die 1892 aus Protest gegen das ungerechte Wahlsystem zurückgetreten waren! Des Rätsels Lösung scheint nur eine zu sein: Der von den Freisinnigen zu den Konservativen übergetretene *Bargetzi* scheint sich nach seinem Abstecher zur Opposition wieder eher den liberalen Grundsätzen zugewandt zu haben. Für die damalige Zeit wenn zwar nicht ein alltäglicher so doch sicher kein aussergewöhnlicher Vorgang. Erstaunlich nur, dass der «Solothurner Anzeiger» in seinem Nachruf nicht darauf zu sprechen kam, sondern lediglich *Bargetzis* unrühmliche Rolle bei der 1887er Verfassungsrevision erwähnte (SA Nr. 143, 21.6.1895).

¹²⁵⁶ Zu den fünf Gegnern der Vorlage gehörte der einzige im Kantonsrat verbliebene Konservative, *Jakob Steinmann* (KRV 1893, S. 205).

¹²⁵⁷ KRV 1893, S. 204/205.

dig hatte,¹²⁵⁸ forderte Kantonsratspräsident Albert Affolter in seinem Schlussplädoyer zu der wegen diesem Geschäft notwendig gewordenen ausserordentlichen Session die Räte um so eindringlicher auf, für das Gesetz zu kämpfen: «Sie haben nun mit grossem Mehr die Vorlage angenommen und ich knüpfe daran nur noch die Bemerkung, dass Ihre Aufgabe nicht beginnt mit dem Eintritt in den Rathsaal und endet mit dem Austritt aus demselben. Der wahre Volksvertreter hat auch im Volke selbst für die Vorlage zu wirken, wenn er hier dafür eingetreten ist. Dieses Gesetz ist eines der wichtigsten, das je vom Rathe beschlossen worden ist, und ich ersuche Sie, energisch für dasselbe einzutreten, indem Sie unters Volk gehen und es belehren.»¹²⁵⁹

17.4.4. Die Haltung der Arbeiterpartei

Dass die Konservativen mit allen Mitteln¹²⁶⁰ gegen die Finanzreform antreten würden, hatte Regierungsrat Franz Josef Hänggi im Kantonsrat ja angekündigt.¹²⁶¹ Deshalb fiel der Arbeiterpartei in der Auseinandersetzung zwischen den beiden grossen Parteiblöcken wieder einmal eine entscheidende Rolle zu.

Im Gegensatz zur konservativen Proporzinitiative war sich die Linke diesmal einig und stand – wenigstens was die öffentlichen Stellungnahmen betraf – geschlossen hinter der Finanzreform.¹²⁶² An ihrer kantonalen Delegiertenversammlung vom 9. April in Olten trat die Arbeiterpartei «beinahe einstimmig»¹²⁶³ für die Vorlage ein.¹²⁶⁴ In einem Aufruf an die Wähler, die Vorlage anzunehmen, begründete das kantonale Parteikomitee die positive Haltung: «Die Einführung eines kantonalen Steuergesetzes ist so gut ein Programmpunkt der Arbeiterpartei, wie das proportionale Wahlverfahren. Wir können uns doch wohl nicht den Satz aufstellen, dass alle unsere Programmpunkte oder deren mehrere zugleich zur Ausführung gelangen sollen oder dann gar

¹²⁵⁸ «Im Übrigen berufe ich mich wiederum auf meine an dieser Stelle im Jahre 1887 abgegebene Erklärung, dass ich mich nicht veranlasst finde, meinen Parteigenossen ein Steuergesetz zu empfehlen, so lange nicht die Opposition eine angemessene Vertretung hat.» (KRV 1893, S. 204).

¹²⁵⁹ KRV 1893, S. 205.

¹²⁶⁰ Eines davon war die Broschüre «Solothurner Volk! Willst Du mehr steuern? Nein!» («'Wehret den Anfängen!' Hat einmal die Steuerschraube angesetzt, frisst sie sich immer tiefer in eure Geldbeutel und fast von selbst geht die Schraube ohne Erbarmen, ob ihr erdrückt werdet.» S. 4/5), welcher die Liberalen das Büchlein «Solothurner Volk, wie lange willst Du die ungerechten Steuern Dir gefallen lassen?» entgegenhielten.

¹²⁶¹ vgl. auch SA Nr. 55, 9.5.1893 («Vorerst muss als Zahlung der Gerechtigkeit der Proporz kommen») und Nr. 57, 13.5.1893 («Unsere Forderungen»).

¹²⁶² vgl. *Kräuchi*, S. 27.

¹²⁶³ Grütlianer Nr. 50, 2.5.1893.

¹²⁶⁴ ebd.

keiner.»¹²⁶⁵ Die Parteileitung wies in diesem Zusammenhang auf das Wegfallen der indirekten Lasten hin, die vorwiegend von den unteren Volksschichten getragen wurden. Der sozialreformerische Hintergrund, auf den schon Regierungsrat Rudolf von Arx hingewiesen hatte,¹²⁶⁶ war wohl nicht zuletzt entscheidend dafür, dass die Arbeiterpartei so geschlossen hinter der Finanzreform stand. Jedenfalls gab es (beispielsweise im «Grütli») diesmal – im Gegensatz zur Diskussion um die konservative Proporzinitiative – keine von der offiziellen Parteilinie abweichenden Stellungnahmen.¹²⁶⁷

17.4.5. *Abweichler im Lager der Liberalen*

Dagegen gab es innerhalb der liberalen Partei, deren Anhänger ansonsten – beispielsweise mit der Herausgabe der eigens für die Finanzreform gegründeten «Extrapost»¹²⁶⁸ – grösstenteils viel für die Annahme der Vorlage taten, offensichtlich Spaltungstendenzen. Fanden sich für zwei entsprechende Meldungen des «Grütli» bereits im Sommer 1892 («... ist im Schoosse des solothurnischen Kantonsrates eine neue liberal-konservative Zentrums- oder richtiger gesagt Kapitalistenfraktion gebildet worden.¹²⁶⁹ Dieselbe zählt etwa 18–20 Mann und besteht aus Bank- und Fabrikdirektoren, Angestellten von Fabriken, Grossbauern und einigen wenigen Elementen, die keine nähere, 'materielle' Verwandtschaft mit den übrigen haben»¹²⁷⁰) anderweitig keine Bestätigungen, so konkretisierte sich kurz vor und nach der Abstimmung über die Finanzreform die Vermutung, es habe innerhalb der Liberalen Abweichler gegeben – «'Knorzler', die den Freisinn zwar gerne im Munde führen, aber nicht dabei sein wollen, wenn es gilt, dem Staate zu helfen, auf dessen Schutz sie doch nicht verzichten wollen.»¹²⁷¹ Während das «Oltner Tagblatt» eine entsprechende An-

¹²⁶⁵ OT Nr. 106, 7.5.1893. Siehe auch ST Nr. 108, 7.5.1893 und EP Nr. 9, 6.5.1893.

¹²⁶⁶ «Ein kantonales Steuergesetz hat die Bedeutung, dass die reichen Ortschaften und die reichen Leute den armen Gemeinden ihre Lasten tragen und den armen Leuten ihr Elend sollen mildern helfen. Ohne diese Stütze kann von sozialen Reformen niemals die Rede sein.» (*von Arx/von Arx*, S. 34).

¹²⁶⁷ Dafür wurde nach der Abstimmung bekannt, dass sich der Präsident des Grenchner Grütlivereins, *Fritz Tschui*, öffentlich gegen das Steuergesetz ausgesprochen hatte, da zuvor das proportionale Wahlverfahren eingeführt werden müsste. (Grütli Nr. 58, 20.5.1893 und Nr. 60, 27.5.1893).

¹²⁶⁸ Vom «Organ der Freunde der Finanzreform» (so der Untertitel der «Extrapost») erschienen zwischen dem 8. April und dem 10. Mai 1893 elf Nummern, die fast ausnahmslos Artikel über das Steuergesetz und Inserate umfassten.

¹²⁶⁹ Erstmals kurz erwähnt wurde diese einzig vom «Grütli» gemeldete Gründung einer «liberal-konservativen Zentrumspartei» als Reaktion auf die Bildung einer Arbeiterfraktion im Kantonsrat bereits zwei Wochen zuvor (Grütli Nr. 83, 19.7.1892).

¹²⁷⁰ Grütli Nr. 89, 2.8.1892.

¹²⁷¹ BN Nr. 120, 4.5.1893.

deutung vor dem Abstimmungstermin noch sehr vorsichtig aussprach (Titel: «Freunde und Gegner der Steuerreform»: «Und wer sind die dritten im Bunde? Die dritten im Bunde, wir wollen nicht weiter reden. Es sei ferne von uns, jemandem etwas Böses nachzusagen. Wir wollen auch ihre politische Gesinnung nicht antasten.»¹²⁷²), nannten die «Basler Nachrichten» die Dinge nach dem Debakel schon klarer beim Namen: «Es wäre grundfalsch, den Ausfall lediglich als einen 'Erfolg' der konservativen Partei und als Zeichen ihrer Macht anzusehen. Denn es liegt auf der Hand, dass die liberale Partei diesmal auch gegen diejenigen Elemente, denen jedes neue Steuergesetz ein Dorn im Auge sein wird und die auch aus ihren eigenen Reihen sich rekrutierten, anzukämpfen hatte.»¹²⁷³ Die «Extrapost» versuchte diese mehr oder weniger offenen Anschuldigungen zwar etwas abzuschwächen («Erfreut hat es uns, die überwiegende Mehrheit der freisinnigen Kapitalisten in den Reihen der Freunde der Finanzreform fechten zu sehen; Ehre ihrem Opfersinn!»¹²⁷⁴). Allein diese Darstellung in der Schlussnummer der eigens für den Kampf um die Finanzreform gegründeten Zeitung dürfte etwas zu schönfärberisch gewesen sein.

17.4.6. Die Rolle der Bauern

Neben dem offensichtlichen Abweichen einiger Liberaler von der offiziellen Parteilinie gibt es im Zusammenhang mit der abgelehnten Finanzreform ein zweites Fragezeichen. Selbst bei zeitgenössischen Kommentatoren war umstritten, wie das neue Steuergesetz von der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung aufgenommen wurde. Dass das Stimmverhalten der Bauern überhaupt zu grossen Diskussionen Anlass gab, hatte seinen Grund in des Bauern liebstem Thema: dem Wetter!

Nach einer längeren Trockenperiode¹²⁷⁵ gab es nämlich in der Nacht auf den Abstimmungssonntag einen schweren Reif.¹²⁷⁶ Daraus wurde

¹²⁷² OT Nr. 103, 4.5.1893.

¹²⁷³ BN Nr. 125, 9.5.1893.

¹²⁷⁴ EP Nr. 11, 10.5.1893.

¹²⁷⁵ Diese gab schon im Vorfeld der Abstimmung zu Diskussionen Anlass: «Wir Oppositionelle beten, dass es vor der Abstimmung noch keinen Regen gibt, und ihr Liberalen betet, dass es regnet!» (EP Nr. 9, 6.5.1893).

¹²⁷⁶ «Das war eine schlimme Maiennacht vom Samstag zum Sonntag, schlimm, wie wir sie seit Jahren nicht erlebt. Das Thermometer sank bis 4 Grad unter Null, die Brunnröge und sogar Bächlein waren mit Eis bedeckt und in Garten, Wiese und Feld, welche Trübsal! Bohnen, Kartoffeln und andere Gemüse völlig schwarz, die spärlichen Grasstengel auf den Matten die Köpfe hängend, die in prächtiger Blüte stehenden späten Apfelsorten völlig mit Rost überzogen, die reichlichen Schorniggeli an den Kirschbäumen, die kräftig sich stellenden Birnen, Äpfeln und sonstigen Früchte geschwellt, freistehende Reben und auch manche Hausreben völlig geknickt. Es war ein trauriger

abgeleitet, dass die Bauern, die zwar von der Herabsetzung der indirekten Abgaben am meisten hätten entlastet werden sollen (Herabsetzung des Salzpreises, der Handänderungsgebühren und der Sporteln¹²⁷⁷), andererseits aber vor der Einführung direkter Steuer trotzdem zurückgeschreckt seien,¹²⁷⁸ in ihrer Mehrheit gegen die Finanzvorlage gestimmt hätten.¹²⁷⁹

Auf diese von allen liberalen Blättern übernommene Argumentation gibt es allerdings zwei Gegenargumente. Zum einen hatte ja der Artikel 17 des Gesetzesentwurfs vorgesehen, dass bei Krankheiten, Todesfällen und Naturereignissen «eine angemessene Reduktion, unter Umständen ein gänzlicher Erlass der Steuer» erfolgen konnte,¹²⁸⁰ weshalb die «Extrapost» noch am Tage der Abstimmung den Aufruf an die Bauern erliess: «Landwirthe, stimmt deshalb Ja!»¹²⁸¹ Die Bauern hatten also im Falle einer Missernte nichts zu befürchten. Und zum zweiten nahm der von der Landwirtschaft dominierte Bezirk Bucheggberg zusammen mit den stark industrialisierten Bezirken Solothurn, Kriegstetten und Olten die Vorlage an. An den Bauern – ebenso wie am Wetter – allein kann das Nein des Volkes also nicht gelegen haben.

Dass die Finanzreform bei der seit Einführung des Referendums 1869 höchsten Stimmbeteiligung von über 80 Prozent mit 8472:6994 Stimmen abgelehnt wurde,¹²⁸² hinterliess nicht nur bei den Liberalen («Die freisinnige Partei stand gelockert und undiszipliniert da»¹²⁸³), sondern auch bei der Arbeiterpartei grossen Katzenjammer: «Dass ein grosser Teil der Freisinnigen und der Arbeiter gegen das Gesetz gestimmt haben, ist eine sehr wenig erfreuliche Erscheinung. Was speziell die Arbeiterpartei anbelangt, hat dieselbe infolge der Abstimmung bedeutend an Ansehen verloren. Die Disziplinlosigkeit in den Reihen einer so jungen und vielversprechenden Partei ist zu bedauern.»¹²⁸⁴

Anblick so manche Hoffnung mit einem Male begraben zu sehen! Hatte schon der so lange ausbleibende Regen, wie allseitig versichert wird, wesentlich mitgeholfen der Finanzreform einen ungünstigen Boden zu bereiten, so hat die Samstag Nacht das Mass noch vollends vollgemacht.» (OT Nr. 107, 9.5.1893). Vgl. auch ST Nr. 109, 9.5.1893 und OW Nr. 37, 10.5.1893. Erstaunlicherweise erwähnte der «Solothurner Anzeiger», der vier Monate zuvor dafür als einziges Blatt das Wetter als mitschuldig am Nein zur Proporzinitiative bezeichnete (SA Nr. 7, 17.1.1893), diesmal die Witterungsverhältnisse in seinen Kommentaren zur Abstimmung nicht!

¹²⁷⁷ vgl. EP Nr. 8, 3.5.1893.

¹²⁷⁸ Dazu trug nicht zuletzt die konservative Propaganda bei: «Der Bauer (...) würde mit der Einführung der Steuer einen schlimmen Tausch machen.» (SA Nr. 74, 20.4.1893).

¹²⁷⁹ vgl. OW Nr. 37, 10.5.1893.

¹²⁸⁰ Gesetz betreffend die Finanzreform.

¹²⁸¹ EP Nr. 10, 7.5.1893.

¹²⁸² vgl. EP Nr. 11, 10.5.1893.

¹²⁸³ OW Nr. 37, 10.5.1893.

¹²⁸⁴ Grütlianer Nr. 55, 13.5.1893.

18. Die Partialrevision der Verfassung 1895

Alles Wehklagen der liberalen Blätter nach der Ablehnung der Finanzrevision («Die heilige Allianz von Religion und Geldsack hat gesiegt.»¹²⁸⁵) und die – zu späte – Realisierung der wahren Stimmung im Volke¹²⁸⁶ halfen nichts: Nach dem zweiten Nein des Souveräns innert einem halben Jahr standen die solothurnischen Politiker sämtlicher Couleur vor einem Scherbenhaufen. Im Gegensatz zu 1887 war das Malaise weit grösser: damals waren zwar eine gerechtere Sitzverteilung im Kantonsrat durch eine Verkleinerung der Wahlkreise und die direkte Steuer auch gescheitert – aber es entstand immerhin ein modernes Verfassungswerk, das vor allem den wirtschafts- und sozialpolitischen Entwicklungen gerecht wurde. Doch sechs Jahre später waren alle Mühen der Parteien, ebenso von Kantons- und Regierungsrat, umsonst. Bezüglich zweier wichtiger Grundsatzfragen stand der Kanton Solothurn am Nullpunkt. Dass dieser so unerwartet rasch zum Wendepunkt wurde, war nicht zuletzt das Verdienst von Wilhelm Fürholz, dessen dritte Motion, auf den ersten Blick zu einem so ungünstigen Zeitpunkt eingebracht,¹²⁸⁷ nun zum einzigen Silberstreifen am dunklen Horizont wurde.

18.1. Die dritte Motion Fürholz 1893

Noch bevor seine zweite Motion die Hürde der zweiten Lesung im Kantonsrat übersprungen hatte, reichte Wilhelm Fürholz am 29. Mai 1893, drei Wochen nach der Ablehnung der Finanzreform, einen dritten Vorstoss im Parlament ein.¹²⁸⁸ Fürholz und sieben Mitunterzeichner der Motion forderten eine Revision der Verfassung in sechs Punkten. Während es bei fünf Punkten zwar nicht gerade um Nebensächlichkeiten, aber doch um weniger bedeutende Anliegen ging, so war vor allem Punkt 1 von eminenter Wichtigkeit: «Art. 10 soll so geändert werden, dass die Möglichkeit der Einführung eines proportionalen Wahlverfahrens gegeben ist.»¹²⁸⁹ Nach dem Nein des Solothurner Volkes zu Proporz und direkter Steuer sollte nun also das Glück wieder mit dem Proporz versucht werden. Nach zustimmenden Voten der Regierungsräte Franz Josef Hänggi und Oskar Munzinger, der einen regierungs-

¹²⁸⁵ OT Nr. 107, 9.5.1893.

¹²⁸⁶ Die Bemerkungen der beiden Oltner Blätter – «Das Resultat, so unerfreulich es ist, hat uns nicht überrascht.» (OT Nr. 107, 9.5.1893). «Das befürchtete Abstimmungsresultat hat sich eingestellt.» (OW Nr. 37, 10.5.1893) – standen ganz im Gegensatz zum früher an den Tag gelegten Optimismus der Liberalen.

¹²⁸⁷ vgl. S. 201.

¹²⁸⁸ KRV 1893, S. 217.

¹²⁸⁹ ebd.

rätlichen Entwurf zum Thema Proporz ankündigte,¹²⁹⁰ wurde die Motion Fürholz erheblich erklärt und an eine elfköpfige Kommission¹²⁹¹ verwiesen.¹²⁹²

In der Kommission wurde – gegen den Widerstand von Wilhelm Fürholz¹²⁹³ – beschlossen, den bereits vom Kantonsrat gewählten Weg zu gehen und die dritte Motion Fürholz mit demjenigen auf Einführung der Verfassungsinitiative, für deren Unterstützung sich die freisinnige Delegiertenversammlung in Olten entschieden hatte,¹²⁹⁴ zu koppeln.¹²⁹⁵ De facto bedeutete dies eine Sistierung der zweiten Motion, die nun – quasi als siebter Punkt – in den dritten Vorstoss integriert wurde. Da diese Motion somit noch umfangreicher wurde, wurde die Beratung hierüber auf Antrag der Kommission und des Regierungsrates von der ursprünglich vorgesehenen Dezember-Session auf eine ausserordentliche Versammlung im Februar oder März 1894 verschoben.¹²⁹⁶

18.2. Verknüpfung von Proporz und direkter Steuer

Nach der Erheblicherklärung der dritten Motion Fürholz hatte der Regierungsrat eine erstaunlich rege Tätigkeit entwickelt. Er verfasste nicht nur einen Entwurf betreffend Einführung der Verfassungsinitiative,¹²⁹⁷ sondern arbeitete – für den Fall der Zulassung des Proporz –

¹²⁹⁰ KRV 1893, S. 245.

¹²⁹¹ Zusammensetzung siehe KRV 1893, S. 259.

¹²⁹² KRV 1893, S. 245/246.

¹²⁹³ KRV 1893, S. 371. *Fürholz* stellte nicht nur in der Kommission, sondern auch im Plenum den – vergeblichen – Antrag auf sofortige Behandlung der Verfassungsinitiative, worauf er ein ziemlich harsches Votum seines liberalen Ratskollegen *Rumpel* gewärtigen musste: «Herr Fürholz hat die Sache mit seinen vielen Motionen ganz bedenklich gestaltet, es ist alles unter einander geworden. (. . .) Die Geschichte liegt so durcheinander, dass man nicht klug daraus wird. Herr Fürholz ist schuld mit seinen Motionen.» (KRV 1893, S. 371). Die schroffen Worte des liberalen Kantonsrats sind wohl auch in Zusammenhang mit dem Ende 1893 ohnehin gespannten Verhältnis zwischen *Wilhelm Fürholz* und der liberalen Partei zu sehen. *Fürholz* kandidierte nämlich – erfolglos – auf der Liste der Konservativen für den Nationalrat. Die herbe Kritik seiner ehemaligen Parteifreunde («Fürholz hat sich um die liberale Partei entschiedene Verdienste erworben, alleine gerade der Umstand, dass der einst eifrigste Kämpfer gegen die Ultramontanen in das Lager der letzten abschwenkte, musste ihm die Freisinnigen entfremden.» (OW Nr. 83, 18.10.1893) wies *Fürholz* jedoch entschieden zurück: «Der Unterzeichnete erklärt hiermit die Behauptung, dass er in das ultramontane Lager abgeschwenkt sei, als Verläumdung. Die Trennung der Arbeiterpartei von der freisinnigen Partei ist keine Abschwenkung in das ultramontane Lager. Die Arbeiterpartei hat sich nur selbständig gemacht, weil sie sich nicht länger mit den ewigen Phrasen und Versprechungen seitens der freisinnigen Partei abspesen lassen konnte.» (OW Nr. 84, 21.10.1893).

¹²⁹⁴ OT Nr. 246, 20.10.1893.

¹²⁹⁵ KRV 1893, S. 371.

¹²⁹⁶ ebd.

¹²⁹⁷ vgl. Entwurf Verfassungsinitiative.

auch ein eventuelles Gesetz über das proportionale Wahlverfahren aus,¹²⁹⁸ dem er gleich noch einen ausführlichen Bericht beilegte.¹²⁹⁹ Die regierungsrätlichen Standpunkte lagen dem Kantonsrat gedruckt vor, als die zweitägige ausserordentliche Session am 19. März 1894 eröffnet wurde.

Kernpunkt der Vorschläge des Regierungsrats, auf die hier im Detail nicht eingegangen werden soll,¹³⁰⁰ war die Verschmelzung von Proporz und direkter Steuer zu einer einzigen Vorlage. Nachdem schon die siebenköpfige Verfassungsrevisionskommission beschlossen hatte, «es sei die Revision der Verfassung in Verbindung mit dem Steuergesetz und den Gesetzen über das Proportional-Wahlverfahren zu behandeln und dem Volke in einer einzigen Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten,»¹³⁰¹ entschied sich auch der Regierungsrat dafür, dem Kantonsrat «die Wahl des Kantonsrathes nach Proportionalsystem zu beantragen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass zugleich Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen werden, welche den Bezug einer direkten Steuer ermöglichen. (. . .) Bei der Aufnahme beider Postulate (. . .) wird eine Situation geschaffen, auf Grund welcher beide Parteien sich mit unserem Vorschlag einverstanden erklären können.»¹³⁰²

Damit war der Bann gebrochen. Erstmals wurde von einer kantonalen Behörde die Verkoppelung von Proporz und direkter Steuer vorgeschlagen. Und da gemäss der Ansicht des Regierungsrates auch die Verfassungsinitiative miteinbezogen werden sollte,¹³⁰³ konnten gar alle drei hängigen Hauptforderungen in ein Paket verschnürt werden.

18.3. Debatte im Kantonsrat

In der um zehn weitere Wochen verschobenen¹³⁰⁴ Debatte des Kantonsrats erläuterte Max Studer nochmals den – reichlich spät erfolgten – Sinneswandel des Regierungsrates:

«Die gegenwärtige Vorlage bringt den Proporz nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit dem Steuergesetz. Wir haben gefunden, dass gewisse Übelstände beim jetzigen Wahlverfahren existiren, in Folge deren es möglich ist, dass eine grosse Minderheitspartei keine Vertretung in der gesetzgebenden Behörde hat. Auf der andern Seite ist es aber auch nothwendig, dass eine Sanirung unserer Finanzverhältnisse eintrete. Wir kommen zu unserm Vorschlage aus rein praktischen Gründen. Würden wir den Proporz ohne Weiteres in die Verfassung aufnehmen, so würden alle diejenigen, welche

¹²⁹⁸ Gesetzesentwurf Proportionalwahlverfahren.

¹²⁹⁹ Bericht Proportionalwahlverfahren.

¹³⁰⁰ vgl. die drei Berichte in: RRA 1894, Kantonsrath.

¹³⁰¹ RRA 1894, Kantonsrath, Nr. 9 f.

¹³⁰² KRV 1894, S. 9.

¹³⁰³ KRV 1894, S. 10.

¹³⁰⁴ vgl. KRV 1894, S. 20.

demselben feindlich gegenüber stehen, gegen die Vorlage auftreten; würden wir dagegen den Proporz rundweg ablehnen, so würden die Proporzfreunde als Gegner der Vorlage auftreten. Bei der Annahme beider Postulate dagegen wird eine Situation geschaffen, auf Grund welcher beide Parteien sich mit unserm Vorschlag einverstanden erklären können.»¹³⁰⁵

Und auch Kantonsratspräsident Julius Stampfli bekräftigte den so schnell erfolgten Reifeprozess des Parlaments: «Wenn wir auf der einen Seite verlangen, dass das Volk dem Staate die finanziellen Mittel verschaffe, müssen wir auch dafür besorgt sein, dass es in den obersten Behörden eine richtige Vertretung habe.»¹³⁰⁶

Es wäre zwar vermessen, zu behaupten, die neuen Artikel der Verfassung mit den dazu gehörenden Gesetzesbestimmungen hätten im Kantonsrat nicht zu reden gegeben. Indes: nach der grossen Vorarbeit von Regierungsrat und Kommissionen hielten sich die Diskussionen in Grenzen.

Einer der am intensivsten diskutierten Punkte war die Ausdehnung des vom Regierungsrat vorgeschlagenen¹³⁰⁷ Proporz für den Kantonsrat auch auf andere Gremien. Wilhelm Fürholz beantragte nämlich, den Proporz auf die Regierungs- und Gemeinderatswahlen auszudehnen.¹³⁰⁸ Während der Proporz für den Regierungsrat diskussionslos verworfen wurde,¹³⁰⁹ gab er für die Gemeinderäte viel zu re-

¹³⁰⁵ KRV 1894, S. 119.

¹³⁰⁶ KRV 1894, S. 120.

¹³⁰⁷ Berichtstatter des Regierungsrates in Sachen Proporz war *Franz Josef Hänggi*, der dieser Tätigkeit seine Bezeichnung «Proporz-Hänggi» verdankt (vgl. *Wallner*, S. 11).

¹³⁰⁸ KRV 1894, S. 142.

¹³⁰⁹ KRV 1894, S. 144. Zehn Jahre später kam der Regierungsratsproporz wieder aufs Tapet. 1904 – in dem Jahr, in welchem der Kanton Tessin den Proporz für die Exekutive wieder abschaffte (vgl. S. 194, Anm. 1171) – wollte der konservative Kantonsrat und spätere Regierungsrat *Siegfried Hartmann* (1908 als Nachfolger *Franz Josef Hänggis* gewählt; vgl. Sankt-Ursen-Kalender 1943, 90. Jg., S. 110) das proportionale Wahlverfahren für den Regierungsrat einführen. In einer von vier Mitunterzeichnern unterstützten Motion lud *Hartmann* den Regierungsrat ein, «über die Ausdehnung des proportionalen Wahlverfahrens auf die Wahl des Regierungsrates Bericht und Antrag einzubringen.» (KRV 1904, S. 131) Wohl vorwiegend wegen der ablehnenden Haltung der Freisinnigen, deren Regierungsrat *Rudolf von Arx* bei der Behandlung des neuen Beamtengesetzes im Kantonsrat den Proporz bei Einzelwahlen ausschloss (KRV 1904, S. 329), zogen die fünf ihre Motion zurück – allerdings mit dem Hinweis, «dieselbe zu geeignet erscheinender Zeit wieder einzubringen.» (KRV 1904, S. 450) Dieser geeignete Zeitpunkt schien nach Meinung der sich seit 1902 katholische Volkspartei nennenden Konservativen (vgl. *Walliser*) zwei Legislaturperioden später gekommen, reichte doch ihr Kantonsrat *Jonas Burki* 1912 eine von der sozialdemokratischen Fraktion unterstützte und von insgesamt 26 Räten unterzeichnete neuerliche Motion zur Einführung des Regierungsratsproporz ein (KRV 1912, S. 205). Weil diese Motion «auf die lange Bank geschoben» wurde (Votum *Jonas Burkis* vor dem Kantonsrat; KRV 1919, S. 299), vergingen zwischen dem Eingang und der Behandlung des Vorstosses nicht weniger als sieben Jahre! Trotz des energischen Widerstandes der Freisinnigen (vgl. Votum *Hugo*

den. Die Verfassungsrevisionskommission schlug dem Kantonsrat – im Sinne von Wilhelm Fürholz – vor, Wahlen für aus mindestens sieben Mitgliedern bestehende Gemeinderäte ebenfalls nach dem Proportionalwahlverfahren durchzuführen,¹³¹⁰ denn «wir können nicht den Proporz einführen und sagen: wir haben Ruhe, wenn er nicht auch für die Gemeinderäte eingeführt wird. Wenn hier das absolute Mehr gilt, haben wir beständig einen Wirrwarr.»¹³¹¹ Die Mehrheit des Rats folgte jedoch in einem ersten Entscheid der Argumentation Regierungsrat Oskar Munzingers, der vor einem allzu forschen Tempo bei der Einführung des Proporz warnte («Denn es sind zur Stunde noch viele Leute da, welche sagen: 'wir verstehen die Geschichte noch nicht recht.' »¹³¹²), und beschloss, den Proporz nur für die Kantonsratswahlen einzuführen.¹³¹³ Weil aber nach Ansicht von Regierungsrat Franz Josef Hänggi «die Abstimmung so ganz klar nicht war»,¹³¹⁴ wurde eine Wiederholung beantragt und auch genehmigt.¹³¹⁵ Prompt kippte die Stimmung um, so dass der Proporz für mindestens sieben Mitglieder zählende Gemeinderäte im zweiten Anlauf doch noch angenommen wurde.¹³¹⁶

Ein zweiter Diskussionspunkt von einiger Bedeutung war die Personalsteuer. Hier drang die Verfassungsrevisionskommission – im Gegensatz zum Gemeinderatsproporz – mit ihrem Vorschlag nicht durch. Das vorberatende Gremium beantragte nämlich die Streichung der

Dietschis; KRV 1919, S. 222) wurde die Motion *Burki* mit dem recht knappen Resultat von 62:56 Stimmen angenommen und an den Regierungsrat zu Bericht und Antragsstellung gewiesen (KRV 1919, S. 327). Ebenfalls Zustimmung fand der Zusatzantrag *Burkis* (gegen den die Freisinnigen nicht opponierten; KRV 1919, S. 325), dass eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Regierungsräte zu prüfen sei (KRV 1919, S. 327). In den folgenden 44 Jahren (!) passierte jedoch nichts. Der Auftrag von 1919 wurde in den alljährlich vom Regierungsrat an den Kantonsrat erstatteten, gedruckten «Berichten über Erledigung der Aufträge betreffend das Verwaltungswesen» jeweils schlicht mit der lapidaren Bemerkung «unerledigt» abgehakt . . . (*Kaufmann/Gutachten*, S. 58). Erst 1963 bemüßigte sich der Regierungsrat, die ebenso längst verstaubte wie mittlerweile wohl auch vergessene Motion *Burki* aus den tiefsten Schubladen herauszuholen (*Flatt*, S. 318). Die Parteien wurden zwar angefragt, wie sie sich zur Einführung des Proporz bei Regierungsratswahlen stellten (*Flatt*, S. 318). Allein, als zwei Jahre später das Gesetz über Abstimmungen und Wahlen einer Revision unterworfen wurde, kamen weder die Motion *Burki* noch der Regierungsratsproporz oder die Erhöhung der Zahl der Regierungsräte zur Sprache (KRV 1965, S. 385 f.). So wurde die ohnehin längst überfällige Motion stillschweigend abgeschrieben.

¹³¹⁰ KRV 1894, S. 308.

¹³¹¹ KRV 1894, S. 309.

¹³¹² KRV 1894, S. 310.

¹³¹³ KRV 1894, S. 314.

¹³¹⁴ KRV 1894, S. 330.

¹³¹⁵ ebd.

¹³¹⁶ KRV 1894, S. 331.

Personalsteuer, denn diese hat «viele Anfechtungen erlitten und bildete ein viel gebrauchtes Kampfmittel in den Händen der Gegner der Gesetzesvorlage.»¹³¹⁷ Dagegen votierte Casimir von Arx – allerdings bei einer Herabsetzung des Ansatzes von einem Franken auf 50 Rappen – für die Kopfsteuer.¹³¹⁸ Von Arx' entsprechender Antrag wurde vom Kantonsrat angenommen.¹³¹⁹

Die gesamte Vorlage wurde am 30. November 1894 nach zweiter Lesung mit 73 gegen eine Stimme angenommen.¹³²⁰ Die einzige Gegenstimme stammte von Adrian von Arx, der sich bis zuletzt vehement gegen die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens gewehrt hatte.¹³²¹

Dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wurden der Proporz und die direkte Steuer in Form von sogenannten «Anlagen». Anlage A umfasste «Das proportionale Wahlverfahren nach Artikel 10 der Verfassung» mit den 21 Artikel umfassenden Detailbestimmungen. Anlage B nannte sich «Die Finanzreform nach Artikel 83 der Verfassung» und beinhaltete die vier Abteilungen direkte Steuer, Bezug der Handänderungsgebühren, Bezug der Gebühren und Salzpreis.¹³²² Dazu kam die Verfassungsinitiative (auch Vorschlagsrecht genannt).¹³²³

So raffiniert der Trick der Verkopplung der einzeln vom Volk je einmal bachab geschickten Vorlagen war, so verfassungsrechtlich fragwürdig war jedoch die Abstimmung über die Verfassungsrevision und die ausführenden Gesetze in einer einzigen Frageformel. Während sich solothurnische Zeitgenossen daran nicht störten,¹³²⁴ bezeichnet Emil

¹³¹⁷ KRV 1894, S. 145.

¹³¹⁸ KRV 1894, S. 176.

¹³¹⁹ KRV 1894, S. 178.

¹³²⁰ KRV 1894, S. 386.

¹³²¹ «Es handelt sich bei den Kantonsräthen nicht darum, eine Partei zu vertreten, sondern darum, dass die Kantonsräthe diejenigen Beschlüsse fassen und diejenigen Gesetze ausarbeiten, welche der Mehrheit ihrer Wähler entsprechen; der Kantonsrath ist nicht dazu da, Gesetze zu machen nach dem Willen der Minderheit. (. . .) Das Solothurner Volk hat es nicht verdient, dass man ihm diesen Proporz aufhalse; so krank ist das solothurnische Volk nicht, dass wir als Doktoren ihm diese Arznei des Proporztes reichen, durch welchen die Krankheit der Loterien und der Zwietracht verursacht würde.» (KRV 1894, S. 123/125).

¹³²² Die indirekten Abgaben wurden zum Teil drastisch reduziert: Die Handänderungsgebühren bei Eigentumsübergang von Liegenschaften um die Hälfte, der staatliche Sporteln- und Gebührentarif im Durchschnitt um 30 Prozent und der Salzpreis pro Kilogramm von 14 auf zwölf Rappen (vgl. Ein offenes Wort, S. 3).

¹³²³ Ein offenes Wort, S. 4.

¹³²⁴ Nur eine Zeitung setzte sich mit diesem Thema auseinander: «Verhält es sich nicht in einem viel höheren Masse so bei einer Total-Revision der Verfassung, oder auch nur bei einem ausgearbeiteten Gesetz dieses oder jenes Inhaltes? Auch da muss sich der Bürger entscheiden, ob er das Ganze annehmen will, trotz verschiedener ihm nicht zusagender Einzelheiten und muss das Eine und Andere mit in den Kauf nehmen, das ihm nicht behagt.» (Fortschritt Nr. 1, 1.1.1895).

Klöti diese gleichzeitige Verabschiedung von neuen Verfassungs- und Gesetzesartikeln als «verwerflich und staatsrechtlich anfechtbar»¹³²⁵ und kommt zum Schluss: «Einen Rekurs auf Nichtigerklärung der Abstimmung hätte das Bundesgericht zweifellos gutheissen müssen.»¹³²⁶ Allein, im Kanton Solothurn kam nach Zustandekommen dieses «historischen Kompromisses» natürlich niemand auf den Gedanken, das Bundesgericht anzurufen. Sämtliche Parteien waren froh, dass nach Jahren unnützen Kampfes endlich eine konstruktive, alle politischen Lager befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

18.4. Ein Kompromiss ohne Verhandlungen

Stichwort Kompromiss: wenn Kompromiss in dem Sinne gemeint ist, dass die Partialrevision von 1895 durch Verhandlungen der Parteien zustandekam, so ist dies falsch.¹³²⁷ Obwohl die Konservativen – gerade wegen ihrem Ausscheiden aus dem Kantonsrat – Verhandlungen befürworteten («Massgebenden Ortes kommen wir nicht zum Wort. Und doch ist es klar, dass solche wichtigen Fragen wie die Einführung einer neuen Steuer und die Begründung eines loyalen Zusammenwirkens in einem demokratischen Staate durch gegenseitige Verständigungen aller grösseren Parteien zu Stande kommen sollten. Das wäre die Grundlage zu einer Verkoppelung von Steuer und Proporz»¹³²⁸) und trotz unmissverständlicher Aufforderungen zu gemeinsamen Gesprächen («Wenn man glaubt, es ohne uns zu Stande zu bringen, möge man sich eine neue Schlappe holen!»¹³²⁹), fanden solche Unterhandlungen nicht statt.¹³³⁰ Ja, von liberaler Seite wurde gar ausdrücklich die Eigendynamik bei dieser entscheidenden Wende betont: «Der Revisionsentwurf mit Initiative, proportionalem Wahlverfahren und Finanzreform ist (. . .) weder etwas Fremdes, Erkauftes oder durch irgend einen unberechtigten Handel eingetaushtes, sondern sie¹³³¹ ist hervorgegangen aus der freien Beratung der Behörde und ist das Produkt ihres freien Entschlusses, ein legitimes Kind, zu dem sie stehen darf und

¹³²⁵ Klöti (Proporz), S. 72.

¹³²⁶ ebd.

¹³²⁷ vgl. OT Nr. 54, 5.3.1895: «Ein Kompromiss setzt voraus, dass von Partei zu Partei Verhandlungen stattfinden, sei es offiziell durch eigens dafür bezeichnete Abgeordnete, sei es mehr konfidentiell durch solche, die sich als massgebende Führer der Parteien betrachten oder doch im Einverständnis solcher handeln.»

¹³²⁸ SA Nr. 139, 27.11.1894.

¹³²⁹ ebd.

¹³³⁰ vgl. SA Nr. 40, 17.2.1895 («Die Regierungspartei will nichts von den 'Ultramontanen' wissen.») und OT Nr. 54, 5.3.1895 («Von freisinniger Seite wird von derartigen Verhandlungen Niemandem etwas bekannt sein. Sie wären auch der Würde der obersten Landesbehörde kaum angemessen gewesen.»).

¹³³¹ Fehler in der Zeitung: hier müsste es «er» heissen.

wird. Daran ändert nichts, dass das Begehren des Proporz von der konservativen Opposition und von den Vertretern der Arbeiterpartei ausging.»¹³³²

Doch trotz des Fehlens von Verhandlungen als klassische Kompromiss-Determinante in der Politik ist die Bezeichnung Kompromiss für die Partialrevision von 1895 wohl angebracht. Wenn schon keine Gespräche zwischen den grossen Parteien stattfanden, in denen jede Partei zugunsten einer Lösung von ihren starren Fronten hätte abweichen müssen, so mussten die Liberalen und Konservativen als Hauptkontrahenten doch Kompromisse auf Distanz schliessen. Dazu bedurfte es eigentlich auch keiner Verhandlungen, denn die Ausgangslage für eine Lösung der Probleme war klar: jede Partei konnte ihre Hauptforderung nur durchbringen, wenn sie auch diejenige des politischen Gegners anerkannte. Waren die beiden Grossparteien dazu bereit, war der Weg für eine Lösung frei. Um diese Kompromissbereitschaft zu finden, brauchte es weniger Verhandlungen zwischen, als vielmehr Diskussionen in den Parteien.

18.5. Annahme der Partialrevision durch das Volk

Mit Ausnahme von Adrian von Arx, der für sein öffentliches Auftreten gegen die Partialrevision¹³³³ auch von freisinniger Seite Kritik erntete,¹³³⁴ traten im Vorfeld der Abstimmung von Mitte März 1895 weder eine Partei noch führende Politiker gegen die Vorlage an. Dass sämtliche Parteien hinter der Reform standen, erweckte in der ganzen Schweiz einiges Aufsehen,¹³³⁵ und insbesondere die Anhän-

¹³³² OT Nr. 54, 5.3.1895. Auf diesen letzten Punkt legte auch der «Solothurner Anzeiger» grossen Wert, nachdem in einigen Schweizer Zeitungen *Oskar Munzinger* statt *Franz Josef Hänggi* als Urheber des Proporzentwurfs bezeichnet worden war (vgl. SA Nr. 51, 2.3.1895). Ähnlich müssig wie die Frage nach dem Ursprung der Reform waren die Diskussionen, wer denn damit das grössere Opfer bringe (vgl. SA Nr. 144, 8.12.1894: «Wir bringen das grössere Opfer, weil wir den Bauern aus der Hand geben.»).

¹³³³ vgl. Fortschritt Nr. 12, 16.3.1895.

¹³³⁴ (Er geht) «von der Prämisse aus, dass es möglich sein wird, ein Steuergesetz zur Annahme zu bringen, ohne der Oppositionspartei zum Proporz zu verhelfen. Mit dieser Annahme befindet er sich jedoch ganz entschieden im Irrtum.» (ST Nr. 63, 15.3.1895). Dennoch wurde von Seite der Freisinnigen auch zugegeben, dass immer noch Einwände gegen den Proporz bestanden: «Abgesehen von prinzipiellen Bedenken, deren Wert wir keineswegs verkennen, ist das proportionale Wahlverfahren vielen unsympathisch, weil es gegenüber dem bisherigen viel umständlicher ist. Die Wahllisten müssen viel früher fertiggestellt, sie müssen im Amtsblatt publiziert werden, und es ist, nachdem die Listen publiziert sind, nicht mehr gestattet, an derselben Änderungen vorzunehmen. Das erscheint vielen als ein Apparat, mit dem sie sich nicht befreunden können.» (OT Nr. 58, 9.5.1895).

¹³³⁵ vgl. Rede von Nationalrat *Wilhelm Vigier* an einer Volksversammlung in Ichertswil (Bucheggberg): «Das ganze Schweizerland ist gespannt auf die Abstimmung. Was bis dahin im Schweizerland herum noch nie vorgekommen, dass sämtliche

ger des Proporz erhofften sich eine Signalwirkung auf andere Kantone.¹³³⁶

Obwohl sie bei der Ausarbeitung – mit Ausnahme des den Proporz behandelnden Regierungsrats Franz Josef Hänggi – übergangen worden waren, stimmten die Konservativen an ihrer Delegiertenversammlung vom 3. März 1895 in Solothurn der Partialrevision einstimmig zu.¹³³⁷ Dasselbe tat – ebenfalls ohne Gegenstimme – die gleichentags tagende Delegiertenversammlung der Arbeiterpartei.¹³³⁸

Da sich zudem alle – entgegen anderweitigen Vorwürfen¹³³⁹ auch liberalen – Zeitungen mit klaren Ja-Parolen und zum Teil ganzseitigen Abstimmungsempfehlungen¹³⁴⁰ hinter die Vorlage stellten, kam das Ja des Volkes nicht überraschend. Überraschend war höchstens die bei schwacher Stimmbeteiligung¹³⁴¹ klare Zustimmung von neun der zehn Bezirke¹³⁴² und einem Total von 8358 Ja gegen 2776 Nein.¹³⁴³ Neben Lobeshymnen der auswärtigen Presse («Der 17. März ist für das Solothurner Volk ein Ehrentag.»¹³⁴⁴) schwelgten auch die nach dem langen Kampf sichtlich erleichterten Solothurner Blätter in höchsten Tönen: «Die Abstimmung vom 17. März 1895 bedeutet einen epochemachenden Moment in der Geschichte des Kantons Solothurn.¹³⁴⁵ Die Abstimmung (. . .) hat ein Resultat gezeigt, dass an Wichtigkeit und Trag-

Parteien die Vorlage, um die es sich handelt, befürworten, kann wohl die Annahme derselben nicht mehr in Frage stellen.» (ST Nr. 61, 13.3.1895).

¹³³⁶ «A propos, wer ist der nächste? Freiburg trat mit Solothurn in den Bund der Eidgenossen. Wie wäre es, wenn man an der 'libre Sarine' auch zu solch einer braven Fortschrittsthat sich aufraffte! Das wäre eine Freude in – Israel! Und ihr Herre vo Züri und St. Galle? und tutti-quantu. Wir hoffen auch, der Bund warte nicht ab, bis ganz alle Kantone vorausgegangen sind. Jetzt ist's für das eidgenössische Wahlreformkomitee auch wieder eine Freude zu leben. Hoch Solothurn!» (Grütlianer, Nr. 34, 21.3.1895).

¹³³⁷ SA Nr. 53, 5.3.1895 und Fortschritt Nr. 11, 9.3.1895.

¹³³⁸ SA Nr. 55, 7.3.1895, OW Nr. 19, 6.3.1895 und GVB Nr. 28, 6.3.1895.

¹³³⁹ «Es sieht in den systems-liberalen Zeitungen noch unheimlich stille aus.» (GVB Nr. 150, 19.12.1894).

¹³⁴⁰ Der «Solothurner Anzeiger» sprach sich dabei sogar entschieden für die Einführung einer direkten Steuer aus: «. . . ist zu beachten, dass sonst kein Kanton mehr ist ohne Staatssteuer; und konservative haben auch schon höhere Steuern, mussten dieselben erhöhen, wie Luzern. Freilich haben sie von Anfang an gesteuert, anstatt Klöster auszurauben.» (SA Nr. 148, 18.12.1894). Die giftige Seitenbemerkung am Schluss galt der Aufhebung des Klosters Mariastein während des Kulturkampfes (vgl. *Kiener*, S. 125 f.).

¹³⁴¹ «. . . indem alle, die es nicht über das Herz bringen konnten, der Vorlage zuzustimmen, doch lieber zu Hause blieben, als dass sie ein Nein in die Urne warfen.» (OT Nr. 66, 19.3.1895). Vgl. auch ST Nr. 66, 19.3.1895: «Es scheint, dass die Konservativen sich vielfach der Abstimmung enthalten haben.»

¹³⁴² Nur Dorneck lehnte ab.

¹³⁴³ vgl. ST Nr. 66, 19.3.1895 und SA Nr. 65, 19.3.1895.

¹³⁴⁴ NZZ Nr. 77, 18.3.1895.

¹³⁴⁵ ST Nr. 66, 19.3.1895.

weite selbst die Verfassungsänderung von 1887 übertrifft. Es bildet einen vollständigen Wendepunkt im politischen Leben unseres Kantons.»¹³⁴⁶

Nicht nur für das politische Leben bedeutete das klare Ja des Souveräns einen Wendepunkt, sondern genau so und wegen der rasch spürbaren Wirkung in erster Linie einmal für die in den vergangenen 25 Jahren arg strapazierten Staatsfinanzen. Bereits 1897 wurden die vom Kantonsrat beschlossenen ersten sieben Steuerzehntel eingezogen, 1906 folgten der achte und 1909 der neunte Steuerzehntel, ehe ab 1910 der volle Steuerbetrag eingefordert wurde.¹³⁴⁷

19. Schlusswort

Mit der Partialrevision von 1895 fand nicht nur die jahrzehntelange, das politische Leben phasenweise lahmlegende Auseinandersetzung zwischen den Liberalen und den Konservativen betreffend direkte Steuer und Proportionalwahlverfahren ein Ende, sondern sie war – wenn auch mit achtjähriger Verspätung – der eigentliche Abschluss der Totalrevision der Verfassung von 1887. Das Tüpfchen aufs «i» jenes Verfassungswerks, das zwar dank der Volkswirtschaftsartikel keineswegs ein Misserfolg war und den damaligen Bedürfnissen entsprach, das aber ohne Steuer und Proporz keines der beiden grossen politischen Lager restlos befrieden konnte. Nach der grossen Enttäuschung, das eigene Hauptanliegen vor dem 1887er Verfassungsrat nicht durchgebracht zu haben, sammelten die beiden wichtigsten Parteien sechs Jahre später, bereit zu einem aussichtslosen letzten Gefecht, nochmals alle Kräfte, um das Solothurner Volk doch noch für ihr Programm zu gewinnen. Es bedurfte dieser zweier vergeblicher Anstrengungen, um die Erkenntnis reifen zu lassen, dass so kein Weg weiterführt. Um aus dem politischen Patt zu kommen, mussten sich Liberale und Konservative zu einer Kompromisslösung finden – eine Kompromisslösung, bei welcher die sich immer stärker profilierende Arbeiterpartei in der Person des unermüdlichen Wilhelm Fürholz Pate stand.

Zwischen 1887 und 1895 waren acht Jahre nutzlosen politischen Kampfes verloren gegangen. Doch einen vielleicht nicht einmal so unbedeutenden Vorteil hatte die achtjährige Vertagung der beiden Hauptprobleme. Wäre 1887 nämlich die gerechtere Vertretung der Opposition im Kantonsrat mittels Verkleinerung der Wahlkreise im Verfassungsrat durchgekommen, sie hätte wohl alsbald einer Revision un-

¹³⁴⁶ ON Nr. 2, 30.3.1895.

¹³⁴⁷ vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 257/258.

terworfen werden müssen. Denn just in den acht Jahren zwischen Total- und Partialrevision der solothurnischen Verfassung machte die Entwicklung des Proportionalwahlrechts enorme Fortschritte. Deren wusste man sich in Solothurn zu bedienen, und der Souverän verabschiedete 1895 ein modernes Proporzgesetz, das 1887 noch völlig undenkbar, da gar noch nicht bekannt, war. Dem Zeitgewinn in der Frage eines gerechteren Wahlsystems stand allerdings der grosse Nachteil der Vertagung der direkten Steuer entgegen, auf deren Einführung die dringendst sanierungsbedürftigen Staatsfinanzen angewiesen waren. Die achtjährige Verschleppung der Ordnung im staatlichen Haushalt vermochte der Zeitgewinn in der Frage des Proportionalwahlverfahrens nicht aufzuwiegen.

Mit der Partialrevision von 1895 nahm der Kanton Solothurn nicht nur endgültig die Form eines modernen Staatswesens an der Jahrhundertsschwelle an, sondern es wurde auch ein Schlussstrich gezogen unter Kulturkampf und Bankkrach. Unter den Kulturkampf, weil die Liberalen dem einstmals verhassten katholisch-konservativen Gegner mit dem Proporz endlich jene parlamentarische Vertretung ermöglichten, die er verdiente. Unter den Bankkrach, weil die Konservativen nach Jahrzehnten des Widerstands endlich die direkte Steuer tolerierten, deren Fehlen das staatliche Engagement in Bankgeschäfte veranlasst und später bei der grossen Bankmisere so fatale Folgen für den Staatshaushalt gezeitigt hatte.

Der Bankkrach hat zweifellos als Katalysator bei politischen Reformen gewirkt. So insbesondere bei der Lockerung der freisinnigen Alleinherrschaft. Ohne Bankkrach wäre kaum schon 1887 der erste Konservative in den Regierungsrat gewählt worden. Bezüglich einer Besserstellung der Opposition im Kantonsrat hatte die Affäre um die Kantonalbank und deren Vorgänger allerdings nicht dieselbe schnelle Wirkung. Und betreffend die Sanierung der Staatsrechnung wirkte der Bankkrach gar eher als Bremse: weil ihnen die Liberalen in Sachen Minoritätenvertretung nicht genügend entgegenkamen, waren die Konservativen erst recht nicht bereit, durch schnelle Zustimmung zur direkten Steuer ihren Teil an die Lösung der Finanzmisere beizutragen. Im Gegenteil: sie versuchten viel mehr, aus der unbestreitbaren Mitschuld der Liberalen am Bankkrach politischen Profit zu schlagen und mit totaler Opposition dem Wähler eine Alternative zu bieten. Dass die Konservativen die Liberalen indes nicht zu stürzen vermochten, lag nicht nur am Majorzsystem; es gelang der konservativen Opposition nämlich nie, die prozentuale Mehrheit der Stimmen im ganzen Kanton Solothurn auf sich zu vereinigen. Dennoch: Mit dem proportionalen Wahlverfahren schon 1887 hätten die Konservativen – zusammen mit der Arbeiterpartei – ganz schön am liberalen Thron rütteln können.

Während die liberale Partei die klare Verliererin der Bankkrach-Wirren war, konnten sich die Konservativen in erster Linie, aber auch die Arbeiterpartei als Sieger fühlen. Die Konservativen kamen so nicht nur wesentlich schneller als erhofft zum ersten Regierungsratssitz, sondern – wenn auch mit etwas Verspätung – auch zu einer wesentlich grösseren Anzahl Sitzen im Kantonsrat und sahen damit eine jahrzehntelange Forderung verwirklicht, die ohne Bankkrach wohl noch einige Jahre auf ihre Erfüllung gewartet hätte. Die sich just und wohl nicht zufälligerweise gerade zu Bankkrach-Zeiten von ihrer Mutterpartei, den Freisinnigen, lösende Arbeiterpartei sah in diesen Jahren eine ausgezeichnete Möglichkeit, sich politisch zu profilieren. Dass es schliesslich mit Wilhelm Fürholz einer der ihren war, welcher den entscheidenden Durchbruch zur Partialrevision der Verfassung von 1895 anbahnte, war charakteristisch für den zunehmenden Einfluss der politischen Linken auch im Kanton Solothurn.

20. Quellen- und Literaturverzeichnis

Handschriftliche Quellen

Staatsarchiv Solothurn

Ämterbuch II 1803–1929 des Staatsarchivs Solothurn (Verzeichnis der Solothurner Regierungs- und Kantonsräte). Zit.: Ämterbuch.

Akten zur Validierung der Wahlen in den Verfassungsrat 1887.

Aktien der Solothurnischen Bank, Nrn. 1647–1649 der 1. Emission vom 31. Juli 1858; Nrn. 2833/2834 der 2. Emission vom 31. Januar 1862; Nr. 3229–531 der 3. Emission vom 14. April 1875.

Amiet, Joseph Ignaz: An die tit. Kommission zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes. Rütihubelbad 1887. In: Protokoll der Verfassungsrevisionskommission 1887.

Bericht und Antrag des Regierungsrathes an Tit. Kantonsrath v. Solothurn über die Finanzlage des Kant. Solothurn. Solothurn 1867. In: RRA 1867 Kantonsrath. Zit.: Bericht und Antrag Finanzlage.

Beschwerden gegen die Verfassungsrathswahlen im Wahlkreis Gösgen vom 12. Juni 1887. Bericht des Regierungsrathes an Tit. Verfassungsrath von Solothurn. In: Akten zur Validierung der Wahlen in den Verfassungsrath 1887. Zit.: Beschwerden Verfassungsratswahl 1887.

Biographienkartei des Staatsarchivs Solothurn.

Eingaben an den Verfassungsrat von 1887:

- Armenschaffner Simon Wiss, Kappel
- Gemeindeversammlung v. Obererlinsbach
- Handel- u. Gewerbetreibende in Solothurn
- Lehrerverein vom Bucheggberg
- Liberale und Grütlianer des Wasseramtes
- Soloth. Bezirkslehrerverein
- Soloth. Kantonal-Lehrerverein
- Versammlung im Leberberg v. 4.9.1887
- Zentralkomitee des kantonalen Arbeiterverbandes

Protokoll der Engern Verfassungsrevisionskommission von 1886.
Protokoll der Verfassungsrevisionskommission 1887.
Protokoll der Verfassungsrevisionskommission von 1886.
Regierungsratsakten des Solothurner Regierungsrates. Zit.: RRA.
Register über die Ratsmanuale 1858–1900.
Rektifizierter Verbalprozess über die Verfassungsrathswahlen im Wahlkreis Gösgen vom 12. Juni 1887. In: Akten zur Validierung der Wahlen in den Verfassungsrat 1887. Zit.: Rektifizierter Verbalprozess.
Verbal Prozesse. A Abstimmungen. c Gesetze II 1869.
Verbal-Prozesse. A Abstimmungen. b Kantonale Verfassung VIII 1887.
Verbal-Prozesse. A Abstimmungen. c Gesetze. XIII 1893–94.
Verbal-Prozesse. B Wahlen. Kantonsräthe seit 1851. VIII. 1886–87.

Stadtarchiv Olten

Munzinger, Bernhard: Schreiben vom 19. Dezember 1828 an den Oltner Stadtrat. Akten Bürgergemeinde. Ersparniskasse 1828–1885.
Stadtraths-Protokoll der Einwohnergemeinde Olten, Nr. 2 (B), 28. Oktober 1824 bis 13. August 1831.

Archiv des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Basel in Solothurn

III. Protokoll des Vereins der Soloth. Kant. Pastorkonferenz. August 1886–1896.
Referat von G. Gisiger, Präsident des soloth. Kantonal-Pastoral-Vereins, bezüglich dessen Stellung zur Verfassungsrevision von 1887. Archiv, No. 206, III, 46.

Bundesgericht Lausanne

Unveröffentlichte Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts: Solothurn c. Niggli. Sitzung vom 12./13. Oktober 1888. S. 523–543. Lausanne 1888. Zit.: unv. BG.

Spar- und Leihkasse Wangen b/O

Protokoll der Spar- und Leih-Casse Wangen 12.11.1868–19./26. Juni 1898.

Privatbesitz Markus Angst

Ingold, Arnold: Tagebuch des. 3 Bde., Bd. I 1886/87, Bd. III 1888–91, Bd. II 1892–95. Zit.: Ingold-Tagebuch.

Gedruckte Quellen

Abänderung der Staatsverfassung. Entwurf des Regierungsrathes zufolge der Motion Fürholz betreffend Einführung der Verfassungsinitiative. Solothurn 1893. In: RRA 1894, Kantonsrath.
Abänderungen der Staats-Verfassung. Anträge der Verfassungsrevisions-Kommission zum Ergebnis der ersten Berathung des Kantonsrathes vom 31. Mai 1894. In: RRA 1894, Kantonsrath.
Abänderungen der Staats-Verfassung. Anträge der Verfassungsrevisions-Kommission zum Vorschlag des Regierungsrathes vom 17. März 1894. In: RRA 1894, Kantonsrath.
Abänderungen der Staats-Verfassung. Bericht und Antrag des Regierungsrathes an den hohen Kantonsrathe von Solothurn vom 17. März 1894. Solothurn 1894. In: RRA 1894, Kantonsrath.
Abänderung der Staats-Verfassung. Ergebnis der ersten Berathung des Kantonsrathes vom 31. Mai 1894. In: RRA 1894, Kantonsrath. Zit.: Abänderungen/Kantonsrat.
Amts-Blatt des Kantons Solothurn. Solothurn 1838–1982.

Antwort des Staates Solothurn auf die Civilklage von Privataktionären der Solothurnischen Bank vom 25. März 1887 an das hohe schweizerische Bundesgericht. Verfasst von *Albert Brosi*. Solothurn 1887. Zit.: Antwort des Staates.

Antwort und Duplik des Kantons Solothurn auf die staatsrechtliche Beschwerde und die Replik von Aktionären der Solothurnischen Bank (an das hohe schweizerische Bundesgericht in Lausanne). Solothurn 1885. Zit.: Antwort und Duplik.

von *Arx, Rudolf/von Arx, Casimir*: Zwei Reden, gehalten den 20. Februar 1893 im h. Kantonsrathe des Kantons Solothurn bei Berathung der Frage des Eintretens auf die Gesetzesvorlage betreffend Die Finanzreform. Solothurn (1893).

Bericht der Bank-Untersuchungs-Kommission an den hohen Kantonsrath des Kantons Solothurn vom 10. April 1886 (mit Beilagen). Solothurn 1886. Zit.: Bericht der Untersuchungskommission.

Bericht des Regierungs-Rathes zum Gesetzes-Entwurf über das Proportionalwahlverfahren. Solothurn 1893. In: RRA 1894, Kantonsrath. Zit.: Bericht Proportionalwahlverfahren.

Bericht und Antrag des Regierungsrathes an den h. Kantonsrath des Kantons Solothurn betreffend Vereinigung der Liquidations-Conti der Solothurnischen Bank und der Hypothekar-Casse. Verfasst von Landammann *Dr. R. Kyburz* und Staatsschreiber *Amiet*. Solothurn 1891. Zit.: Liquidationskonti.

Bericht und Antrag des Regierungs-Rathes an den hohen Kantonsrath von Solothurn über die Bankreform. Verfasst von Landammann *Jakob Sieber*. Solothurn 1884. Zit.: Bericht und Antrag Bankreform.

Bericht und Vorschlag des Finanz-Departements über Errichtung einer Hypothekar- u. Leihbank an den Tit. Regierungsrath des Kantons Solothurn. Verfasst von Regierungsrat *Friedrich Schenker*. Solothurn 1856. Zit.: Bericht Schenker.

Bürkli, Karl: Meine Proporz-Perle. Zürich 1891.

Der Finanz-Haushalt des Kantons Solothurn. Dargestellt vom Regierungsrath als Beilage zum Steuergesetz. Solothurn 1879.

Die Ersparniss-Kassen sind die wirksamste Hilfe für die Arbeiter und Arbeiterinnen. Solothurn 1875.

Dumur, Jules: La vraie proportion dans les Scrutins de Liste. Lausanne 1900.

Eingabe an den Verfassungsrat von 1887:

- Vorstand des Kantonalen Grütlivereins. Solothurn 1887.

Ein offenes Wort über die Revisions-Abstimmung vom 17. März 1895. Beleuchtung der Verfassungsinitiative, des Proporz und der Finanzreform. Solothurn 1895. Zit.: Ein offenes Wort.

Einrichtung einer zinstragenden Ersparniskasse für die Bewohner der Stadt Solothurn und deren Umgebung. Solothurn 1820. Zit.: Einrichtung einer . . .

Ein Wort an das solothurnische Volk über die im Kanton Solothurn angeregte Verfassungsrevision. Verfasst von *Schenker, Burki, Lack, Stegmüller und Hammer*. Solothurn 1856. Zit.: Graues Büchlein.

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts. Amtliche Sammlung. Bde. XI-XVIII. Lausanne 1885-1892. Zit.: BG.

Entwurf. Staatsverfassung für den Kanton Solothurn. In: KRV 1856.

Erläuterungen zu Klage und Replik der aufgehobenen solothurnischen Bank gegen den Staat Solothurn (Herausgabe des Reservefonds u.s.w. bezweckend). Verfasst von *Simon Kaiser*. Solothurn 1887. Zit.: Erläuterungen.

Erster Bericht des Liquidations-Ausschusses der Actionäre der Solothurnischen Bank. Verfasst von *Dr. Paul Speiser* und *Simon Kaiser*. Olten/Solothurn, 1886. Zit.: Erster Bericht.

Gesetz betreffend die direkte Steuer vom 17. März 1895 nebst Vollziehungs-Verordnung des Kantonsrates vom 30. Mai 1896. Solothurn 1922.

- Gesetz betreffend die Finanz-Reform nach Art. 83 der Verfassung. Gesetzesentwurf als Ergebnis der ersten Berathung durch den Kantonsrath. Solothurn 1893.
- Gesetz betreffend die Finanz-Reform nach Art. 83 der Verfassung. Vorlage zur Volksabstimmung vom 7. Mai 1893. In: RRA 1894, Kantonsrath.
- Gesetzes-Vorschlag zur Solothurnischen Bank. In: Bericht und Vorschlag des Finanz-Departements über Errichtung einer Hypothekar- u. Leihbank an den Tit. Regierungsrath des Kantons Solothurn. Verfasst von Regierungsrat *Friedrich Schenker*. Solothurn 1856. Zit.: Bericht Schenker.
- Gesetzliche Vernehmlassung des Verwaltungsrathes der solothurn. Bank an den Regierungsrath zu Handen des Kantonsrathes. Verfasst von *Simon Kaiser*. Solothurn 1884. In: RRA 1884, Bank, ad Nr. 986. Zit.: Gesetzliche Vernehmlassung.
- Gesetz über das Proportional-Wahlverfahren. Eventueller Entwurf für den Fall der Zulassung des Proportional-Wahlverfahrens durch die Verfassung. Solothurn 1893. In: RRA 1894, Kantonsrath. Zit.: Gesetzesentwurf Proportionalwahlverfahren.
- Gesetz über Einführung einer Einkommen- und Erwerbsteuer. Solothurn 1886.
- Gutachten der Herren Yersin und Dr. Lutz als Experten zur Untersuchung der Verantwortlichkeitsfrage in der Bankangelegenheit. Solothurn 1888. Zit.: Lutz/Yersin.
- Hagenbach-Bischoff* (, *Eduard*): Die Frage der Einführung einer Proportionalvertretung statt des absoluten Mehres. Basel 1888.
- Kaufmann, Hans*: Gutachten an den Stadtrat von Zürich über die Anwendung des Proportionalwahlverfahrens auf Exekutivbehörden, insbesondere auf Gemeinde-Exekutiven. 1927. Zit.: Kaufmann (Gutachten).
- Klage der Actionäre der aufgehobenen Solothurnischen Bank gegen den Staat Solothurn an das hohe schweizerische Bundesgericht. Verfasst von *Rudolf Niggeler* und *Simon Kaiser*. Solothurn (?) 1887. Zit.: Klage der Actionäre.
- Klage des Regierungsrathes des Kantons Solothurn, Namens des Letzteren, Kläger, gegen die frühere Direktion und die ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrathes der Hypothekarkasse Solothurn, Beklagte, betr. Forderung aus Mandat. An das hohe schweizerische Bundesgericht in Lausanne. Verfasst von *Dr. Meili*. Zürich 1888. Zit.: Klage des Regierungsrates betreffend Hypothekarkasse.
- Klöti, Emil*: Die Texte der schweizerischen Verhältniswahl-Gesetze. Zürich 1909.
- Kommissional-Entwurf der Staatsverfassung des Kantons Solothurn. Solothurn 1887. In: Protokoll der Verfassungsrevisionskommission 1887.
- Memorial des Direktors der Solothurnischen Bank an Landammann und Regierungsrath des Kantons Solothurn. Verfasst von *Simon Kaiser*. Solothurn 1878. In: RRA 1879/80, Kantonsrath, Nr. 34 (unter der gleichen Nummer ist auch das handgeschriebene Original zu finden). Zit.: Memorial Kaiser.
- Motion Schild betreffend die Auflösung der soloth. Bank und Gründung einer Kantonalbank. Bericht und Antrag des Regierungsrathes an den hohen Kantonsrath von Solothurn. Solothurn 1878. Zit.: Bericht und Antrag zur Motion Schild.
- Rechenschaftsberichte des Kleinen Rathes an den Grossen Rath des Standes Solothurn. Solothurn 1835–1841.
- Rechenschafts-Bericht der Regierung an die gesetzgebende Behörde des Kantons Solothurn. Solothurn 1842–1983. Zit.: RB.
- Recurs-Beschwerde gegen das Solothurnische Steuergesetz vom 28. Nov. 1868. Solothurn 1870. Zit.: Recurs-Beschwerde.
- Reform-Antwort und Duplik des Staates Solothurn in Sachen gegen die Aktionäre der aufgehobenen Solothurnischen Bank vom 11. Februar und 18. Juni 1888. Verfasst von *Albert Brosi*. Solothurn 1889. Zit.: Reform-Antwort und Duplik.
- Replik der Actionäre der aufgehobenen Solothurnischen Bank gegen den Staat Solothurn (auf dessen Antwort vom 31. Juli 1887) an das hohe schweizerische Bundesgericht. Verfasst von *Dr. Christ* und *Simon Kaiser*. Basel/Lausanne 1887. Zit.: Replik der Actionäre.

- Replik des Regierungsrathes des Kantons Solothurn Namens des Letzern, Kläger, gegen die frühere Direktion und die ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrathes der Hypothekarkasse Solothurn, Beklagte. Zürich 1890. Zit.: Replik des Regierungsrates.
- Revision der Staats-Verfassung (Verfassungs-Initiative, Proportionalwahlverfahren und Finanzreform/Vorlage zur Volksabstimmung vom 17. März 1895). In: RRA 1894, Kantonsrath.
- Sind im Kt. Solothurn keine Verbesserungen nothwendig? Vorschläge zu einer Verfassungs-Revision, dem Solothurner-Volke zur Überlegung vorgelegt von mehreren freisinnigen Männern des Kantons. Verfasst von *Fr. Vigier*. Solothurn 1855. Zit.: Rotes Büchlein.
- Solothurner Kantonalbank. Erster Geschäfts-Bericht pro 1886. Solothurn 1887. In: RRA 1887, Bank.
- Solothurner Kantonalbank. Gesetz und Geschäftsreglement. Solothurn 1885.
- Solothurner Kantonsblatt. Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den eidgenössischen Stand Solothurn. 88 Bde. Solothurn 1803–1880 (ab 1881: Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn; ab 1964: Gesetzessammlung Kt. Solothurn).
- Solothurner Volk, wie lange willst Du die ungerechten Steuern Dir gefallen lassen? Ein Wort zur Beherzigung an alle billig denkenden und vorurtheilsfreien Bürger des Kantons Solothurn anlässlich der am nächsten 7. Mai stattfindenden Volksabstimmung über die Finanz-Reform. (Solothurn 1893) Beilage zu «Die Extrapost», Nr. 9, 6.5.1893.
- Solothurner Volk! Willst Du mehr steuern? Nein! Ein Wort zur Beherzigung auf die Volks-Abstimmung vom 7. Mai 1893 über die «Finanz-Reform.». Solothurn 1893.
- Solothurnische Bank 1885. Jahresbericht, Rechnung und Bilanzen u.s.w. Solothurn 1886. In: RRA 1886, Bank.
- Staatskalender des eidgenössischen Standes Solothurn. Solothurn 1828–1963 (mit Lücken).
- Staatsrechnung 1982. Solothurn 1982.
- Staatsrechtliche Beschwerde von Aktionären der Solothurnischen Bank gegen den Kanton Solothurn (an das hohe schweizerische Bundesgericht in Lausanne). Verfasst von *Dr. Paul Speiser* und Genossen. Basel 1885. Zit.: Staatsrechtliche Beschwerde.
- Staatsverfassung des Kantons Solothurn. Vom 1. Juni 1856. In: VRV 1856. Zit.: KV 1856.
- Staats-Verfassung des Kantons Solothurn (vom 12. Dezember 1875). In: Solothurner Kantonsblatt 1875. Zit.: KV 1875.
- Steuergesetz (von 1879). Solothurn 1879, In: RRA 1879, Kantonsrath, Nr. 85, 96, 97.
- Steuergesetz. Bericht und Antrag des Regierungsrathes an den hohen Kantonsrath von Solothurn. Solothurn 1873. In: RRA 1874, Kantonsrath, ad. Nr. 79. Zit.: Steuergesetz-Vorlage 1873.
- Strähl, W.*: An das Präsidium des Solothurnischen Gewerbs-Vereins. (Solothurn?) 1846.
- Urtheil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. Juli 1885 in Sachen des 1. Dr. Paul Speiser in Basel und Genossen 2. Bankdirektor Dr. Kaiser in Solothurn gegen den Kanton Solothurn betreffend Verfassungsverletzung. Solothurn 1885.
- Verhandlungen des Kantonsrates von Solothurn. Solothurn 1844–1985. Zit.: KRV.
- Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Solothurn 1875. Solothurn 1875. Zit.: VRV 1875.
- Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Solothurn von 1887. Solothurn 1887. Zit.: VRV 1887.
- Verhandlungen des Verfassungsrathes von Solothurn 1856. Solothurn 1856. Zit.: VRV 1856.

Vertheidigung für Herrn Franz Trog, gewesener Ständerath, in Olten, und Herrn Alfred Roth-Ramsach, Oberst, in Wangen a.A. in Sachen gegen den Kanton Solothurn vertreten durch seinen Regierungsrath an das hohe schweizerische Bundesgericht in Lausanne. Verfasst von *R(udolf) Brunner*, Bern 1889. Zit.: Verteidigung für Trog und Roth.

Voruz, Philippe: Réforme électorale. Lausanne 1880. (2. Preis eines Wettbewerbs der Association suisse pour la représentation proportionnelle).

(*Wassmer, Jacob*): Der Proporz. Ein Wort an das Solothurner-Volk. Zur Beherzigung auf den 15. Januar 1893. Solothurn 1892. Zit.: Wassmer (Proporz)

Zur Aufklärung über die zwischen dem Kanton Solothurn und den Aktionären der aufgehobenen Solothurnischen Bank resp. auch dem Unterzeichneten vor Bundesgerichte waltenden drei Civilprozesse. Verfasst von *Simon Kaiser*. Solothurn 1887. (Erschien auch als Beilage zum «Solothurner Anzeiger» Nr. 120, 6.10.1887). Zit.: Zur Aufklärung.

Zeitungen

- a) zeitgenössische: Basler Nachrichten (zit.: BN)
Der freie Solothurner (zit.: FS)
Der Grütlianer (zit.: Grütlianer)
Die Extrapost (zit.: EP)
Fortschritt (zit.: Fortschritt)
Grenchener Volksblatt (zit.: GVB)
Neues Solothurner-Blatt (zit.: NSB)
Neue Zürcher Zeitung (zit.: NZZ)
Oltner Nachrichten (zit.: ON)
Oltner Tagblatt (zit.: OT)
Oltner Wochenblatt (zit.: OW)
Solothurner Anzeiger (zit.: SA)
Solothurner Landbote (zit.: LB)
Solothurner-Tagblatt (zit.: ST)
Solothurner Volksfreund (zit.: SVF)
Solothurner Volkszeitung (zit.: SVZ)
Volksblatt vom Jura (zit.: VvJ)

Zur politischen Richtung dieser Zeitungen
siehe *Blaser* und *Wyss*.

- b) heutige: Neue Zürcher Zeitung (zit.: NZZ)
Oltner Tagblatt (zit.: OT)
Solothurner AZ (zit.: AZ)
Solothurner Nachrichten (zit.: SN)
Solothurner Zeitung (zit.: SZ)
Tages-Anzeiger-Magazin (zit.: TAM)

Darstellungen

Ackermann, Franz: Solothurner Handelsbank, 1847–1947. Denkschrift. Solothurn 1948.

Allemann, Werner: Die Geschichte der solothurnischen Verfassung seit 1848. Diss. Zürich 1943 (ungedruckt).

- Angst, Markus:* Zum 100. Todestag von Wilhelm Vigier (1823–1886). In: «Oltner Tagblatt» Nr. 64, 18.3.1986.
- von Arx, Ferdinand:* Die Regeneration im Kanton Solothurn 1830. Olten 1880.
- von Arx, H(ans) W(alther):* Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kanton Solothurn seit 1830. Olten 1951.
- Berger, Werner:* Der Solothurner Kantonsrat. Hg. Staatskanzlei des Kantons Solothurn. Solothurn 1984.
- Blum, Fred:* Die Luzerner Kantonalbank, 1850–1932. Diss. Bern. Zug 1937.
- Böschenstein, Hermann:* Bundesrat Obrecht, 1882–1940. Solothurn 1981.
- Büchi, Hermann:* Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn. Solothurn 1949.
- Büchi, Hermann:* Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn. In: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte. Bd. 2. Solothurn 1929.
- Büchi, Hermann:* Hundert Jahre Solothurner Freisinn, 1830–1930. Solothurn 1930. Zit.: Büchi (Freisinn).
- Bulletin des Schweiz. Wahlreform-Vereins für Proportionale Volksvertretung. 11 Bde. Genf/Basel 1885–1896.
- von Burg, Walter:* Die Volksabstimmungen im Kanton Solothurn. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik. 49. Jg. Bern 1914.
- Chumm mer z'hülf. Heimatkalender und Jahrbuch der Arbeit. Herausgegeben vom Solothurnischen Gewerkschaftskartell. Redaktion *Walter Ingold*, 23 Bde. Olten 1952–1974.
- Der Kanton Solothurn – ein Heimatbuch. Solothurn 1949.
- Derendinger, Julius:* Geschichte des Kantons Solothurn von 1830–1841. Diss. Bern 1917. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XVIII.
- Die Mitglieder der solothurnischen Regierung (1841–1906). In: Historische Mitteilungen, Nr. 1. Olten 1907.
- Die solothurnischen Mitglieder der Bundesversammlung (1848–1906). In: Historische Mitteilungen, Nr. 1, Olten 1907.
- Die solothurnischen Vertreter in der Bundesversammlung (1848–1934). In: Sankt-Ursen-Kalender, Nr. 80, Solothurn 1933.
- Die solothurnischen Volksabstimmungen (1831–1906). In: Historische Mitteilungen, Nr. 1. Olten 1907.
- Dietschi, Hugo:* Solothurn in geflügelten Worten. Forts. Historische Mitteilungen. Monatsbeilage zum «Oltner Tagblatt», 1949, Nr. 1–6, 9–12.
- Dietschi, Hugo:* Streifzüge durch Oltens Politik und Gemeindehaushalt. Olten 1908.
- Egger, W.:* Kantonalbank von Bern. Zu ihrem hundertjährigen Bestand. In: o mein Heimatland, 1935.
- Elser, Alfred:* Die St. Gallische Kantonalbank, 1868–1942. Denkschrift zum 75jährigen Geschäftsjubiläum. Diss. Zürich. Wil 1943.
- Festgabe Franz Josef Jeger. Herausgegeben von *Arthur Haefliger, Peter Jäggi, Walter Kämpfer, Victor Monteil* und *Fritz Reinhardt*. Solothurn 1973.
- Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund. Hg. Justizdepartement des Kantons Solothurn. Solothurn 1981.
- Fischer, Eduard:* Bundesrat Bernhard Hammer 1822–1907 und seine Zeit. Solothurn 1969.
- Flatt, Karl H.:* 150 Jahre Solothurner Freisinn. Solothurn 1981.
- Flückiger, Friedrich:* Ersparniskasse der Stadt Solothurn 1818/20–1919. In: 100. Jahresrechnung der Ersparniskasse der Stadt Solothurn. Solothurn 1920.
- Flury, Werner:* Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn. Ein Beitrag zur wirtschaftlichen Heimatkunde. Solothurn 1907.
- Frey, Peter:* Die Gewaltentrennung im Kanton Solothurn. Diss. Bern. Derendingen 1950.

- Fueter, Eduard*: Die Schweiz seit 1848. Zürich 1928.
- 50 Jahre Solothurner Kantonalbank. Verfasst von *K. B.* In: Solothurner Schreibmappe 1936. Solothurn 1936.
- 50 Jahre Solothurner Kantonalbank 1886–1936. In: Solothurner Schreibmappe 1937. Solothurn 1937.
- Fürst, W.*: Die Uhrenindustrie im Kanton Solothurn. In: Der Kanton Solothurn – ein Heimatbuch. Solothurn 1949.
- Furrer, Otto*: Geschichte der solothurnischen Verfassungen bis 1848. Diss. Bern. Solothurn 1940.
- Gagliardi, Ernst*: Die Geschichte der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart. Band III: Vom Zusammenbruch des Ancien Régime bis zur Gegenwart, 1798–1937. Zürich/Leipzig 1937.
- Grenchner Jahrbuch.
- Greyerz, Hans von*: Der Bundesstaat seit 1848. In: Handbuch der Schweizer Geschichte. Bd. 2. Zürich 1977.
- Gruner, Erich*: Die Parteien in der Schweiz. Bern 1977. Zit.: Gruner (Parteien).
- Gruner, Erich*: Die Wahlen in den Schweizerischen Nationalrat, 1848–1919; Wahlrecht, Wahlsystem, Wahlbeteiligung. Verhalten von Wählern und Parteien. Wahlthemen und Wahlkämpfe. Bern 1978. Zit.: Gruner (Wahlen).
- Gruner, Erich/Frei, Karl* u. a.: Die Schweizerische Bundesversammlung, 1848–1920. 2 Bde. Bern 1966.
- Gutzwiller, Hellmut*: Verfassungsrevisionen im Kanton Solothurn im 19. Jahrhundert. Katalog zur Ausstellung im Staatsarchiv Solothurn vom 18. April bis 6. Juni 1986. Veröffentlichungen des Solothurner Staatsarchives, Heft 9. Olten 1986.
- Hafner, Georg*: Bundesrat Walther Stampfli (1884–1965). Diss. Zürich. Olten 1986. Handbuch der Schweizer Geschichte. Bd. 2. Zürich 1977.
- Hauser, Paul*: 100 Jahre Zürcher Kantonalbank, 1870–1970. Zürich 1970.
- His, Eduard*: Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts. Band 3: Der Bundesstaat von 1848–1914. Basel 1938.
- Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. 7 Bde. Neuenberg 1921–1934. Zit.: HBL.
- Historische Mitteilungen. 8 Jge. Beilage zum «Oltner Tagblatt» und «Volksblatt vom Jura». Olten 1907–1914.
- 100 Jahre Solothurner Handelsbank. In: Oltner Neujahrsblätter 1948. Olten 1948.
- 100 Jahre Solothurner Kantonalbank 1886–1986. Hg. Solothurner Kantonalbank. o.O. 1986.
- Ingold, Arnold*: Der solothurnische Bankkrach von 1887 im Spiegel eines Tagebuchs. In: Chumm mer z'hülf, Nr. 16. Olten 1967.
- Jahrbuch für Solothurnische Geschichte. 58 Bde. Hg. Historischer Verein des Kantons Solothurn. Bd. 1–54 Solothurn 1928–1981, Bd. 55 Grenchen 1982, Bd. 56–58 Olten 1983–1985.
- Jeger, Franz Josef*: Das solothurnische Gemeinde-Steuerrecht. Diss. Bern. Lachen 1934.
- Kälin, Johann*: Die politischen Parteien im Kanton Solothurn. Zum Wahlkampf 1912. Erweitertes Referat, gehalten am kantonalen Parteitag der Solothurnischen Volkspartei in Balsthal, 31. März 1912. Solothurn 1912.
- Kälin, Johann/Dommann, Hans*: Das Bistum Basel 1828–1928. Gedenkschrift zur Hundertjahrfeier. Solothurn 1928.
- Kaufmann, Hans*: Das Proportionalwahlrecht des Kantons Solothurn. Zürich 1903. Zit.: Kaufmann (Proportionalwahlrecht).
- Kaufmann, Hans*: Der Proporz im Kanton Solothurn. Luzern 1905. Zit.: Kaufmann (Proporz).

- Kiefer, Otto*: 100 Jahre Spar- und Leihkasse Wangen. Wangen b/O 1969.
- Kiener, Eugen*: Die Revision der solothurnischen Staatsverfassung von 1875 als Abschluss der solothurnischen Kulturkampfzeit. Liz. Zürich. Olten 1982 (ungedruckt).
- Klöti, Emil*: Die Proportionalwahl in der Schweiz. Diss. Zürich. Bern 1901. Zit.: Klöti (Proporz).
- Kölz, Alfred*: Der Staatsrechtler Simon Kaiser (1828–1898). In: «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 204 und 207, 4. und 8.9.1981.
- Kräuchi, Walter*: Aufbruch in eine bessere Zeit. 1890–1965. 75 Jahre Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn. Olten 1965.
- Kummer, Peter*: Der zürcherische Proporzkampf. Diss. Zürich 1969.
- Kuster, Karl*: Die Tessiner Bankkrise 1914. Diss. Zürich. Lugano 1920.
- Lechner, Adolf*: Entstehung und Entwicklung der solothurnischen Presse. Buch der Schweizer Zeitungsverleger. Luzern 1925.
- Lechner, Adolf*: Überblick über die Staatsverfassung des Kantons Solothurn. Vorspann des 1977 gedruckten Verfassungstextes der solothurnischen Kantonsverfassung. Solothurn 1977.
- Loertscher, G(ottlieb)*: 100 Jahre Kunstverein der Stadt Solothurn. (Erscheinungsort und -datum unbekannt).
- Luder, Ulrich/Lüthy, Paul*: 100 Jahre Solothurner Leihkasse, 1855–1965. Solothurn 1965.
- Marti, Peter J.*: Die «Wirtschaftsartikel» in der solothurnischen Kantonsverfassung. In: Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund. Hg. Justizdepartement des Kantons Solothurn. Solothurn 1981.
- Mojonnier, Arthur*: Die Solothurnische Verfassungsreform des Jahres 1856. Diss. Zürich. Solothurn 1929.
- Müller, Othmar*: Simon Kaisers politisches Denken und Handeln. Liz. Basel. Bellach 1979 (ungedruckt).
- Niederer, Max*: Gemeindefinanzen im Kanton Solothurn. Diss. Zürich. Balsthal 1928.
- Obrecht, Karl*: Über die Rechtsnatur der Schweizerischen Kantonalbanken. Diss. Zürich. Solothurn 1936.
- Obrecht, Karl/Baumgartner, Wilhelm*: Solothurner Kantonalbank – Denkschrift zum 50jährigen Jubiläum, 1886–1936. Solothurn 1936.
- Odermatt, Luzian*: Das Demokratieverständnis von Simon Kaiser. Liz. Bern 1976 (ungedruckt).
- Oltner Neujahrsblätter. Herausgegeben von der Akademia Olten. Olten 1943–1985.
- Pfister, Bruno*: Beiträge zur Entwicklung der schweizerischen Klein- und Mittelbanken. Diss. Zürich 1916.
- Pottmeyer, Bernd*: Die schweizerischen Kantonalbanken. Diss. Köln 1958.
- Püntener, August*: Das schweizerische Bankwesen. Bern 1977.
- Reichlin, Josef*: Die Kantonalbank Schwyz 1890–1924. Zürich 1920.
- Reinhard, P.*: Die Revision des Solothurnischen Staatssteuer-Gesetzes. Solothurn 1906.
- Ritzmann, Franz*: Die Schweizer Banken. Habil. Zürich. Bern/Stuttgart 1973.
- Rötheli, Alfred*: Wie die solothurnische Kantonsverfassung entstand. In: «Solothurner Nachrichten» Nr. 245, 21./22.10.1967.
- Sankt-Ursen-Kalender. 125 Bde. Solothurn 1856–1977.
- Schaffner, Martin*: Die demokratische Bewegung der 1860er Jahre. Beschreibung und Erklärung der Zürcher Volksbewegung von 1867. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 146. Basel/Frankfurt am Main 1982.
- Schaufelberger, Albert*: Die Geschichte des bernischen Bankwesens. Diss. Zürich 1948.
- Schmid, Jacques*: 100 Jahre freisinnige Parteiherrschaft im Kanton Solothurn. Olten 1930.
- Schwab, Fern(and)*: Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn und ihr Einfluss auf die Volkswirtschaft. 3 Bde. Solothurn 1926.

- Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik. 121 Jge. Bern 1865–1985.
60 Jahre Solothurner Kantonalbank. Verfasst von vF. In: Oltner Neujahrsblätter 1946.
Olten 1946.
- (*Sigrist, Hans*): 150 Jahre Ersparniskasse der Stadt Solothurn, 1820–1970. Solothurn
1970 oder 1971 (keine Angabe).
- Sigrist, Hans/Loertscher, Gottlieb/Reiss, Ernst*: Solothurn. Genf 1966.
- Solothurner Kalender. Bd. 125–132 (vormals Sankt-Ursen-Kalender). Solothurn
1978–1984.
- Solothurnische Schreibmappe. 22 Bde. Solothurn 1924–1945.
- Sommer, Hermann*: Die demokratische Bewegung im Kanton Solothurn von
1856–1872. Diss. Zürich. Solothurn 1945.
- Speiser, William*: Von den Schweizer Bahnen und Banken in der kritischen Zeit der
1870er und 1880er Jahre. In: Basler Jahrbuch 1923. Herausgegeben von *August
Huber* und *Ernst Jenny*. Basel 1923.
- Stadler, Peter*: Der Kulturkampf in der Schweiz: Eidgenossenschaft und Katholische
Kirche im europäischen Umkreis, 1848–1888, Frauenfeld 1984.
- Stampfli, Arthur*: Das solothurnische Bankwesen. In: Der Kanton Solothurn – ein Hei-
matbuch. Solothurn 1949. Zit.: Stampfli (Bankwesen).
- Stampfli, Arthur*: Die Solothurner Kantonalbank 1886–1910. Diss. Zürich. Solothurn
1911. Zit.: Stampfli (Kantonalbank).
- Steinmann, Ernst*: Geschichte des Schweizerischen Freisinns, Bd. 1, 1830–1918. Bern
1955.
- Strub, Werner*: Die Entwicklung der Uhrenindustrie in Grenchen. In: Der Kanton Solo-
thurn – ein Heimatbuch. Solothurn 1949.
- Studer, Charles*: Die Entwicklung des solothurnischen Verfassungsrechts. In: Jahr-
buch für Solothurnische Geschichte, Bd. 9. Solothurn 1936.
- Studer, Charles*: Staat und Kirche im Kanton Solothurn. Solothurn 1936.
- Tschudin, Werner*: Die Kompetenzen des solothurnischen Kantonsrats. Diss. Zürich.
Grenchen 1941.
- Vogt, Germann*: Kleine Geschichte des Grenchner Bankwesens. In: Grenchner Jahr-
buch 1980. Grenchen 1980.
- Vogt, Gottlieb*: Hypothekarverhältnisse im Kanton Solothurn. Bern 1903. (Separat-
druck der Schweizerischen Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Jg. 1903).
- Walliser, Peter*: Der Kampf um demokratische Rechte im Kanton Solothurn. Darge-
stellt anhand der Biographien von Josef und Otto Walliser. Hg. CVP des Kantons So-
lothurn. Solothurn 1986.
- Wallner, Thomas*: Franz Josef Hänggi – Lebensbild eines politischen Solothurners.
In: Festgabe Franz Josef Jeger. Hg. *Arthur Haefliger, Peter Jäggi, Walter Kämpfer,
Victor Monteil* und *Fritz Reinhardt*. Solothurn 1973.
- Wassmer, Jakob*: Die Regierungen des Kantons Solothurn im 19. Jahrhundert.
In: Sankt-Ursen-Kalender, Nr. 66, Solothurn 1919.
- Weber, Max*: Die neuere Entwicklung der Staatssteuern des Kantons Solothurn. Diss.
Zürich 1926.
- Wetter, Ernst*: Bankkrisen und Bankkatastrophen der letzten Jahre in der Schweiz.
Habil. Zürich 1918. Zit.: Wetter (Bankkrisen).
- Wetter, Ernst*: Die Zürcher Kantonalbank. 1870–1920. Zürich 1920.
- Wiesli, Urs/Bitterli, Peter*: 150 Jahre EKO Hypothekar- und Handelsbank 1829–1979.
In: Olten und seine Region. Herausgegeben anlässlich des 150-Jahr-Jubiläums durch
die EKO Hypothekar- und Handelsbank. Olten 1979.
- Wyss, Hans*: Die politische Presse des Kantons Solothurn 1848–1895. Diss. Basel. Olten
1955.

Bibliographien

- Blaser, Fritz*: Bibliographie der Schweizer Presse. 2 Halbbde. Herausgegeben von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Basel 1956/58.
- Bibliographie der Schweizergeschichte. Verschiedene Herausgeber. Zürich 1916–78.
- Bibliographie der solothurnischen Geschichtsliteratur. In: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte. 1927–29 bearbeitet von *Eugen Tatarinoff*, 1930–62 von *Robert Zeltner*, 1963 von *Alfons Schönherr*, 1964 von *Hans Wyss*, 1965–82 von *Erhard Flury*, ab 1983 von *Hans Rindlisbacher*.
- Bibliographie über Geld, Währung und Notenbankwesen. Ergänzung der bei Anlass des 50jährigen Bestehens der Schweizerischen Nationalbank herausgegebenen Denkschrift. Bearbeitet von *Gaston Jacquement*. Zürich 1957.
- Mösch, Johann*: Die Solothurner politisch-religiöse Literatur von 1830–1890. In: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte. I: 1830–1869 (Jg. 1933); II: 1870–1873 (Jg. 1935); III: 1874–1876 (Jg. 1936); IV: 1877–1890 (Jg. 1938).
- Schweizergeschichtliches Repertorium. Herausgegeben von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Bd. I bearbeitet von *Josef Leopold Brandstetter*, Bd. II von *Hans Barth*, Bd. III von *Fritz Heusler*, *Karl Schwarber* und *Christoph Vischer*. Basel 1892/1906/1943.

Zeittafel

- 1818 Gründung der Ersparniskasse der Stadt Solothurn
1829 Gründung der Ersparniskasse der Stadt Olten
1832 Erstes Steuergesetz
1837 Gründung der Kantonalersparniskasse
1857 Gründung der Solothurnischen Bank
1868 Steuervorlage scheidet am Einspruch des Bundesrats
1869 Gründung der Hypothekarkasse
1871 Regierungsrat zieht eigene Steuervorlage vor dem Kantonsrat zurück
1879 Solothurner Volk lehnt Steuergesetz ab
1885 Gründung der Kantonalbank
1887 Zusammenbruch der Uhrenfirma Roth & Cie.
Verhaftung von Regierungsrat Jakob Sieber
Totalrevision der Verfassung
Wahl des ersten konservativen Regierungsrats (Franz Josef Hänggi)
1893 Solothurner Volk lehnt konservative Volksinitiative zur Einführung
des proportionalen Wahlverfahrens ab
Solothurner Volk lehnt Finanzreform ab
1895 Partialrevision der Verfassung mit Einführung von direkter Steuer
und Proporz

Abkürzungen

- AZ «Solothurner AZ»
BG Bundesgerichts-Entscheide
BN «Basler Nachrichten»
EP «Die Extrapost»
FS «Freier Solothurner»
GVB «Grenchener Volksblatt»
HBLs Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz
KRV Kantonsratsverhandlungen
KV Kantonsverfassung
LB «Solothurner Landbote»
NSB «Neues Solothurner-Blatt»
NZZ «Neue Zürcher Zeitung»
ON «Oltner Nachrichten»
OT «Oltner Tagblatt»
OW «Oltner Wochenblatt»
RB Rechenschaftsbericht
RRA Regierungsratsakten
SA «Solothurner Anzeiger»
ST «Solothurner-Tagblatt»
SVF «Solothurner Volksfreund»
SVZ «Solothurner Volkszeitung»
SZ «Solothurner Zeitung»
TAM «Tages-Anzeiger-Magazin»
unv. BG unveröffentlichte Bundesgerichts-Entscheide
VRV Verfassungsratsverhandlungen
VvJ «Volksblatt vom Jura»

CURRICULUM VITAE

Als Bürger von Solothurn und Wil/ZH wurde ich am 14. Mai 1958 in Olten geboren.

Die Primarschule besuchte ich von 1965 bis 1970 in Dulliken. Von 1970 bis 1977 absolvierte ich die Kantonsschule Olten, wo ich das Gymnasium mit der Maturität, Typus B, abschloss.

1978 nahm ich an der Universität Zürich das Studium der Geschichte, Publizistikwissenschaft und Politischen Wissenschaft auf. Meine Studien schloss ich Ende 1984 mit dem Lizentiat ab.

Meine bei Prof. Dr. Peter Stadler geschriebene Lizentiatsarbeit «Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887» baute ich im folgenden Jahr zur Dissertation aus.

